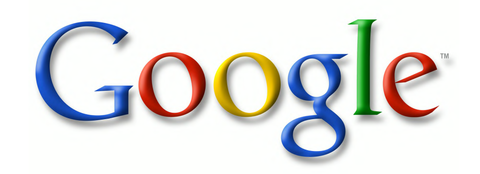
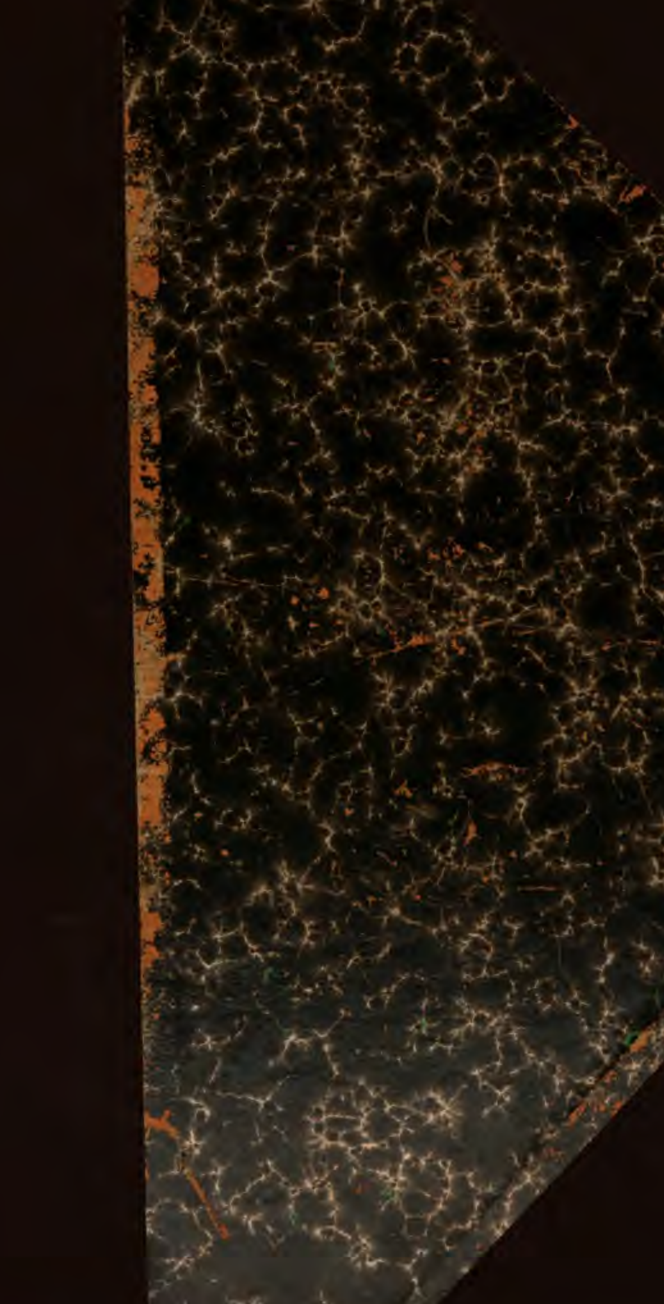
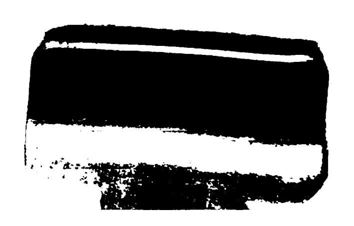






Grundsätze

der

Polizey, Handlung und Finanz:

von

Sonnenfels.

Zu dem Leitfaden des politischen Studiums.

Zweyter Theil.



Achte Auflage.

Wien 1822.

Verlag von Friedrich Volke.

Es ist nicht genug, Bürger zu haben, und sie zu beschützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorsehung wegen der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist eine offenbare Folge des gemeinschaftlichen Willens, und eine wesentliche Pflicht der Regierung. Diese Pflicht ist nicht, die Scheuer der Privatleute zu füllen, und sie der Arbeit zu entledigen, sondern beständig den Ueberfluß so in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit stets nothwendig, und nie unnütz ist.

Rousseau.

Zweyter Theil:

die

H a n d l u n g.

Ich schmeichle mir nicht, als wäre dieser Umriß der politischen Handlungswissenschaft ein wichtiges Werk für Männer in Geschäften, deren Theorie durch lange Erfahrung bestätiget, und vervollkommnet worden. Wenn ich denselben auch in ihren Händen wünsche, so ist es nur, um von ihnen über die Unrichtigkeiten, die mir entkommen seyn möchten, belehrt zu werden.

Mein Wunsch beschränket sich auf die jungen Freunde, denen mich mein Beruf zum Geleitsmanne bestimmet hat. Habe ich diesen Weg zu ihrer Verwendung einigermaßen geebnet, habe ich ihnen die Vorbereitung zu ihrem Berufe erleichtert, so habe ich meiner Absicht Genüge geleistet.

Zwar fehlet es keineswegs an gründlichen Schriften in dem Fache der Handlung; die Engländer und Franzosen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenstandes erkannt, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt angesehen werden muß, da er durch die Vervielfältigung der Nahrungs-

rungs-

rungswege die Grundlage der Bevölkerung ist. Die größten Männer in allen Wissenschaften, Staatskündige, Geschichtschreiber, Philosophen haben Beyträge zur Aufklärung der Handlungsgrundsätze geliefert. Mathematiker glaubten der Welt und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wann sie von den Vortheilen einer Tuchfabrik sprachen, als wann sie die tiefsinnige Lehre vom **Unendlichen** zergliederten. Ihre Schriften sind indessen mehr für bereits **gebildete** Leser, als für solche, die sich erst daraus bilden sollen. Es scheint, Männern von solcher Fähigkeit gleichsam unmöglich gewesen zu seyn, bis zur Fassung, und welches sehr oft erfordert wird, selbst bis zur **Unwissenheit** der Anfänger herabzusteigen. Hieraus entsteht meistens eine gewisse Dunkelheit ihrer Schriften; sie setzen Kenntnisse voraus, von denen sie keine Vermuthung haben, daß sie ihren Lesern mangeln sollten; und gleichwohl ist es unmöglich, die **Folgerungen** zu begreifen, wenn die **Vordersätze** unbekannt sind.

Der tiefsinnige Verfasser der Anfangs**gründe der Handlung** a) erklärt sich gleich

a) Elémens du Commerce, in der Vorrede der zweyten Leydner Auflage.

gleich an dem Eingange: Er habe nicht etwa für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen. Wenn Fortbonais keine andere, als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß sein vortreffliches Buch beynahe ungelesen bleiben würde? Es sey mir erlaubt, zu bekennen, daß meine Absicht der seinigen gerade entgegen gesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche für sich, über diese Gegenstände selbst zu denken, noch nicht fähig sind; sie sollen hier dazu angeleitet werden: ich will Fortbonais Leser vorbereiten.

Ich halte diese Deutlichkeit, welche bey dem Leser nichts voraussetzet, und darum oft bey der Erklärung und Zergliederung der einfachsten Begriffe stehen bleibt, besonders für die Pflicht derjenigen Schriftsteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande schreiben, wo die politischen Kenntnisse weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin einschlagen, seltner sind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeiten hatten der Sorgfalt der österreichischen Regenten nicht gestattet, ihre Aufmerksamkeit lange auf die wohlthätigeren Künste des Friedens zu wenden. Es

war

war der merkwürdigen Regierung Thereſiens vorbehalten, die Aemſigkeit der Nation zu beleben, ohne die Tapferkeit derſelben zu entkräften.

Das Verzeichniß der Schriften, auf welche wir als auf ein Nationaleigenthum Anſpruch machen können, iſt mit einem Blicke überſchaut: **Oeſterreich über alles** — insgemein **Hornecken**, von einigen aber **Bechern** zugeſchrieben, **Schrötters fürſtliche Schatz- und Rentkammer; Meixners Anmerkungen über die Beſchaffenheit der k. k. Erblande;** ein Buch, welches nur den Wunſch erreget, daß ſo ein Werk von einem fähigeren, und beſſer unterrichteten Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten **wahre und vortreffliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und floriſſanteren Zuſtand geſetzt werden könnten;** unter welcher vielverheiſſenden Aufſchrift wohl jedermann mehr ſuchen würde, als fünf Stücke b), die

b) I. Beweis, daß es den öſterreichiſchen Fabriken eben ſo leicht ſeyn werde, ein Konſummo

die ohne Verbindung, wie ohne Wahl zusammengerafft sind, und wo ich zur Ehre der Schriftsteller vermuthen will, daß der vielversprechende Titel irgend einer der üblichen Buchdruckerkniffe sey, acht elende Bögen käufrecht zu machen.

Vier Bücher, oder, wollte man Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutschland; Deutschlands vermehrten Wohlstand von Vogemont, Bodens fürstliche Machtkunst, und Jörgers Vota Cameralia, mit dazu rechnen, acht, aus denen sich niemand sonderliche Kenntnisse sammeln wird, sind alles, was Oesterreich bis hierher in dieser Gattung aufzuweisen hatte. Auch das übrige Deutschland ist mit Schriften, die sich aus-

summo in Pohlen zu finden, als der Chur Brandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmäßiger Sprengung fester Steinfelsen u. s. w. III. K. K. Verordnung über die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. IV. Gansers Abhandlung von der Torferde. V. Vorschlag zur Beleuchtung der Städte.

Diese Vorrede ist von 1769. Seit der Zeit sind noch einige Werke erschienen, die auf die österreichischen Staaten Beziehung haben.

auszeichnen, nicht sehr bereichert, indessen andere Nationen über alle Theile der Handlung und Finanz durch die vortrefflichsten Werke belehret sind.

Dieser Mangel hat vielleicht seine Ursache, hauptsächlich in der Schwierigkeit, zu denjenigen Hilfsmitteln zu gelangen, welche das Nachdenken der Schriftsteller veranlassen, leiten, bey ihnen nothwendig zum Grunde gelegt werden müssen, wofern ihre Werke nicht bloß schwankende und meistens unanwendbare Gedanken bleiben sollen. Die Stärke und Bevölkerung, der Zustand der Handlung, der Manufakturen, die verschiedenen Abänderungen, die Veranlassungen derselben, die Hindernisse, die Ermunterungen, der Wachsthum des Fleisses, der Zustand der öffentlichen Einkünfte, des Nationalkredits; alles dieses ist in andern Staaten umständlich, entweder aus öffentlichen Registern und Tabellen bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, gerne mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Bemerkungen, ihre Erinnerungen nicht zu versagen. Auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine

gauze

ganze Nation ihre Einsicht; die Zahl ihrer Rathgeber ist gewissermaßen nicht kleiner, als die Zahl ihrer denkenden Patrioten.

Bey uns sind solche Thatsachen noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. *Man kann zu dieser Zurückhaltung* wichtige Gründe haben, die mir unbekannt sind. Indessen kann ich sie überhaupt, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriften anführen, die ich mit diesen Grundsätzen nützlich zu vermehren wünsche. Mein Verdienst kann vielleicht sehr beschränkt seyn, wenn man einseitig nur den **Werth** meiner Arbeit erwäget. Aber wenn man die **Absicht**, wenn man das Bestreben, an meinem Standorte nützbar zu werden, mit in Anschlag zu bringen, gütig genug ist; so hoffe ich dadurch, wenigstens auf einigen Dank Anspruch machen zu können.

Zur Ausgabe von 1787.

Ich habe über diese Auflage nur die wenigen Erinnerungen zu machen. Die Zusätze bey dem zweyten Theile sind nicht so häufig als bey dem ersten, aber ihre Wichtigkeit wird sie rechtfertigen. An der Ordnung im Ganzen habe ich keine Aenderung nöthig gefunden. Die vielen, kleinen Berichtigungen werden ein neuer Beweis meiner Achtung für das Urtheil und die Einsicht der Leser seyn.

Grundsätze der Handlungswissenschaft.

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Handlung und ihrer Zweige.

1.

Der wohlthätige Einfluß der Handlung auf die allgemeine Glückseligkeit war lange von der Staatsklugheit verkannt: sie glaubte derselben keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung schuldig zu seyn.

Nicht, als hätte nicht schon Alexander in dem unaufhaltbaren Laufe seiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und nach der Zerstörung von Tyrus, Alexandrien zur Stapelstadt der östlichen und nördlichen Waaren erhoben. Aber Minister und Monarchen kannten an dem Sohne des Philippus nur den Eroberer: nur der schien ihnen der Nachahmung würdig. Karl V., Sully, Elisabeth, Colbert, klärten die Kabinette zuerst über den wahren Vortheil der Handlung auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einsicht: Männer, welche von der Vorsicht den Beruf erhalten hatten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in vortrefflichen Schriften. Endlich, als der Grundsatz die Oberhand gewann: Daß die Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger bestehe: fieng man an, den Werth eines Geschäfts zu erkennen, welches, durch Vervielfältigung der Nahrungswege, einen so grossen Theil zu dieser Glückseligkeit beyträgt. Die Handlung ward nunmehr ein Gegenstand der Kabinette. Man ward auf die Grundsätze aufmerksam, nach deren Anleitung die möglichst größte Menge von Menschen

schen beschäftiget werden kann. Die Sammlung dieser Grundsätze macht die politische a) Handlungswissenschaft aus. Die kaufmännische ist davon unterschieden, weil der Privathandelsmann nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrösserung seines Privatvermögens, zum Zwecke hat, ohne darauf zu sehen, ob dadurch dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachse, oder zu nahe getreten werde. Doch die politische Handlung arbeitet keinesweges dem Privatvortheile entgegen: sie sucht ihn als Werkzeug zu gebrauchen, aber als Mittel dem allgemeinen Endzwecke unterzuordnen: das ist: sie sucht den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu vereinbaren.

a) 1. B. 20. Diese Erklärung scheint von der gewöhnlichen: Der vortheilhaftesten Vertauschung seiner Erzeugnisse, abzugehen; in der That aber läuft sie auf dasselbe hinaus. Denn, eben diese vortheilhafte Vertauschung geschieht, um eine grosse Menge Menschen zu beschäftigen. Uebrigens ist die Vertauschung selbst nur das Geschäft der Handlung, und hier ist die Erklärung der Wissenschaft zu geben, welche dieses Geschäft lei-

leitet. Auch als Mittel das Vermögen des Staats zu vergrössern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrösserte Reichthum des Staats aber ist eine beständige Folge der Handlung, nicht der Endzweck in Ansehung des Staats, dem der Reichthum ohne Bürger unnütz seyn würde.

2. Die Beschäftigung der Menschen hat zum Endzwecke, ihnen Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich Unterhalt verschaffen mögen. Sie erhalten diesen Unterhalt, indem sie für das, was sie durch ihre Beschäftigung hervorbringen, an Andere hingeben, und dafür etwas zur Vergeltung empfangen. So entsteht der Tausch, welcher das Geschäft der Handlung im eigentlichsten Verstande ist.

3. Was man als eine Vergeltung für dasjenige annehmen soll, so man gegeben hat, muß von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß man desselben bedarf. Bedürfen ist hier nicht in dem eingeschränkten Verstande zu nehmen, welchen oft menschenfeindliche Moralisten dem Worte gegeben haben. Das Verlangen nach einer grössern Gemächlichkeit, die Mittel diesem Verlangen genug zu thun, das Vermö-

mögen, an dem Besitze, an dem Genusse derselben Vergnügen zu finden, sind in dem Plane der Natur nicht ohne Absicht: sie sind es eben so wenig in dem Plane der Staatsklugheit b). Bedürfniß heißt also alles, dessen Gebrauch uns auf irgend eine Art Nutzen bringen kann, mithin dessen Besitz verlangt wird; und diese Bedürfnisse, sie mögen nun wahre Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder eingebildete, welche die übliche Lebensart, die Gemächlichkeit, die Lüsternheit, welche Ueppigkeit und Stolz zu Bedürfnissen gemacht haben; sind gleich, sämmtlich ein Gegenstand des Tausches, durch welchen Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesetzt werden.

b) 10.

4. Wäre dasjenige, was man für das Angebotene geben kann, von einer solchen Beschaffenheit, daß es aller Orten ohnehin im Ueberflusse gefunden würde; so hätte es keinen Ersatzwerth; es könnte also damit kein Tausch statt haben. Das Gegenangebotene muß daher etwas seyn, was

der

der, mit welchem der Tausch geschehen soll, bedarf, und nicht bereits besitzt, oder doch, nicht in der Menge besitzt, als er es verlangt. Das ist, es muß Beziehungsweis selten seyn. Die Handlung also ist ein Geschäft, das seinen Ursprung einem wechselseitigen Bedürfnisse schuldig ist. c) Was man sich wechselseitig zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heißt Waare.

c) Die Handlung scheint mit dem ausschliessenden Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menschen nicht sehr zahlreich waren, reichte der Ueberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Besitznehmung nothwendig. Die Wirkung der Besitznehmung ist Ausschliessung aller Andern. Hier entspringt der Begriff des Mangels an gewissen Dingen, und aus diesem wechselseitigen Mangel die Nothwendigkeit, ihm durch Vertauschung abzuhelfen.

5. Bey dem blossen Tausche der Waaren mußten sich sehr bald mancherley Hindernisse äussern. Es ist möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an sich bringen will, nicht eben gerade eine solche

Waa-

Waare anbieten kann, welche der andere für itzt, oder, die er in der Menge bedarf, als man sie ihm anbietet, und dann kann die angebotene Waare entweder gar keiner Theilbarkeit fähig seyn, oder die Theilung vermindert ihren Werth. In einem solchen Falle mußte man erst durch einen Umkreis von Umsetzungen sich dasjenige zu verschaffen suchen, was man verlangt. Nun aber kann das, was der Andere besitzt, so beschaffen seyn, daß es sich nicht ohne Beschwerlichkeit, ohne Verschlimmerung von einem Orte zu dem andern übertragen läßt; das Bedürfniß kann so dringend seyn, daß man den Kreis der Vertauschung nicht abwarten mag. d) Diese Beschwerlichkeiten veranlaßten bald, daß man sich nach einem Mittel umsah, wodurch sie vermieden, und der Tausch erleichtert würde. Man suchte daher etwas auf, das gleichsam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen Entgelt derselben angesehen werden sollte. Es war nicht willkührlich, zu diesem Entgelte, was immer für einen Stoff, anzunehmen: jede der Eigenschaften, die man bey demselben suchte, sollte einer der angeführten Beschwerlichkeiten des

Tausches ausbeugen; und diese wiesen nothwendig auf denjenigen Stoff, wo man dieselben vereinbart antraf.

d) Einige Beyspiele dieser unvermeidlichen Beschwerlichkeiten des Tausches werden zur Erörterung beytragen. Ich bedurfte Eisen, und besaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eisen eintauschen sollte, brauchte Pelzwerk: hier fand kein unmittelbarer Tausch Statt: ich mußte also Jemanden auffinden, der Pelzwerk besaß, und Korn nöthig hatte; wir trafen unsern Tausch, und nun erst war ich im Stande, mir das Eisen zu erhandeln. Ich hatte Eisen nothwendig, besaß aber einen Ochsen. Der Besitzer des Eisens brauchte Fleisch, jedoch keinen ganzen Ochsen: ich konnte das Stück Vieh nicht theilen: oder, ich hatte nicht so viel Eisen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder, ich hatte ein Pferd gegen Korn zu geben, das gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brod für mein Haus, ich hatte Salz, der Besitzer des Korns forderte Eisen: ich mußte Jemanden aufsuchen, der Eisen gegen Salz umsetzen will. Mein Hausgesind hat indessen kein Brod. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen, denn es regnet: es ist mir eine Last, das

Ei-

Eisen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden; und diese Hindernisse des Tausches vermehren sich, wenn man, statt einzelner Menschen, den Handel von Nationen gegen Nationen denket, die, da sie selten in ihrem Umsatze den wechselseitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müssen.

6. Um seinem Bedürfnisse in so kleinen Theilen, als nach Umständen nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige so man zum allgemeinen Entgelte annehmen sollte, einer sehr grossen Theilbarkeit, und zwar ohne Verminderung des Werths fähig seyn. Da, besonders bey Verbreitung der Handlung, das Eingetauschte oft weit übertragen werden mußte, ward Dauer und Unverderblichkeit erfordert; sowohl, damit es bey der Uebertragung selbst, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenützt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbnisses aufbewahrt werden konnte. Damit die Frachtung nicht zu beschwerlich wurde, mußte es selten seyn. Durch diese Eigenschaft ward ein kleines Stück der Entgelt von einer beträchtlichen Men-

ge

ge Waare; mithin konnten grosse Summen unter einem kleinen Umfange, übersendet werden. Aber es ist zu vermuthen e), daß die Völker nur erst nach manchem mißlungenen Versuche, die Vereinbarung dieser Eigenschaften, die man sonst überall vergebens gesucht hatte, an den edleren Metallen entdeckten. Darin liegt also die Ursache der beynahe allgemeinen Uebereinstimmung der Nationen über Gold und Silber, welche nunmehr als die allgemeine Vorstellung der Waaren angesehen, und Geld genennet wurden.

e) Die Athenienser, ehe sie, nach Herodots Erzählung, von den Lydiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten anstatt Geldes und zur Bezeichnung des Werthes, der Ochsen. So hieß bey den alten Smeonen Geld leggande Fä: und ein reicher Mann Fäfioder. Den Isländern sind Tabacksrollen und trockne Fische für Gelde. In der Insel Umanack, die unlängst von den Russen entdeckt worden, wird mit Weibern, in Mandanao mit Sklaven berechnet und bezahlt. Die Abyssinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küsten von Amerika eine Art kleine Muscheln, Coris, die Geldmuscheln

scheln genannt, welche in den maldivischen und philippinischen Inseln gesammelt werden. Im nördlichen Amerika sind eine andere Art von Muschelwerk, Clarus genannt, selbst unter den europäischen Negotianten gang und gäbe; in Brasilien sind Cacaokörner kleine Münze. Man gehe die Dinge durch, welche sich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu treten, anbieten, so werden die Mängel sich bald entdecken, die sie zum Gelde unschicklich machen mußten. Salz z. B. nützt sich ab, Coris sind nicht selten genug: daher zu einer grösseren Zahlung ihrer eine zu grosse Menge erfordert würde. Eben dieses steht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen, welches seine übrigen Eigenschaften wenigstens zu Scheidemünze brauchbar machen. Perlen wären selten, dauerhaft, aber sind gar nicht theilbar. Edelgesteine sind es nicht in den erforderten kleinen Untertheilungen und verlieren in der Zerstückung: und so von den übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umsatz nicht mehr **Tausch**, sondern **Kauf** genennet. Allein diese Abänderung im **Worte** veränderte nichts in dem **Wesentlichen** der Handlung. Das Geld kam dabey nicht anders in Betrach-

tung,

tung, als in so fern es diejenigen Bedürfnisse, oder Waaren vorstellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an sich bringen konnte. Die Verrichtung der Handlung ist noch beständig Tausch einer Waare gegen Waare, oder, gegen die Vorstellung einer Waare.

8. Waaren, womit der Tausch getroffen wird, sind entweder unmittelbar in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit brauchbar: oder sie müssen durch Kunstarbeit zum Gebrauche umgestaltet werden. Die Beschäftigung, die sich mit Erzielung der Ersteren abgibt, ist die Landwirthschaft, die im umfassendesten Sinne die natürlichen Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht, des Gewässers unter sich begreift. Die Beschäftigung, welche die natürlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstlichen Gestalt brauchbar machet, oder ihren Gebrauch vervielfältiget, heißt Manufakturarbeit f). Die Manufakturen sind von der Landwirthschaft abhängig: die erste Aufmerksamkeit des Staates muß also dieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft den Manufakturen lie-

liefert, wird rohes Materiale, Stoff genennet.

f) Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur. Hingegen wo Feuer oder Hammer erfordert werden, das nennen sie Fabriken; Stahlfabriken, Messingfabriken. Der Gebrauch hat diese Unterscheidung beynahe ganz aufgehoben; das Wort Fabrik ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrik, Cottonfabrik.

9. Die ursprüngliche Handlung besteht also in den Erzeugnissen der Erde, und der Kunstarbeit g), so weit nämlich beyde den Bedürfnissen zu Hilfe kommen, und denjenigen, die sich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, sich wechselweis die ihrigen zu verschaffen. Hieraus läßt sich die Grösse der allgemeinen Handlung bestimmen: sie ist gleich groß der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden h). Um sie also zu erweitern, müssen entweder die Bedürfnisse, oder die Verzehrenden vermehret werden.

g) Kunstarbeit wird beständig der Landwirthschaft entgegen gesetzt, um die Klasse der

Ma-

Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird sich auch des Worts Kunstfleiß und Aemsigkeit bedienen.

h) Die Summe der Handlung ist also aus zwey Grössen zusammengesetzt: aus den Bedürfnissen und aus der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

10. Die Bedürfnisse der Menschen, wie schon erinnert worden, sind sehr begränzet, wenn man mit diesem Worte den strengsten Begriff der wahren Bedürfnisse verbindet. Aber dann werden auch die Beschäftigungen in eben so enge Gränzen eingeschlossen seyn. Die Vermehrung der Bedürfnisse geschieht durch die Einführung der Gemächlichkeit und des Ueberflusses, welche beyde die Pracht ausmachen. Alle Deklamationen gegen die Pracht sind also entweder unüberdacht; oder, was dawider angeführt wird, ist nicht sowohl gegen die Pracht gerichtet, als gegen die einseitige Verschwendung und Ueppigkeit von Wenigen, indessen ein Theil der Nation im Elende schmachtet. Die Pracht, in so fern sie die Bedürfnisse der Bürger auf der einen Seite vermehrt, und dadurch vielleicht Einigen den Unterhalt er-

erschwert, vermehret auf der andern Seite weit mehr auch die Beschäftigungen, mithin erleichtert und vervielfältiget sie die Nahrungswege, das ist: der Ueberfluß der Einen verschafft Andern ihre Bedürfnisse. Und, wenn hier und da ein Einzelner, der seinem Aufwande nach den Regeln der Privathäuslichkeit keine Gränzen zu setzen weiß, zu Grund geht; so ist erstens auch sein verschwendetes Vermögen für den Staat kein Verlust, weil es nur aus der einen Hand in die andere, oder in mehrere ist übertragen worden; zweytens, hat der Untergang des Einen vielleicht zehn Familien aus der arbeitenden Klasse des Volkes Unterhalt verschafft. Mit dieser Auseinandersetzung werden sich alle, auch noch so scheinbare Einwürfe gegen die Pracht beantworten lassen.

11. Zugleich aber werden auch die Gränzen zwischen der nützlichen und schädlichen Pracht oder der eigentlichen Ueppigkeit bestimmet werden können. Denn, ohne Zweifel gibt es auch eine Art von schädlicher Pracht. Alle Pracht nähmlich ist schädlich, die dem Endzwecke, um dessen willen sie der Staat begünstigen soll, widerspricht, welche nämlich die Summe

der

der Nationalbeschäftigungen nicht vermehret, sondern vermindert. Dieß geschieht bey entbehrlichen fremden Prachtwaaren: auch bey solchen, welche man im Lande selbst nicht verfertiget i), weil diese fremden Waaren immer an die Stelle einer Nationalwaare treten und leztere aus der Summe der Nationalbeschäftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als Kaufgut, sondern im Tausche für eine im Lande verfertigte Waare eingegangen ist, mit welcher der Nationalverzehrung und allen Forderungen der Fremden, die sie als Kaufgut oder im Umsatze gegen Bedürfnisse an sich bringen wollten, zuvor schon genug geschehen ist. In diesem Falle ist es nur die Erweiterung eines Zweiges der Beschäftigung: und die fremde Prachtwaare tritt an die Stelle des Nationalerzeugnisses.

i) Z. B. In einem Lande, wo kein Sammt fabricirt wird, würde derjenige, der nun ein Kleid von ausländischem Sammt trägt, dafür eines von der besten Gattung des inländischen Tuchs getragen haben. Sein Sammtkleid hat also nicht der Nationalsammtfabrikatur geschadet; aber es hat den Tuchfabri-

brifen den Verdienst von einem Kleide geraubt.

12. Der auf die inländischen Erzeugnisse herabgesetzte Aufwand kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das Vermögen derjenigen, die von diesen Erzeugnissen Gebrauch machen, und ihre Zahl, werden seine nothwendigen Gränzen. Die Handlung würde also nicht grösser seyn können, als die mögliche Nationalverzehrung. Es bleibt aber noch die Erweiterung derselben von einer andern Seite, durch Vermehrung der Verzehrenden k) übrig. Es werden nämlich Abnehmer der Waare ausserhalb des Landes aufgesucht; man trachtet andern Nationen, was sie bedürfen, zuzuführen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäftigung zu vergrössern. Hier theilet sich die Handlung, in eine innere und äussere. Die innere Handlung ist diejenige, welche zwischen den Gliedern eines Staates geführet wird.

k) 9.

13. Die äussere Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß sie sich auf die innere gründen, und kann nur dann erst etwas an Auswärtige abgeben, wann sie zuvor die Nationalbedürfnisse befriediget hat. Also wird die äussere Handlung nur mit dem Ueberflusse geführet: das ist, mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst entbehren kann. Auf der andern Seite hingegen wird eine Nation der andern nur solche Waaren abnehmen, deren sie entweder wahrhaft bedarf, oder zu deren Abnahme sie durch mächtige Reize gezogen wird. Diese beyden Gründe bestimmen zur Abnahme überhaupt; aber, um gerade dieser Nation abzunehmen, da dieselbe Waare meistens von verschiedenen Seiten erhalten werden kann, wird ein fremder Staat nur durch die vortheilhaftesten, oder doch durch die weniger beschwerlichen Bedingungen bestimmet, unter welchen eine Waare angeboten wird. Diese Bedingungen beziehen sich auf den Preis der Waaren, oder ihre Eigenschaften.

14. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bey der einmal eingeführ-

führten Art zu leben, sich ganz zureichen. Was sie nun selbst nicht besitzt, muß sie von auswärts unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingungen zu erhalten suchen. Hierzu bietet die äussere Handlung die Hand, welche daher nach der Theilung ihrer Beschäftigungen in zwey Zweige gesondert wird, in die Ausfuhr, und in die Einfuhr 1). Sie führet aus, von ihrem Ueberflusse; sie führet ein, zu einem zweyfachen Endzwecke, entweder das Eingeführte selbst zu verbrauchen, oder, es mit Vortheil wieder an andere Nationen auszuführen.

1) Aller Einfuhrhandel ist eigentlich Einfuhr des Bedürfnisses: entweder Bedürfnisses der Verzehrung, wenn die Nation selbst verzehrt: oder Bedürfnisses der Beschäftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umgestaltet, und in der neuen Gestalt ausführt, oder auch nur als Mittelsmann von einer empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute und Frachtung zu beschäftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

15. Das Letzte macht einen **dritten** Zweig der Handlung, die **Wiederausfuhr**, die **ökonomische** Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in der Beschäftigung der Handelsleute, und in Vergrösserung der Schiffahrt, oder des Fuhrwesens bestünde; so würde die **Wiederausfuhrhandlung** für einen Staat schon wichtig seyn; man beschäftiget stets einen Theil seiner Bürger auf Rechnung andrer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht stehen, und der **wiederausführende** Staat vergrössert dadurch den **Nationalhauptstamm** um den **Ueberschuß** des Verkaufspreises gegen den Preis des **Einkaufs**, welches immer Gewinnst der **Nation** ist, wenn es auch nicht immer Gewinnst des **Handelsmanns** wäre m).

m) Ein Handelsmann hat Tuch für 10 in England gekauft: das Nationalkapital ist um 10 vermindert worden. Der Handelsmann zahlt für Fracht 1, für Niederlage, Handlungsbediente, u. s. w. 3, dem Handelsmann kommt das Tuch um 14 zu stehen; aber weil das Schiff ein Nationalschiff ist, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Inländer geschehen; so hat das Nationalkapital diese 4 nicht

ver-

verloren. Er verkauft sein Tuch für 18, die Nation gewinnt 8, der Handelsmann aber nur 4.

16. Je **weniger** eine Nation an eignen Bedürfnissen von andern zu empfangen hat, und von je mehreren Artikeln sie an andere Nationen Absatz machen **kann**, desto vortheilhafter ist ihre Handlung. Allein die Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die Mannigfaltigkeit der Waaren, welche der Stoff der eigenen Verzehrung und der Ausfuhr seyn sollen. Die handelnden Staaten, besonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den **Eiländern**, suchten sich dieselben zu unterwerfen, und den Besitz durch dahin versetzte **Pflanzvölker** zu versichern; wovon diese auch den Namen **Kolonien** (**Pflanzörter**) haben. Von daher können sie nun einen Theil ihrer Bedürfnisse, unabhängig von andern Staaten, und unter selbst vorgeschriebenen Bedingungen empfangen, dahin den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

17. Die **Bedürfnisse**, welche von andern Staaten **erhalten** werden, und

das-

dasjenige, welches Fremden abgegeben wird, muß an den Ort des Absatzes überbracht werden. Diese Ueberbringung, welche unter dem Worte Fracht begriffen wird, kann auf verschiedene Art geschehen. Die Nation empfängt ihre eignen Bedürfnisse mit fremder Fracht; und die Fremden holen das, was sie zu empfangen haben, auf ihrer eignen; oder die Nation führt, was sie von andern empfängt, mit eigener Fracht ein, und frachtet auch andern Nationen diejenigen Waaren, welche sie auswärts abgibt, selbst zu. Im ersten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der Beschäftigung, welchen die wechselseitige Frachtung zu verschaffen fähig war, und ihre Handlung wird in einem gewissen Verstande Passivhandlung; im zweyten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu, und ihre Handlung wird mehr Aktivhandlung. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch eigene Fracht zu empfangen, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls mit eigener Frachtung zu überbringen suchen.

18. Man frachtet zu Land, oder zu Wasser. Die Landfracht hängt von gut-bestellten Handlungsstrassen, und einem gut geleiteten Fuhrwesen ab.

19. Die Wasserfracht ist auf Flüssen, oder zur See. Die Flußschiffahrt wird durch Schiffbarmachung, Schiffbarerhaltung, und Vereinigung der Flüsse mittelst Kanäle und Schleusen befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen ist von unendlich grösserem Umfange: sie beruhet auf einer wohleingerichteten, und unterstützten Marine.

20. Die Gefahr der Frachtung, vorzüglich zur See, würde für sich selbst von Unternehmungen abschrecken, weil nur wenige Muth genug besitzen, ihr ganzes Vermögen, oder auch nur einen ansehnlichen Theil desselben gegen einen Gewinn zu wagen, der mit dem möglichen, und öfters sehr wahrscheinlichen Verluste in keinem Verhältnisse steht. Auch die Frachtkosten müssen durch diese Betrachtung sehr hoch steigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgesetzt ist, mit in Anschlag bringt. Aber die Gefahr der Frachtung läßt sich einer

ner Art von Schätzung unterwerfen, und nach dieser Schätzung die Sicherstellung der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmässige Vergütung über sich nehmen. Von dieser Sicherstellung hat das Geschäft den Namen Versicherung, Assekuranz, wodurch der Muth zu Handlungsunternehmungen hergestellt, und vergrössert wird.

21. Bey der glücklichsten Stellung eines Staates ist es nicht möglich, die Handlung ohne eine zusagende Summe Geldes weit zu verbreiten, oder eine auch schon verbreitete Handlung zu unterstützen. Die Anwesenheit des Geldes ist von zwey Seiten erforderlich: es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke der Nationalämsigkeit nicht an Geld mangeln: es muß der Handlung insbesondere nicht an zureichendem Fond zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Doch die physische Anwesenheit des Geldes in einem Staate, gibt der Aemsigkeit noch nicht den Schwung, welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist nothwendig, daß das Geld seine Verrichtung mache, und unter den Gliedern der Gesellschaft umlaufe. Dem Staate liegt also

vor-

vorzüglich ob, den Umlauf des Geldes zu befördern, und alles bey Seite zu schaffen, was denselben hindern, verzögern könnte.

23. Wäre aber, aus welch immer für einer Veranlassung, die kreislaufende Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; so muß man sich nach Mitteln umsehen, wodurch der Abgang der Baarschaft ersetzet werden kann. Die Verrichtung des Geldes besteht darin: den Besitzern die zuverlässige Vorstellung einer gewissen Menge von Waare dergestalt zu seyn, daß sie, sobald es ihnen beliebt, die Vorstellung gegen das Vorgestellte umsetzen können. Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zusage, oder gewissen andern Zeichen eben dasselbe Zutrauen zu verschaffen, daß, wie das Geld die Waaren vorstellte, die Zeichen das Geld selbst vorstellen; so werden diese willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und seinen Mangel auf eine Zeit vollkommen ersetzen können. Keine Sorgfalt wird also zu groß seyn, welche der Regent der Aufrechthaltung des

ge-

Handlung dergestalt aufgekläret, daß jede Nation erwarten muß, von den Staaten, zu denen gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung den Zug nehmen wird, so oft es ihren Absichten entgegen läuft, in allen Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist nothwendig, sich gegen diese Hindernisse vorzusehen, und bey zusagender Gelegenheit durch den Weg der Unterhandlung vortheilhafte, Bedingungen sowohl für sich selbst, als gegen andere Mitwerber zu versichern. Die Handlungstraktaten machen also einen wichtigen Theil der Handlungspolitik aus.

27. Um die Beschaffenheit der Handlung an sich selbst und in ihrem Verhältnisse zu andern Staaten zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beschäftigung der möglichen Grösse der Bevölkerung zusagen, wachsen oder abnehmen, vergleichen Staaten, was sie an andere abgeben, mit dem, was sie empfangen haben. Diese Vergleichung der Einfuhr und Ausfuhr wird Bilanz genennet, und ist die Richtschnur in den Händen der Handlungsleitung, wo, und in welchen Theilen die Handlung vorzügliche Hilfe erwarte.

28. Man sieht aus den vorausgesendeten allgemeinen Begriffen, wie mancherley und weitläuftige Kenntnisse, Absichten, Verbindungen und Entwürfe bey einer vortheilhaften Handlung zum Grunde gelegt werden müssen. Es fällt daher die Nothwendigkeit sehr deutlich in die Augen, dieses wichtige Geschäft durch die vereinbarte Einsicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zur Leitung der Handlung ein eigenes Kollegium, oder eine eigene Stelle zu bestimmen. Der Name an sich ist gleichgiltig; aber dieses Kollegium muß in dem Umkreise seiner Thätigkeit alles begreifen, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen, nach welchen ich die Handlungswissenschaft behandeln werde, ist also folgender:

I. Von der Landwirthschaft, die den Stoff liefert, der

II. Von Manufakturen umgestaltet wird. Diese Erzeugnisse werden entweder in dem Staate selbst verbraucht, oder auswärts verführt: aus dem Letzten entsteht

III. Die äussere Handlung, welche die

IV. Pflanzörter vergrössern. Zur Beför-

förderung der in- und ausländischen Handlung gehört

V. Die Fracht zu Land,

VI. Die Wasserfracht, deren Gefahr

VII. Die Assekuranzen vermindern, wodurch also die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen überhaupt ist eine zusagende

VIII. Summe Geldes erforderlich, dessen

IX. Umlauf befördert, und der Abgang durch

X. Kredit ersetzet wird. Die zu grossen Unternehmungen nöthigen Summen werden durch

XI. Handlungsgesellschaften zusammengebracht. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden, wird durch

XII. Wechsel erleichtert: die Hindernisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, sind durch

XIII. Handlungstraktate zu heben. Endlich zieht der Staat die

XIV. Bilanz, zur Berechnung seiner Handlung, deren ganze Leitung an ein eigenes

XV. Handlungskollegium übertragen werden soll.

I.

Von der Landwirthschaft.

30.

Die Landwirthschaft wird von der Polizey als eine Beschäftigung betrachtet, die nothwendigen Lebensmittel, in der Handlungsleitung, zugleich auch dem Kunstfleisse Stoff zu verschaffen. Das Wort selbst wird hier in einem weiteren Umfange genommen, als Ackerbau, der nur die Bearbeitung der Felder begreift, da jenes sich auf alle wirthschaftlichen Verrichtungen verbreitet, durch welche Lebensmittel und rohe Materialien, es sey unmittelbar aus der Erde gesammelt, oder auf jede andere Art gewonnen werden. Hierher gehören also eigentlich die Erzeugnisse aller drey Reiche der Natur, des Pflanzenreichs, des Thierreichs, und des Steinreichs. Jedoch nach meiner Absicht ist der nähere Gegenstand gegenwärtiger Behandlung nur

der

der Feldbau und die Viehzucht, in so fern sie mit demselben vereinbaret ist: und beydes nur in der politischen Beziehung, nicht in der praktischen Ausübung, wovon die sogenannte Oekonomie zu handeln hat.

31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft, in Beziehung auf den ganzen Staat a) betrachtet, ist die möglichst beste Benützung des Erdreichs, nach dem Erfordernisse des Unterhalts und der Handlung. Sie beruht darauf, daß I. alles Erdreich genützet; daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützet; und III. so genützet werde, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhängenden Beschäftigungen fordert. Die Benützung alles Erdreichs, und die beste Benützung desselben kommen vielfältig in Hindernissen und Beförderung überein.

a) Von Seite des Privateigenthümers ist der beste Anbau: das stärkste Erträgniß mit der kleinsten Vorauslage.

32. Das Erdreich ist entweder Privateigenthum, oder es ist in den Hän-

den

den des Staates. Um Privateigenthum ganz zu nützen, das ist: um alles Erdreich zu bearbeiten, muß der Besitzer Kräfte haben, dieses zu können, und Beweggründe, es zu wollen. Unvermögen verhindert, daß er nicht alles Erdreich bauen kann: Nachlässigkeit, Muthlosigkeit, und Mangel des Anwerths entweder überhaupt, oder um einen zu geringern Preis, als der für den Fleiß des Landmanns ermunternd, seine Mühe lohnend ist, sind Ursachen, daß er nicht alles bauen will.

33. Das Unvermögen der Landwirthe b) kann von zwey Seiten betrachtet werden: Unvermögen der Klasse des Landvolks überhaupt, oder beziehungsweise auf den Grundantheil, den der Landmann besitzt. Das Unvermögen des Landvolks überhaupt entspringt von Unglücksfällen, die seine Dürftigkeit veranlassen, von Feuersbrünsten, Kriegen, Fallen des Viehs, vom Mißwachse, von Armuth des gegenwärtigen Besitzers, oder, auch bloß von einer augenblicklichen Verlegenheit.

b) 32.

der Feldbau und die Viehzucht, in so fern sie mit demselben vereinbaret ist: und beydes nur in der politischen Beziehung, nicht in der praktischen Ausübung, wovon die sogenannte Oekonomie zu handeln hat.

31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft, in Beziehung auf den ganzen Staat a) betrachtet, ist die möglichst beste Benützung des Erdreichs, nach dem Erfordernisse des Unterhalts und der Handlung. Sie beruht darauf, daß I. alles Erdreich genützet; daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützet; und III. so genützet werde, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhängenden Beschäftigungen fordert. Die Benützung alles Erdreichs, und die beste Benützung desselben kommen vielfältig in Hindernissen und Beförderung überein.

a) Von Seite des Privateigenthümers ist der beste Anbau: das stärkste Erträgniß mit der kleinsten Vorauslage.

32. Das Erdreich ist entweder Privateigenthum, oder es ist in den Hän-

den

den des Staates. Um Privateigenthum ganz zu nützen, das ist: um alles Erdreich zu bearbeiten, muß der Besitzer Kräfte haben, dieses zu können, und Beweggründe, es zu wollen. Unvermögen verhindert, daß er nicht alles Erdreich bauen kann: Nachlässigkeit, Muthlosigkeit, und Mangel des Anwerths entweder überhaupt, oder um einen zu geringern Preis, als der für den Fleiß des Landmanns ermunternd, seine Mühe lohnend ist, sind Ursachen, daß er nicht alles bauen will.

33. Das Unvermögen der Landwirthe b) kann von zwey Seiten betrachtet werden: Unvermögen der Klasse des Landvolks überhaupt, oder beziehungsweise auf den Grundantheil, den der Landmann besitzt. Das Unvermögen des Landvolks überhaupt entspringt von Unglücksfällen, die seine Dürftigkeit veranlassen, von Feuersbrünsten, Kriegen, Fallen des Viehs, vom Mißwachse, von Armuth des gegenwärtigen Besitzers, oder, auch bloß von einer augenblicklichen Verlegenheit.

b) 32.

34. Gegen die ländlichen Feuersbrünste c) finden zwar größtentheils eben die Anstalten Platz, welche von der allgemeinen Polizey gegen Feuersbrünste vorgekehrt werden müssen. Insbesondere aber wird nützlich seyn, wo einmahl die Gewohnheit die Oberhand gewonnen hat, dorfweise zusammen zu bauen, daß die Häuser wenigstens auf eine gewisse Weite abgesondert, und zu dem Ende die Hausgärten, oder sonst leeren Plätze, welche gewöhnlich hinter den Wohngebäuden angelegt, und gelassen sind, zwischen dieselben angebracht; dann auch, daß die Scheuren, oder Fruchtschoppen, die Getreidböden von den Wohngebäuden entfernet werden, damit bey entstehendem Feuer die Behältnisse des ländlichen Vermögens und Vorraths nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt seyn. Vorzüglich würden die Assekuranzkreise unter den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden Ortschaften wichtige Dienste leisten können. Dadurch würden die nachbarlichen Dorfschaften zu einem gewissen und schleunigeren wechselweisen Beystande bewogen werden, und auf den Fall, daß die Rettung nicht möglich wäre, die Untertheilung des Verlustes solchen weni-

ger empfindlich machen. Der Vortheil der Grundherren selbst, sollte sie zu dieser gegenseitigen Gewährleistung unter sich vermögen.

c) I. Theil, 338. u. f.

35. Wo diese Assekuranzkreise nicht eingeführt sind, muß dem Schaden leidenden Landmanne vom Grundherrn, oder auch unmittelbar vom Staate, Hilfe geleistet werden. Die gewöhnliche Hilfleistung, da man dem Verunglückten die Abgaben erläßt, ist bloß verneinend, und daher allein ohne Wirkung. Man fordert jemanden nichts ab, von dem durch die strengsten Mittel ohnehin nichts eingetrieben werden könnte: dadurch ist er noch nicht zu einer Wiedererhohlung fähig. Dem Landmanne muß also die Hilfe thätig geleistet, das Holz, die Baumaterialien, die Feldbaugeräthe, die Aussaat müssen ihm unentgeltlich gegeben, oder wenigstens unter den leichtesten Bedingungen vorgestreckt werden. Da die Privatgrundobrigkeiten zu solchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind, muß der Staat seinem Landvolke diese Unterstützung selbst leisten lassen. Sollte man hier aus übel gesehener Häuslichkeit die Ko-

sten scheuen, so würde der Schaden davon in Kurzem empfindlich werden, Verödung der Gründe, Unwerthe in der Entrichtung, und eine verhältnißmässig abnehmende Bevölkerung. Um diesen Fehler zu verbessern, würde man, was anfangs mit kleineren Auslagen bestritten werden konnte, endlich dennoch mit grösseren zu Stand zu bringen suchen, oder eines stückweisen Verfalls der ganzen Landwirthschaft gewärtig seyn müssen. Es ist nicht nöthig, wegen des durch Kriege verunglückten Landvolks etwas zu dieser letzten Betrachtung hinzuzusetzen.

36. Unter den Uebeln, die insbesondere dem Landmanne und der allgemeinen Landwirthschaft widerfahren können, ist der Viehfall d) eines der empfindlichsten. Die Felder werden ihrer Arbeiter und Nahrung beraubet, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privathaushaltung, und des sämmtlichen Nahrungsstandes verbreitet. Die Gesundheit des Viehs ist also einer von den grossen Gegenständen der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einführung der Vieharzneyschulen wird hier der Landwirthschaft die wichtigsten Dienste leisten e). Verständige Viehärzte müssen die Ursachen mit

Sorg-

Sorgfalt aufsuchen, welche den Viehfall veranlassen. Ist man bis zu der Quelle des Uebels gelanget, so werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, sowohl diejenigen, welche das gesunde Vieh vor Ansteckung bewahren, als auch diejenigen, welche das kranke wieder herstellen können. Es ist sehr zu wünschen, daß das Glück des Landmannes nicht oft kleineren, übel berechneten Finanzvortheilen aufgeopfert würde. Sully's Klage, daß die Theuerung des Salzes in Frankreich der Viehzucht zu Schaden gereiche, ist auf alle Länder anwendbar, wo auf das Salz von den Kammern ein Preis gesetzt ist, der dem Landwirthe nicht erlaubt, zur Erhaltung seines Viehs davon Gebrauch zu machen. Wo die hartnäckige Seuche allen Heilmitteln trotzet, da liegt abermal dem Staate selbst daran, den Feldbau aus Mangel der dem Landmanne versagten Unterstützung nicht zu Grunde gehen zu lassen.

d) 32.

e) Im Jahre 1766 ward die sogenannte Ecole vétérinaire, in Wien eröffnet. Der Gegenstand dieser Schule war anfangs eigentlich die Pferdarzney: nunmehr ist sie auf alle Gattungen des landwirthschaftlichen Viehes erweitert.

37. Wenn Mißwachs f) den Landmann außer Stand setzt, sein Feld für künftiges Jahr zu bestellen; so läuft es mit der Unterstützung, die er von dem Privat-Grundherrn, oder dem Staate erhalten muß, auf dasselbe hinaus, was von Feuersbrünsten und dem Kriege gesagt worden. Er empfängt seine Aussaat aus dem Speicher des Einen oder Andern. Die Privatgrundherrn sind von der Nothwendigkeit eines Beystandes in solchen Fällen so sehr überzeugt, daß sie sich dazu aller Orten selbst bereit finden lassen. Aber nicht selten leisten sie, oder auch andere vermögende Landwirthe, diesen Beystand unter so beschwerlichen Bedingungen, daß der Untergang des Landmanns dadurch eher befördert, als abgewendet wird. Sie bedingen sich die Wahl, entweder sich das Vorgestreckte in Korn, oder Geld abtragen zu lassen. Steht dann das Korn in hohem Werthe, so muß der Schuldner Korn abführen; ist der Kornpreis gering, so fordern sie Geld nach demjenigen hohen Preise, der zur Zeit des Mißwachses festgesetzet worden; oder, sie geben die Aussaat auf Halbscheid des Baues, wobey die Anlagen auf den Schuldner allein fallen; oder, sie fordern grosse Aufgabe,

und

und dringen wohl auch auf die Verpfändung des Feldstücks, und was dergleichen zu Grunde richtende Bedingungen mehr sind, denen sich dann der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß, wenn die Wachsamkeit der Regenten g) ihn nicht dagegen schützet, und solche dem Wucher unmöglich machet.

f) 36.

g) In Böhmen ist eine Verordnung vom 4. Nov. 1752 erlassen worden, worin derley Bedrückungen, besonders aber die hier angeführten, bey Strafe das Vorgestreckte zu verlieren, untersagt sind. Laut dieser Verordnung, die von einem Striche Korns nur 1 1/2 Achtel zu nehmen erlaubet, wird das eine Achtel in das Kontributionale einzurechnen befohlen. Man sollte dafür halten, daß in Ansehung des Mißwachses, des Wetterschadens u. d. g. auch Assekurationskreise eingeführt werden können. Doch stehet dem entgegen, daß ein solches Unglück immer einen ganzen Bezirk trifft.

38. Liegt es an der Armuth des gegenwärtigen Besitzers h), der durch was immer für andere Ursachen in solche Umstände versetzet ist, daß er seinen Feldbau nicht bestellen kann; so sieht man keinen

Grund,

Grund, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeschäft einen Unwerth erhält, nicht berechtiget seyn sollte, einen Eigenthümer, dem sein Eigenthum ohnehin unnütz ist, anzuhalten, daß er, was er selbst nicht besorgen kann, pachtweise, oder wohl gar verkäuflich an Jemanden hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit seyn, Pächter oder Käufer der feilgeschlagenen Feldstücke zu finden. Eben die Ursachen nämlich, die das Grundstück für jetzt einem unvermögenden Besitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein Vermögender sich anbiethen wird, es zu kaufen. So lange wohlhabende Leute nicht nur ohne einige Beschränkung ihren Wohnplatz in den Städten aufschlagen können, sondern wohl auch die Beweggründe, sie dahin zu ziehen, täglich vermehrt werden i), so lange wird der Feldbau beständig in den Händen der elendern Klasse des Volkes verbleiben, und die Bemühungen der öffentlichen Verwaltung, den Feldbau blühend zu machen, immer ohne Folge seyn. Wo die Verfassung den Landwirth, der aus Unvermögen seine Gründe öde läßt, zum Verkaufe verhält, ist zugleich nothwendig,

daß

daß die Regierung solche vor der Hand um einigen billigen Kaufschilling selbst an sich löse, und dadurch hindere, daß dieser Zwangverkauf nicht der Anlaß werde, dem Besitzer seine Grundstücke abzudrücken.

h) 32.

i) Unter mehreren andern Ursachen, welche an verschiedenen Stellen vorkommen werden, sind die hohen Zinsen in einem Staate eine der vorzüglichsten Ursachen von dem Unwerthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Besitzer. Abth. IX. vom Umlaufe des Geldes.

39. Aber nicht nur an der beständigen Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft an der augenblicklichen, liegt es, daß ein Feldstück unbestellt bleibt. Es ist ein unverantwortlicher Fehler der Verwaltung, wenn sie die Gelegenheiten dazu unterstützet, oder dem Landmanne die Mittel beschränket, seiner augenblicklichen Noth abzuhelfen. Das Erste geschieht sehr oft bey zu strenger Eintreibung der Abgaben, die man vorher unbesorgt bis zu einer Grösse hat anwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten, unfähig ist. In diesen Umständen wird der Rückständner gezwungen, Vieh, Feldbaugeräthschaft, die zur Aussaat, oder

auch

auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräussern k): und dadurch opfert der Staat oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bey dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher Rückstände auflaufen läßt, sollte derselben verlustig erklärt werden. Wo die Last der Ausstände bis dahin angewachsen ist, daß sie ohne Verarmung des Grundbesitzers nicht eingetrieben werden kann, wird es immer anzurathen seyn, einen Abschnitt zu machen, und die Ausstände nachzulassen.

k) Eine Verordnung, welche nach dem Beyspiele die L. 15. C. de Agric. et Cens. den Gläubigern der Landleute, auch selbst den Landessteuereinnehmern untersagte, die zur Fortsetzung des Feldbaues nöthigen Geräthe oder Viehstücke zum Unterpfande zu nehmen, würde sehr heilsame Wirkungen haben.

40. Das Zweyte, daß nämlich dem Landmanne die Mittel beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, demselben über eine gewisse, und meistens zu kleine l) Sum-

Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist von einer Seite heilsam: der Landmann sollte durch Erschwerung des Kredits vor unnöthigen Schulden bewahret werden. Aber, damit die Sorgfalt auf einer andern Seite nicht hinderlich sey, auch, wo er unumgänglich Beystand bedarf, solchen zu finden, ist nothwendig, nicht nur den Fall auszunehmen, wo die Schuld zur Bestellung des Feldbaus gemacht wird; sondern selbst die zu dieser Bestellung und Verbesserung gemachte Schuld, mit einem Vorzuge vor andern Forderungen zu begünstigen; nur, daß die Sache vor den Grundobrigkeiten abgehandelt, denselben die Ursachen, welche zu dieser Borgung zwingen, angeführt, und bewiesen werden müßten. Auf solche Art würde der vorsetzlichen, unnöthigen Schuldenmacherey, und allen Abkartungen zwischen Gläubigern und Schuldnern immer noch genugsam vorgebaut.

1) Die böhmische Landesverordnung untersagt, einem Unterthan mehr als 2 Schock zu leihen. Ein altes böhmisches Schock Groschen macht nach Hrn. Pelzels Rechnung 5 fl. 30 kr. Man hat die Hindernisse eingesehen, welche dieses Verbot der Handlung von jeher ge-

le-

leget hat, und es ist daher in Ansehung der Handelsleute und Kommerzialhandwerke, aufgehoben worden. Doch besteht es noch in Ansehung der übrigen Unterthanen.

41. Der Nachlässigkeit der Eigenthümer m) wird durch die Einführung einer Landwirthschaftsaufsicht n), auf das wirksamste Einhalt gethan, die sich ohne sonderbare Kosten des Staates würde zu Stand bringen lassen. Sie könnte aus den obern Kreisbeamten bestehen, denen in ihren Kreisen ein Unterbeamter zugegeben, und diesen die Privatwirthschaftsbeamten untergeordnet würden, um in den verschiedenen Zeiten der Feldarbeit, der Aernte u. s. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufsichtskreisen enthaltenen Feldbaue und andern landwirthschaftlichen Verrichtungen nachzusehen. Der Entwurf einer solchen Landwirthschaftsaufsicht ist zu weitläufig, um ihn an diesem Orte auszuführen. Die Oekonomieaufseher hätten über ihre Verrichtungen ausführliche Vorschriften zu empfangen. Es ist als ein wesentlicher Punkt dieser Vorschriften anzusehen, daß es ihnen nicht an Gewalt fehle, die nachlässigen Landwirthe durch augenblickliche

liche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, und so oft es darum zu thun wäre, gegen Landwirthe mit grösserer Strenge zu verfahren, müßten sie an den Oberaufseher angewiesen, und auch dieser bey der Landesregierung Befehle einzuholen verhalten werden.

m) 33.

n) In der obern Pfalz hat man Feldschauer, Pelzmeister, die im Würtembergischen Feldstützler genannt werden. Die Römer hatten ihre Censores Agrarios: Si quis agrum suum passus fuerat sordescere, — sive quis arborem suam vineamque habuerat derelictui, non is fine poena fuit, sed erat opus censorium, censoresque agrarium faciebant. Aul. Gell. N. A. L. 4 C. 12. Plin. h. n. L. 8. C. 11.

42. Das zweyte Mittel geben die Abgaben an die Hand, wodurch nicht nur der gänzlichen Oedelassung der Gründe einiger Massen entgegen gearbeitet, sondern zugleich auch die bessere Bestellung der Felder befördert wird o). Auf jedes kulturfähige, oder sogenannte beurbare Feldstück müssen die Entrichtungen unnachläßlich p), und zwar nach dem möglichen mittleren Ertrage in Beziehung auf die

Güte des Grundes gelegt seyn. Weil die Entrichtung unnachläßlich ist, wird der Landwirth in die Nothwendigkeit versezet, sein Grundstück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat. Durch die auf den möglichen mittleren Ertrag in der Steuerregulirung ausgemessene Abgabe, erhält zugleich der fleißigere Landmann gewissermassen eine Belohnung seiner Aemsigkeit, da ein Theil seiner Früchte von Entrichtungen befreyet ist; der nachlässige hingegen, welcher den Grund nicht bis an den mittleren Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmässig erhöhten Abgabe q) eine Bestrafung seiner Saumseligkeit. In eben dieser Absicht wird er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden Rechte anzuhalten seyn.

o) Dieses Mittel gehört also auch zur zweyten Untertheilung.

p) Um die Aufmerksamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit sie nicht zugeben, daß die Grundstücke ungebauet liegen, sind sie durch verschiedene Verordnungen verpflichtet von den Grundstücken ihrer Unterthanen, sie mögen auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

q) Ein

q) Ein Joch Ackerfeld, worauf ungefähr drey Metzen Aussaat gerechnet werden, kann im Durchschnitte nach dem geringeren Ertrage zu drey Körnern, nach dem mittleren zu vier bis fünf, nach dem besten zu sechs und sieben gerechnet werden, ungeachtet das Letztere seltner ist. Dieses Maaß der Fruchtbarkeit angenommen, wenn z. B. auf ein Joch vier und zwanzig Groschen gelegt wären, kommen bey der mittleren Kultur zu 4 Körner 12 Metzen, mithin auf einen Metzen der geärnteten Frucht zwey Groschen. Der gute Landwirth, der seine Aernte auf das sechste Korn brachte, mithin 18 Metzen ärntet, hätte 6 Metzen frey oder auch auf das Ganze untergetheilt, entrichtet er vom Metzen 4 Kreuzer. Der schlechte Landwirth hingegen, der zu 3 Körnern gerechnet, nur 9 Metzen eingebracht hätte, hätte auf den Metzen 8 Kreuzer zu entrichten.

43. Wo bey einem Landwirthe die vorhergehenden beyden Mittel nicht zureichen, bleibt nur noch ein drittes übrig, das an sich zwar zu gewaltsam scheinen dürfte, aber es dann nicht mehr ist, wann die gelinderen ohne Frucht sind versuchet worden. Jedes Grundstück, welches durch zwey, oder drey Jahre ungebaut geblieben, ohne daß der Eigenthümer darüber der Land-

wirth-

wirthschaftsaufsicht eine geltende Ursache anzuführen fähig wäre, kann als verlassen erkläret, und demjenigen zum Eigenthume überlassen werden, der sich anbietet, dasselbe zu bestellen. Eine solche Verordnung gründet sich auf das Recht, welches der Staat immer an dem Privateigenthume der Bürger hat, von welchem er seinen antheilmässigen jährlichen Beytrag zur Erhaltung des Ganzen zu fordern berechtiget ist. Es muß ihm daher auch an Zwangsmitteln nicht gebrechen, sein Recht unter allen Umständen geltend zu machen; und ein Gesetz, welches den nachlässigen Landmann auf den Fall einer dreyjährigen Verlassung, seiner Grundstücke verlustig erkläret, kann eben so wenig, als das Verjährungsgesetz, von jemanden für eine Verletzung des Eigenthums angesehen werden. Die Sicherheit des Eigenthums wird vom Staate nur bedingungsweis handgehabt, wenn nämlich der Privateigenthümer dasjenige leistet, worauf das Eigenthum des Staates mit begründet ist.

44. Die Muthlosigkeit des Landmanns r) hat ihren Grund in der Meinung: daß seine Mühe verloren ist, und er die Früchte derselben nicht für sich ärn-

ten werde. Es ist leicht einzusehen, daß ein solcher Gedanke den Fleiß niederschlagen, und zu aller Arbeit verdrossen machen werde. Was also diese Meinung herbeyführen, vergrössern, oder bestätigen kann, muß aus dem Wege geschafft werden. Die Unsicherheit des Eigenthums, die Grösse der Abgaben, und die zu sehr begünstigte Jagdlust, sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, sind als die ersten und hauptsächlichsten Quellen anzusehen, woraus Muthlosigkeit fließen wird: denen noch die Menge der werklosen Tage zugezählt werden mag.

r) 32.

45. Wo die Unsicherheit des Eigenthums s) ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer, dem Uebel zu steuern. Bedächten aber die Privatgrundherren, daß eine solche Verfassung gegen ihren eigenen Vortheil streitet, so würden sie der Aufhebung derselben sich nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen alten Besitz gründet, ist ohnehin durch die älteren und unverjährbaren Rechte der Mensch-

heit sehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewissen Verstande nur als Pachtinhaber betrachtet werden, da glauben die Grundherren oft sich wohl zu berathen, wenn sie den ämsigen Landwirth, dessen Grundstücke in gutem Stande sind, auf den Grundantheil eines nachlässigen versetzen, um diesen durch seine Zuthat zu verbessern. Auf eine solche Art hoffen sie den Feldbau des Einen und Andern verbessert zu haben: aber die Folge ist, daß beyde zu Grund gehen. Der Nachlässige läßt den seinigen eingehen, weil er nachlässig ist, weil diese Nachlässigkeit ihm gleichsam belohnet wird, und er durch sie immer in eine aufrechte Wirthschaft versetzt zu werden hoffet. Der Aemsige hingegen, dem sein Fleiß zum erstenmale übel bekommen, hütet sich wohl, durch neue Verbesserungen zu keiner nochmahligen Versetzung Anlaß zu geben. Da also dieses Recht auf den Zustand der allgemeinen Landwirthschaft einen so grossen Einfluß hat, so ist die Vorsehung nicht zu mißbilligen, wenn den Bauern wenigstens der lebenslängliche Besitz des Grundes versichert, und dieses Recht der Uebersetzung aufgehoben wird.

s) 44.

Die ökonom. Gesellschaft zu Petersburg hat im Jahre 1765 die Preisaufgabe bestimmt: Ob es dem Staate nützlich ist, wenn die Bauern Eigenthum besitzen? Ehrt diese Frage eine Regierung? Ehrt sie unser Jahrhundert? die Menschheit? Die besseren Auflösungen, welche darüber erschienen, sind die gekrönte Preisschrift unter dem Titel: La Felicité publique, und die von Bearde de l'Abbaye. Aber auch die Abhandlungen von Woelnar, Mark, Oeder, und Merkel haben ihren guten Werth.

46. Auch die so genannten Abstiftungen, welche hier und dort den Grundobrigkeiten, wegen nicht wohl bestellter Wirthschaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung angesehen werden, wodurch die Unsicherheit des Eigenthums vergrössert wird. Ich habe an einem andern Orte die Furcht, des Grundeigenthums entsetzet zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachlässigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu setzen. Aber solche Abstiftungen müssen nie einseitig unternommen werden können. Es ist nothwendig, daß sogar die öffentliche Oekonomieaufsicht in diesem Stücke gebundene Hände habe: um wie viel mehr muß den

Grundherren die eigenmächtige Abstiftung benommen seyn.

47. Sind die Geld- oder Naturalentrichtungen a) so groß, daß der Landmann von seinem Schweiße mehr nicht, als seine dürftig zureichende Nothwendigkeit übrig zu behalten hoffen darf; so ist ungezweifelt, er wird seinen Fleiß stärker nicht verwenden, als bloß, um sich durchzubringen. Er macht wohl eher bey sich die Ueberlegung, man werde ihn dennoch nicht Hunger sterben lassen, und, wo dann nichts übrig ist, werde Staat und Grundherr vergebens etwas zu nehmen suchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein solches Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß spornt, nicht niederschlägt, leuchtet hier vorzüglich ein. Die Trägheit des Landvolks ist meistens die Folge der Abgaben, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonen nicht in eine günstige Uebereinstimmung bringen. Die Erfahrung bestätiget zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundsatz ist: **Der Bauer ist dann am ämsigsten, wann er elend ist.**

a) 44.

49. Es wird immer unwidersprechlich bleiben, daß die freye Jagd b) mit dem blühenden Feldbau schwer zu vereinbaren ist. Unberechnet die beständigen Drückereyen der Jägerey, und die daraus entstehenden, so vielfältigen übeln Folgen; ist gewiß, daß ein Theil der Felderzeugnisse dem Wilde Preis gegeben wird, welcher der nützlicheren Viehzucht entzogen ist; daß die Feldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von dem Wilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung, zertreten und verwüstet zu werden; daß diese Betrachtung dem Landmanne natürlich die Lust benimmt, seine Felder mit Aemsigkeit zu bearbeiten, und, um das Wild von seinem Felde abzutreiben, ihn nöthigen, seine Arbeit zu verdoppeln, wodurch sie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Masse der Arbeitsamkeit dadurch nutzbar hätte können vergrössert werden. Die gewöhnlichen Beschränkungen, wodurch die Gesetze diesen offenbar übeln Folgen vorzukommen dachten, sind immer unwirksam befunden worden. Um den übermäßigen Anwachs des Wildes zu verhindern, hat man die allzugrosse Hegung desselben bey Ersetzung des Scha-

dens,

dens, welcher durch das Wild dem Landmanne zugefügt werden sollte, untersagt; auch dem Landmanne die Erlaubniß ertheilt, solches von seinem Felde abzutreiben, und dazu Hunde zu halten. Man muß die Erfahrung zum Zeugen aufrufen, ob der Ersatz des Schadens jemahls die Jagdbesitzer abgehalten hat, das Wild in das Unendliche vermehren zu lassen? Der Privatersatz geschieht meistens nach einer sehr geringen Schätzung, welcher den Landmann über seinen Verlust nicht schadlos hält t): der Ersatz aber in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur ist ganz unmöglich u). Das Wachehalten, zu welchem sich der Landmann genöthigt sieht, um das Wild von seinen Früchten abzutreiben, raubt ihm die nöthige Ruhe, fordert seine Bemühung auf einer Seite, wo sie nichts hervorbringt, und entzieht sie nützbarern Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein sehr grosser Theil in der gemeinschaftlichen Masse der Arbeit entgeht. Diese vereinbarten Gründe sollten lange schon die thätige Beschränkung veranlasset haben, welche die Verordnung Josephs II. vom 1. Jänner 1786 zum Vortheile des Feldbaues in den österreichischen Staaten der Jagdgerechtigkeit ge-

ge-

geben hat: besonders, da ein bloßes sehr zweydeutiges Vergnügen einiger Weniger, gegen das wahre Wohl so vieler Bürger in Vergleichung gesetzt zu werden, nicht verdienet.

b) 44.

t) Diese Schätzung ward von den Beamten oder der Jägerey desjenigen unternommen, der zu dem Ersatze verbunden ist. Es ist also leicht einzusehen, daß sie stets sehr einseitig gewesen. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Ersatze nur die Aussaat verstanden wäre. Durch das neueste Jagdgesetz ist die Schätzung des Jagdschadens dem Kreisamte und der Gemeinde übertragen.

u) Der Ersatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geleistet würde, geschieht nur dem Privatmanne. Aber es bleibt noch immer wahr, daß dasjenige, so von dem Wilde verdorben worden, in der Summe der allgemeinen Aernte abgeht. Es ist weiter gewiß, daß der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derselben im Verhältnisse steht. Der auf verschiedenen Seiten geschehene Wildschade kann die Menge der Feldbauproducte ansehnlich vermindern; und dadurch eine verhältnißmäßige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch

nicht

nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse beeinträchtiget, sondern selbst jeder einzelne Verzehrer in seinem Unterhalt gesteigert wird, auf welchen sich der Ersatz gewiß nicht erstrecket. Es ist weiter nothwendig, hier zu wiederhohlen, was bereits in dem ersten Bande gesagt worden: das Zugrundgerichtete geht entweder der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der Werth dafür hinaus kommen wird, wenn der Nationalverzehrung Genüge geschehen muß; oder es würde Ausführgut gewesen seyn: da hat der Staat wenigstens den Gewinn dieses Werths verloren.

50. Die Menge der arbeitslosen Tage x) hat in allen Theilen der Beschäftigungen einen schädlichen Einfluß. Da von demselben an einem andern Orte y) umständlicher zu handeln, sich Gelegenheit anbiethet, so nehme ich nur die Anmerkung in Beziehung auf den Feldbau mit, dem sie dadurch ein eigenes Hinderniß leget, daß oft die nothwendigsten Wirthschaftsverrichtungen, welche keinen Verschub leiden, und von denen das ganze Glück der Aernte abhängt, unterbleiben müssen, weil z. B. der nach lange anhaltendem Regen, zur Heimschaffung der Aernte günstige Tag gerade ein Feyertag ist, und es wenigstens nur erst

von

von dem Eigensinne, oder doch der Willkühr des Pfarrers abhängt, ob der Landmann den Schweiß eines Jahres verlieren soll, oder nicht. Dieser Grund vereiniget sich mit so vielen andern, auf die Verminderung der Feyertage ernstlich bedacht zu seyn.

x) 44.

y) Abth. von Manufakturen.

51. Je mehrere Beweggründe der Aemsigkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist, sein und der Seinigen Unterhalt; der zweyte die Entrichtung, zu welcher er verpflichtet ist; der dritte endlich: etwas auf den Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bey Seite zu legen. Es muß den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem Anwerthe fehlen z), der den Landmann einen Preis hoffen läßt, worin er alle drey Beweggründe vereinbart sieht. Bey Bestimmung dieses Preises scheint der Vortheil der Landwirthschaft mit dem

Vor-

Vortheile der übrigen Handlungsgeschäfte einigermassen im Widerspruche zu stehen. Ist der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sey es der Lebensmittel, oder des Stoffes, hoch, so muß wegen des nothwendigen Zusammenhangs auch jedes Manufakturerzeugniß im Preise steigen, wodurch eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Waare, die Wohlfeilheit verloren geht. Ist der Preis der Feldprodukte niedrig; so ist er für den Landmann nicht ermunternd genug, und dieser findet seine Rechnung besser dabey, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Hälfte der Aernte eine gleiche Summe erhalten, und sich Mühe, Zeit, Aussaat u. a. m. ersparen kann. Es bleibt also nur der mittlere Preis übrig, wo die Vortheile beyder Zweige vereinbart werden können. Dieser mittlere Preis kann entweder nach seiner Wesenheit betrachtet werden, oder bloß nach der numerischen Benennung.

z) 44.

52. Der Wesenheit nach, ist der mittlere Preis stets und aller Orten der-

sel-

selbe; derjenige nämlich, welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß dadurch der Landwirthschaft von dem Gewinne, der durch die Handlung kommt, ihr ebenmässiger Antheil zugesendet wird. Diese Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile ist nicht nur billig, sie ist auch nothwendig. Der Staat ist zwischen den Gliedern der Gesellschaft, nach dem Maße ihres wechselseitigen Beytrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten schuldig. Wo diese Gleichheit nicht beobachtet wird; fehlt es dem verabsäumten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentlichen Seele des Fleisses seyn muß. Auch ist, damit der Werth der ländlichen Erzeugnisse dem Verkäufer die zureichenden Mittel verschaffe, seinen übrigen Bedürfnissen Genüge zu leisten, unumgänglich erforderlich, daß nach dem Maße, als die Bedürfnisse entweder im Preise steigen, oder überhaupt, als durch den Wohlstand der Handlung der Wohlstand der arbeitenden Klasse und mit demselben die Zahl ihrer Bedürfnisse in einem gewissen Verstande vermeh-

mehret wird, der Landmann in dem Preise seiner Erzeugnisse so viel finde, um sich die gesteigerten, oder vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen. Würde durch eine unüberdachte Festsetzung des Preises ihm der Weg dazu verschlossen; so würde in dem einen Falle es ihm am Nothwendigen mangeln, und er dadurch seine Arbeit zu unterbrechen gezwungen; in dem andern Falle aber sein Zustand wenigstens verhältnißmässig unglücklicher, als der Zustand der übrigen arbeitenden Klassen seyn würde. Die Klasse des Landvolks würde also verlassen werden, weil sie durch Uebertretung zu andern Klassen ihr Loos zu verbessern, begierig wird. Was zurückbleibt, ist unvermögend, oder rächet sich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Gesellschaft.

53. Es ist daher aus so vielen Gründen nothwendig, der Landwirthschaft durch den mittleren Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinne zuströmen zu lassen. Aber die Regulirung des mittleren Preises kann nicht durch Taxen, sondern ledig durch die wechselweisen Verabredungen der Käufer und Verkäufer auf dem Marktplatze geschehen, wenn anders der

Frey-

Freyheit dieser Kaufverträge keine Hindernisse gestellet sind a). Wird nun der wechselnde Marktpreis verschiedener gemeiner Jahre miteinander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen, so wird dieses Produkt für das Numerische des Mittelpreises angenommen, welches nach Verschiedenheit der Umstände veränderlich ist.

a) Ein solches Hinderniß ist unter andern das widerrechtliche und grausame Herkommen, in dessen Besitze sich mancher Grundherr behauptet: daß nähmlich der Grundhold, ehe er sein Getreid zu Markt bringt, er es ihm zum Kaufe anbieten muß.

54. Weil die Regulirung des Preises von den Verabredungen der Käufer und Verkäufer abhängt; so wird sich der Marktpreis immer nach dem Maße der Anfrage, und dieser nach der Zahl, oder dem Zusammenflusse der Käufer verhalten. Ist die Zahl der Käufer oder die Anfrage zu groß, so folgt Vertheurung; ist es die Zahl der Verkäufer; so folgt eine Art von Unwerth. b)

Die

Die Vorsorge des Staates muß daher auf beydes gerichtet seyn: daß der Zusammenfluß der Verkaufenden nicht zu groß sey, und eben so, daß den landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine verhältnißmässige Menge von Abnehmern versichert werde.

b) S. Abhandlung vom Zusammenfluß.

55. Geschieht der Zusammenfluß der Verkaufenden freywillig, und wird er einzig durch den Ueberfluß der Erzeugnisse veranlasset, so stellet sich alles sehr bald von selbst in die natürliche Ordnung. Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreise nicht finden, ziehen sich zurück; das Gleichgewicht zwischen Anbot und Anfrage, und mit diesem Gleichgewichte der Mittelpreis der Märkte wird hergestellt. Aber sehr oft ist dieser Zusammenfluß erzwungen, wenn nämlich, um seine Abgaben zu einer gewissen Zeit zu entrichten, das Landvolk zugleich seine Früchte feilzuschlagen, genöthigt ist. Je näher diese Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, desto grösser ist der Nachtheil des Landmanns. Die Wohlfeilheit der

Feld-

Feldfrüchte in einem solchen Zeitpunkte c) ist eine der vorzüglichsten Ursachen, die dem Feldbau zum Nachtheile gereichen. Also hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaues zu mässigen, sondern auch durch eine Vertheilung auf verschiedene Zeiten, dem Unwerthe der Erzeugnisse vorzubauen.

c) Die Erfahrung wird diese Betrachtung aller Orten bestätigen. Die vortheilhafte Zeit zur Fruchtankaufung hier Landes ist um Michaeliszeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtiget werden. Der Unwerth der Feldfrüchte ist nicht die einzige üble Folge einer vernachlässigten Eintheilung: der Landmann ist dadurch sehr oft gezwungen, seine noch stehenden Feldfrüchte, oder den Wein am Stocke, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

56. Die Abnehmer d) sind erstens die Nationalverzehrer, dann die Fremden. Nicht genug, daß die Nationalverzehrung überhaupt mit den Landwirthschaftsproducten in einem vortheilhaften Verhältnisse stehe, das ist: daß eine starke Bevölkerung im Lande sey; es ist zugleich nothwendig, daß diese Bevölke-

rung verhältnißmässig zu dem Feldbaue vertheilet, und dadurch die Lokalabnahme der Lokalerzeugung gleich sey. Die ungleiche Vertheilung der Bevölkerung in einem Staate wird zweyerley nachtheilige Folgen nach sich ziehen; Unwerth auf der einen, und übermässigen Preis auf der andern Seite. Der Unwerth muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staates, in den Provinzen folgen, die von Verzehrung sehr entblößt sind, wo also die Anfrage nach den Erzeugnissen so gering ist, daß der Käufer durch seine Stellung Meister des Preises bleibt, und sie dem Verkäufer weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zusammenfluß der Käufer in den mit Verzehrenden überfüllten Gegenden nothwendig alle Feilschaften erhöhen, weil die zu grosse Anfrage der Käufer ihn seines Absatzes versichert, und in den Umstand versetzet, daß er den Preis vorschreiben kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte Unwerth zieht natürlich die Muthlosigkeit des Landmanns, sein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in solchen Gegenden nach sich. Es ist hier der

Ort

Ort nicht, die schädlichen Folgen fortzusetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung der Verzehrenden in einer, gegen den Abgang in andern Gegenden dem Saate in mancherley Zweigen zuzieht.

d) 54.

57. Was daher immer diese ungleiche Vertheilung der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grund. Es liegt deutlich vor Augen, daß, den übermässigen Zufluß der Menschen in den Hauptstädten als die vorzüglichste Ursache derselben, verhindern, die Landwirthschaft begünstigen heißt, und, daß diejenigen Staaten von dieser Seite die glücklichen sind, welche mehrere Mittelstädte haben, worin sich der Landadel aufhält. Diese Mittelstädte werden zugleich der Sitz der Manufakturen seyn, die in den verschiedenen Theilen der Provinzen, als so viele Mittelpunkte der Verzehrung angesehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft, die dem Landmanne einen gewissen Absatz und anständigen Preis seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn durch diese Hoffnung zur

Erzielung ermuntern. Wo dergleichen Mittelstädte in einem Staate nicht sind, würde es wenigstens durch andere Wege möglich seyn, die vortheilhafte und nothwendige Vertheilung der Verzehrenden zu bewirken; wenn nämlich, dem unbediensteten Landadel nicht frey stünde, nach Wohldünken seine Güter zu verlassen, und auf beständig in die Hauptstädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Anwesenheit in den Hauptstädten unnöthig, sogar in gewissem Verstande schädlich ist, die Manufakturen, Armenhäuser, Universitäten, eine grosse Anzahl von Klöstern u. m. d. auf das Land verlegt würden e).

e) S. die Abhandlung von der Theurung in grossen Städten ꝛc.

58. Ist ein Staat in verschiedene Provinzen getheilet, so können die Nationalabnehmer f), entweder aus derselben, oder aus verschiedenen Provinzen seyn. Wird der Absatz der Landwirthschaft sogar bis auf die Provinzialverzehrer herabgesetzt, oder doch durch Zwischenmänthe g) die wechselweise Mittheilung unter

den

den Provinzen gehindert, so wird die Anfrage sehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilschaften immer sehr niedrig bleiben. Die Provinzialkäufer, welche versichert sind, daß sie niemand überbieten kann, werden den Landmann drücken, der Landmann, um das Gleichgewicht der Anfrage und des Anbietens, herzustellen, wird seine Erzeugnisse vermindern: auf beyden Seiten leidet der gemeinschaftliche Nahrungsstand, und der Staat. Die Zwischenmäuthe können nur unter zwey Gesichtspunkten betrachtet werden: als eine Anlage auf die Verzehrer, oder um die Einfuhr der belegten Waare abzuhalten. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit besteuert, so wird eine solche Abgabe die Verzehrer der belegten Feilschaft offenbar stärker anlegen; sind die Provinzen ungleich belegt, so werden entweder Ursachen dieser Ungleichheit vorhanden seyn, welche zuvor gehoben werden müssen, oder diese Ungleichheit ist ein Versehen des Steuerfusses; und dann ist es immer zuträglicher und sicherer, die Abgaben durch Verbesserung des Steuerfusses auszugleichen. Die Zwischenmäuthe als eine Abhaltung betrachtet, sind

unnütz, wenn eine Provinz die Hilfe der andern nicht bedarf; oder grausam, wenn dadurch einem Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt unmöglich gemacht, oder wenigstens erschweret, und der Nationalverzehrer wohl gar veranlaßt wird, seiner Noth durch Ankauf bey Fremden abzuhelfen. Es gehört also unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaues, daß die Gemeinschaft unter den Provinzen eines Staates nicht gehemmet sey.

f) 56.

g) Die Einführung der Zwischenmäuthe wird ursprünglich darin zu suchen seyn: daß Provinzen, die vorher abgesonderte Staaten waren, zwischen welchen solche Mäuthe bestunden, durch Eroberung, oder auf andere Weise in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben wurden; oder auch, daß die Provinzialvorsteher von dem Regenten solche Abgaben bey der Ausfuhr in der Absicht bewirkt haben, um dadurch die Theurung in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

59. Die Anfrage der Nationalverzehrung würde aber der Landwirthschaft immer noch nicht denjenigen Preis versichern,

der

der zur Ermunterung ihres grösseren Fleisses erfordert wird. Es ist gewiß, daß die Nationalverzehrung allein in Ländern von fruchtbarem Boden nicht so leicht den Anbau aller Gründe, oder doch nicht den besten Anbau nothwendig machet. Für den Kopf täglich zwey Pfund Brod gerechnet, wird ein Joch nach mittlerem Erträgnisse der Kultur, mithin zu 6 Korn genommen, auf ein Jahr für zwey Köpfe zureichen. Jede Quadratmeile könnte also nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und sogar der Brachfelder, bis 3000 Menschen ihren Unterhalt verschaffen h). Ich will jedoch diese Rechnung wegen so mannigfaltiger Verwendung des Kornwerks auf die Halbscheid herabsetzen; welcher grosse Staat wenigstens, ist so sehr bevölkert, daß auf jede Quadratmeile im Durchschnitte der verschiedenen Provinzen 1500 Einwohner gerechnet werden mögen? Der Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn, nach dem befriedigten Bedürfnisse der Nationalverzehrer nicht an Auswärtige i) abgesetzt werden könnte. Die Hoffnung dieses Absatzes allein kann dem Landmann zur Bebauung aller Gründe so-

wohl,

wohl, als zur besseren Bebauung derselben Muth machen, und diese Hoffnung wird durch die Freyheit der Ausfuhr belebt, unterstützet.

h) Dieser Ueberschlag hält einigermassen das Mittel zwischen der Berechnung des Hrn. Probst Süßmilchs, der 2750, und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361 Köpfe annimmt.

i) 56.

60. Die Meinungen der Zeiten, der Staaten, der Schriftsteller sind über den Vortheil des freyen Kornhandels, und über die Gränzen dieser Freyheit nicht vereiniget. In ältern Zeiten hat man die Landwirthschaft nirgends mit Aussicht auf die Handlung getrieben. Das Besorgniß vor eigenem Mangel hat die Ausfuhr des Korns lange beschränkt, und den Kornhandel nach den Regeln einer ängstlichen Marktanstalt geleitet. Schriftsteller von Ansehen und Einsicht hingegen haben die Vollkommenheit dieses Zweiges von einer unter allen Zeiten und Umständen unbeschränkten Handelsfreyheit abhängig gemacht. So entgegenstehende Grundsätze zeigten in der Ausübung gleiche Folgen,

gen, nur unter verschiedenen Umständen. Die geringe Ermunterung der Landwirthschaft in Staaten, wo der Absatz auf die Nationalverzehrung eingeschränkt war, beschränkte auch die Erzielung und förderte den Mangel, den man besorgte, um desto gewisser um so früher herbey. Bey einer unbeschränkten Ausfuhr hingegen ward oft das Bedürfniß der Nationalverzehrung Fremden zugeführt. Aber die Absicht, wie die Wirkung der freyen Kornausfuhr, muß seyn, demjenigen Theile den Absatz von Aussen offen zu lassen, welcher der Landwirthschaft einen zur Erzielung ermunternden Preis sicher stellet, ohne jedoch der Nationalverzehrung den Unterhalt zu erschweren. Dieses vereinbaret sich in einer Freyheit der Ausfuhr i), welche nicht durch eine bestimmte Menge, die auszuführen erlaubt würde, sondern durch die Erhöhung über den Mittelpreis ihre Gränzen erhält. Der Ausdruck dieses Satzes in der wirklichen Anwendung wird seyn: Jedermann hat die Freyheit Korn auszuführen, so lange der Preis auf (genannten) Märkten den Preis von — k) nicht übersteigt.

wohl, als zur besseren Bebauung derselben Muth machen, und diese Hoffnung wird durch die Freyheit der Ausfuhr belebt, unterstützet.

h) Dieser Ueberschlag hält einigermassen das Mittel zwischen der Berechnung des Hrn. Probst Süßmilchs, der 2750, und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361 Köpfe annimmt.

i) 56.

60. Die Meinungen der Zeiten, der Staaten, der Schriftsteller sind über den Vortheil des freyen Kornhandels, und über die Gränzen dieser Freyheit nicht vereiniget. In ältern Zeiten hat man die Landwirthschaft nirgends mit Aussicht auf die Handlung getrieben. Das Besorgniß vor eigenem Mangel hat die Ausfuhr des Korns lange beschränkt, und den Kornhandel nach den Regeln einer ängstlichen Marktanstalt geleitet. Schriftsteller von Ansehen und Einsicht hingegen haben die Vollkommenheit dieses Zweiges von einer unter allen Zeiten und Umständen unbeschränkten Handelsfreyheit abhängig gemacht. So entgegenstehende Grundsätze zeigten in der Ausübung gleiche Fol-

gen,

gen, nur unter verschiedenen Umständen. Die geringe Ermunterung der Landwirthschaft in Staaten, wo der Absatz auf die Nationalverzehrung eingeschränkt war, beschränkte auch die Erzielung und förderte den Mangel, den man besorgte, um desto gewisser um so früher herbey. Bey einer unbeschränkten Ausfuhr hingegen ward oft das Bedürfniß der Nationalverzehrung Fremden zugeführt. Aber die Absicht, wie die Wirkung der freyen Kornausfuhr, muß seyn, demjenigen Theile den Absatz von Aussen offen zu lassen, welcher der Landwirthschaft einen zur Erzielung ermunternden Preis sicher stellet, ohne jedoch der Nationalverzehrung den Unterhalt zu erschweren. Dieses vereinbaret sich in einer Freyheit der Ausfuhr i), welche nicht durch eine bestimmte Menge, die auszuführen erlaubt würde, sondern durch die Erhöhung über den Mittelpreis ihre Gränzen erhält. Der Ausdruck dieses Satzes in der wirklichen Anwendung wird seyn: Jedermann hat die Freyheit Korn auszuführen, so lange der Preis auf (genannten) Märkten den Preis von — k) nicht übersteigt.

spiel zu geben, daß die unter solchen Bedingungen gestattete Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleisse unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen, fähig ist l). Zwar haben auch andere Staaten seit dieser Epoche es sich mehr angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen, und durch diese allgemeine Bemühung und die dadurch erfolgte Konkurrenz ist der auswärtige Kornhandel ungemein erschweret worden. Um desto mehr also muß die Regierung die inneren Hindernisse heben, und seine Handelsleute von Aussen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne Aufschüttung von Vorrath zu begreifen. Die Freyheit, Korn aufzuschütten, muß also nicht beschränkt, der Stand der Kornhändler nicht mit den verhaßten Benennungen bezeichnet werden, die solchen Zeiten ihren Ursprung schuldig sind, wo die Früchte des Feldbaues keine andere Bestimmung hatten, als den Unterhalt des Volks. Da die Ausfuhr des Getreides an den Gränzprovinzen geschieht, so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andere,

nicht

nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch die Verschiebung die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der Zwischentransporte leisten die Kanäle, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, grossen Vorschub. Endlich, weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung Mitwerber hat, welche, besonders Anfangs, dem Nationalabsatz den Vorzug schwer machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Nationalhandelsleute mit den fremden Mitwerbern wenigstens in gleichem Preise zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. In dieser Absicht ist nicht genug, daß das Korn bey der Ausfuhr mit keiner Abgabe beschweret, es ist manchmahl auch erforderlich, daß auf die Ausfuhr eine Prämie, die der Handelsmann seinem Verkaufspreise zurechnet, so lange ertheilt werde, bis er in der Menge des Verkaufs für sich selbst die zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

1) Andere Nationen ahmten dieses Beyspiel erst spät nach. Zwar schon im Jahre 1695 erschien in Frankreich eine Schrift, zu Gunsten der freyen Ausfuhr. Es folgte 1739 eine Vorstel-

spiel zu geben, daß die unter solchen Bedingungen gestattete Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleisse unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen, fähig ist l). Zwar haben auch andere Staaten seit dieser Epoche es sich mehr angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen, und durch diese allgemeine Bemühung und die dadurch erfolgte Konkurrenz ist der auswärtige Kornhandel ungemein erschweret worden. Um desto mehr also muß die Regierung die inneren Hindernisse heben, und seine Handelsleute von Aussen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne Aufschüttung von Vorrath zu begreifen. Die Freyheit, Korn aufzuschütten, muß also nicht beschränkt, der Stand der Kornhändler nicht mit den verhaßten Benennungen bezeichnet werden, die solchen Zeiten ihren Ursprung schuldig sind, wo die Früchte des Feldbaues keine andere Bestimmung hatten, als den Unterhalt des Volks. Da die Ausfuhr des Getreides an den Gränzprovinzen geschieht, so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andere,

nicht

nicht durch Zwischenmauthe zu hemmen, damit durch die Verschiebung die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der Zwischentransporte leisten die Kanäle, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, grossen Vorschub. Endlich, weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung Mitwerber hat, welche, besonders Anfangs, dem Nationalabsatz den Vorzug schwer machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Nationalhandelsleute mit den fremden Mitwerbern wenigstens in gleichem Preise zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. In dieser Absicht ist nicht genug, daß das Korn bey der Ausfuhr mit keiner Abgabe beschweret, es ist manchmahl auch erforderlich, daß auf die Ausfuhr eine Prämie, die der Handelsmann seinem Verkaufspreise zurechnet, so lange ertheilt werde, bis er in der Menge des Verkaufs für sich selbst die zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

1) Andere Nationen ahmten dieses Beyspiel erst spät nach. Zwar schon im Jahre 1695 erschien in Frankreich eine Schrift, zu Gunsten der freyen Ausfuhr. Es folgte 1739 eine Vorstel-

stellung, und ein gedrucktes Mémoire im Jahre 1748. Endlich im Jahre 1754 ward die Ausfuhr aus einigen Häfen von Languedoc erlaubt. Man erhub jedoch bald über den Vortheil dieses Handels Zweifel; das Werk: Essai sur la police générale des grains schien in der Absicht geschrieben, diese Zweifel zu zerstreuen. Die häufigen Schriften der Oekonomisten, und vorzüglich der Ami des hommes von Mirabeau, verbreiteten, des gezwungenen und bis zu einer Art von Pedantismus gekünstelten Vortrags ungeachtet, einiges Licht über diesen Gegenstand, und ohne Zweifel ist diesen Schriften die Verordnung vom 10. July 1764 zuzuschreiben, durch welche der Kornhandel freygegeben ward, so lange der Preis durch 5 Märkte hintereinander, nicht auf einen beunruhigenden Preis steigen würde. Die bald darauf beynahe zu einer Hungersnoth steigenden Preise waren nicht die Wirkung der Ausfuhr. Die gleichzeitigen Schriftsteller und die Untersuchung der Parlamente fanden die Ursache der Noth, in einem Vorkaufe, den unwürdige Monopolisten selbst im Nahmen Ludwig XV. ausübten.

63. Ein guter Theil des Erdreichs ist in den meisten Staaten verschiedener Ursachen wegen, und unter mancherley Benen-

nun-

nungen in dem Besitz des Staates m) geblieben. Diese dem Staate angehörigen Gründe sind entweder bereits baubar und der Kultur fähig, oder sie erwarten eine vorhergehende Anstalt, durch welche sie zur Kultur geschickt gemacht werden: oder endlich, sie sind zur Bearbeitung ganz untauglich. Nach dieser Unterscheidung werden auch die Vorkehrungen unterschieden seyn müssen.

m) 32.

64. Unter den bereits gebauten Gründen werden Landgüter, Mayerhöfe, und solche landwirthschaftliche Stücke verstanden, welche Domänialgründe genannt werden. Alles, was von grossen Ländereyen weiter unten wird gesagt werden, ist hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der Domänialgründe nach eben den Grundsätzen geschehen soll, wie die Verwaltung der Privatgründe. Man muß hier nur vorhinein erwähnen, daß die Regierung zur Zerstückung der ihr gehörigen Gründe, und der Eintheilung unter Bauern vor allen andern schreiten kann, weil der Vor-

theil

theil der vergrösserten Bevölkerung vorzüglich für ihn ist, und sie, wenn gleich aus der geraden Nützung weniger gezogen würde, den Ersatz durch die mittelbare Vergrösserung der Einkünfte zu erwarten hat. Die Privatgrundbesitzer werden daher ihren Blick immer nach ihr gekehret haben, und so lange an dem Vortheile der Grundzerstückung zweifeln, bis der Vorgang der Regierung ihnen das Beyspiel gibt, und der Erfolg auf den Domänialgründen sie davon überzeuget. Grosse Strecken können hauptsächlich nur da ungebaut bleiben, wo es an Händen zur Kultur, am Landvolke, gebricht.

65. Das Verhältniß des Landvolks sowohl zu dem Feldbaue als den übrigen Volksklassen und Beschäftigungen hängt von zu verschiedenen, zu wandelbaren Beziehungen ab, als daß eine allgemeine Bestimmung desselben möglich wäre. Die physische Beschaffenheit des Bodens, der Zustand der Landwirthschaft überhaupt, die Viehzucht u. d. g. fliessen auf das Erste, der Zustand der inneren und äusseren Handlung auf das Zweyte, wesentlich ein. Aber, wann

nicht

nicht andere politische Hindernisse in Weg treten, läßt sich in jedem Lande, wo Erdreich ungebaut liegt, oder wenigstens, wo der Boden nicht die bessere Kultur empfängt, schliessen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern mangle n). Die Klassen, die sich auf Kosten des Landvolks vergrössern, sind Prachtkünste und andere minder nothwendige Beschäftigungen, das Dienstvolk, die Armeen.

n) Das Verhältniß des Landvolks überhaupt muß aus der Beschäftigung der Klasse festgesetzt werden; diese ist: Erzielung der Lebensmittel und des Stoffs. Vielleicht, daß man in der Anwendung auf folgende Art zu einem numerischen Verhältnisse geleitet werden könnte; man nehme an: 1 Kopf kann ganz wohl 4 Joche bauen, welche bey gutem Bau die Aussaat für das Joch zu 3 Metzen, das Erträgniß nur zu 6 Körnern gerechnet, nach Abschlag der Aussaat 60 zur Verzehrung geben. Das Bedürfniß der Verzehrung im Mittel zu 6 gerechnet, erzielte 1 Kopf für 10: also, wenn nur Brod nöthig wäre, stünde das Verhältniß des Landvolks wie der zehnte Kopf. Aber da auch Stoff erzielt werden, da das Landvolk so viel zur Ergänzung anderer Klassen abgeben muß, so glaube ich nicht zuviel

zu

zu fordern, wenn ich das Verhältniß des Landvolks zu den übrigen Klassen, wie 3 zu 4 annehme.

Ich will diesem allgemeinen Satz ein Beyspiel aus einer der grösseren Provinzen der österreichischen Staaten beysetzen. Wenn man die Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet, von der ersten alles, was nicht zum Landvolke gehört, und von den letztern allen Raum zu Wäldern, Teichen, Strassen, Gebäuden, Lustgärten, Fasanerien, u. d. gl. abgeschlagen, so findet sich auf jeden Kopf ungefähr 15 Strich Aussaat, das ist 16655 Schuh im Gevierten. Auf ein Joch hierländischer Ausmessung 2 Strich gerechnet, sind beyläufig 7 und ein halb Joch auf einen Kopf. Wie ist wohl möglich, daß zwey Hände so vieles Erdreich bestellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey Jugera, das ist, nach Berechnung des Prof. Celsius, 2000 Schuh. Nach dieser Eintheilung könnte das Königreich Böhmen siebenmal so viel an Landvolk enthalten, für jede römische Familie nur einen Kopf gerechnet.

66. Hauptsächlich beruht es auf wohlberechneten Polizeyanstalten, daß die weniger nützlichen Klassen den nützbareren nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens

gens wird es der Regierung leicht, die Prachtkünste durch Erhöhung der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten, oder sie dahin zurückzuweisen. Der Ueberfluß des Dienstgesindes entvölkert das offene Land sichtbar, und raubet sowohl dem Felde die erforderlichen Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachses, weil die Herren bey der grossen Anzahl des Dienstgesindes oft die Grausamkeit haben, dasselbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf diese Weise gibt das Land jährlich einen Theil des Volkes an die Städte ab, ohne von daher jemahl nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieser Betrachtung noch eine zweyte beygesellet wird, daß nämlich auch die Klasse der Handwerker und Manufakturanten vielfältig aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält, so werden der Regierung keine Mittel überflüssig scheinen, diesem Uebel abzuhelfen.

67. Man hat vorgeschlagen: Auf die Köpfe des Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe nach der Zahl und Klasse der Dienstleute, sogar nach ihrer Grösse zu erhöhen o). Was auf einer Seite durch dieses Mittel verbessert

würde, dürfte vielleicht auf der andern verschlimmert werden. Der mittelmässig begüterte Bürger würde zwar verhindert, sein Dienstgesind zu vermehren; aber ein grosser Theil der arbeitenden Klasse würde auch in die Unmöglichkeit versetzet, die unentbehrlichen Gehilfen seiner Beschäftigung beyzubehalten: oder wenigstens würde eine Dienstgesindtaxe auf die Vertheurung der Erzeugnisse Einfluß haben, und ihren Absatz vermindern. Wären aber auch diese Folgen nicht zu besorgen, so ist immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemeinere Klasse des Volkes, und die mittelmässigen Begüterten sind es nicht, welche dieser Einschränkung nöthig haben; die Eitelkeit und Unterscheidungsbegierde der höheren Klassen hat die Namen, wie die Anzahl des Dienstgefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheurung würde dieser Theil des Aufwandes für sie um desto reizender, je mehr sie sich dadurch über Andere wegzusetzen glaubten. Ein Gesetz, welches die Zahl und das Geschlecht des Dienstgesindes nach Verschiedenheit der oberen Klassen festsetzte, und gleichwohl dem arbeitenden Theile der Bürger die Freyheit un-

unbeschränkt liesse, sein Gesind nach Willkühr zu vermehren, würde die erwünschte Folge mit mehrerer Zuversicht hoffen lassen.

o) Nickols Avant. et Desav. de la France etc. édit. nouvelle d'Amst. p. 235 et 236.

68. Die Rekrutirung der Armeen geschieht aller Orten hauptsächlich durch das junge Landvolk, mit Loosziehung, Stellung, oder Werbungen. Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der einen Seite zur äusseren Sicherheit der Staaten vergrössert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem Feldbaue, von welchem sich die Folgen auf den ganzen Nahrungsstand verbreiten müssen. Ohne Zweifel wird es der Landwirthschaft empfindlich fallen, wenn sie eine so grosse Anzahl, gerade der gesundesten und arbeitfähigsten Menschen entbehren muß, die besonders, wo Kapitulation nicht eingeführt ist, dahin unter keiner andern Bedingung zurückkommen, als daß sie unbrauchbar, und folglich ihr zur Last sind. Fabrikanten geniessen in verschiedenen Staaten eine Befreyung von Werbungen, um dadurch die Fabrikation zu begünstigen. Wäre nach einem solchen Bey-

spiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche Ausnahme zu gestatten, und, wie in den österreichischen Staaten, wenigstens dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch selbst, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, unterhalten läßt, ihn anzunehmen? Es würde darum dem Soldatenstande nicht an dem nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu grosse Menge unbeschäftigter Leute gibt, die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.

69. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die Kapitulation der Truppen dem Feldbau weniger schädlich ist, als wo der Soldat auf lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kapitulations-Jahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet wird, obgleich auf einer andern Seite die Bemerkung sich nur allzusehr bestätiget, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, selten wieder sich entschliessen, zu dem Pfluge zurückzukehren. Die Ursache dieses Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem

un-

unbeschäftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnet werden, welches sie bey ihrer Wiederkehr zu jeder Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träg macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäftigen, und ihn bey Strassen, bey dem Baue der Festungen, bey Reinigung, Schiffbarmachung, Vereinigung der Flüsse, und dergleichen Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den der Soldat sich dadurch verschafft, da ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel, dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie, von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müssen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäftigungen die Gelegenheit nicht anbiethet, ist es immer wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu beurlauben, damit sie in ihren Geburtsorten durch Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beytragen.

70. Des Anbaues fähige Gründe o) bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Bey kleinen Stücken, die also irgend zwischen angebauten

Grün-

spiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche Ausnahme zu gestatten, und, wie in den österreichischen Staaten, wenigstens dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch selbst, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, unterhalten läßt, ihn anzunehmen? Es würde darum dem Soldatenstande nicht an dem nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu grosse Menge unbeschäftigter Leute gibt, die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.

69. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die Kapitulation der Truppen dem Feldbau weniger schädlich ist, als wo der Soldat auf lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kapitulations-Jahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet wird, obgleich auf einer andern Seite die Bemerkung sich nur allzusehr bestätiget, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, selten wieder sich entschliessen, zu dem Pfluge zurückzukehren. Die Ursache dieses Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem

un-

unbeschäftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnet werden, welches sie bey ihrer Wiederkehr zu jeder Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träg macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäftigen, und ihn bey Strassen, bey dem Baue der Festungen, bey Reinigung, Schiffbarmachung, Vereinigung der Flüsse, und dergleichen Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den der Soldat sich dadurch verschafft, da ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel, dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie, von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müssen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäftigungen die Gelegenheit nicht anbiethet, ist es immer wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu **beurlauben**, damit sie in ihren Geburtsorten durch Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beytragen.

70. Des Anbaues fähige Gründe o) bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Bey kleinen Stücken, die also irgend zwischen angebauten

Grün-

Gründen liegen, ist es bloß darum zu thun, sie zuzutheilen. Es werden sich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufschilling, leicht Besitzer finden, die sie aufreissen und bearbeiten.

71. Zum Anbau grosser Landstrecken aber, wird unmittelbar dahin eine Verpflanzung von Menschen, und die Anlegung neuer Ortschaften erfordert, wobey man auf zweyerley Art zu Werk gehen kann: entweder, daß sogleich eine beträchtliche Menge Menschen in solche Gegenden versendet, oder, daß damit nur stückweis verfahren wird. Die erstere Art scheint hier nicht zuträglich. Denn, obgleich eine Menge sich überhaupt leichter in verschiedenen Fällen die Hand bieten kann, so ist zugleich zu betrachten, daß eine grosse Menge schwerer zu unterstützen p), die Noth der Menge auch sehr abschreckend, daß die Verwirrung bey einer Menge immer grösser, und es daher auch unendlich schwerer ist, eine Ordnung zu beobachten, ohne welche sich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß solche Versuche in das Grosse mißlingen können, und dann für den Staat sehr kostbare Fehler sind, welche zugleich eine Gegend

übel

übel berufen machen. Endlich ist es der Klugheit überhaupt gemässer, jeden Versuch im Kleinen anzustellen. Noch eine Betrachtung ist hier nicht gering zu schätzen: daß es sehr schwer seyn wird, eine grosse Anzahl Menschen zu finden, die es wagen sollte, sich in ganz ungebaute Gegenden zu verpflanzen, von denen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleisse und der Gesundheit zusagen.

o) 63.

p) Eines von den belehrendesten Beyspielen ist die noch in dem Umfange unsers Andenkens versuchte Anpflanzung der Guiane, womit Frankreich nach dem Frieden von Fontainebleau seinen Verlust in Amerika ersetzen wollte. Zwölftausend Menschen wurden ausgeschifft, und in nicht langer Zeit hatten Mangel, Hitze, Feuchtigkeit, Krankheiten, die ganze Menge aufgerieben.

72. Die stückweise Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Aussicht. Es wird eine Gegend gewählet, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten Nothwendigkeiten anzubieten scheint; wo es möglich ist, unfern eines Flusses, der in die Zukunft die

Gelegenheit zu einem kleinen Verkehr geben kann; wenigstens an einem grossen Bache, der Mühlen, oder anderer Wassergebäude, und der Brunnen wegen, und für Vieh und Menschen zuträglich ist. Es ist nöthig, auf eine Wäldung in der Nähe zu sehen, die den Ankömmlingen Bau= und Brennholz reichen könne. Es würde sogar nützlich seyn, wenn Thonerde zum Ziegelschlagen irgend zur Hand wäre. In eine solche Gegend nun, sende der Staat zwar arme, aber ihm als arbeitsam, des Feldbaus kündig bekannte Landleute, anfangs an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er lasse ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung vorher einige Wohnplätze zu Stand richten, damit sie nicht sogleich durch das Bild der Mühseligkeit abgeschreckt werden. Sie fänden da den Fundum instructum, und es würde ihnen nach einer gewissen Richtung erlaubt, so viel Erdreich zu bauen, als sie könnten, und was sie bauen, würde dann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unternehmungen, welche eine längere Zeit fordern, bevor sie Vortheil geben, wären sie durch Belohnungen aufzumuntern. Nach dem die Gegend

gend es gestattete, hätten sie Horn = und Wollvieh in ihre Höfe zu empfangen, sowohl um ihren Grund zu bestellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten Fortgang haben würde. Indessen müßte man nicht eilen, sondern die Folgen ihres Fleisses reifen, und sie zugleich den Wechsel der Witterung und der Fehljahre abwarten, beobachten lassen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre dann hier ein wohlgegründetes Dorf.

73. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlicheren und grösseren Menge Menschen fortgefahren. Es ist wohl zu erwägen, daß zu dem Gedeihen solcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Strafbares Gesindel wird also hier nicht zu brauchen seyn, mit welchem allenfalls Versuche an ungesunden Gegenden gemacht werden möchten. Zu Kolonen werden Leute mit Kindern vorzuziehen seyn. Diese zweyten Kolonen müssen auch nicht hilflos gelassen

wer-

werden. Aber wofern die Hilfe in Geld geleistet wird, setzet sich der Staat sehr oft der Gefahr aus, dieses Geldes verlustig zu werden. Geld ist zu dem ohnehin wenig in einer Gegend nützlich, wo man dafür nichts zu kaufen bekommt. Also wird die Unterstützung abermal in Naturalien, in Vieh, Getreid zum Anbau sowohl, als zur Nahrung, beydes auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaus, und in Ackerbaugeräthschaften bestehen, auch auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Grundstücke eine Befreyung von allen Abgaben ertheilt werden müssen. Die an dem Orte der Anpflanzung schon gegründeten Höfe haben der Gegend das Abschreckende einer Einödde benommen, und dienen den Letztankommenden zu einem Beweise, daß ihre Mühe nicht vergebens seyn wird, welches natürlich ihren Fleiß ermuntert. Wo sie Hilfe oder Raths bedürftig sind, mögen sie sich darüber bey den älteren Kolonen erholen, welche auch vom Staate zu Aufseheru und Leitern der Kolonie bestellt werden. Man sieht leicht, daß sich die Folgen dieser Verpflanzung nach dem Verhältnisse der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder

der würden aufwachsen; denjenigen, welche heirathen, und eine Haushaltung errichten wollen, würde ein Stück Feld zugemessen, wozu ihnen die beyderseitigen Aeltern, deren Viehzucht indessen vermehrt ist, ganz wohl Vieh und andere Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf solche Weise wird die Erweiterung des Anbaus immer vor sich gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

74. **Des Anbaus noch nicht fähige Strecken** q), die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, sind **grosse Waldungen, Moräste, Flußbrüche. Felsengebirge, Sand- und Steingründe** sind der Kultur unfähig, und kommt es dabey auf den Zusammenhang der übrigen Umstände, und die eigentliche Beschaffenheit eines Landes an, daß das **Gebirg** auf Bergbau genützt, oder auf solches gegen die Kultur widerspenstige Erdreich, **Gebäude und Ortschaften** angelegt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbaue bleibe. Indessen hält man **oft wohl** Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derselben einigen Versuch gemacht. Der Staat muß es sich daher vorzüg-

zugleich angelegen seyn lassen, verschiedene Versuche von geschickten Leuten voraus- zusenden, und ihre Einsicht durch angebotene Belohnungen über die beste Erfindung aufzufordern.

q) 63.

75. Man kann nicht zur Ausrottung grosser Wälder schreiten, ohne vorher zu untersuchen, ob die übrig bleibenden annoch zureichen werden, dem Lande den nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfordernisse seiner Bedürfnisse abzugeben. Ueberhaupt läßt sich das Verhältniß der Wälder gegen die übrigen Theile des Feldbaus nicht bestimmen. Ein Land, wo die Kälte groß und anhaltend, welches stark bevölkert ist, wo die Manufakturen wegen Färbereyen, oder dergleichen Zubereitung einen grösseren Holzverbrauch veranlassen, wo vieler Bergbau, viele Glashütten, Pottaschensiedereyen u. dgl. Beschäftigungen sind, oder wo es gewöhnlich ist, hölzerne Häuser zu bauen, ein solches Land fordert mehrere Wälder als ein anderes, wo diese Umstände sich nicht finden, oder, wo man sich statt Holzes des Torfs, der Steinkohlen bedienet, die als eine Art von unterirdischen Wäldern ange-

ge-

gesehen werden können. Alle diese und noch hundert andere Umstände im Zusammenhange der allgemeinen Beschäftigung sind zu erwägen, ehe zur Ausrottung der Wälder geschritten wird. Die allgemeine Oekonomieaufsicht soll natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmessen, deren Grösse und Beschaffenheit ihr aus zuverlässigen Waldmappen bekannt seyn muß.

76. Auch kommt es einen grossen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die Erhaltung der Wälder durch gute Waldordnungen, auf die Erzielung des Holzes an den Landstrassen, an Ufern der Flüsse, an Kanälen u. s. w. gesehen, und dadurch ein grosser Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo also die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten, kann dieses entweder Privatleuten nach ihrer Willkühr überlassen werden, oder es geschieht nach einer ordentlichen Anleitung unter der Aufsicht des Staats. Kaum läßt sich hoffen, daß Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleisse, nach dem Verhältnisse, und gerade an den schicklichsten Oertern vor sich schreiten werden, wie es nothwendig ist, um die Wälder

nicht

einigermassen vergrössert wird. Vorzüglich aber muss die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn, nicht sowohl die Flussbrüche abzuführen, als durch wohl angelegte Dämme der Austretung der Flüsse und der Ueberschwemmung der Felder vorzukommen. Man hat die Anlegung und Bewahrung der Dämme zu einem Gegenstande der Pachtungsunternehmung gemacht, oder für zuträglich gehalten, solche stückweise den Dorfschaften aufzutragen, und Assekuranzgesellschaften darüber zu errichten. Es kann überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden: Was immer, im Falle der Vernachlässigung einen so grossen Einfluss in das Allgemeine hat, ist kein schicklicher Gegenstand der Verpachtung. Ein Geschäft von einem solchen Umfange, übersteigt meistens die Gränzen der Privatthätigkeit; und der Ersatz des Schadens auf den Fall des Versäumnisses, zu welchem entweder der Unternehmer verhalten werden, oder welcher durch die Versicherungsgesellschaften geschehen soll, ist nur die Vergütung für den Privatmann. Man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinschaftliche

Scha-

Schade ist in solchen Fällen immer unersetzbar.

§79. Die Anlegung und Bewahrung der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, wird eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fordert einen so genauen Zusammenhang, und, wann ich so sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit, als Dämme. Die kleinste Nachlässigkeit, an einem Orte, macht die Arbeit bey einem Wasserbaue an allen übrigen unnütz. Wer aber darf sich von einem Stückwerke verschiedener Ortschaften diese Einheit verheissen? Bald wird Nachlässigkeit, bald Mangel die Ursache seyn, daß die nothwendigsten Arbeiten, an einem oder anderen Orte unterbleiben. Auf den beynahe unmöglichen Fall aber, daß auch von dieser Seite Rath zu schaffen, daß die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbeygebracht, und zur Arbeit angeführt werden, bleibt auf einer andern Seite noch eine wichtige Betrachtung übrig. Entweder die Dammbewahrung wird nur den nächsten Ortschaften aufgetragen, oder die entfernten wie die nächsten, werden in gleichen Antheilen dazu aufgeboten. Im ersten Falle ist es eine drückende Last, eine Ungleichheit in den öffent-

lichen Entrichtungen zwischen dem Landvolke; im zweyten Falle wird der Feldarbeiter weit von seinem Grunde, und vielleicht gerade, da seine Gegenwart am nothwendigsten ist, weggerissen, und verliert einen ansehnlichen Theil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge. Wenn **Frohnen** überhaupt dem Landvolke zur Last sind, so ist es eine solche Art von Frohnen mehr, als alle übrigen.

80. Die **Anlegung der Dämme** sowohl, als die **Bewahrung** wird also am sichersten von der Regierung selbst besorget, und die Kosten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf alle **Bürger** behoben werden. Denn, obgleich der **unmittelbare** Vortheil für die **nächsten** Felder ist, welche gegen die Ueberschwemmung geschützt werden, so fällt dennoch wegen des Zusammenhanges aller Theile der Landwirthschaft und der Beschäftigung **mittelbar** ein grosser Theil auch auf die übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen, Moräste und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es ist bereits gesagt worden, wie es, der Kultur am zuträglichsten, zu vermessen sey. Ist es möglich, zu Besetzung solcher Gründe **Fremde**

in das Land zu ziehen, so sind diese ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieses auch nicht ist, werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute seyn, die, wenn ihnen die nöthige Hilfe geleistet, allenfalls auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, solche Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

81. Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützt werde q), muß I. der Landmann die nothwendige Kenntniß des Feldbaues und der landwirthschaftlichen Verbesserungen besitzen. II. Müssen ihm keine Hindernisse im Wege stehen, seine Kenntnisse anzuwenden. III. Ist mit dem Boden, welcher zu einem andern Gebrauche, als zur Kultur bestimmt ist, genau Haus zu halten.

q) 31.

82. Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthschaftlichen Kenntnisse wird es nützlich seyn, gleich bey der Jugend des Landvolkes mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hierzu würden Ackerbauschulen r) auf dem Lande und in

offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen würden der Jugend die allgemeinen Grundsätze des Wachsthums, mit einigen Kenntnissen der Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann die Kenntniß der besseren, dahin einschlagenden populären Schriften beyzubringen seyn. Es kommt hier alles auf die Lehrart, folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern bestellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemessen, einfach, auf das faßlichste eingerichtet, die Anleitungsbücher dazu müssen vorgeschrieben seyn. Zu Lehrern sind Landwirthe zu wählen, welche die Erfahrung mit der Theorie vereinbaren.

r) In Schweden hat man Feldbauschulen, welche diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen, besuchen müssen. Schon Friedrich V. hat eine solche Schule für das böhmische Landvolk errichtet. Auch in Turin und Neapel sind dergleichen. Im Jahre 1767 setzte die Berner Gesellschaft einen Preis auf die Frage: Welches die schicklichste Art sey, den Kindern des Landvolks den Feldbau beyzubringen?

83. Wo solche Schulen nicht eingeführt sind, oder, bis es mit ihrer Einführung

zu Stand kommt, soll man der Jugend auf dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache wenigstens die ersten und nothwendigsten Begriffe des Feldbaues und der Landwirthschaft beyzubringen suchen. Bey Einrichtung der Schulbücher für die Landjugend müßte also darauf gesehen werden, daß die Beyspiele, Gespräche u. s. w. aus dem Fache der Landwirthschaft geholt würden. Eben so sollte man zum Nutzen des Feldbaus sich bis zu Kleinigkeiten, bis zu dem Kinderspielwerke herabzulassen, kein Bedenken tragen. Anstatt der nun üblichen Spielgeräthe und Puppenwerke könnten den Kindern Pflüge, Eggen, und andere Feldbauwerkzeuge in die Hände gegeben, und sie dadurch gewissermassen damit vertraut gemacht werden.

84. Zur Leitung der Erwachsenen und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht sich entschließt, irgend ein grosses Buch zu lesen, würden sich Wirthschaftskalender mit gutem Erfolge einführen lassen. Ich nenne Wirthschaftskalender, wenn die Zwischenräume der Kalender, die sonst grösstentheils mit unnützen Erzählungen oder mit Wahrsagungen, die-

die den Verstand des Volkes irre führen, angefüllet sind, bey jedem Monathe die dahintreffende Verrichtung des Feldbaus und der Landwirthschaft enthielten; wenn zugleich die beste Art dieser Arbeiten in einem verständlichen, leichten Vortrage angezeigt, diejenigen Verbesserungen, so der Staat bey dem Feldbau eingeführt wünscht, erzählungsweise mitunter angemerkt würden s). Man muß den gemeinen Mann bis zu seinen unbeschäftigten Stunden in seine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieser Anstalt einzusehen. Die Kalender sind beynahe seine einzige Lektüre; er mißt dem, was er hier findet, einen starken Glauben bey. Wenigstens wird er dadurch zu Versuchen angereizt, die, wenn sie vortheilhaft ausschlagen, ihn in allem Uebrigen zu einem unbeschränkten Zutrauen vorbereiten. Wiegand, der Verfasser des vernünftigen Landwirths, hat ein solches Werk verfaßt, woraus zu Kalendern guter Nutzen gezogen werden kann.

s) Eine Verordnung der österreichischen Staaten: Daß die Kalender für das gemeine Volk, nicht ohne vorhin eingehohlte Genehmhaltung der ökonomischen Gesellschaften sollen gedruckt werden, scheint eben diesen Zweck zu haben.

85.

85. Aber eine allgemeine Verbesserung der Landwirthschaft läßt sich nur von der Vereinbarung solcher Männer erwarten, welche ihre praktischen Versuche durch theoretische Kenntnisse geleitet, und ihre Theorie durch die Erfahrung bestätiget haben. Diese Vereinbarung geschieht durch so genannte ökonomische Gesellschaften t), dergleichen nunmehr nach dem glücklichen Vorgange der französischen, in allen Staaten, beynahe in jeder Provinz eines Staats zusammengetreten sind. Es würde zu weit führen, woferu man in dem Entwurfe einer solchen Gesellschaft, deren nothwendiger Zusammenhang mit der Oekonomieaufsicht in die Augen fällt, bis auf das Einzelne herabsteigen sollte. Ich werde also nur einige Betrachtungen über die vorzüglichsten Theile mitnehmen. Man hat so oft, wo der Staat dabey Hand einschlug, das Nützbare dem in die Augenfallenden aufgeopfert.

t) Den einfachsten und nach Verschiedenheit der Länder anwendbarsten Entwurf der Verrichtungen einer Landwirthschaftsgesellschaft hat Nickols gegeben. S. Avant. et Desavant. de la France etc. p. 164. oben angeführte Auflage.

86.

86. Die Glieder einer solchen Gesellschaft müssen nach dem Endzwecke derselben verschieden seyn: bemittelte Besitzer von Grundstücken; wirkliche Landwirthe aus verschiedenen Gegenden einer Provinz; Männer, welche in den zur Verbesserung des Feldbaus beytragenden Hilfswissenschaften, in der Botanik, Chemie, Mechanik, gründliche Kenntnisse besitzen, endlich auch solche, welche den politischen Theil der Landwirthschaft inne haben. Zu den schriftlichen Ausarbeitungen, dem Briefwechsel u. s. w. wird ein, bey gehäuften Geschäften werden mehrere geschickte Männer erfordert. Die Häupter der ganzen Gesellschaft werden ein leitender und ein Ehrenvorsitzer seyn. Die bemittelten Besitzer von Gründen sind nothwendig, um auf ihren Gütern diejenigen Versuche machen zu lassen, welche zu kostbar sind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden; wobey gleichwohl die Beobachtung nicht überflüssig seyn wird, daß bey der Gesellschaft von grösseren Güterbesitzern, und eben so von ihren Beamten, die Anzahl nicht die stärkste seyn müßte, damit diese in den Be-

rath-

rathschlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen haben, und sich Vorschlägen mit Wirkung widersetzen könnten, die in das Politische einschlagen, und vielleicht ihre einseitigen Vortheile beschränken. Die Chemisten, Mechaniker und Botaniker geben die Verbesserung der Ackerbaugeräthe, und Versuche der Kultur an die Hand, um sie von den Landwirthen ausführen zu lassen; welche letzteren darum auch aus verschiedenen Gegenden seyn müssen, damit die Versuche auf verschiedener Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derselben desto unzweifelhafter werde. Was entweder die Glieder der Gesellschaft, oder Fremde vorgetragen haben, und durch die angestellten Versuche nützbar gefunden wird, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthschaftskalendern eingeschaltet werden. Die Erfahrung und Einsicht aller Landwirthe, hauptsächlich bey Gegenständen, wo viele einzelne und auf gewisse Gegenden sich beziehende Kenntnisse nöthig sind, werden durch Preise aufgefordert, welche auf die beste Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten Aufgabe jährlich, ein- auch zweymal ausgesetzt werden. Diese Aufgaben müssen

bey

bey den Provinzial-Agrikulturgesellschaften vorzüglich auf die Verbesserung der Provinzialkultur ihre Beziehung haben.

87. Die Erfahrung zeigt indessen, daß solche Anstalten zwar nicht ohne Nutzen sind, gleichwohl aber selten diejenige Absicht ganz erfüllen, welche der Endzweck dieser Versammlungen ist. Die Ursache scheint darin zu liegen, weil der Landwirth gegen die Beyspiele vermöglicher Grundeigenthümer Mißtrauen hat; weil er die von ihnen angestellten Versuche für zu kostbar hält, und glaubt, was ihnen gelingt, sey er nicht im Stande in Ausübung zu bringen, und für sich anzuwenden, da es seine Kräfte, sein Vermögen übersteige. Die Lektüre auf der andern Seite ist bey dem Landvolke weder allgemein genug, noch auch immer überzeugend. Befehle endlich, Verbesserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschafft, vielleicht hauptsächlich darum, weil der Landmann nicht überführt zu seyn scheint, daß man sein Bestes wünsche. Der einzige Weg also, die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden unverdächtige Beyspiele seyn. Man ist darauf verfallen, Pfarrer auf ihren Grundstücken sollten in Verbesserungen die

ersten Vorgänger werden. Allein, nicht nur, daß, wenigstens in katholischen Staaten, der Besitz von Grundstücken, die Besorgung einer Landwirthschaft, mit den häufigen Pfarrverrichtungen sich nicht verträgt, so wird der gemeine Landmann bey Pfarrern eben die Einwendung machen, eben den Argwohn nähren, daß sie vom Staate unterstützt werden. Wie, aber, wenn der Staat gemeine Landwirthe zu Gliedern der Agrikulturgesellschaft wählte, ohne jedoch diese Beyziehung den übrigen Landwirthen bekannt werden zu lassen, und wenn er diesen die nützlich befundenen Versuche auf ihrem Felde auszuführen, auftrüge? Eine in der Mitte der übrigen Feldstücke gesegnetere Aernte könnte den nächsten Nachbarn nicht verborgen bleiben; ihre Neugierde, und ihre Wünsche, eben so glücklich zu seyn, würden erregt werden. Dieser Mann aus ihrem Mittel, dessen Vermögen dem ihrigen gleich ist, würde ihr Zutrauen erwecken, er würde ihnen willig seine Kenntnisse, seine Anleitung mittheilen, und, ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anstalt zu haben, würden die Verbesserungen sich auf alle Felder verbreiten.

88.

88. Jedoch werden die richtigsten und ausgebreitesten Kenntnisse unnütz seyn, wenn entweder in der Grösse, oder in dem Zusammenhange der Grundstücke, oder in den unveränderlichen Naturaleinrichtungen, allenfalls auch in der Steuerverfassung selbst Hindernisse liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, von seinen Kenntnissen Gebrauch zu machen. Man kann den Zusammenhang der Grundstücke von zwey Seiten ansehen: wie die Grundstücke eines jeden einzelnen Besitzers unter sich zusammenhängen, und wie eben diese Grundstücke mit andern, oder mit den Grundstücken einer ganzen Gemeinde im Zusammenhange stehen.

89. Die Anbauung grösserer, zuweiträumigter Felder, fordert eine viel zu grosse Menge Gesindes, Zugviehs, von Geräthschaften und Dünger, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist immer noch ein unübersteigliches vorhanden, nämlich: es ist nicht möglich, so viele Gründe mit demjenigen Fleisse zu bestellen, welcher erfordert wird, um

eine

eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch die zu Bestellungen der Felder, und Vollendung verschiedener Feldarbeiten günstige Zeit ist nicht von solcher Dauer, daß die Besitzer ungeheuerer Hubenstücke hoffen könnten, auf allen Theilen ihres Grundes herumzukommen. Dieses Besorgniß zwingt sie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen, und folglich das ganze Feld schlechter zu bestellen. Man kann vielleicht darin den Grund finden, warum auch in Ländern, wo der Boden vortrefflich zum Anbaue ist, die Felder nur 5, meistens 4, oder nur 3 Körner tragen.

90. Dadurch wird man auf zwey sehr wichtige Betrachtungen geleitet: Daß die unbegränzten Ländereyen, der Landwirthschaft im Zusammenhange, immer schädlich werden müssen; daß es zur Beförderung der Landwirthschaft unendlichen Vortheil bringt, die Bauerngüter nach kleinen Antheilen auszumessen. Der Vortheil des Landmanns bey kleinern Strecken Grundes ist offenbar; das Gegentheil nämlich von allem dem, was bey zu grossem Hubenwerke sein Nachtheil ist. Er bedarf überhaupt

haupt weniger Zugvieh, er kann seine Felder besser düngen, er kann sie öfters überpflügen, er kann die günstigere Witterung zu seinen Arbeiten abwarten, und sie reichet ihm zu, sowohl zur Bestellung des Feldes als um die Früchte in die Scheuren zu bringen. Seine Aernten sind also gesegneter, sind ergiebiger bey geringeren Bestellungskosten, bey ersparter Aussaat, bey verhältnißmässig verminderten Abgaben, und Frohndiensten u), wo dergleichen bestehen. Ausser der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit Nebenarbeit zu beschäftigen, die seine Umstände verbessert weil sie einen Nebengewinn abwirft. Endlich wird der Staat den Vortheil so vieler Familien mehr empfinden die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, wegen vergrösserter Verzehrung, und der zuwachsenden Kräfte ihn schon allein bestimmen kann, diese Betrachtung nicht als gleichgiltig anzusehen, und die Zertheilung der Bauernhöfe unter mehrere Kinder, jedoch nur bis auf einen gewissen Punkt, zu begünstigen.

u) Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besässe, die er und seine Familie mit dem Grabscheite bearbeiteten, und wie einen Gartengrund bestellten, wozu sie den Saamen auslösen, und wegen des kleinen Umfangs auch von der geschehenen nur stückweisen Aussaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saame unter die Erde gebracht wäre, wo also jedes Korn seine volle Aehre trüge, würde eine grössere Aernte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8 Jochen, welches auch zu 5 Körnern gerechnet, mehr nicht als 120 Metzen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann; angenommen daß jede Aehre nur 20 Körner schütte, da doch bey einer solchen Bestellung schwere und vollhältige, auch von einem Saamenkorn mehrere Aehren erwartet werden könnten.

91. Die zweyte Betrachtung fällt auf die **Besitzer der Güter**, wie sie genennt werden, das ist, auf die grösseren **Grundeigenthümer, deren immer anwachsenden Ländereyen Gränzen gesetzt werden müßten.** Daher ihnen nicht erlaubt seyn soll, Gründe der Unterthanen, es sey durch Rückfall, oder auf andere Art an sich zu bringen,

oder

haupt weniger Zugvieh, er kann seine Felder besser düngen, er kann sie öfters überpflügen, er kann die günstigere Witterung zu seinen Arbeiten abwarten, und sie reichet ihm zu, sowohl zur Bestellung des Feldes als um die Früchte in die Scheuren zu bringen. Seine Aernten sind also gesegneter, sind ergiebiger bey geringeren Bestellungskosten, bey ersparter Aussaat, bey verhältnißmässig verminderten Abgaben, und Frohndiensten u), wo dergleichen bestehen. Ausser der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit Nebenarbeit zu beschäftigen, die seine Umstände verbessert weil sie einen Nebengewinn abwirft. Endlich wird der Staat den Vortheil so vieler Familien mehr empfinden die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, wegen vergrösserter Verzehrung, und der zuwachsenden Kräfte ihn schon allein bestimmen kann, diese Betrachtung nicht als gleichgiltig anzusehen, und die Zertheilung der Bauernhöfe unter mehrere Kinder, jedoch nur bis auf einen gewissen Punkt, zu begünstigen.

u) Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besässe, die er und seine Familie mit dem Grabscheite bearbeiteten, und wie einen Gartengrund bestellten, wozu sie den Saamen auslösen, und wegen des kleinen Umfangs auch von der geschehenen nur stückweisen Aussaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saame unter die Erde gebracht wäre, wo also jedes Korn seine volle Aehre trüge, würde eine grössere Aernte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8 Jochen, welches auch zu 5 Körnern gerechnet, mehr nicht als 120 Metzen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann; angenommen daß jede Aehre nur 20 Körner schütte, da doch bey einer solchen Bestellung schwere und vollhältige, auch von einem Saamenkorn mehrere Aehren erwartet werden könnten.

91. Die zweyte Betrachtung fällt auf die **Besitzer der Güter**, wie sie genennt werden, das ist, auf die grösseren **Grundeigenthümer, deren immer anwachsenden Länderenen Gränzen gesetzt werden müßten.** Daher ihnen nicht erlaubt seyn soll, Gründe der Unterthanen, es sey durch Rückfall, oder auf andere Art an sich zu bringen,

oder

oder auch fremde zu den schon Besessenen anzukaufen, u. d. gl. Zwar haben sie dem Uebel, so daraus entstehen könnte, nach Verschiedenheit der Länder und der Verfassung auf zweyerley Wegen zu entkommen gesucht; entweder, daß sie die Felder an Pächter überliessen, welches das System des englischen, französischen, zum Theile auch des wälschen Feldbaus ist; oder, daß sie ihre Grundstücke durch Frohnen zu bestellen suchten, wie in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien u. a. m. üblich ist. Es ist nothwendig zu untersuchen, wie weit diese Mittel den Endzweck erreichten, den man sich dabey vorgesetzt hat?

92. Wo ein ganzes Landgut zusammen in Pacht gegeben ist, wird es nicht erst nöthig seyn, zu erweisen, daß das verpachtete Gut von dem Pächter keine bessere Kultur zu erwarten habe, als von dem Eigenthümer selbst. Eben dieselben Schwierigkeiten, die dem Letzten entgegen standen, stossen dem Ersteren auf. Wenn aber ein grosses Landgut, in kleinere Pachtstücke zerstückt wird; so fern es nämlich der Zusammenhang der Grundstücke zugibt, und in Ansehung der andern Wirthschafts-Rubriken

ken x) Vorsehungen gebraucht werden, kann man sich ohne Zweifel die Verbesserung des Feldbaus versprechen. Nur ist immer zu erwägen, daß der Pächter auf einem Grunde, der nicht sein Eigenthum ist, kaum diejenigen Verbesserungen vornehmen wird, die er kann; zum mindesten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnen, von denen er also in Furcht stehen müßte, ob er auch für sich verbessere; wie Anpflanzungen von Bäumen, lebendigen Hecken u. dergl. Entweder also würden die zerstückten Gründe in Erbpacht verwandelt, oder wenigstens, die Pachtverträge auf längere, etwa auf fünf und zwanzig oder dreyßig Jahre müssen entrichtet werden y).

x) Wenn z. B. jemand grosse Bräuhäuser, Branntweinhäuser besitzt, so wird er vorsichtiger handeln, anstatt des Pachtzinses sich Kornwerk zu bedingen, wobey sich auch die Zinsbauern überhaupt besser befinden werden.

y) Im Königreiche Böheim ist gesetzmässig, dem alten Pächter bey Erneuerung des Pachts den Vorzug zu lassen.

93. Frohndienste z) sind Dienste, die dem Grundherrn von seinen Grundsassen in Ansehen des Grundbesitzes unentgeldlich geleistet, und da sie in Hand= oder Vieharbeit bestehen können, Hand= und Zugfrohnen genennet werden. Sie sind entweder unbestimmt; das ist: der Grundherr hat freye Hand, ihrer so viel zu fordern, als er bedarf, und ihm beliebt; oder bestimmt; das ist: ihre Zahl ist festgesetzt, zweymal die Woche, dreymal u. dergl. Es bedarf nicht erst eines besondern Beweises, daß unbestimmte Frohnen den Muth des Landmannes, der dazu verbunden ist, gänzlich niederschlagen. Zu diesen schweren Entrichtungen gesellen sich noch ferner Provinzialfrohnen, und setzen ihn vollkommen ausser Stand, sein Feld zu bearbeiten.

z) 91.

94. Aber auch, wo die Frohnen ausgemessen sind, bleibt immer die nachtheilige Folge, daß die durch Frohndienste bearbeiteten Felder schlecht bestellt werden; weil überhaupt zur

Froh-

Frohne, nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird; weil mit dem Anzuge Vieh und Menschen schon ermüdet zur Arbeit kommen; weil auch mit An- und Abzug viele Zeit verloren geht; und dann, **weil zu dem Frohndienste stets die bessere Witterung gewählet wird**, mithin zur Bestellung der Unterthansgründe nur die schlechtere Zeit übrig bleibt. Also leidet der Feldbau auf beyden Seiten, und werden weder die Gründe der Obrigkeiten, noch der Unterthanen gut bestellt.

95. Ist es daher für die Ländereyen keine zu drückende Anlage; welches hauptsächlich auf die Verfassung des übrigen Kontributionsstandes, und das Verhältniß der Handlung ankommt; so wird es nützlicher seyn, die Frohndienste in **Frohngelder** umzuändern. Dadurch ist beyden, der Obrigkeit und den Unterthanen berathen. Jene erhebt allenfalls aus **Frohnzinsen** so viel, um zu ihrem Feldbau das nöthige Gesind und Zugvieh zu unterhalten, mit welchen sie ihre Gründe besser bearbeiten kann. Diese hingegen haben die ganze Zeit für sich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, und werden durch den Ueberschuß gegen ihre vorigen Aernten, ohne einige Beschwerlich-

keit zu fühlen, das Frohngeld zu entrichten in Stand gesetzt. Jedoch müßte genau darauf gesehen werden, daß eine solche Abänderung vielleicht nicht nur in Ansehung eines Theils der Unterthanen vorgienge, weil sonst zu besorgen ist, daß ihre Arbeit gleichwohl den andern Frohnenden zugeschlagen würde.

96. Am zuträglichsten aber, von einer Seite für den Zusammenhang der gesammten Landwirthschaft, von der andern um die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der grossen Herrengüter in kleine Bauerngüter seyn, da der Grund an neue Kolonen vermessen, und den Besitzern entweder kaufsweis, oder, wofern es schwer seyn dürfte, Käufer zu finden, die im Stande wären, den ganzen Kaufschilling zu erlegen, mit bedungenen kleinen Theilzahlungen, allenfalls auch umsonst überlassen würde. Dieser Vorschlag wird immer die größten Widersacher an den Wirthschaftsbeamten finden, weil sie dadurch größtentheils entbehrlich werden. Aber es ist vorzüglich darum zu thun, die Besitzer der Güter zu überzeugen, daß sie durch solche Veräußerungen nicht in ihren Einkünften verkürzet werden,

wel-

welches eigentlich durch einen Rechnungsüberschlag geschehen kann. Der Verfasser der kleinen Schrift: Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter hat zuerst einen solchen Ueberschlag gemacht, welchen Justi seinem Finanzsysteme eingeschaltet hat. Diesem Ueberschlage wird es nöthig seyn, die Ersparnisse an Beamten, Gebäuden, Gesinde, Zugvieh, die in Geld veränderten Frohndienste, die vermehrten Waisengelder und Grundveränderungsgebühren, und vorzüglich die durch die vergrösserte Verzehrung der neuen Familie in mehreren Rubriken erhöhten Gefälle zuzusetzen.

97. Wenn die Meinung: Daß grosse Ländereyen der Vollkommenheit der Landwirthschaft im Zusammenhange nachtheilig sind, bey den älteren Agronomen durch ein Sprüchwort a) zu einem Grundsatze erhoben war, so ist sie wenigstens, wie in der Ausübung, also auch bey den neueren Schriftstellern, nicht allgemein angenommen. Die französischen Oekonomisten überhaupt sind für die grosse Kultur, und nehmen es als entschieden an: Daß es nicht möglich ist, kleine Stücke Grunds gut in Werth zu

setzen

setzen b). Man findet eben diese Meinung von englischen Schriftstellern behauptet c). Den grössten Anschein eines wichtigen Grundes für die grossen Feldwirthschaften, mithin gegen die Zerstückung der grossen Ländereyen, in kleine Grundstücke überhaupt hat die Betrachtung: Daß kleine Eigenthümer nur für den Unterhalt ihrer Familien bauen, und daher nichts verkaufen; daß also die Manufakturen, die Kriegsheere, alle Stände, die keinen Feldbau treiben, Mangel an dem nothwendigen Unterhalte leiden würden. Dieser Einwurf, welchen Young in der politischen Aritmethik an mehr als einer Stelle d) wiederholt, setzt eine Zerstückung des Bodens in so kleine Antheile voraus, daß, wie sich der Schriftsteller ausdrückt, der Ertrag davon nur zum Unterhalte einer Familie zureiche. Aber eine solche Zerstückelung anzurathen, ist niemanden beygefallen. Die zwey Jugera, aus welchen nach den älteren Ackergesetzen der Römer, eine Familie ihren Unterhalt ziehen mußte, können allenfalls zu einem Beweise angeführt werden, daß diese kleinen Feldstücke besser bestellt worden; aber nicht als ein Beyspiel, welches heute, auch

auch von dem beschränktesten Staate nachgeahmet werden sollte. Uebrigens ist es in der Ausübung sogar unmöglich, Bauernfamilien zu denken, die nur zur eignen Verzehrung, nicht auch zum Verkaufe bauen. Die Nothwendigkeit, sich ihre übrigen Bedürfnisse anzuschaffen, und die Landesabgaben zu entrichten, zwingt sie, mehr zu bauen, um für den Ueberfluß Geld zu erhalten. Dieser Ueberfluß ist bey den auf kleinen Grundantheilen ergiebigeren Aernten, im Ganzen um desto grösser, und wird dann Vorrath für die nicht bauenden Klassen der Nation.

a) Laudato ingentia rura, exigua colito.

b) Principes de la législation universelle, Tom. II. 4.

c) Arbuthuot, sur l'utilité des grandes Fermes et des riches Fermiers; traduit par Freville.

d) Seite 78, 79 und 426, 427.

98. Die einzige Betrachtung: Daß der Landwirth mit An- und Abzug auf das Feld keine Zeit verliert, daß er seine Früchte bey einer zweydeutigen Witterung eher unter Dach bringen, und seine Gründe desto leichter übersehen kann, macht, unabhängig

von

von noch andern Vortheilen, den Nutzen deutlich genug, welcher der Landwirthschaft zuwächst, wenn die Bauerngüter einzeln e) getheilt sind, und jedermann seine Gründe um seine Wohnung herum hat. Der blühende Zustand der Landwirthschaft in Oberösterreich, wo die Absonderung der Grundstücke üblich ist, kann als eine vor Augen liegende Bestätigung dieser Betrachtung angeführt werden. Wenn es also um die erste Eintheilung einer Grundstrecke zu thun ist, wird es immer für die Landwirthschaft ungleich vortheilhafter seyn, einzelne Bauernhöfe, als zusammenhängende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn, daß grosse zusammengebaute Dörfer, da sie ihre Grundstücke nicht anders, als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nützlich, als kleine sind, und daß bey der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach, zu geben, wo jedem Hause, so viel möglich rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

e) 86.

99. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde f), verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide kann getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird nicht anders, als mit ihrer Aufhebung bey Seite zu schaffen seyn g). Der Nachtheil davon ist indessen sehr deutlich. Es ist heute keine Streitfrage mehr, ob die Brache aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zwey Jahre hintereinander genützt werden könne. Aber, was hat der Beweis dieser Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf seinen Grundstücken mußte weiden lassen? Eine bessere Düngung und Bestellung seines Feldes war verloren; und natürlich ward sie aus dieser Ueberlegung auch unterlassen.

f) 88.

g) Traité politique et économique sur les communes: ou observation sur l'agriculture, sur l'origine, la destination, et l'état actuel des biens communes etc. Götting.

Göttingische Preisschrift in dem hanöverischen Magazin 764.

100. Wenn irgend in einem Lande der Landesverfassung nach Wein-, Korn-, Flachszehnte, oder dergleichen Naturalentrichtungen unveränderlich h) auf den Grundstücken haften, ist dem Landmanne die Freyheit geraubt, sein Eigenthum nach seiner besseren Einsicht zu benützen, und z. B. seinen Weingarten, der als Weingarten nur undankbar die Arbeit belohnet, in ein Ackerfeld umzuändern, und im Gegentheile. Zwar kann die willkürliche Veränderung der Grundstücke auch nicht wohl jedem Privatbesitzer zugestanden werden, weil in dem Zusammenhange der allgemeinen Landwirthschaft dadurch Unebenmaaß veranlaßt werden dürfte. Aber unveränderliche Naturalentrichtungen machen die Veränderungen des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der Oekonomieaufsicht unmöglich. Das Privatrecht der Zehntner sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaues vielleicht durch folgende Einrichtung vereinbaren lassen, daß eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher die Zehnten von dem Besitzer

des Grundstückes abgelöset, und in Geldentrichtungen nach gewissen Fristen verändert werden könnten. Dem Zehentbesitzer würde jedoch die Freyheit vorbehalten seyn, ob er Geld, oder allenfalls neuen Zehent wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldstücks beständig beybehalten werden, damit der Zehentherr nicht aus der ihm beygelassenen Wahl Anlaß nehme, den Entrichter des Zehents zu drücken, und Geld zu fordern, wann das Erzeugniß unter den Schätzungspreis fällt, oder die Naturalgabe, wann das Erzeugniß in hohem Werthe stehe. Da nicht zu vermuthen, und durch die Oekonomieaufsicht auch dagegen gesorgt ist, daß der Landwirth ohne Vortheil seinem Grunde einen andern Bau geben werde, so scheint die gelassene Wahl den Zehentbesitzern sehr vortheilhaft. Auf eben diese Art könnte eine Landesverfassung verbessert werden, welche der Veränderung der Grundstücke Hindernisse leget, um die alten Urbarbücher nicht zu verwirren.

h) 88.

101.

101. Nach diesen gehobenen Schwierigkeiten ist es dem Landwirthe nicht nur frey, sondern auch nützlich, seine Grundstücke abzusondern, und sie, wo es die Lage derselben nothwendig machet, einzuzäunen. In einem solchen abgesonderten Bezirke wird der ämsige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Verbesserungen vornehmen, wenn nur die Steuerverfassung i) ihm von einer andern Seite nicht den Muth raubet. Man kann es nie zu oft wiederholen: der Wohlstand des Landmanns allein ist die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft; man muß ihm die durch seinen Fleiß erhaltenen Vortheile ohne Beschränkung geniessen lassen. Die Entrichtungen also, welche, wie bereits angemerket worden, nach dem mittleren möglichen Ertrage ausgemessen seyn müssen, sollen bey vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöhet werden, damit diese Erhöhung nicht etwa das Ansehen einer Strafe, oder wenigstens einer eigennützigen Schätzung des Fleisses gewinne.

i) 88.

102. Die Haushaltung mit dem Erdreiche k) scheint insbesondere sich auf drey

Gegenstände zu beziehen, bey welchen der Landwirthschaft sehr viel nutzbares Grund verloren geht: auf den Wieswachs, die Gemeinweiden, und die bloß zum Vergnügen, oder zur Verschönerung gewidmeten Oerter, dergleichen sind Gärten, Alleen u. d. gl. Wenn die Wiesen ihrem eigenen Wachsthume überlassen, und vielleicht statt aller Pflege, nur mit einer Egge überfahren werden; so ist unstreitig, daß auf denselben weit weniger wachsen muß, als wenn sie ordentliche Kultur erhalten. Angenommen also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen nur noch einmal so viel gibt, als die ungepflegte Wiese, so kann im Durchschnitte genommen die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart, und zu einer andern Erzielung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

k) 81.

103. Die Gemeinweiden hingegen sind in der That beynahe ganz verlornes Erdreich. Das Vieh, für welches sie bestimmt sind, findet darauf wenig oder keine Nahrung, weil es sehr natürlich ist, daß auf Gründen, die niemand bearbeitet, wenig wächst, und

von

von dem Viehe die ersten keimenden Grasspitzen sogleich abgefressen werden. Landwirthe, die ihr Vieh nicht zu Grund richten wollen, sind immer gezwungen, dasselbe zu Haus mit Futter zu versehen. Man kennet auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der Gemeinweiden sind, den Verlust des kostbaren Düngers, die von dem bestaubten, wenigen Grase entstehenden Krankheiten, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidenden Viehe so leicht verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlassen u. d. m. Es ist also zuträglicher, die Gemeinweiden nach und nach aufzuheben, und sie entweder den Bauerngütern zuzutheilen l), wo diese nicht zureichenden Grund besitzen, oder wohl auch neue Ansässigkeiten zu machen. Die Vorzüge der Stallfütterung vor dem Gemeintriebe, und die Vortheile der künstlichen Wiesen sind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der sogenannten Futterkräuter, ihre schmackhafte, ergiebigere Nahrung, und öftere Aernte, nebst den auf den Brachfeldern gebauten Rüben, werden die Landwirthe in Stand setzen, ihr Vieh von einem weit geringeren Antheile Erdreichs zu ernähren, und zum

Gan-

Ganzen des landwirthschaftlichen Baues mehr Feld zu erübrigen.

l) Peningthon, Réflexions sur les avantages qui resultent du partage des communes pour être defraichis et mis en clos. Schlettwein in dem hanov. Magazin 704.

104. Ueber jeden Lustgarten von einer gewissen Strecke m) kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine Familie raube, die darauf ihren Unterhalt finden könnte. Wenn dieses auf alle Lustgebäude, Teiche, Thiergärten, Lustwälder, Fasanerien, Terrassen, Baumreihen vor den Gebäuden, auf alle andere Arten von verlornem Erdreiche angewendet, und die Summe des Verlustes gezogen wird, so ist daraus zu schliessen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleichgiltig sey, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke in solche Ergötzungsörter frey zu stellen, und, daß vielleicht, wo dem schon geschehenen Uebel ganz nicht, oder doch nur sehr langsam abgeholfen werden kann, wenigstens dem weiteren Fortgange dadurch vorgebaut werden würde, wenn, ohne vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, niemand Lustgärten, oder

etwas von allem dem, wodurch im Allgemeinen der Landwirthschaft, baubares Erdreich entzogen wird, anzulegen, berechtiget seyn sollte. Zwar könnte eine solche Einschränkung nur eigentlich die vermögende Klasse der Bürger betreffen. Aber es ist dem Staate gleich empfindlich, von welcher Hand ihm eine Wunde geschlagen wird.

m) 102.

105. Noch ist übrig, daß alles Erdreich, welches auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützet wird, auch nach dem Verhältnisse der übrigen Beschäftigungen verwendet werde n). Da die Manufakturen den Stoff zur Umstaltung von der Landwirthschaft erwarten, so ist in der allgemeinen Oekonomieleitung darauf zu sehen, damit nach Erforderniß der gegründeten, oder zu gründenden Gewerbe der gehörige Theil zur Viehzucht wegen Wolle und Leder, zum Hanfe, Leinbaue, Seidenbaue, u. d. gl. bestimmet werde. Es ist hier vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden; das Nöthigere, dasjenige, so einer grösseren Menge von Menschen Beschäftigung

gibt,

gibt, muß dem minder Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, was nur wenige Hände fordert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politischen Lage gleichsam vorher bestimmet. Die Oekonomieleitung muß diesem Fingerzeige folgen, und die Erzielung des Stoffes hiernach in die verschiedenen dazu schicklichen Gegenden vertheilen. Aus den Manufaktur- und Kommerzialtabellen läßt sich erkennen, welcher Stoff zureichend, welcher überflüssig, an welchem Abgang ist. Nach dieser Kenntniß wird es leicht seyn, nicht durch Verordnungen, die Erzielung des Einen oder Andern zu erzwingen, sondern durch angebotene Vortheile, Belohnungen, Befreyungen dazu aufzumuntern. Vortheile waren immer der sicherste Weg, den Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Seite hinzuwenden, welche des Gesetzgebers Absichten am zuträglichsten ist. Der Staat setzet auf eine gewisse Menge von diesem oder jenem Stoffe Preise o), wodurch die Erzielung desselben einträglicher. als die Erzielung eines andern wird; oder er erläßt demjenigen Grunde, auf wel-

chem der begünstigte Stoff gebaut wird, die sonst darauf gelegte Abgabe. Es wird sehr selten nöthig seyn, zu dem dritten Mittel zu schreiten, und denjenigen Theil, dessen Ueberfluß er vermindern will, mit einer neuen Abgabe zu beschweren.

n) 31.

o) Auf diese Art ward durch eine österr. Verordnung vom July 1754 denjenigen Herrschaftsbeamten, welche 500 neugepflanzte und wohl behandelte Maulbeerbäume zeigen können, eine Belohnung von 50 fl., und durch eine andere vom 3. März 1756 demjenigen, der über 500 die größte Anzahl erzielen wird, eine Belohnung von 150, dem nächstfolgenden aber von 100 fl. verheissen.

106. Die Mannigfaltigkeit, der beständige Wechsel der Umstände, und die daraus entspringenden verschiedenen Verbindungen machen es unmöglich, sich hier über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unter sich, umständlicher einzulassen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem Mittel fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft vollkommen zu übersehen, und daraus nicht nur im Grossen und überhaupt,

haupt, sondern auch nach jedem einzelnen Theile und nach dem Lokale zu urtheilen, welcher Theil seines Beystandes vorzüglich nöthig habe. Dieses Mittel ist eine sorgfältig verfaßte Oekonomietabelle, die nicht weniger in das Polizeygeschäft, als in die besondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieser Tabelle werden folgende seyn: der genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz; die Eintheilung dieser Oberfläche in ungebautes und gebautes Erdreich; die Eintheilung des ungebauten Erdreichs, in Gebäude, Landstrassen, Flüsse, Moräste, Teiche, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden, und in ganz ungenützten Boden; von dem Letztern eine Untertheilung, in wie fern er genützt werden könnte, oder nicht; die Eintheilung des gebauten Erdreichs, nach der ersten Ausmessung; wie viel zu jedem Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofe gehört; die Untertheilung herrschaftlicher Gründe nach der Unterscheidung, ob es weltliche oder geistliche Besitzer sind; und die Gründe der Unterthanen; das Verhältniß der

Unterthanenantheile; die Eintheilung aller dieser Gründe nach der Güte ihrer Scholle: gute, mittlere, schlechte, trockene, sandigte, u. s. w.; die Verwendung dieser Gründe zu Obstgärten, Holz, Grasland, Wieswachs, Kornland, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden u. s. w. wozu es immer insbesondere genützet, und wie viel von jedem darauf erzeugt wird: zu allen diesen eine genaue Beschreibung der Viehzucht nach ihren verschiedenen Gattungen.

107. Der Nutzen, welcher aus einer solchen Tabelle oder Beschreibung, durch die Entgegenhaltung mit dem Bevölkerungsstande, und der Handlungslage gezogen werden kann, ist ohne alle Auseinandersetzung in die Augen fallend, die Zustandbringung derselben aber, und zwar mit aller Zuverlässigkeit, gewiß nicht den grossen Schwierigkeiten ausgesetzt, die man dabey befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon sich zuerst vorstellet. Wären die Urbarbücher unfehlerhaft, so könnten sie dabey nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorf zu Dorf geschehen, wo sie dem Pfarrer, oder auch dem Militär

litär in seinen Standquartieren aufgetragen werden kann. Von einzelnen kleinen Theilen wird immer höher, nach den willkürlichen Eintheilungen der Länder zu **Aemtern, Kreisen** und **Provinzen** auf eben die Art, wie mit den Tabellen aller Provinzen, die **Hauptlandestabelle** zusammengetragen.

108. Ich will zum Beschlusse dieser Abtheilung von der Landwirthschaft, nicht die Beyspiele wiederholen, welche so viele Schriftsteller, die von dem Feldbaue handeln, von der **Würde** und der **Hochachtung** gesammelt haben, womit die nützlichste Klasse der Bürger einst unterschieden ward, und noch heute bey den Chinesen unterschieden werden soll. Wer weiß es nicht, daß der Stifter Roms sich unter die **Arvalbrüder** einverleibte, um den Feldbau zu ehren; daß ein chinesischer Kaiser selbst, über den Ackerbau ein Buch geschrieben hat; daß noch heute der Kaiser von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und dieses Gepräng zu Ehren des Feldbaus, eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs ist; daß man eben da jährlich dem Regenten den besten Landmann vorstellt, der um dieses Verdien-

stes

stes Willen zum Mandarin der achten Ordnung erhoben wird? Man weiß diese Beyspiele; aber darf man hoffen, daß sie nachgeahmt werden? Ich fordere also nicht mit dem philosophischen Bauer, die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann. Leute, die unter hundert Bedrückungen gebeugt sind, wird ein Goldstück an der Brust nicht aufrichten. Ich fordre nicht, so gegründet vielleicht der Anspruch seyn dürfte, aber Ich fordre nicht, daß die Klasse des Landmanns über manche andre Klassen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugibt, daß sie von ihren Grundherren und Beamten gedrückt, von dem Militär Plackereyen ausgesetzt, von den andern Klassen untergetreten werde; wenn der Fürst seinen Scepter über sie gestreckt hält, um ihr die geringen Vortheile zu versichern, an denen sie sich genügen läßt. Ich wünsche, es möchte wenigstens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf sie zurückfallen, zu welcher sie so viel beyträgt. Der Staatsbeamte, dessen unmittelbare Pflicht seyn muß, das Landvolk gegen alle Arten von ungerechten Zumu-

thungen zu schirmen, ist der Kreishauptmann p). Und zuverlässig ist es der ehrenvollste und nützlichste Auftrag, den der Fiskus, oder die sogenannte Kammerprokuratur von dem Regenten erhalten kann, die Unterthansrechte von Amtswegen zu vertreten; und ungezweifelt war die Aufstellung eigener Unterthans-Advokaten eine der größten Wohlthaten, die das dankbare Andenken des hierländischen Landvolkes gegen die unsterbliche Maria Theresia verewigen.

p) Wie in österr. Staaten der Beamte über einen Kreis heißt, der z. B. in Schlesien Landrath genennt wird.

II.

II.

Von Manufakturen.

109.

Manufakturen im buchstäblichen Verstande, sind alle Beschäftigungen, welche von Menschenhänden was immer für einem Stoffe eine neue Gestalt ertheilen. Unter diesem ausgedehntesten Begriffe würden Müller, Bäcker und alle dergleichen obgleich einfache Gewerbe, zu den Manufakturen gehören. Wegen des Zusammenhangs der Geschäfte aber, und der Verschiedenheit der Leitung ist zwischen Handwerken und Manufakturen einiger Unterschied festgesetzt worden. Als Manufakturanten werden diejenigen Gattungen von Arbeitern betrachtet, welche Verlag oder sogenanntes Kaufmannsgut fertigen; und zu denselben wird auch ein guter Theil der sonst zu den Handwerken gezählten Beschäftigungen, unter

der Benennung der Kommerzialhandwerke im Gegensatz von Polizeygewerben geschlagen. Im eigentlicheren Verstande heißt Manufaktur, der Zusammenhang aller Arbeiten, welche erfordert werden, um eine Waare vollkommen, das ist, zum Kaufgute zu machen. Manufakturant ist dann der Bürger, der diesen Zusammenhang leitet. Es ist bereits angemerket worden, daß man die Wörter Manufaktur und Fabrik als gleich bedeutend annimmt.

110. Der Endzweck der Manufakturen in Beziehung auf den einzelnen Manufakturanten, ist, Unterhalt und Gewinn; in Beziehung auf den ganzen Staat, ist der Endzweck, die Beschäftigungen zu vermehren, durch die Manufakturen nämlich, einen Theil des Volkes, welchen die Landwirthschaft nicht beschäftigen konnte, Arbeit und Erwerb zu geben. Unter diesem Gesichtspunkte, unter welchem die Manufakturen von der öffentlichen Verwaltung betrachtet werden müssen, wird die Benennung, wodurch die Oekonomisten den Werth der Kunstarbeit und der ganzen Klasse der Manufakturanten

her=

herabsetzen, ein Wortspiel ohne Sinn. Der auf Manufakturen gemachte Vorschuß heißt ihnen eine unfruchtbare Auslage; die Klasse der Manufakturanten die unfruchtbare Klasse, weil sie, im physischen Sinne des Worts, nichts hervorbringt. Aber, es kommt darauf nicht an, ob die Manufakturen hervorbringen, sondern, ob sie die Beschäftigung vergrössern; das ist, ob sie die Mittel zum Unterhalte des Volkes vermehren, und mit diesen die Bevölkerung, den Wohlstand des Staates von Innen, die Sicherheit und das Ansehen desselben von Aussen? Das ist unwidersprechlich die Wirkung der Manufakturen. Sie erzielen zwar eigentlich selbst nichts, aber sie sind die unmittelbare Veranlassung zur Erzielung des Stoffes, der ohne Umgestaltung, die er der Kunstarbeit verdanket, keinen Werth haben a), mithin gar nicht erzielt würde. Sie sind noch von einer andern Seite die unmittelbare Veranlassung zur Vergrösserung des Feldbaues; denn sie vermehren die Verzehrung der Lebensmittel, die ohne die Manufakturanten, bloß auf das eigene Bedürfniß der feldbauenden Familien herabgesetzt, folglich

lich ohne Anwerth seyn würden. Sogar einen eigentlichen Zuwachs des Nationalreichthums verschaffen sie. Denn, wenn gleich, nach der Berechnung der Physiokraten, bey einem Kunsterzeugnisse sich alle Theile der Vorauslage in Erzielungen des Erdreichs auflösen lassen, so kann bey auswärts abgesetzten Waaren, dennoch der Gewinn des Handelsmanns b) darunter nicht begriffen werden, sondern ist wahre Vermehrung, entweder am Numerären oder an dafür eingehenden Waaren. Ich will noch mehr sagen: Wenn der Uhrmacher von Genf aus Messing und Stahl, im Werthe von etwa 2 Gulden, eine Uhr verfertiget, die er um 30 Gulden auswärts absetzt, und dann für diese 30 Gulden 15 Metzen Korn kommen läßt, ist seine Kunstarbeit für Genf nicht eben so fruchtbringend, als die eines Landmanns, der 15 Metzen von seinem Feldstücke gewonnen hätte? Auf der andern Seite: wenn ein Staat Ueberfluß baut, aber von Ländern, die selbst Feldbau treiben, umgeben ist, so wird sein Ueberfluß keinen Absatz finden, und aus Mangel der Aussicht zu einem Absatze auch keiner erzielt werden. Man legt nun eine Seidenfabrik an: die dabey verwende-

ten

ten Arbeiter verzehren die Feldfrüchte, die Seidenwaare wird ausgeführt, der Staat erhält dafür den Werth. Ist es für den Staat nicht gleichviel, ob er Korn in der ursprünglichen Gestalt, oder Korn in Seidenwaare umgeändert, ausführt? Nur, daß die Kunstarbeit einen Absatz verschafft, den der Feldbau nicht gefunden hätte: nur daß die Kunstarbeit einen Zuwachs an Beschäftigung, einen Zuwachs an Bevölkerung mehr gibt.

a) Der Flachs würde ohne Aussicht auf Leinwand, wenig oder gar keine Bestimmung haben. Zu Brabanter Spitzen bearbeitet, steigt der Preis, daß des Stoffes Werth ganz verschwindet.

b) Dem Handelsmann kommt der Ballen Tuch bis auf den Markplatz von Sinigaglia 1500 zu stehen; er verkauft ihn um 2000: der Gewinn von 500 ist Vermehrung der numerären Masse.

111. Die Manufakturen sind also in der Oekonomie des Staates nicht unfruchtbar, sondern eine nützliche, eine unentbehrliche Vergrösserung der Beschäftigung. Bey der Anordnung der Manufakturen sind also die Stufen der Beförderung nach dem

Gra-

Grade abzumessen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das ist, als die allgemeine Masse der Beschäftigung vergrössert, und dauerhafter gegründet wird. Die allgemeine Masse der Beschäftigung aber gewinnt nur, wann die Kunstarbeit ein Mittel ist, die Erzeugnisse der Landwirthschaft zu vervielfältigen c). Also verdienen diejenigen Manufakturen die erste Aufmerksamkeit, wozu der Nationalstoff entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leichter Mühe erzielet werden kann. Ohne diese Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthschaft einen Absatz, den sie machen, folglich einen Theil der Beschäftigung, den sie sich zueignen konnte, sondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche den rohen Stoff liefert, folglich wird die Nationalbeschäftigung auch von dieser Seite nur bittweis bestehen, das ist, nur so lange, als die Nation, von welcher der rohe Stoff empfangen wird, solche nicht entweder selbst verarbeitet, oder ihr derselbe von einer andern Nation unter vortheilhafteren Bedingungen abgenommen, oder als von ihr selbst, aus was immer für einer Ursache

die

die Ausfuhr erschweret, oder endlich aus politischen Gründen die Erzeugung dieses Stoffs aufgegeben wird.

c) Der Schade, der einer Nation in den verschiedenen Zweigen ihres Wohlstands zugehen kann, ist bejahend oder verneinend. Der bejahende ist Abzug von der Grösse, die sie besitzt; wenn z. B. von der wirklichen Bevölkerung 1000 auswandern, von dem Nationalkapital eine halbe Million ohne Wiedervergeltung ausfließt; der verneinende ist Nichtzuwachs eines Vortheils, den sich zuzueignen, in der Macht der Nation gestanden wäre; wenn z. B. der auswärtige Handel mit fremder Fracht geschieht, wodurch der Nation im Verkaufspreise die Frachtkosten entgehen. In der Berechnung der politischen Handlung wird daher auch der Nichtgewinn stets angesetzt, das ist: es wird als Verlust betrachtet, was man, da man es hätte gewinnen können, nicht gewonnen hat.

112. Es ist nützlich, die Folgen einer solchen ungünstigen Stellung weiter hinaus zuführen, um sich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen, nämlich: daß es weniger schädlich ist, die Beschäftigungen nie über eine mittelmässige Grösse erweitert zu

haben,

haben, als von einer viel grösseren Menge derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer, auch nur mittelmässigen Wohlfahrt theilhaftig werden, aber er wird sich bey dieser **erhalten**: im andern Falle wird der **Rückgang** seines Wohlstandes beynahe ohne Gränzen seyn. Denn, bey einem, aus den erwähnten sich ereignenden Umstande verliert eine gewisse Anzahl von Menschen, die Manufakturanten nämlich, welche den **fremden** Stoff verarbeiten, ihre Beschäftigung, das ist: sie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes, die sie gewohnt war, zur Unterstützung ihres Unterhaltes zu empfangen. Da es nicht so leicht ist, eine unbeschäftigt gewordene Menge sogleich wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen; so müssen die ihres Verdienstes verlustigten Arbeiter inzwischen in die **elendesten** Umstände gerathen, und sich wohl gar gezwungen sehen, **auszuwandern**, und ihrem Verdienste nachzuziehen. Ich setze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen, und andere schädliche Nebenwirkungen fort; ich halte mich nur an die unmittelbarsten. Die brodlosen Manufakturen hatten gleich-

falls

brikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen Gesetze, und nach dem Verhältnisse immer steigen werden, als die Anfrage der Käufer grösser wird; weil die vermehrte Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden ist, das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen Verstande vergrössert, die im Besorgnisse stehen, daß sie dasselbe nicht werden befriedigen können. Mehr oder weniger, als solche Umstände von beyden Seiten vorhanden sind, werden sich diese Folgen ereignen. Es kommt aber nur darauf an, dem Fabrikanten Mitwerber zu geben, an die sich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der Gattung nach mißfällt, oder der Preis zu groß ist; so verhält sich alles gerade umgekehrt. Die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten, und je größer der Zusammenfluß der Mitwerber wird, desto grösser muß sein Bestreben seyn, die Käufer, die sich anderwärtig versehen können, an sich zu ziehen. Wie jene sich den Vorzug, die Waare an sich zu bringen, durch den angebotenen grösseren Preis zu versichern suchen, so wird dieser nunmehr es durch Vervollkommnung seiner Waare, und Herabsetzung

des

des Preises thun müssen. Also ist der beförderte Zusammenfluß e) das vorzüglichste Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Absatz vervielfältiget.

e) Der Gang der Aemsigkeit, und die Wirkungen des Zusammenflusses sind in einer eignen Abhandlung im zehnten Bande meiner gesammelten Schriften ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz herüber nehmen kann. Aber es ist nothwendig, einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

117. Sobald eine Beschäftigung Gewinn trägt, ist sie für sich selbst anlockend genug. Daher sind zur thätigen Beförderung des Zusammenflusses, nicht sowohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr verneinende, nämlich diejenigen, so die Hindernisse bey Seite räumen, welche der Aemsigkeit im Wege stehen, und ihren Wetteifer hemmen könnten. Diese Hindernisse sind: Monopolien, ausschliessende Gesellschaften, gewisse mit Vorzug eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschliessende Zünfte und zu

der Manufakturen den ersten Rang. Indessen, wenn der geringe Preis allein der Beweggrund des Verbrauches ist; so wird er denselben auf das bloß Nothwendige herabsetzen. Ueberhaupt ist der Preis beziehend, auf diejenigen Eigenschaften nämlich, welche für Käufer die Reitzungen sind, die sie zum Ankaufe einer Waare bestimmen. Um also den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das Nothwendige zu erweitern, ist nöthig, ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken. Diese Eigenschaften sind wohlfeiler Preis bey gleicher inneren Güte, äusseren Schönheit und Mannigfaltigkeit der Waaren. Diese vier Eigenschaften erweitern nicht nur den Verbrauch einer Waare überhaupt, sondern nach dem Maße, als man sie einer Manufaktur verschafft, versichern sie auch den Vorzug auf den inländischen und auswärtigen Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an diesen Reitzungen mangelt.

115. Im Grunde würde es des Fabrikanten eigener Vortheil seyn, seinen Erzeugnissen die angeführten Eigenschaften zu

ge-

geben. Aber ungemäßigte Gewinnsucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil sieht bloß auf das Gegenwärtige, und betrachtet seinen einzelnen Vortheil ausser dem Zusammenhange mit dem Vortheile des Allgemeinen. Wo sich daher immer die Gelegenheit anböthe, würde er zur Ersparung der Kosten und zur Vergrösserung seines Gewinnes, gerade im Gegentheile mit dem Vorgedachten, eine sowohl äusserlich als innerhalb schlechte Waare, theurer zu verkaufen suchen. Hier also zeigt sich die Nothwendigkeit, der Privatabsicht Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu versetzen, daß er seinem Erzeugnisse die erforderlichen Eigenschaften ertheilt, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beschäftigung vergebens erwartet wird.

116. Um unächte Waare dennoch in einem hohen Preise anzuwenden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende seyn: Der Letztere muß das Manufaktur-Erzeugniß bedürfen, und es nur von dem Ersten allein erhalten können. Je dringender dieß Bedürfniß ist, desto unumgänglicher wird er sich den Forderungen des Fabri-

brikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen Gesetze, und nach dem Verhältnisse immer steigen werden, als die Anfrage der Käufer grösser wird; weil die vermehrte Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden ist, das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen Verstande vergrössert, die im Besorgnisse stehen, daß sie dasselbe nicht werden befriedigen können. Mehr oder weniger, als solche Umstände von beyden Seiten vorhanden sind, werden sich diese Folgen ereignen. Es kommt aber nur darauf an, dem Fabrikanten Mitwerber zu geben, an die sich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der Gattung nach mißfällt, oder der Preis zu groß ist; so verhält sich alles gerade umgekehrt. Die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten, und je größer der Zusammenfluß der Mitwerber wird, desto grösser muß sein Bestreben seyn, die Käufer, die sich anderwärtig versehen können, an sich zu ziehen. Wie jene sich den Vorzug, die Waare an sich zu bringen, durch den angebotenen grösseren Preis zu versichern suchen, so wird dieser nunmehr es durch Vervollkommnung seiner Waare, und Herabsetzung

des

des Preises thun müssen. Also ist der beförderte Zusammenfluß e) das vorzüglichste Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Absatz vervielfältiget.

e) Der Gang der Aemsigkeit, und die Wirkungen des Zusammenflusses sind in einer eignen Abhandlung im zehnten Bande meiner gesammelten Schriften ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz herüber nehmen kann. Aber es ist nothwendig, einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

117. Sobald eine Beschäftigung Gewinn trägt, ist sie für sich selbst anlockend genug. Daher sind zur thätigen Beförderung des Zusammenflusses, nicht sowohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr verneinende, nämlich diejenigen, so die Hindernisse bey Seite räumen, welche der Aemsigkeit im Wege stehen, und ihren Wetteifer hemmen könnten. Diese Hindernisse sind: Monopolien, ausschliessende Gesellschaften, gewisse mit Vorzug eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschliessende Zünfte und zu

grosse

grosse auf eine Fabrikation gelegte Abgaben. Jede dieser Beschränkungen des Fleisses nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundsätze führen, welche bey Leitung des Manufakturwesens nicht aus den Augen gesetzt werden dürfen.

118. Das Monopolium (der Alleinhandel), ist entweder in den Händen des Fabrikanten, oder eines Handelsmanns. Bey dem Ersten ist es ein von dem Regenten ertheiltes Recht, eine Waare allein zu verfertigen; bey dem Zweyten ist es, gegen den Fabrikanten das Propolium, oder Vorkaufsrecht, welches den Arbeiter zwingt, sein Erzeugniß nur dem begünstigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den Verzehrenden aber ist Alleinverkauf: das Recht, ihm eine Waare mit Ausschliessung aller übrigen zu liefern. Dieses Propolium kann sich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk oder auch nur auf einen Stand erstrecken. Das Letztere heißt insbesondere eine ausschliessende Lieferung.

119. Der Alleinverkäufer hat gegen den Abnehmer der Waare einen Zwang-

ab-

absatz, je grösser oder kleiner, nach dem Maße, als seine Waare sich der Nothwendigkeit nähert. Da ihn diese Nothwendigkeit versichert, daß man seine Waare nicht entbehren, auch nicht von sonst irgendher empfangen kann; so zieht er von der Lage der Umstände allen möglichen Vortheil, und, unbekümmert seinem Erzeugnisse die anziehenden Eigenschaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, läßt er seine Waare stets unvollkommen, und setzet sie nicht anders als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im inneren Absatze nicht mehr Käufer, als welche ihrer durchaus nicht entbehren können; im äussern Absatze gar keine. Eben so verhält es sich mit einer Waare, die hoch im Preise steht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt kostbar machet; insofern nämlich die Waare des Monopolisten sich dem Bedürfnisse nähert. Der untergeordnete Arbeiter ist ebenfalls ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers; und weil es der Vortheil des Letztern ist, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; so ist der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren. Daher werden die fähigeren Fabrikenarbeiter,

wel-

welchen in andern Ländern vielleicht ein glückliches Loos angeboten wird, bey der ersten günstigen Gelegenheit auswandern. Also bereichert sich zwar der eine, aber die Masse der allgemeinen Beschäftigung wächst nicht, und die Kunstarbeit bleibt immer in der Kindheit.

120. Vielleicht auch, daß der Staat den Vortheil der Beschäftigung ganz verliert. Wenigstens setzet er sich durch Ertheilung solcher Ausschliessungen dieser Gefahr aus. Der Monopolistfabrikant reichet ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu versehen. Um die Bestellungen zu befriedigen, und den Klagen des Kleinverkäufers vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlassen dürften, versieht er sich unter der Hand mit ausländischer Waare; und da ihn seine Stellung zum Meister des Preises macht, findet er bald, daß er an der ausländischen Waare einen eben so grossen Gewinn machen kann, als an seinem eigenen Erzeugnisse, wobey er die Ersparung seiner Mühe, Aufsicht, des Vorschusses u. d. gl. in Anschlag bringt, und aus einem Fabrikanten, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den ge-

gefährlichsten Schleichhändler ausartet. Weniger oder mehr wird diese Anmerkung auf alle Monopolisten anzuwenden seyn.

121. Der Propolist hat das Mittel in Händen, beyde, die Verzehrenden und den Fabrikanten, zu drücken; jene durch eine übermässige Steigerung des Waarenpreises; diese, durch einen auf das Kleinste herabgesetzten Vortheil ihrer Arbeit. Wenn daher der fabrizirende Monopolist nur die Ausbreitung einer Beschäftigung hindert, so entkräftet das Propolium sogar eine schon gegründete und ausgebreitete. Und es ist bereits gesagt worden, daß dieses Letztere einem politischen Körper immer schädlicher ist, als das Erstere; und schädlicher nach dem Maße, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthschaft beschäftigte. Einem Körper kann natürlicher Weise Völligkeit mangeln, ohne daß er krank ist: aber die Abnahme eines völligen Körpers ist allemal das Anzeichen eines inneren verzehrenden Uebels.

122. Bey der offenbaren Schädlichkeit des Alleinverkaufs werden dennoch nicht selten Befreyungen dieser Art ertheilet, wozu der Beweggrund nicht immer Unwissenheit von einer, oder unzeitige Gewinnsucht

von

von der andern Seite ist. Wenn man gleich darüber einig ist: Daß Monopolien in der Folge den Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bey Errichtung einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um dem anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, damit er seinem Werke eine grössere Ausbreitung zu geben, in Stand gesetzt werde. Es ist (sagt endlich der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung f), eine Art von gemässigter Ausschliessung bey den Manufakturen möglich, welche dem Staate nicht den Vortheil des Zusammenflusses raubt; wenn eine solche Ausschliessung auf wenige Jahre beschränkt, auf eine oder zwey Provinzen allein ertheilt ist, damit die Handarbeit, oder der Stoff nicht zu sehr vertheuert werden. Aber auch da noch muß eine solche Begünstigung durch den Zuwachs der Bevölkerung erkauft werden.

f) Ch. III.

123. Die beyden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen, wenn es sonst kein Mittel gäbe, angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden, und werden an ihrem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterstützungsmittel aber kommt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu, von welchen sich dieselbe Wirkung am zuverlässigsten erwarten läßt, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke gewissermaßen selbst entgegen zu arbeiten. Das ist der gegenwärtige Fall; man sucht einen Zweig der Beschäftigung zu erweitern, dadurch, daß man seine Erweiterung hindert. Die Vertheuerung der Handarbeit und des Stoffes, welche Fortbonais besorgt, scheint bey neuen Fabrikanten gewissermaßen unmöglich. Diese Steigerungen können nur die Folge eines Zusammenflusses von Fabrikanten derselben Gattung seyn; ein solcher Zusammenfluß aber ereignet sich nicht bey Versuchen einer neuen Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin auch für eine Menge nicht anlockend sind.

124. Ausschliessende Gesellschaften g) entweder zur Erzeugung einer Waare,

gelegt; daß also der Fond der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatze der Zinsen mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Beamten, wie sie Nahmen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreise zugeschlagen, da bey einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt, für ihn schon dem Gewinne zugerechnet wird. Hieraus entstehen zwey Nachtheile: eine solche Manufaktur wird, in Vergleich mit einer Privatmanufaktur, nicht so geschwind vollkommen, und nie in so niedrigem Preise absetzen. Also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare, und die Absicht der öffentlichen Leitung ist. Was über alles noch am meisten zu erwägen kömmt, ist, daß ein Landesfürst, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber abschreckt, weil sie ihn hier nur als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse gewinnen will, und zur Beförderung dieser Absicht sich gegen seine Mitwerber alle Vorzüge zueignen kann; wodurch die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Nahmen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

128.

128. Sogar der Meinung finde ich mich nicht geneigt, beyzupflichten, welche die Manufaktur nur anfangs auf Rechnung des Landesfürsten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten will. Dieser Fortgang läßt aus den angeführten Ursachen sich immer später erwarten. Auch ist, wo es auf Untersuchungen dieser Art ankommt, nothwendig, auf die täglichen Beyspiele mit zu sehen. Bey dem glücklicheren Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung sehr groß, sie als einen Zufluß der landesfürstlichen Privateinkünfte nicht aus den Händen zu geben; oder doch. Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrösserung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten leicht, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate andere Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterstützen, ist es wenigstens der Klugheit gemäßer, sich vielmehr an diese

brikanten, gegen die, so es nicht sind, und besonders gegen Fremde, ertheilet werden.

i) 117.

126. Sehr scheinbare Ursachen haben Landesfürsten verleitet, Manufakturen auf eigene Rechnung zu errichten k). Man hielt dafür, sie vorzüglich könnten den grossen Aufwand machen, welcher bey neuen Unternehmungen erfordert wird: sie würden den Verlust, der anfangs immer zu befürchten ist, am leichtesten tragen; oder doch sich genügen lassen, um den Fortgang einer Fabrikation zu befördern, an dem Erzeugnisse nichts zu gewinnen. Die Hindernisse endlich, welche solchen Errichtungen von verschiedenen Seiten gelegt würden, fielen bey Manufakturen in den Händen des Landesfürsten gleichsam von selbst hinweg. Eine Manufaktur werde also unter diesem Schutze eher, als auf jede andere Art, die Vollkommenheit erreichen. Aber diese Gründe sind leicht zu entkräften. Es ist der Klugheit nicht eben gemäß, auf einen zweydeutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden, die

im

immer zuletzt den Landesanlagen zur Last fallen; den Versuch aber im Kleinen zu machen, dazu werden sich bey einer glücklichen Aussicht immer vermögende Privatleute finden, besonders, wenn der Staat sie durch andere Ermunterungen dazu anzuleiten weiß. Dadurch also fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnes hinweg. Was die Hindernisse betrifft, welche der Aemsigkeit gelegt werden, so ist es eine traurige Aussicht für den Staat, wenn er jemals zugiebt, daß der Aemsigkeit Hindernisse gelegt werden können.

k) 117.

127. Die Gründe gegen die landesfürstlichen Manufakturen sind häufiger, und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist der Fleiß derjenigen, welche einer solchen Mannfaktur vorstehen, nicht so groß, als der Fleiß desjenigen seyn würde, der ihn für sich selbst anstrenget. Auch läßt sich die genaue Sparsamkeit hier nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werk gehen würde. Immer werden die Gebäude grösser, und alle Werke weitläufiger ange-

gelegt; daß also der Found der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatz der Zinsen mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Beamten, wie sie Nahmen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreise zugeschlagen, da bey einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt, für ihn schon dem Gewinne zugerechnet wird. Hieraus entstehen zwey Nachtheile: eine solche Manufaktur wird, in Vergleich mit einer Privatmanufaktur, nicht so geschwind vollkommen, und nie in so niedrigem Preise absetzen. Also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare, und die Absicht der öffentlichen Leitung ist. Was über alles noch am meisten zu erwägen kömmt, ist, daß ein Landesfürst, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber abschreckt, weil sie ihn hier nur als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse gewinnen will, und zur Beförderung dieser Absicht sich gegen seine Mitwerber alle Vorzüge zueignen kann; wodurch die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Nahmen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

128.

128. Sogar der Meinung finde ich mich nicht geneigt, beyzupflichten, welche die Manufaktur nur anfangs auf Rechnung des Landesfürsten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten will. Dieser Fortgang läßt aus den angeführten Ursachen sich immer später erwarten. Auch ist, wo es auf Untersuchungen dieser Art ankommt, nothwendig, auf die täglichen Beyspiele mit zu sehen. Bey dem glücklicheren Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung sehr groß, sie als einen Zufluß der landesfürstlichen Privateinkünfte nicht aus den Händen zu geben; oder doch, Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrösserung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten leicht, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate andere Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterstützen, ist es wenigstens der Klugheit gemäßer, sich vielmehr an diese

zu halten, als auf zweydeutige Anstalten einiges Zutrauen zu werfen.

129. Zünfte u) werden die Vereine von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerley Beschäftigung treiben. Sie haben ihre eigenen Vorsteher, ihre Satzungen oder sogenannten Gewerbsstatute, ihre Gebräuche. Diese Zünfte sind entweder ungeschlossen; das ist, ihre Zahl ist nicht beschränkt; oder geschlossen, wo bey beschränkter Zahl der Zunftgenossen jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein Stöhrer, (Pfuscher) genennet wird, gegen welchen die sogenannten Befugten den Zunftzwang ausüben. Die Beschränkung der Zünfte geschieht auf zweyfache Art, entweder die Zahl der Meister ist bestimmt, oder den Meistern ist nicht erlaubt, über eine festgesetzte Zahl von Jungen in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusammenhange werden die Zünfte weder als eine Polizeyanstalt betrachtet, noch in wie weit sie ihren Nutzen unmittelbar zur Vollkommenheit einer Waare haben können; sondern nur, in wie fern sie ohne eine gewisse Aufsicht dem Zusammenflusse schädlich werden.

u) 119. Innungen, Zechen, Gilden.

130. Sind Zünfte wahrhaft ungeschlossen; wird nämlich jedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat, in dieselben aufgenommen; so haben sie nichts, was gegen sie eingewendet werden könnte. Aber beynahe darf man sagen: Zünfte, welche auf diese Weise ungeschlossen wären, sind nirgend vorhanden; die Aufdinggelder, Lehrgelder, die Taxen des Freysprechens, die Kosten, das Meisterrecht zu erlangen, die kostbaren, meistens unbrauchbaren Meisterstücke, die bey solchen Gelegenheiten üblichen Gastgebote, vertreten auch bey offenen Zünften, dem fähigen, aber unvermögenden Arbeiter, den Weg, entweder zu einem Gewerbe zu gelangen, oder dasselbe, obgleich nach erworbener zureichenden Geschicklichkeit zu treiben. Diese verderblichen Hindernisse abschaffen, heißt die Fähigkeit in ihr Recht einsetzen.

131. Um viel offenbarer aber ist der Nachtheil von wirklich geschlossenen Zünften x), wo die Zahl der Meister bestimmt ist; wo die Meisterplätze erblich sind, und niemand dazu gelangen kann, es sey denn ein Meisterssohn, oder, er habe

eine Meisterstochter, oder die abgelebte Wittwe eines Meisters zum Weibe genommen: wo dann, unter solchen Bedingungen, nach der Geschicklichkeit wenig gesehen wird. Diese Zünfte erleichtern es den auf eine geringe Zahl herabgesetzten Mitgliedern sehr, unter sich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerb zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Wesen bedrückt wird, und die Erzeugnisse bey einem unmässigen Preise immer unvollkommen bleiben. Die festgesetzte Zahl der Lehrjungen vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den Handlohn zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt sich nicht vermuthen, daß man bey Beschränkungen der Zünfte die eigennützigen Absichten der Zunftgenossen befördern wollte. Die Absicht dabey war ohne Zweifel nur, um unter den Beschäftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch die Festsetzung der Anzahl, die jeder zukommenden Schranken anzuweisen. Doch das Mittel zur Erreichung dieser Absicht war unnothwendig in dem einen, und unangemessen in dem andern Falle. So lange als

Arbeiter bey einer Beschäftigung ihren Unterhalt finden, sind sie dabey nicht überflüssig. Sobald aber diese Beschäftigung sie nicht mehr nähret, wird sie, wenn anders keine Hindernisse vorhanden sind, verlassen. Also hat die öffentliche Aufsicht nicht nöthig, einen Machtspruch zu thun, da sich alles durch eigene Bewegung in das Gleichgewicht setzt. Im Nothfalle ist auch noch die Spannung oder Nachlassung der Abgaben ein Mittel, den Anlauf zu einer Beschäftigungsklasse zu hindern. Unangemessen aber, und in der Ausführung unmöglich ist das Mittel, weil die Beschäftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnisse unter sich, sondern auch zu dem Verbrauche der Waaren zu berechnen sind, welche sie verfertigen y). Dieser Verbrauch aber ist sehr veränderlich. Hundert unvorhersehbare und plötzliche Umstände erweitern, oder beschränken ihn, der Zuwachs oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung der Handlung fliessen dahin ein; also muß auch das Verhältniß unschicklich seyn, sobald die Umstände verändert sind; unter welchen es berechnet worden.

x) 129.

y) Sur

y) Sur les compagnies et les maîtrises, traduit de l'Anglois. Chinai histoire Chochinchinoise, p. Coyet.

132. Die insbesondere sogenannten Polizeyhandwerke, welche auf tägliches Geding arbeiten, sind um desto weniger durch ausschliessende Zünfte auf eine kleine Anzahl herabzusetzen, da diejenigen Arbeiten, womit sie sich abgeben, nicht nur Bedürfnisse, sondern fast immer dringende Bedürfnisse sind, bey denen es um so viel leichter fällt, die Mitbürger zu bedrücken. Wenn also Zünfte aus Polizeyabsichten z) als eine nützliche Verfassung anempfohlen werden; so kann dieses nur von ungeschlossenen verstanden seyn, und aus eben denselben Gründen, aus welchen die Handlungsleitung bey Manufakturen die Beschränkungen entfernet, welche der Vermehrung der Arbeiter in jeder Klasse entgegen stehen würden, müssen auch alle einseitigen Vortheile der Zunftgenossen bey Polizeyhandwerken verhindert werden.

z) S. I. B. §. 146.

133.

133. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieser, als einer andern Beschäftigung bestimmet, ist hauptsächlich, der von derselben zum Unterhalte des Arbeiters abfallende Nutzen. Aber nur erst dann kann Nutzen berechnet werden, wenn alle in Ansehung der Beschäftigung gemachten Auslagen abgezogen sind. Die Abgaben a) machen einen Theil dieser Auslagen, und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäftigung stärker fallen, die Beweggründe, zu dieser Klasse zu treten, oder dabey zu bleiben. Die Wahrheit dieser Betrachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr eingesehen, und jedermann zu bekannt, als daß man etwas hinzuzusetzen nöthig hätte. Nur alsdann, wann es zuträglich seyn sollte, die Verminderung einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des Unternehmers, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

a) 111.

134. Sind die angeführten Hindernisse des Zusammenflusses bey Seite geschafft, so wird der Wetteifer der Arbeitsam-

y) Sur les compagnies et les maîtrises, traduit de l'Anglois. Chinai histoire Chochinchinoise, p. Coyet.

132. Die insbesondere sogenannten Polizeyhandwerke, welche auf tägliches Geding arbeiten, sind um desto weniger durch ausschliessende Zünfte auf eine kleine Anzahl herabzusetzen, da diejenigen Arbeiten, womit sie sich abgeben, nicht nur Bedürfnisse, sondern fast immer dringende Bedürfnisse sind, bey denen es um so viel leichter fällt, die Mitbürger zu bedrücken. Wenn also Zünfte aus Polizeyabsichten z) als eine nützliche Verfassung anempfohlen werden; so kann dieses nur von ungeschlossenen verstanden seyn, und aus eben denselben Gründen, aus welchen die Handlungsleitung bey Manufakturen die Beschränkungen entfernet, welche der Vermehrung der Arbeiter in jeder Klasse entgegen stehen würden, müssen auch alle einseitigen Vortheile der Zunftgenossen bey Polizeyhandwerken verhindert werden.

z) S. I. B. §. 146.

133. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieser, als einer andern Beschäftigung bestimmet, ist hauptsächlich, der von derselben zum Unterhalte des Arbeiters abfallende Nutzen. Aber nur erst dann kann Nutzen berechnet werden, wenn alle in Ansehung der Beschäftigung gemachten Auslagen abgezogen sind. Die Abgaben a) machen einen Theil dieser Auslagen, und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäftigung stärker fallen, die Beweggründe, zu dieser Klasse zu treten, oder dabey zu bleiben. Die Wahrheit dieser Betrachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr eingesehen, und jedermann zu bekannt, als daß man etwas hinzuzusetzen nöthig hätte. Nur alsdann, wann es zuträglich seyn sollte, die Verminderung einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des Unternehmers, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

a) 111.

134. Sind die angeführten Hindernisse des Zusammenflusses bey Seite geschafft, so wird der Wetteifer der Arbeitsam-

samkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die Vollkommenheit der Manufakturen seyn, welche, wie bereits erinnert worden, in der Wohlfeilheit, Güte, Schönheit und Mannigfaltigkeit des Erzeugnisses besteht. Jede dieser Eigenschaften entspringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig ist, und bey deren Betrachtung es nicht wohl möglich seyn wird, nicht einen Seitenblick auf die auswärtige Handlung zu werfen.

135. Wohlfeil, nach dem Verstande dieses Wortes an gegenwärtigem Orte b) hat einen beziehenden Begriff, auf die Eigenschaft der Waare gegen eine ähnliche Waare. Ein feines Tuch ist darum, weil es nicht der Kauf des gemeinen Taglöhners ist, wenn es sonst die Eigenschaft eines guten Tuches hat, nicht theuer. Eben so ist ein Tuch darum nicht wohlfeil, weil es um ein Kleines dahingegeben wird, da es sonst innere und äussere Mängel hat. Eigentlich also ist der Verstand des Satzes: Eine Manufaktur liefert wohlfeilere Waare, folgender Weise zu deuten: sie liefert Waare von gleicher Gattung um kleineren Preis; oder sie

liefert um gleichen Preis Waare von besserer Gattung. Die Wohlfeilheit ist ohne Zweifel für den Käufer die mächtigste Anlockung, die denjenigen Manufakturanten den Vorzug versichert, der seinem Erzeugnisse diese Eigenschaft mittheilen kann. Die Mitwerber werden also hauptsächlich in Herabsetzung des Preises, es sich zuvorzuthun, suchen. Aber wie weit kann die Herabsetzung getrieben werden? Die Entscheidung dieser Frage hängt von der genauen Unterscheidung zwischen dem Werthe einer Waare und ihrem Preise ab.

b) Wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klasse angemessen ist. Allein diese Wohlfeilheit ist eigentlich nur eine Gattung der Mannigfaltigkeit.

136. Der Werth in Beziehung auf den Käufer wird durch das Bedürfniß bestimmt; in Beziehung auf den Fabrikanten durch die Vorauslage an Kosten und Bemühung c). Der Preis aber ist die Menge Geldes, welche nach der Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer für eine Waare gegeben wird. Also, obgleich der Werth einer Waare in An-

Ansehung eben der Käufer und Fabrikanten immer derselbe ist, kann doch, nach Verschiedenheit der Umstände, vorzüglich nach dem grösseren oder kleineren Zusammenflusse, der Preis sehr verschieden seyn. Wann der Alleinhandel den Verkäufer begünstiget, so kann dieser einen hohen Preis, das ist, viel über den Werth, über die Vorauslage fordern. Hier ist also hoher Preis einerley mit theuer. Manchmahl, wann der Marktplatz mit einer Waare überfüllt, die Anfrage nach derselben klein, wann der Fabrikant in gedrängten Umständen ist, muß er sich einem niedern Preise unterwerfen, der, wofern er die Vorauslage nicht ersetzt, Unwerth der Waare wird. Bey Umständen, die zwischen Anfrage und Anbot alles gleich machen, tritt der Mittelpreis ein, welcher den Ersatz der Vorauslage, und einen zuträglichen Gewinn enthält. Der hohe Preis ist also Zuschlag eines übermässigen Gewinns zu der Vorauslage. Unwerth ist, wann die Vorauslage nicht ersetzet wird; auch schon, wann kein Gewinn fällt; einigermassen noch dann, wann der Gewinn für die angewendete Bemühung nicht lohnend

nend ist: und nun ist es deutlich, daß der Wetteifer der Fabrikanten nur auf den Gewinn Beziehung hat, daß sie sich darin nicht auf das Aeußerste treiben, sondern bey dem kleinsten Gewinne stehen bleiben müssen, bey dem sie noch ihren Unterhalt finden. Ueber diesen hinaus, wird ein Beschäftigungszweig ganz verlassen.

c) Die Oekonomisten erklären den Werth: Das Maß des Bodens, welches in der Erzielung enthalten ist. Dieser Begriff ist eben so undeutlich, als unrichtig. Eben dasselbe Maß Erdreichs von besserer oder schlechterer physischer Beschaffenheit, mit besserer oder schlechterer Bestellung trägt mehr: also würde dieselbe Sache von verschiedenem Werthe seyn. Der Verfasser des Werks: Essai sur le commerce en général, I. Part. Ch. I. setzt dem Maße des Erdreichs noch die Arbeit bey, welches den Werth zwar näher bestimmt, aber immer zu metaphysisch ausdrückt.

137. Der Preis also, um welchen der Manufakturant seine Waare hingeben kann, begreift die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden,

den, mit Zuschlagung des Gewinns. Daher, was die einzelnen Auslagen vergrössert, vergrössert auch den Waarenpreis: und im Gegentheile, die Wohlfeilheit wird durch die Verminderung der einzelnen Bestandtheile des Preises erhalten. Die Theile des Preises sind: Gebäude, Holz, und alle andere gemeinschaftliche Nothwendigkeiten, Ankauf des Stoffes, der Handlohn, die Fracht, die Assekuranzprime, die Ein- und Ausgangsrechte, die Zinsen des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptstammes; bey einer Waare, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von Fremden gekauft wird, der Wechselpreis, endlich der Gewinn.

138. Der größte Theil der Fabriken zwingt die Unternehmer ohnehin zu weiträumigen und meistens kostbaren Gebäuden d), und ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geschieht, überführt uns, wie wichtig die Erinnerung dem anfangenden Fabrikanten ist: Daß Fabrikengebäude zwar fest, aber nicht prächtig aufgeführt werden sollen. Ihre Bestimmung ist nicht,

für

für den Fabrikanten ein Pallast, oder Lustschloß zu seyn. Nicht nur, daß die auf solchen Prachtgebäuden liegende Kapitalien durch den Zuschlag der Zinsen dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit eben zu der Zeit rauben, wo es wegen Unvollkommenheit der Waare am nöthigsten ist, wohlfeil zu verkaufen; sondern meistens entkräftet er sich durch den Bau, indem er darauf Summen verwendet, welche er, seine Unternehmung desto kräftiger zu unterstützen, sparen sollte. Nur zu oft, ehe noch das Gebäude zur Fabrik vollendet worden, ist der Fabrikant mit seinem Vermögen auf dem Grunde.

d) 137.

139. **Die gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten** einer Fabrikation e), **Wohnung, Holz,** u. d. gl. werden überhaupt **wohlfeiler** oder **theurer**, je nachdem die **Fabriken** ein **Lokal** gewählet haben. Nothwendigerweise, wo die Wohnungen durchaus theuer sind, müssen auch die grösseren Fabrikengebäude und andere Plätze zu Kunstwerken, sehr kostbar seyn. Die Lokalstellung der Fabriken in **grossen**, besonders

ders aber in Hauptstädten f), ist daher offenbar unschicklich. Eben diese Betrachtung muß in Ansehung des Holzes und anderer Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieser Nothwendigkeit ohnehin groß ist, kann der Preis derselben nicht nur den Fabriken nicht günstig seyn, sondern wird durch sie auch den übrigen Verzehrenden erschweret. Die vortheilhafte Stellung der Fabriken ist also auf dem offenen Lande, oder in kleineren Städten, je nachdem die Umstände es fordern, unfern von Wäldern und Holzgebirgen, oder wenigstens nahe an Wässern, auf denen das Holz ohne grosse Kosten herbeygeschafft werden kann.

e) 138.

f) Ich werde zu dieser Betrachtung noch einmal wiederkehren.

140. Gleichwohl kann es auch nicht für eine allgemeine Regel angenommen werden: Daß die Fabriken auf dem Lande, oder wenigstens in Provinzen angelegt werden müssen. Denn, wann zwar eine Zahl um etwas vermindert, die andere hingegen um desto mehr vergrös-

sert

sert wird, fällt die Summe des Preises dennoch stärker aus. Hätte man also an Holz und Gebäuden, auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit grossen Frachtkosten nach einer Stadt gebracht werden, entweder, weil daselbst der eigentliche Ort des Absatzes oder ein Hafen ist, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter könnten nicht anders, als mit angebotenem grossen Handlohne nach einem Orte gelockt werden; so würde natürlich die Stadt mit Vorzug zu wählen seyn. Und in so fern kann die gewöhnliche Meinung für richtig angenommen werden: Daß die Prachtfabriken in die grossen Städte gehoren; weil nämlich daselbst der ordentliche Absaz derselben ist. Nur kommt es darauf an, sich hier in dem Ueberschlage nicht zu irren. Denn, es wird nur sehr selten geschehen, daß der Ersparung an Gebäuden, Holz, am Unterhalte der Unternehmer, der untergeordneten Arbeiter, und noch mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkosten das Gleichgewicht gehalten wird.

141. Der Preis des Stoffes g), wie überhaupt jeder Feilschaft, hängt von dem

Ueber=

Ueberflusse oder ihrer Seltenheit ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung, oder fremdes Erzeugniß. Der Ueberfluß des Nationalstoffes ist eine Folge der ermunterten, geleiteten, verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden, wenn der Staat die Erzielung eines Stoffs vergrössern will, so habe er an Belohnungen und Befreyungen das ergiebigste Mittel in den Händen. Und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Absatzes zur Erzielung für sich selbst ermuntern. Ungeachtet aber ein Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden ist, so können andere Ursachen hindern, daß der Manufakturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht. Diese Ursachen sind hauptsächlich Zwischenmäuthe und der Zusammenfluß fremder Käufer.

g) 137.

142. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andere Beschränkungen oder grossen Abgaben unterliegt, so wird der belegte Stoff weniger verführt, mithin in folgenden Jahren auch nicht mehr in solcher Menge erzielt, weil die Erzie-

lung

lung immer nur der Hoffnung des Absatzes gleich ist. Dadurch kommen beyde, die Landwirthschaft und Aemsigkeit nothwendig zu Schaden. Da das Lokal der Fabriken nicht willkührlich ist, sondern, wenigstens von vorsichtigen Fabrikanten immer nach Zuträglichkeit gewählet wird, auf welche bey Verbindung der Grundsätze zu sehen ist; so soll die öffentliche Leitung sich hüten, den Vortheil dieser Lokalstellung durch Mäuthe zu vernichten h). Nicht einmal zum Vortheile einer in der Provinz errichteten Manufaktur ist es räthlich, die Verführung des Stoffes in eine andere zu beschränken. Denn diese Ausfuhr wird nicht zu besorgen seyn, so lange sich an dem Orte der Erzielung Käufer finden, welche annehmliche Kaufbedingungen anbieten. Wollte man aber dem Fabrikanten den Vortheil einseitig zueignen, so hiesse dieses, die Aemsigkeit auf Kosten der Landwirthschaft befördern. Nur dann kann der Staat dauerhafte Vortheile hoffen, wänn er beyde zugleich unterstützet. Anstatt also, wie man erwartet, dem Fabrikanten durch eine solche Einschränkung Ueberfluß, und dadurch Wohlfeilheit zuwege zu bringen, läßt sich vielmehr in kurzem Verminderung

und ihre Folge, **Vertheuerung** vorhersehen. Die Betrachtung ist schon einigemal gemacht, aber sie kann nicht zu oft gemacht werden, so lange dem Erzieler des Stoffes der Preis ansteht, ist der Zwang überflüssig: sobald hingegen die Fabrikanten sich den Zwang der Mauth zu Nutze machen, und den Erzieler drücken wollen, gibt er die unbelohnende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet dann am Stoffe selbst Mangel.

b) Ein Beyspiel zur Erörterung dieses Satzes: Eine Fabrik, deren Absatz vorzüglich ausser Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umstände zugeben, so nahe als möglich, an die Gränzen, an die Seehäfen, verlegt werden, um die Frachtkosten z. B. von 4 auf 2 herabzusetzen. Würde der rohe Stoff bey dem Uebergange aus einer Provinz in die andere mit einer Abgabe beleget, deren Verhältniß auf 2 steiget: so wäre der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

143. Der Ankauf des Stoffs, so von **Fremden** geschieht, **erhöhet** den Preis nothwendig nach dem Verhältnisse, als dadurch die **Anfrage** nach demselben grösser wird. Dieser Fall kann sich auf zweyerley Weise ereignen; entweder, **wir** führen den Stoff Fremden **selbst** zu, oder sie **holen**

ihn

ihn bey uns ab. Im ersten Falle gewinnen wir den Vortheil der Fracht, der uns im zweyten Falle entrissen wird. Die Vertheuerung durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, alle Ausfuhr des Stoffs zu untersagen. Zur Beurtheilung, ob dieses Mittel die erwartete Wirkung haben werde, verweise ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welcher ganz hier anwendbar ist. Der Ankauf der Fremden ist sogar oft das einzige Mittel, dem Landmanne zu dem nothwendigen mittleren Preise zu verhelfen, ohne welchen nichts erzielet würde. Daher, um dem Nationalfabrikanten den Ueberfluß des Stoffs, und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten, ist nothwendig, dem Erzieler Aussicht zum Absatze an Fremde zu weisen. Dieser verheißt ihm eine ermunternde Belohnung seines Fleisses, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant, in Ansehung des Preises, in seiner Gewalt haben werde.

144. Aber zu dem Verbote der Materialausfuhr wurden die Regierungen nicht aus der Ursache allein bestimmet, um den Nationalfabrikanten den Stoff wohlfeil zu erhalten. Man folgerte weiter hinaus,

und verhieß sich, die fremde Fabrikation selbst, dadurch zu stöhren, nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Eine solche Wirkung läßt sich nur in dem Falle erwarten, wann die fremde Fabrikation ganz von einer andern Nation abhängt. Es ist nothwendig, die Bedeutung des Worts auseinander zu setzen; um sich über die Abhängigkeit nicht zu blenden. Denn, man kann einen Stoff ausschliessend besitzen, ohne daß darum andere Nationen von uns abhängen, welches man nur dann wahrhaft sagen darf, wann eine Nation einen Stoff selbst nicht besitzet, ihn nicht erzielen, nirgend anders erhalten, ihn nicht durch einen ähnlichen ersetzen, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare nicht entbehren kann. Man überzeugt sich leicht, wie selten alle diese Umstände irgendwo zusammen eintreffen. Das so oft von Schriftstellern angeführte Beyspiel Elisabeths, welche durch das Verbot der Wollenausfuhr die niederländischen Fabrikanten an sich gezogen hat, beweist nicht mehr, als das einsehende Regenten aus Fehlern anderer Staaten augenblicklich Vortheil

zie-

ziehen können. Die Religionsanruhen, und das Mißvergnügen der Niederländer war die wahre Ursache der auswandernden Fabrikanten, welche die spanische Regierung ganz leicht, statt englischer Wolle mit spanischer hätte versehen können.

145. Das wirksamste Mittel, die Ausfuhr des Stoffs zu hindern, wird beständig seyn, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren sucht. Allenfalls kann es auch zuträglich werden, dem Nationalfabrikanten vor dem Fremden ein Vorkaufsrecht i) zu gestatten, wobey jedoch sorgfältig darauf zu sehen seyn wird, daß dieser Vorkauf nicht in eine Abdrückung ausarte. Läßt sich die Fabrikation einer Waare nicht mehr vergrößern, und es wird noch Ueberfluß an Stoff erzielt; so würde durch das Verbot der Ausfuhr, ohne sonst einen Vortheil zu schaffen, nur dem Landmanne, der sich mit der Erzielung abgibt, seine Beschäftigung geraubt, und die Bevölkerung, die auf die Beschäftigungen gegründet ist, geschwächt werden. Wann jedoch das Verbot der Ausfuhr eine so klägliche Wirkung nicht fürchten läßt, dann ist dasselbe ohne Zweifel ein anwendbares Mittel, den Preis des Stoffs zum Besten der Natio-

nal-

nalfabrikation herabzusetzen. Dieser Umstand ist vorhanden, wo der Stoff nicht der Hauptzweck der Erzielung ist, entweder, weil das, wovon er abfällt, dennoch einen andern, ausgebreiteten Gebrauch hat, oder weil, was zum Stoffe brauchbar ist, nur als eine zufällige Nebennützung betrachtet wird. Auf diese Art konnte, nach Fortbonais Anmerkung, das Verbot der Wollenausfuhr in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer sehr viel Schaaffleisch verzehren, mithin der Landmann, unabhängig von der Wollennützung, noch immer Ursache hatte, auf Schaafzucht zu halten. So werden die Fleischhauer nicht weniger schlachten, ungeachtet die Ausfuhr der Häute beschränkt, und nur dann erlaubt ist, wann die Nationallederfabrikanten sie nicht abnehmen wollen.

h) Elemens du Commerce, Ch. 1.

146. Bey der unverbotenen Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Gesichte gelassen werden. Es wäre möglich, daß man davon zuviel ausführte, wodurch der Nationalfabrikant im Preise zu sehr erhöhet,

oder

oder gar Mangel leiden würde. Die auswärtigen Mitwerber können, um diesen Umstand herbeyzuführen, und der Nationalfabrikation zu schaden, leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn, auswärtigen Fabrikanten, besonders solchen, die mit der Nationalwaare wetteifern, den Preis des Stoffes nicht doch einigermassen zu erhöhen. Die Gegenmittel sind, nach Verschiedenheit dieser Umstände, verschieden. Das gemeinüblichste ist, die Ausfuhr nur gegen Pässe zu erlauben, welches aber ausser der Weitläufigkeit, worein der Stoffhandel verwickelt wird, diesen Handelszweig auch sehr dem Willkührlichen aussetzet, dessen Furcht zurückwirken, und von der Erzielung selbst abhalten kann. Um der Nationalfabrikation stäts einen anständigen Preis des Stoffs zu versichern, werden eben die Vorkehrungen, welche bey Ausfuhr des Korns k) erwähnt worden, die anwendbarsten seyn, nähmlich: die Ausfuhr nur so lange zu gestatten, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen den mittleren Preis nicht übersteigt. Der mittlere Preis ist hier der Preis des Materials zu der Zeit, da die daraus verfertigte Waa-

re

re einen vortheilhaften auswärtigen Absatz hat l). Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Nationen, die mit dem daraus verfertigten Fabrikat gegen das Nationalfabrikat wetteifern, und, was nicht unerwogen bleiben darf, sind sie nicht fähig, sich von sonst irgendwo um eben diesen, oder einen nur wenig unterschiedenen Preis zu versehen; so wird eine geringe Abgabe bey der Ausfuhr zureichen, der Nationalfabrikation den Vorzug zu versichern: und in einem solchen Falle ist nicht zu befürchten, daß die Fremden, besonders, wenn die Fabrikatur Ausfuhrwaare ist, sogleich die Beschäftigung aufgeben werden. Ohne sehr dringende Umstände wird sich kein Staat leicht entschliessen, einen Zweig seiner Beschäftigung abzuschneiden: gesetzt auch, daß der Gewinn davon ein wenig in das Enge gezogen wird, so ist es doch immer noch Gewinn.

k) II. Abtheil. 60 — 62.

l) Der Grund dieser Berechnung ist folgender: Der auswärtige Absatz einer Waare ist vorzüglich dann vortheilhaft, wann man wohlfeiler, als seine Mitwerber verkauft; um wohlfeiler, als seine Mitwerber zu verkaufen, muß,

Theil

Theil des Preises gegen Theil des Preises gerechnet, der Stoff also in einem niedern stehen.

147. Verarbeiten die Nationalfabrikanten fremden Stoff m), so ist entweder möglich, denselben im Lande zu erzielen, oder nicht. Sagt die physische Beschaffenheit des Bodens, des Himmelstrichs, der Erzielung günstig zu, und sind sonst keine Theile des Feldbaues, die dadurch geschwächt werden, vortheilhafter, so ist natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste zu befreyen sucht. Man hat dafür gehalten; wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs verböte; so würde der Nationalkultur die Erzielung desselben nothwendig gemacht. Ein solches Verbot kann unmittelbar auf den Zustand der Landwirthschaft keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff ihr nichts raubt, da sie das Verbotene nicht erzielt hat: das Uebel trifft also den Fabrikanten, der demselben abzuhelfen, nicht im Stande ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäft nicht war. Indessen aber ist er auch nicht fähig, die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stande kommt;

und

und die Erarmung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines solchen Verbots seyn. Hier also ist in der Ordnung der Vorkehrung gefehlt: der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffes geschehen, der Landwirth dazu durch Belohnung ermuntert, und durch Prämien so lange in Stand gesetzt werden, die Wohlfeilheit gegen fremden Stoff auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht seiner Waare vor der fremden, auf welche auch die Frachtkosten fallen, den Vorzug versichert, und er in dem vortheilhaften Absatze die Belohnung seiner Arbeit findet.

m) 141.

148. Wären aber Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung widersetzen, so würde es noch nicht vorsichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den Stoffankauf Geld ausfließt. Das hieße, wenn man Hundert nicht gewinnen kann, auch Funfzig nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste vermeide. Am niedrigsten kommt fremder Stoff der Nation zu stehen,

wenn

wenn sie Gelegenheit hat, ihn gegen andere Waare einzutauschen. Dieser Tausch darf nicht eben unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geschehen, wenn sich bey der Bilanzziehung nur zeigt daß die Nationen gegeneinander im Ganzen getauscht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft seyn, den Stoff, wenn man anders die Geschicklichkeit der Zubereitung besitzt, in seiner einfachsten Gestalt einzuführen. Aber da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht unwissend sind, so muß, um bey solchen Fabriken die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste zu vermeiden, wenigstens darauf gesehen werden, sich, wenn die Umstände günstig sind, das ausschliessende Einkaufsrecht allenfalls durch Traktaten zu versichern, oder sich immer auf denjenigen Handelsplätzen zu versehen, auf welchen der größte Zusammenfluß der Verkäufer, und die wenigsten Käufer sind; weiters, den angekauften Stoff wohlfeil zu frachten, und in dieser Betrachtung, wofern das Materiale in seiner einfachsten Gestalt von grossem Umfange, zu schwer ist, es mit einiger Zubereitung einzuführen; endlich auch sich den

wächst also jeder Elle beynahe 1 Kreuzer Handlohn zu. Bey dem stückweisen Lohne, oder tagweisen Gedinge wird die Erhöhung durch folgenden Ueberschlag herausgebracht. Der Arbeiter braucht z. B. täglich 5 Kreuzer, er macht ein Stück binnen 26 Tagen fertig; er könnte sich also, die 4 Sonntage mit eingerechnet, an 7 Gulden 30 Kreuzer für das Stück, Arbeitslohn genügen lassen: aber weil z. B. der sechste Tag ein arbeitloser Tag ist, hat er noch den Unterhalt auf 4 Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn bey jedem Stücke um einen Gulden steigern. Die Rechnung auf Taglohn ist dieser vollkommen gleich.

p) 149.

q) Bey 30 Feyertagen z. B. ist auf das Jahr das Zwölftheil der Zeit einzurechnen; denn 12 mal 30 ist 360; folglich auch ein Zwölftheil des Preises; das ist, die Waare wird um 8 1/2 Prozent vertheuert.

153. Dieses ist nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feyertagen empfindet. Der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet,

läßt sich einigermaßen auch berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von zwey Groschen; so ist sein jährlicher Verdienst durch 30 Feyertage um 3 Gulden vermindert; unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zur Fortsetzung seines Gewerbes, zum Unterhalte einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo z. B. die arbeitende Klasse drey Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar neun Millionen Gulden; um wie viel nämlich entweder weniger ausgeführt, oder mehr eingeführt wird. Bringt man bey diesen 9 Millionen noch den Vortheil des Umlaufs in Anschlag r), so ist der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertage sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bey Goldasten in den Reichshandlungen eine Beschwerde der deutschen Nation des Inhalts: Nachdem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, — be-

wissermassen nothwendig in der Stadt ist, wenigstens diejenigen untergeordneten Arbeiter auf das Land zu verlegen, bey deren Handarbeit das gegenwärtige Auge des Oberaufsehers nicht erfordert wird.

151. Auch in Ansehung der Landesabgaben o) hat man auf dasjenige zurück zu sehen, was bey dem 133. Satze gesagt worden. Neben den öffentlichen Abgaben aber sind die Arbeiter meistens noch mit Zunftabgaben belegt, welche nicht weniger, als die Landesabgaben, zur Erhöhung des Handlohns beytragen. Die Bestimmung des von dem Gesellen geforderten Beytrags ist, die nothwendigen gemeinschaftlichen Zunftauslagen zu bestreiten. Es wird also darauf zu sehen seyn, daß diese Zunftauslagen nicht unnütz vervielfältiget, sondern auf das sparsamste bestritten werden. Der Wetteifer der Zünfte, sich bey verschiedenen Gelegenheiten an Pracht zu übertreffen, die bey Versammlungen üblichen Gastereyen, Geschenke an Kommissäre unter verschiedenen Titeln, und andere solche Verwendungen der sogenannten Ladgelder sind durch Gesetze abzustellen.

o) Ein Beyspiel eines solchen Wetteifers sind bey Katholiken, die bey den sogenannten Umgän-

gängen üblichen Zunftfähne und Kleidungen der Fahnenträger, welcher Aufwand mancher Zunft auf viele tausend Gulden zu stehen kommt. Die Erwerbung, wie die Religion, hat also, durch die Abstellung dieser geistlichen Ueppigkeit in den österr. Staaten gewonnen.

152. Der Verdienst der Arbeiter, durch das ganze Jahr zusammengenommen, muß so viel betragen, daß sie sich das ganze Jahr hindurch davon nähren können. Die Feyertage p) müssen also durch die Arbeitstage übertragen werden; folglich, jemehr der erstern einzurechnen sind, desto höher steigt verhältnißweiße der Arbeitslohn der Letztern q). Die Sache ist wichtig genug, um sie umständlicher auseinander zu setzen. Der Arbeitslohn wird nach dem Stücke, oder tagweise bedungen, oder er ist Wochenlohn. Bey dem Letztern fällt der Verlust deutlich in die Augen. Der Wochenlohn sey zwey Gulden, und der Arbeiter verfertigt jeden Tag fünf Ellen; oder Stücke, mithin in sechs Tagen 30, beträgt der Handlohn auf das Stück 4 Kreuzer. An einem arbeitlosen Tage werden fünf weniger, mithin die Woche durch nur 25 verfertiget;

wächst

wächst also jeder Elle beynahe 1 Kreuzer Handlohn zu. Bey dem stückweisen Lohne, oder tagweisen Gedinge wird die Erhöhung durch folgenden Ueberschlag herausgebracht. Der Arbeiter braucht z. B. täglich 5 Kreuzer, er macht ein Stück binnen 26 Tagen fertig; er könnte sich also, die 4 Sonntage mit eingerechnet, an 7 Gulden 30 Kreuzer für das Stück, Arbeitslohn genügen lassen: aber weil z. B. der sechste Tag ein arbeitloser Tag ist, hat er noch den Unterhalt auf 4 Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn bey jedem Stücke um einen Gulden steigern. Die Rechnung auf Taglohn ist dieser vollkommen gleich.

p) 149.

q) Bey 30 Feyertagen z. B. ist auf das Jahr das Zwölftheil der Zeit einzurechnen; denn 12 mal 30 ist 360; folglich auch ein Zwölftheil des Preises; das ist, die Waare wird um 8 1/2 Prozent vertheuert.

153. Dieses ist nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feyertagen empfindet. Der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet,

läßt

läßt sich einigermaßen auch berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von zwey Groschen; so ist sein jährlicher Verdienst durch 30 Feyertage um 3 Gulden vermindert; unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zur Fortsetzung seines Gewerbes, zum Unterhalte einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo z. B. die arbeitende Klasse drey Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar neun Millionen Gulden; um wie viel nämlich entweder weniger ausgeführt, oder mehr eingeführt wird. Bringt man bey diesen 9 Millionen noch den Vortheil des Umlaufs in Anschlag r), so ist der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertage sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bey Goldasten in den Reichshandlungen eine Beschwerde der deutschen Nation des Inhalts: Nachdem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, — be-

denken die weltlichen Stände, daß nutz und gut wäre, solche übermässige Feyertage abzuziehen. In unsern Zeiten ist abermal mit vielem Ernste daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römischen Stuhls erhalten, und nur die Verbindlichkeit der Messe beybehalten worden; allein von Seite des gemeinen Mannes ohne Erfolg. Es scheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die schicklichsten Mittel gewählet. Durch Befehle ist in Sachen, die mit der Religion im Zusammenhange zu stehen scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte von der Geistlichkeit und ihrem eigenen Beyspiele gemacht, und dem Volke vorläufig die Meinung von der Unveränderlichkeit der Feyertage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Festtage beschränkt sich darauf: Ein Tag, an welchem er zu dem Gottesdienste verpflichtet ist. Er hält daher den Feyertag so lange für nicht aufgehoben, als diese Pflicht besteht; ja er zweifelt sogar an der Gewalt, den Feyertag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienstes nicht aufheben durfte s). Gebraucht sich der Staat des Zwanges, so

ist

ist die Widersetzung gewiß, weil der Ungehorsam hier als verdienstlich angesehen wird. Also kann ein zusagender Erfolg nur erst dann zu erwarten seyn, wann die Verbindlichkeit des Gottesdienstes, durch **Uebertragung** der Feyertage auf die Sonntage, aufgehoben wird t).

r) Fortbonais in Disc. praelim. zum Négociant anglois schlägt den Umlauf auf sechs Mahl des Jahres an: der Schade in der Belebung der Industrie wäre nach diesem Anschlage 54 Millionen. S. die IX. Abtheilung vom Umlaufe des Geldes.

s) Für den Landmann, der von seiner Pfarre weit entfernet ist, wird die Erlaubniß zu arbeiten, ohnehin größtentheils unnütz, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienste der Morgen hingegangen ist.

t) Wie nach der Hand in den österr. Staaten geschehen ist.

154. Alle Vortheile, welche sonst den Handlohn mässig erhalten können, werden durch den **Mangel an Arbeitern** u) vernichtet. Der bey vielen Beschäftigungsklassen festgesetzte **Lohn** wird so lange unwirksam bleiben, so lange die **Anfrage** nach Gesellen stärker, als ihre **Zahl** seyn

wird. Die Furcht, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre Weigerung, versetzen den Fabrikanten in die Nothwendigkeit, offenbar oder unter andern Namen von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen grössern Lohn oder eine Zulage sich zu vergleichen. Also wird der Zusammenfluß der Arbeiter nothwendig, damit stets die zureichende Menge von denselben vorhanden sey. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche Zunftsatzungen entgegen, welche die Zahl der Lehrjungen beschränken, welche Findlinge, uneheliche Kinder, Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen, eines Handwerks unfähig erklären; welche durch grosse Aufding- und Lehrgelder den Zutritt zu einem Handwerke erschweren; welche den Meistern die Aufnahme fremder Gesellen verbieten; und noch andere hundert Mißbräuche mehr, durch deren Aufhebung allen Klassen der Beschäftigung die nothwendigen Hände müssen versichert werden. Um die Klasse der Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünstigen, hat man in manchen Staaten bey verschiedenen Zweigen des Kunstfleisses den Gesellen die Befreyung vom Soldatenstande eingeräumt.

u) 149.

155. Ausser den Verminderungen des Handlohns in einzelnen Theilen kann wenigstens bey Manufakturen, die, bis sie vollkommen sind, vielmal durch die Hände kommen müssen, im Ganzen durch Vertheilung der Arbeit unter mehrere Arbeiter ein grosser Vorzug gewonnen werden x). Die Ersparung an der Zeit, welche bey dem Uebergange von einer Zubereitung zur andern verloren geht, kann am deutlichsten durch Anwendung auf ein Beyspiel dargethan werden, daß ich hierher aus einem neueren englischen Schriftsteller y) entlehnen will. Eine Stecknadel geht ungefähr 18mal durch die Hand. Ein Nadler, welcher alle diese Arbeiten allein besorgt, muß sehr fleissig seyn, wenn er Tag in Tag gerechnet, 400 Nadeln z) fertiget. In einer dem Schriftsteller bekannten Fabrik sind die Zubereitungen unter 10 Arbeiter vertheilt. Diese machen des Tages, bey anhaltendem Fleisse 12 Pfund. Mittlere Nadeln gehen auf das Pfund 4000, also werden mit jedem Tage 48000 gefordert: macht auf einen Kopf 4800, das ist, 12mal so viel, oder, was einerley ist, der

Hand-

Handlohn der Arbeiter ist in dieser Vergleichung wie 1 zu 12. Man kann, was Smith von dieser Fabrik in England angeführet, sich durch die Stecknadel-Fabriken in Karlsbad bestätigen.

x) 148.

y) Smith, Inquiry into the nature and causes of the Wealth of nations, I. book, I. Ch.

z) Smith setzt sogar nur 20 Stücke, und das Verhältniß der geförderten Arbeit den 240sten Theil an.

156. Die Erfindsamkeit der Manufakturanten hat auch darin ein Mittel, den Preis der Handarbeit zu vermindern, daß sie durch den Gebrauch der Maschinen etwas an Arbeitern erspart. Maschine ist jedes Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzet wird. Der Vortheil ist entweder an der Zahl der Arbeiter, oder an der Zeit, welches in Ansehen des Ersparnisses auf eben dasselbe hinaus läuft. Verrichtet ein Arbeiter mit einem Kunstwerke die Arbeit von zehn, und die Unterhaltung der Maschine kommt zwey zu stehen; so ist der Vortheil der Ersparung 8. Vollendet er in einem Tage,

wozu er ohne Maschine 10 Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maschine abermal zu 2 gerechnet, ist der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur also, die sich diesen Vorzug verschaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Absatz vervielfältigen. Jedoch in Beziehung auf das Ganze wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung, nicht unter allen Umständen anzurathen seyn. Die Wohlfeilheit ist bey Manufakturen ein bloß untergeordneter Endzweck, der dem Hauptendzwecke, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, nicht entgegen stehen darf. Ueberall also, wo die Wege der Beschäftigung mit der Bevölkerung in einem so genauen Ebenmaße stehen, daß derjenige Theil von Menschen, deren Stelle durch Maschinen vertreten wird, nicht wieder zu andern Arbeiten verwendet werden kann, würde die Einführung von Maschinen schädlich seyn. Ungefähr wäre dieses die Stellung eines Staates, der keine bedeutende auswärtige Handlung hat. Derselbe Grund ist, im Vorübergehen bemerkt, auch bey dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maschinen bey dem Feldbau würde die Klasse des Landvolks vermindern, und dem Staate

zung beschränket, auch unmittelbar die Beytragsfähigkeit der Bürger vermindert; so muß dem Staate auf einer andern Seite wieder ein Theil der Einkünfte entgehen. Eine Summe wird dadurch nicht stärker, wenn zwar ein Faktor vergrössert, von einem andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch, auch selbst die Voraussetzung: Daß die Einkünfte durch die Mauthrubriken gewinnen, ist ungegründet. Wenn die Theuerung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt, so wird die Ausfuhr aufhören, und es fließt bey den Mäuthen ganz nichts ein. Man hat also auf einer Seite die Beschäftigungen vermindert, ohne auf der andern dem Finanzstande irgendwo genützt zu haben Weiter ist die Gewißheit bey öffentlichen Einkünften eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die Mäuthe aber können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache oft von Aussen abhängt, und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit derselben immer einerley Veränderungen unterliegen. Die Auf-

merk-

merksamkeit auf fremde Mitwerber macht bald eine Spannung der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande die nachtheiligste Unstätigkeit veranlassen würde.

160. Eine umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben: Daß die Geldbehebung und eigentlichen Manthabsichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die Manthabgaben sind beynahe in eben der Absicht bestimmt, als die Strafen, nicht, um darein zu verfallen, sondern, um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurück: Daß, die Durchgangsrechte abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den Mäuthen ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend, oder durchgehend.

161. Die eingehenden Waaren sind entweder unentbehrlich oder entbehrlich. Unentbehrlich nennt man diejenigen, deren man benöthiget ist; entweder um sie selbst zu verbrauchen, da man sie

wiß es ist, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen; so gewiß ist es auch, daß zu Behebung dieser Einkünfte unschickliche Gegenstände gewählt werden können. Unschickliche Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bey welchen der ersten Absicht des Staats, eine grosse Bevölkerung zu haben, dadurch entgegen gehandelt wird, weil die Belegung auf die Beschäftigung einen Einfluß hat, wodurch, was vielleicht auf einer Seite dadurch eingetrieben wird, auf der andern, und mit Ueberschuß, wieder verloren geht; bey welchen, ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann; bey welchen endlich die Behebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptzwecke dergestalt unverträglich ist, daß, wann grosse Summen eingehen, jener nicht erhalten wird; oder, wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieses läßt sich von Mäuthen beweisen c).

b) 137.

c) Ich beziehe mich über diese Vorfrage auf eine Abhandlung vom Mauthwesen in dem 10. Bande meiner gesammelten Schrif-

Schriften, wo ich dieselbe umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

158. Jedermann kommt darin überein, daß, was immer für eine Vertheuerung der Waare, ihrem Absatze sowohl im Innern, als hauptsächlich im Aeussern, wovon hier die Rede ist, zum Nachtheile gereicht. Folgt hieraus, daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleich gerechnet, bey dem Zusammenflusse der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um so viel höher zu halten, so viel die Mauthentrichtung beträgt, den Absatz der Waare, mithin auch ihre Erzielung vermindern. Dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikenarbeiter Beschäftigung entzogen. Die Grösse der Bevölkerung aber ist immer der Grösse der Beschäftigung gleich, und es ist nicht möglich, diese zu beschränken, ohne es bey jener zugleich zu thun. Also auch zugegeben, daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte stärker wird; da der Hauptstamm der Steuereinkünfte die Beytragsfähigkeit der Bürger ist, und, was die Beschäfti-

gung

gung beschränket, auch unmittelbar die Beytragsfähigkeit der Bürger vermindert; so muß dem Staate auf einer andern Seite wieder ein Theil der Einkünfte entgehen. Eine Summe wird dadurch nicht stärker, wenn zwar ein Faktor vergrössert, von einem andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch, auch selbst die Voraussetzung: Daß die Einkünfte durch die Mauthrubriken gewinnen, ist ungegründet. Wenn die Theuerung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt, so wird die Ausfuhr aufhören, und es fließt bey den Mäuthen ganz nichts ein. Man hat also auf einer Seite die Beschäftigungen vermindert, ohne auf der andern dem Finanzstande irgendwo genützt zu haben Weiter ist die Gewißheit bey öffentlichen Einkünften eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die Mäuthe aber können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache oft von Aussen abhängt, und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit derselben immer einerley Veränderungen unterliegen. Die Aufmerk-

merksamkeit auf fremde Mitwerber macht bald eine Spannung der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande die nachtheiligste Unstätigkeit veranlassen würde.

160. Eine umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben: Daß die Geldbehebung und eigentlichen Manthabsichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die Manthabgaben sind beynahe in eben der Absicht bestimmt, als die Strafen, nicht, um darein zu verfallen, sondern, um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurück: Daß, die Durchgangsrechte abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den Mäuthen ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend, oder durchgehend.

161. Die eingehenden Waaren sind entweder unentbehrlich oder entbehrlich. Unentbehrlich nennt man diejenigen, deren man benöthiget ist; entweder um sie selbst zu verbrauchen, da man sie nicht

nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder um den Beschäftigungen zum Grunde zu dienen, wie aller ausländischer Stoff zu Manufakturen; oder endlich, um sie wieder auszuführen, und durch die Wiederausfuhr den auswärtigen Handel zu vergrössern. Entbehrlich sind Waaren, weil man entweder selbst dergleichen, oder ähnliche besitzt, die sie vertreten können, oder weil man ihrer ganz entrathen kann. Sind die eingehenden Waaren von einer Unentbehrlichkeit, daß man sie durchaus haben muß: z. B. gemeines Tuch für die Volksklasse, so erschweret das darauf gelegte Eingangsrecht dem arbeitenden Theile den Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse des Fleisses, und auf den Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die unmittelbare Vertheuerung der Lebensmittel, wovon bereits gehandelt worden. Im Grunde könnte ein solches Eingangsrecht für nichts anderes, als für eine Verzehrungssteuer angesehen werden d). Durch eine Eingangsabgabe auf Stoff, der zur Unterstützung der Nazionalerzeugnisse nothwendig ist, würde man dem Fortgange der Manufakturanten im inneren und auswärtigen Absatze Hindernisse legen, und den daher

her erwarteten Vortheil der Beschäftigung stöhren. In dem Falle aber, wo das Eingangsrecht zum Vortheile des inländischen Stofferzielers aufgelegt wird, ist der Endzweck gewiß nicht, von fremdem Stoffe Gebühren zu heben, sondern ihn auszuschliessen. Sind es endlich Wiederausfuhrwaaren, so weiß man, daß es bey dem Wiederausfuhrhandel hauptsächlich darum zu thun ist, den Mitwerbern durch einen niedrigen Preis den Rang abzulaufen, welches, da Waaren von der zweyten Hand schon für sich immer theuer sind, um desto schwerer zu erreichen seyn würde, wenn zu dem Einkaufspreise noch Eingangsrechte zu schlagen kämen.

d) Die Mauth ist dabey nur der Ort, wo die Steuer abgeführet würde; eine Handlungsabsicht tritt nicht mit ein. Und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Mauth und Verzehrungssteuer: diese muß entrichtet werden, weil man das belegte Bedürfniß verzehren, verbrauchen muß. Die Abgabe einer Mauthgebühr soll vermieden werden können.

162. Entbehrliche Waaren e)

sind

Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrössern, und der Nationalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze zu versichern. Aber, wenn die durchgehenden Waaren weder mittelbar, noch unmittelbar eine Beschränkung des Nationalabsatzes besorgen lassen, ist die Durchzugsgebühr nur Strassengeld, welches immer mässig erhalten werden muß, wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlassen, und aus Begierde, zu viel zu gewinnen, sowohl die Durchzugsabgabe, als den Vortheil der Verzehrung auf der Strasse verlieren will. Ich komme also selbst von einer Meinung zurück, der ich ehemals in der Abhandlung vom Mauthwesen beygetreten; daß man in dem Falle, wo ein Land von einem andern ganz umschlossen, mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre, durch dieses seine Waaren zu frachten, die Durchzugsrechte spannen soll. Diese Erhöhung würde immer die Verminderung im Absatze der durchgehenden Waaren veranlassen, und dadurch zuletzt auch die Verminderung des Strassengewerbes selbst.

g) 160.

h) Zwischen Mauthgebühren und Strassengeld ist abermals die wesentliche Unterscheidung, daß bey jenen der Maßstab der Werth und die Eigenschaft der Waare ist, bey diesen die Zahl des Gespanns.

165. Unter allen Umständen also sind die abfallenden Mautheinkünfte höchstens als zufällig anzusehen, wo, selbst auch der an sich unächte Grundsatz der Finanzverwaltung: Die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vergrössert werden; keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte ist in der Reihe der Anstalten dem allgemeinen Wohl untergeordnet, weil sie bloß ein Mittel zu demselben ist. Alle Finanzoperationen, welche diese Ordnung umstossen, und die Einnahme zum Zwecke machen, sind schädlich. Nach dieser vorausgesendeten Untersuchung sind folglich die Ein = und Ausgangsrechte nur nach Handlungsgrundsätzen zu bestimmen. Die Eingangsrechte in einem fremden Staate sind nicht willkührlich, und man kann natürlich erwarten, daß sie bey Waaren, die dort entbehrlich sind, erhöhet werden. Wenn auch gegen andere Mitwerber nach gleichen Grundsätzen ver-

 fah-

fahren wird, so erschweren solche Eingangsgebühren wenigstens in Ansehung jener den Zusammenfluß nicht. Aber freylich ist es vortheilhafter, wenn man sich vor den Mitwerbern durch Handlungstraktate einigen Vorzug verschaffen kann. Die günstigen Umstände hierzu sind Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengefälligkeiten ansucht, oder erwartet; wenn ein Staat in Ansehung einer nothwendigen Waare, wenigstens zum Theile abhängig ist, u. d. gl. Zum mindesten muß man beständig aufmerksam seyn, durch Neckereyen und einseitig gesuchte Vortheile nicht zur Nationalrache zu reitzen. Es ist eine unbillige Forderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

166. Die Ausgangsrechte hingegen sind ganz in der Gewalt der öffentlichen Leitung, und man sieht ohne Beweis ein, daß ihre gänzliche i) Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders, als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig, die Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhrsprämien zu unterstützen; um wie viel mehr ist es erforderlich, den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Ge-

win-

winnes wegen zu beschränken. Der Manufakturant rechnet also billig darauf, daß der Ausgang seiner Waare unbelegt bleiben wird. Auch ansehnliche Schriftsteller wollen zwar hier eine Ausnahme bey denjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgendher gegen eben diese Bedingung erhalten kann, und soll nach ihrer Meinung auf diese Waaren ein Ausgangsrecht geschlagen werden; nur müsse es sehr mässig seyn, um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlassen. Dieses Ausgangsrecht, sagen sie, hat immer der Verzehrende zu zahlen: man setze also die belegte Waare um desto theuerer an Fremde ab. Aber die Umstände, wo eine solche Ausnahme anwendbar seyn soll, sind kaum irgendwo zu finden. Es ist so leicht, sich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvortheile zu irren, und ein solcher Irrthum wird sogleich mit dem Verluste eines ansehnlichen Theils der Beschäftigung gebüsset, daß es immer unüberdacht scheint, um eines kleinen Vortheils Willen, so viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zudem ist unstreitig, daß jede Preissteigerung wenn sie gleich nicht den ganzen Verbrauch

ei-

wiß es ist, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen; so gewiß ist es auch, daß zu Behebung dieser Einkünfte unschickliche Gegenstände gewählt werden können. Unschickliche Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bey welchen der ersten Absicht des Staats, eine grosse Bevölkerung zu haben, dadurch entgegen gehandelt wird, weil die Belegung auf die Beschäfftigung einen Einfluß hat, wodurch, was vielleicht auf einer Seite dadurch eingetrieben wird, auf der andern, und mit Ueberschuß, wieder verloren geht; bey welchen, ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann; bey welchen endlich die Behebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptzwecke dergestalt unverträglich ist, daß, wann grosse Summen eingehen, jener nicht erhalten wird; oder, wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieses läßt sich von Mäuthen beweisen c).

b) 137.

c) Ich beziehe mich über diese Vorfrage auf eine Abhandlung vom Mauthwesen in dem 10. Bande meiner gesammelten Schrif-

Schriften, wo ich dieselbe umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

158. Jedermann kommt darin überein, daß, was immer für eine Vertheuerung der Waare, ihrem Absatze sowohl im Innern, als hauptsächlich im Aeussern, wovon hier die Rede ist, zum Nachtheile gereicht. Folgt hieraus, daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleich gerechnet, bey dem Zusammenflusse der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um so viel höher zu halten, so viel die Mauthentrichtung beträgt, den Absatz der Waare, mithin auch ihre Erzielung vermindern. Dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikenarbeiter Beschäftigung entzogen. Die Grösse der Bevölkerung aber ist immer der Grösse der Beschäftigung gleich, und es ist nicht möglich, diese zu beschränken, ohne es bey jener zugleich zu thun. Also auch zugegeben, daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte stärker wird; da der Hauptstamm der Steuereinkünfte die Beytragsfähigkeit der Bürger ist, und, was die Beschäfti-

gung

gung beschränket, auch unmittelbar die Beytragsfähigkeit der Bürger vermindert; so muß dem Staate auf einer andern Seite wieder ein Theil der Einkünfte entgehen. Eine Summe wird dadurch nicht stärker, wenn zwar ein Faktor vergrössert, von einem andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch, auch selbst die Voraussetzung: Daß die Einkünfte durch die Mauthrubriken gewinnen, ist ungegründet. Wenn die Theuerung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt, so wird die Ausfuhr aufhören, und es fließt bey den Mäuthen ganz nichts ein. Man hat also auf einer Seite die Beschäftigungen vermindert, ohne auf der andern dem Finanzstande irgendwo genützt zu haben Weiter ist die Gewißheit bey öffentlichen Einkünften eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die Mäuthe aber können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache oft von Aussen abhängt, und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit derselben immer einerley Veränderungen unterliegen. Die Aufmerk-

merksamkeit auf fremde Mitwerber macht bald eine Spannung der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande die nachtheiligste Unstätigkeit veranlassen würde.

160. Eine umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben: Daß die Geldbehebung und eigentlichen Manthabsichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die Manthabgaben sind beynahe in eben der Absicht bestimmt, als die Strafen, nicht, um darein zu verfallen, sondern, um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurück: Daß, die Durchgangsrechte abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den Mäuthen ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend, oder durchgehend.

161. Die eingehenden Waaren sind entweder unentbehrlich oder entbehrlich. Unentbehrlich nennt man diejenigen, deren man benöthiget ist; entweder um sie selbst zu verbrauchen, da man sie

nicht

lichkeit nicht schikanirt werden. Der wahrhaft geschickte Mann ist ohne Umwege, und will auf eben solche Art behandelt werden. Nur der Betrüger ist mit den Künsten der Schleicherey, mit den langen Umwegen der Vorzimmer bekannt. Die besonderen Ermunterungen und Hilfsmittel zur Vollkommenheit des Nationalstoffs müssen die Umstände der äussern und innern Handlung an die Hand geben. Wo der Stoff nicht Landeserzeugniß ist, hängt seine Güte von dem Orte des Einkaufes, und der Kenntniß der Einkaufenden ab, welchen beyden durch gute Reglements gewissermassen eine Richtung gegeben werden kann.

p) 170.

172. Jedoch unter den Händen ungeschickter Arbeiter q) wird der vortrefflichste Stoff zu schlechter Waare. Zwar macht der ungehemmte Zusammenfluß für sich selbst einen Wettstreit der Geschicklichkeit rege, und versetzt jeden in die Nothwendigkeit, gut zu arbeiten, weil er sonst nirgend würde angenommen werden. Auch sind von dieser Seite ungeschlossene

Zünf-

Zünfte empfohlen worden. Aber dieses Mittel allein ist nicht zureichend, wofern die Arbeiter nach Verschiedenheit des Gewerbes nicht auf Wege geleitet werden, auf denen sie diese Geschicklichkeit erwerben können. Man unterscheidet die arbeitende Klasse in Gesellen und Meistern. Die Ersten sind nicht ohne Vollstreckung gewisser Lehrjahre, und eine vorgehende Prüfung freyzusprechen: die Letzteren sind zu verpflichten, durch Meisterstücke Beweise ihrer Fähigkeit zu geben.

q) 170.

173. Verschiedene Schriftsteller haben sich gegen die Lehrjahre r) überhaupt erklärt, als gegen einen Zwang, der, wie sie sagen, den Zusammenfluß der Arbeiter hemmet, und der Fähigkeit Fesseln anleget; der den Geschickten, wie den Unfähigen zu gleicher Lehrzeit verurtheilet, und durch diese Behandlung die besseren Talente, die sich vor der Unendlichkeit der Lehrjahre fürchten, zurück scheucht. Die Lehrjahre, heißt es weiter, sind eine verlorne Zeit, da die Jungen, anstatt etwas von ihrer Beschäftigung zu lernen, meistens zu Magddien-

diensten, oder andern Hausarbeiten gebraucht werden. Endlich wären Lehrjahre überhaupt ganz überflüssig. Denn jeder würde sich ohne diesen Zwang selbst anwenden, und nach Geschicklichkeit streben, da er ohne dieselbe, bey einem Ueberflusse von Arbeitern, nirgend angenommen würde. Diese Einwendungen treffen größtentheils nicht die Lehrjahre, sondern ihren Mißbrauch. Die Fesseln, wie sie genennet werden, sind eine nothwendige Vorsehung, um das Gleichgewicht zwischen der Landwirthschaft und Kunstarbeit herzustellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Felder bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der Stand eines Handgewerbs im Gegensatz mit dem Bauernstande unendlich lockender ist. Aber, wenn man Lehrjahre für nothwendig hält, soll nicht eine zulange, sondern bloß die zureichende Zeit festgesetzt werden, welche nach Unterschied des Gewerbes, je länger oder kürzer seyn kann, doch immer so lang, daß der Junge sich die nothwendigen Kenntnisse erwerben, sich gewisse mechanische Kunstgriffe eigen machen möge, bey denen alle vorzügliche Fähigkeit, aller theoretische Unterricht unzureichend ist, die ein-

zig durch Wiederholung und anhaltende Uebung können erworben werden. Uebrigens ist eine längere Dauer der Lehrjahre, wenn wegen Verwendung der Jungen zur Hausarbeit die nöthige Vorsicht gemacht wird, nicht unbillig, weil sie dem Meister statt des Lehrgeldes, eine Vergeltung seines Unterrichtes ist. Noch aber kann fähigeren Jungen freygelassen werden, sich an die Vorsteher zu wenden, und ihre Freysprechung eher anzusuchen. Falls nun einer von seiner zureichenden Geschicklichkeit die vorgeschriebenen Beweise früher geben kann, muß bestimmt seyn, wie lang er seinem Meister zum Ersatze der abgekürzten Lehrjahre als Gesell unentgeltlich, oder gegen geringeren Lohn zu arbeiten habe.

r) 172.

174. Es liegt sonst, nicht nur der Vollkommenheit der Waare, das ist, der Verbreitung der Handlung, sondern auch der Sicherheit der Manufakturen zu sehr daran, bey einem eintretenden Arbeiter, dem sie Stoff anvertrauen müssen, und dessen Ungeschicklichkeit sie zu Schaden brin-

bringen würde, gleichsam eine Bürgschaft der Fähigkeit zu fordern: und diese sind die Lehrbriefe, welche daher nur nach vorausgesendeter Prüfung sollen ertheilt werden. Die Prüfung, mithin auch die Ertheilung des Lehrbriefes muß nicht einzelnen Meistern, sondern der ganzen Zunft, nach Umständen auch der Waarenbeschau übertragen seyn, wo der Freyzusprechende, ohne Unterschied, ob er eines Meisters Sohn ist, oder nicht, über alle nothwendigen Theile eines Gewerbs befragt, und wo es nöthig seyn dürfte, ein Gesellenstück zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit zu liefern.

175. Bey manchen Zünften ist Herkommens, daß die Freygesprochenen einige Jahre wandern müssen, bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten dürfen. Dieses Wandern ist zwar größtentheils zu einem elenden Zunftmißbrauche geworden, der aus Arbeitern Müssiggänger und Landläufer macht; auch wegen des Reisepfennings, welcher den Wandernden bey vielen Zünften von den Zunftgenossen gereicht werden muß, der arbeitenden Klasse eine nicht kleine Last ist. Aber es hat sonst einen wohl überdachten Ursprung, zu dem es

wie-

wieder zurückgeführt werden kann. Die jungen Arbeiter sollten von denjenigen Ländern, die wegen des Vorzugs in gewissen Erzeugnissen berühmt sind, die Geschicklichkeit, die besonderen Kunstgriffe in ihr Vaterland zurückbringen. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Wanderungen nicht abzuschaffen, sondern besser anzuordnen: nämlich, nur die besseren Talente sollen, mit Vorwissen der Regierung und mit einiger Hilfe, ausser Landes gesendet, ihnen nach dem Unterschiede ihres Gewerbszweiges, der Ort wohin, z. B. Seidenzeugarbeiter nach Frankreich, Stahlarbeiter nach England u. s. w., zu wandern bestimmet, und sie da an die Gesandtschaften zur Unterstützung angewiesen werden. Auf diese Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

*) 170.

176. Die Geschicklichkeit der Meister setzet mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in der Arbeit zu leiten, die Fehler auszusetzen, und zu verbessern fähig seyn müssen. Es sind also auch grös-

sere Beweise der Geschicklichkeit von denselben zu fordern. Das ist die Absicht der Meisterstücke t), die, um derselben zuzusagen, nicht in veralteten und unnützen Stücken, sondern in Waaren zu bestehen haben, wie sie nach Umständen des Geschmacks gangbar sind. Ihre Untersuchung muß von unparteyischen Männern, und wo möglich, von der Handlungsbeschau geschehen. Niemanden soll über die Verfertigung des Meisterstücks eine Ausnahme bewilliget, oder, wo das Stück schlecht ausfällt, dessen Eigenschaften durch Geld vergütet, nirgend Meisterssöhnen, denen, die eine Meisterstochter, oder eine Meisterswitwe zur Ehe nehmen, ein Vorzug, eine Erleichterung eingeräumt werden. Geschicklichkeit allein muß den Vorzug ertheilen. Und in so fern können alle Zünfte geschlossen seyn, daß, ohne vorausgesendeten, vorgeschriebenen Beweis jeder davon ausgeschlossen, und als Pfuscher erkläret werde.

t) 170.

177. Sowohl die Meister, als ihre Untergeordneten, müssen die erworbene

Ge-

Geschicklichkeit anzuwenden, geleitet, und gewissermaßen in die Nothwendigkeit versetzt werden, davon Gebrauch zu machen. Diesen Zweck haben die Reglements u) oder wie sie in Oesterreich genannt werden, die Qualitätenordnungen, zu deren genauer Beobachtung eine Aufsicht bestellet wird. Die Reglements geben Vorschriften über die Beschaffenheit einer Waare, nach ihren innern und äussern Eigenschaften, welche sie haben soll, um als ganbares Kaufgut zu gelten, z. B. über die Breite, über die Länge eines Stück Tuches, über die Zahl der Aufzugfäden, und die Gattung der hierzu anwendbaren Wolle, über den Eintrag u. s. w. Je umständlicher solche Reglements in die Verfertigung einer Waare eingehen, desto mehr erschweren sie es, unächte Waare zu Kauf zu geben. Gewisse Reglements schreiben sogar die Zahl der Schläge vor, die der Eintragfaden bekommen, das Gewicht, welches ein Stück Zeug haben, die Farbematerialien, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeschlossen zu werden.

u) 170. Savary, Dictionaire du Commerce Tom. IV. art. Reglement. Justi, Abhand-

handlung von Manufakturen- und Fabriken-Reglements.

178. Die Aufsicht, welche über die Befolgung der Reglements zu wachen hat, wird aus Manufakturaufsehern, und der Beschauanstalt bestehen. Die Manufakturaufseher, unter welchem Namen sie auch immer aufgestellt werden, müssen die nothwendige Kenntniß in der Fabrikation besitzen, deren Aufsicht ihnen übertragen ist. Ein Mensch wird also über mehrere Fabrikationsgattungen zugleich, kaum die Aufsicht zu führen fähig seyn. Diese Fabrikenaufseher sollen von Zeit zu Zeit bey ihren Untergeordneten nachsehen; ihre Besuche müssen jedoch für die Fabriken keine Last, keine Auflage an Liefergeldern, oder Gebühren unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plagereyen seyn, und ihre Besoldungen ihnen vom Staate gereicht werden. Die Beschau untersucht die schon vollendete Waare, nach der Vorschrift des Reglements. Diejenige, welche die geforderten Eigenschaften besitzt, erhält ein Beschauzeichen, eine Plombirung, wodurch die Waare zu kaufrechtem Gute erkläret wird. Der Han-

Handelsmann, der das Beschauzeichen erblickt, hat dadurch Sicherheit über die Beschaffenheit der Waare. Insgemein wird dafür gehalten, die Beschau habe sich weiter nicht, als auf die Mängel, die nicht in die Augen fallen, einzulassen, das ist, nur dem Betruge zu wehren: Mängel aber, die der Käufer durch seine Vorsichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die Beschauanstalt darum nützlich ist, weil sie dem Handelsmanne, besonders dem auswärtigen, Sicherheit gibt; so wird eine grössere Sicherheit desto mehr nützen, eine strengere Beschau wird ihm diese grössere Sicherheit verschaffen.

179. Die nützlichen Folgen der Reglements und genauer Beschauanstalten sind: Die Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare, und der gute Ruf, den sich eine Nation in Ansehung ihrer Waaren erwirbt, wodurch der Käufer angelockt, und beständig erhalten wird. Der Großhandel ist ohne solche Beschauzeichen beynahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Leinwand oder Tuch aufschlagen, nur erst, um über die Länge

und

und Breite eine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde der Kommissions = und Speditionshandel dadurch erschweret x). Wenn hingegen die Plomben eingeführt sind, so wird nur darum nachgesehen, und in einem Augenblicke kann die größte Waarensendung übernommen seyn. Hauptsächlich also gereicht die Beschauanstalt der äusseren Handlung zum Vortheile, und es ist dem Staate höchst wichtig, um den guten Ruf seiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor fremden Mitwerbern zu behaupten, kein unechtes Stück Waare in auswärtigen Absatz kommen zu lassen. Die Engländer sind dieser Strenge ihrer Beschau, die bey jedem Stück Waare dreyfach ist, das allgemeine Zutrauen über die Vortrefflichkeit ihrer Erzeugnisse schuldig, welche, ungeachtet des hohen Preises, dennoch immer gesucht werden.

x) Die österreichische Handlung kann darüber ein eigenes Beyspiel anführen. Die oberösterreichische, oder sogenannte Linzerleinwand war ehemahls nach verschiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertiget. Ihres guten Preises ungeachtet, ward sie nirgend, als gangbares Kaufgut angesehen. So bald aber durch eine Leinwandord-

nung,

nung diese Ungleichheit abgestellt, und die Breite nur auf zwey Gattungen herabgesetzt wurde, davon die schmälere ein Beschauzeichen mit 3, die breitere mit 5 Lerchen hat, auch festgesetzt ward, das Stück sollte 30 Ellen halten, fing die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkapo zu werden.

180. Ich will hier die Einwürfe sammeln, welche sowohl wider das Meisterrecht als besonders wider die Manufakturreglements, die Inspektionen und Beschauanstalten angeführt werden. Der Verfasser des Versuches über die Meisterschaften y) scheint der Meinung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigstens von dem wenigen Nutzen derselben hauptsächlich den Umlauf gegeben zu haben, und die Bedrückungen der französischen Manufakturaufseher machten, daß der Vorschlag von ihrer Abschaffung sehr willkommen war. Im Auszuge sind seine Gründe folgende: Es komme bey dem inneren Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeschlossen würden. In Ansehung

des

des äusseren Handels wäre es desto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher absetze, denn der Gewinn sey desto stärker: und würde der ausländische Käufer ja von einem Fabrikanten hinterführt, so würde er sich das zweytemal an einen andern wenden. Eben diese Furcht aber, seine Abnehmer zu verlieren, werde ohne Reglement die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereyen der Inspektoren wären auf einmal vermieden. Endlich, wäre eine unüberschreitbare Vorschrift auch ein Hinderniß in der Mannigfaltigkeit der Waare, weil der Fabrikant, bey dem von einem Fremden Waare bestellet würde, die von der reglementmäßigen Gattung etwas abweicht, diese Waare nicht verfertigen dürfe, mithin einen sichern Nutzen fahren zu lassen, genöthiget sey.

y) Ist nach der Aufschrift des französischen Werks aus dem Englischen übersetzt.

181. Auf jede dieser Einwendungen ist die Antwort nicht schwer. Selbst der inländische Absatz wird durch die Vollkommenheit einer Waare erweitert; also auch durch die Unvollkommenheit beschränkt, und wenigstens beynahe bis auf das Nothwendige herabgesetzt. Wenn Verbote, oder Mautherhöhungen die ausländische Waare abhalten; so kommt desto mehr durch den Schleichhandel herein, dem immer noch vergebens auch die größte Strenge entgegen gesetzt worden. Dann aber ist erst zu untersuchen, ob man bey solchen Anstalten sich jemahls auf ausländischen Absatz einige Rechnung werde zu machen haben? Denn, kann selbst der Nationalkonsument nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauche des Nationalerzeugnisses gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den Fremden darnach lüstern machen? Es ist schon bemerkt worden, daß der Großhandel ohne Beschauzeichen unendlich erschweret, der Speditionshandel unmöglich gemacht wird. Nur der Ruf von der Güte einer Waare verbreitet ihren Absatz ausser Landes, und dieser Absatz muß durch eben dieselben Mittel, durch die er anfangs erworben worden, auch in der Folge be-

haup-

hauptet werden. Sobald ein Handelsmann einmal von einem Fabrikanten hinterführet worden, ist er gegen alle Fabrikanten derselben Nation mißtrauisch, aus dem Grunde, weil alle eben die Leichtigkeit haben, ihn zu hinterführen, welche der eine hatte. Andere Nationen bemächtigen sich dann dieses Augenblicks, und ziehen die mißvergnügten Käufer an sich. Dergestalt hat man über einen etwas grösseren augenblicklichen Gewinn, den zwar kleineren, aber öfters wieder kommenden und dauerhaften fahren lassen. Wenigstens läuft man Gefahr, denselben zu verlieren; und es ist immer nicht wohl überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beschäftigung so nachtheilig ausfallen kann; besonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die unächte Waare gesuchten grösseren Gewinne zu entsagen, und durch den Zusammenfluß die Vollkommenheit der Waare zu befördern. Die Reglements und Beschauanstalten, wenn sie mit dem Zusammenflusse der Fabrikanten vereinbart sind, führen also auf einem näheren Wege zu diesem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die Sicherheit, die ihn zur Abnahme bestimmt. Es ist übrigens immer

Pflicht

Pflicht des Staats, die Schikane und Bedrückungen der Fabrikanten davon abzusondern. Endlich ist der Fall von der Bestellung einer unregelmässigen Waare sehr selten, weil die Reglements nicht etwa die Waaren auf wenige Gattungen beschränken, sondern über die Vollkommenheit von verschiedenen Gattungen Vorschriften geben sollen. Käme aber durch einen besondern Zufall eine solche Bestellung aus, so mag sie der Fabrikant immer verfertigen, jedoch nur ohne Beschauzeichen ausser Landes schicken. Unter diesem Umstande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

183. Kunstwerke und Maschinen z) tragen nicht nur zur Güte, sondern auch zur Schönheit bey, weil sie die Handgriffe erleichtern, und überhaupt den Fabrikaten eine Genauheit und Gleichheit geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie sind daher vortheilhaft bey allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte in dieser Gleichheit hauptsächlich besteht. Hingegen werden sie auch bey denjenigen Manufakturen kaum ein-

zu-

zuführen seyn, deren Vorzug auf Weiche, und Biegsamkeit ankommt, die von einem Spiele, von einer Art von Bewegung abhängt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden kann. Die Erfindung und Anwendung der Kunstwerke, muß der Künstler von der Mechanik lernen. Es gehört daher der in Wien eingeführte öffentliche deutsche Lehrstuhl der Mechanik, dessen Vorlesungen zum Besten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigen Anstalten, deren die unsterbliche Maria Theresia zur Beförderung der Nationalemsigkeit so unzählige gemacht hat.

1770.

183. Die Hand des Arbeiters erhält durch die beständige Uebung eine Fertigkeit, die dem Maschinmäßigen gleich kommt, und, wo Maschinen entweder nicht anwendbar, oder zu kostbar sind, dieselben ersetzen a) können. Wenn also bey Manufakturen, bey denen zur Vollendung der Waaren verschiedene Stücke, oder auch verschiedene Zubereitungen gefordert werden, diese unter die Arbeiter

so

so vertheilt sind, daß jeder sich nur mit einer derselben beschäftiget, und stets bey dieser allein verbleibt, so muß er es darin zur größten Vollkommenheit bringen. Die englischen Fabriken, besonders die in Metallen arbeiten, behaupten durch diese Vertheilung den Vorzug in ganz Europa.

a) 170.

184. Die grössere Güte ist bey Waaren, welche in Ansehen der äusseren Gestalt keines unterscheidenden Geschmacks, und hauptsächlich keiner Zeichnung bedürfen, auch schon Schönheit. Aber die leztere Eigenschaft b) unterscheidet sich da, wo der Vorzug der Waare auf Erfindung, Geschmack, und eine gewisse Nettigkeit der lezten Hand ankommt. Zwar hängt die Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl des Stoffes, der Zugehör, und von dem Vorzuge der Arbeiter ab; in Ansehen welcher Theile ich zu dem, was bereits gesagt worden, nichts hinzu zu setzen habe. Aber Erfindung und Geschmack sind nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern desjenigen,

gen, welcher diese leitet. Er erwirbt sie durch bessere Vorbereitung, und bildet sie durch mitgetheiltes Urtheil, aus. Die bessere Vorbereitung besteht in der Anleitung der jungen Künstler und Arbeiter zum Zeichnen. Man muß überzeugt seyn, wie viel die Zeichnung Reichthum, und Mannigfaltigkeit in der Erfindung gibt, wie sehr sie das Auge bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und selbst zur Nettigkeit beyträgt. Es ist sogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringste verfertigen kann, wovon man keine richtige Vorstellung sich zu machen, unfähig ist. Diese Vorstellung zu Papier bringen, heißt Zeichnen. An der sichtbar gemachten Idee seines Werkes kann man die Uebelstände vorher wahrnehmen und verbessern, welche meistens an dem schon fertigen Stücke Arbeit sich nicht mehr abändern lassen. Es sind daher Zeichnungsschulen für Fabrikanten und Handwerker anzulegen, gleich der, welche Maria Theresia schon seit mehreren Jahren in Wien eröffnet hat, wo der Fabrikant unentgeltlichen Unterricht empfängt, und der gemeinste Handwerker, seine Arbeiten zu zeichnen, angeleitet wird. Die englischen, und beson-

sonders die französischen Waaren, sind ihren Vorzug dem durch Zeichnung gebildeten Geschmacke schuldig. Man weiß, daß die Manufaktur von Gobelin erst Le Brun, dann Coypeln zu Oberaufsehern hatte. Bey Fabriken, die sich vorzüglich von den Veränderungen, und dem Wechsel der Moden Absatz versichern, hat man eigene Zeichner, deren Geschmack durch den Rath einsichtsvoller Leute vervollkommnet werden muß. Daher sollen diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, aus den Gesellschaften der grossen Welt nicht ausgeschlossen werden, wo sie sich durch die Gewohnheit, schöne Sachen zu sehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen selbst zu erfinden. Die Proben der Lioner Manufakturen werden hauptsächlich von den Damen zu Paris beurtheilt und berichtiget.

b) 128.

185. Die Güte sowohl, als Schönheit der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten, besonders bey angehenden Manufakturen, durch Preise auf das erste, auf das schönste und beste Stück

in seiner Gattung erreget wird: auch, wenn sonst der Erfinder einer Verbesserung, seiner Belohnung versichert seyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikenerzeugnisse hängt oft sehr von einem Geheimnisse in der Art der Zubereitung ab, in dessen Besitz eine fremde Nation allein ist. So sorgfältig man ein solches Geheimniß, wo man dasselbe besitzt, selbst verwahrt, und die Fabrikarbeiter, die darum wissen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhält, so wenig läßt man sich Verheissungen und Kosten gereuen, die sogenannten Sekretisten von Aussen an sich zu locken. Aber nichts ist fähiger, die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geschicklichkeit, die sich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterstützung angeboten wird; besonders wo die Unvorsichtigkeit anderer Nationen einen hierzu günstigen Zeitpunkt herbeyführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich mit Recht die niederländischen Unruhen, und die Widerrufung des Edikts von Nantes vor. Man kann England von dieser Seite eben so grosse Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten Cromwells wurden die fähigsten Arbeiter um

der

der Religion willen zu flüchten gezwungen; nicht nur unter Heinrich dem VIII. mußten wegen eines durch die Weiber gegen die fremden Künstler erregten Aufruhrs über fünfzehntausend meistens französische Handwerker London verlassen c), sondern auch noch heute; da andere Völker die ausländische Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen Fremde hergebrachten verhaßten Rechte, wie das Jus Albinagii u. d. gl. aufheben, macht das Naturalisationsgesetz in England dem geschicktesten Fremdlinge die Niederlassung schwer, und beynahe unmöglich.

c) Hume, Geschichte des Hauses Tudor 3. B.

186. Die Mannigfaltigkeit der Manufakturerzeugnisse d) muß von zwey Gesichtspunkten angesehen werden: mannigfaltig in Absicht auf den Geschmack des Käufers, und mannigfaltig in Absicht auf sein Vermögen. Dadurch unterscheidet sich die Vollkommenheit der Waare von der Vollkommenheit der Manufaktur. Zu der ersten wird nur Schönheit und Güte gefordert, zu der letztern gehört

noch, daß sie bey einem anständigen Preise, Käufer von verschiedenem Vermögen sowohl, als von verschiedenem Geschmacke befriedigen könne. Die Mannigfaltigkeit der Manufakturerzeugnisse ist abermal an sich selbst eine Folge des beförderten Zusammenflusses, der den Vortheil einer Beschäftigung, an welchem so viele Theilnehmer sind, zu sehr herabsetzt, als daß die Aemsigkeit dabey ihre Rechnung zureichend finden, als daß sie sich sollte daran genügen lassen. Um ihren Gewinn nicht mit zu vielen Mitwerbern zu theilen, sieht sie sich nach neuen Wegen des Absatzes um, und findet sie, da sie dem Käufer Waaren vorleget, die ausser ihr niemand verfertiget. Es ist hier anzumerken, daß in der Regel der Käufer vorschreibt, und man sich nach seinen Forderungen bequemen muß. Zuweilen aber ist man glücklich genug, den Geschmack des Käufers sich unterwürfig zu machen. Frankreich übt die Herrschaft des Geschmacks so lange über ganz Europa aus. Die Unbeständigkeit der Mode, die man diesem Volke als einen Beweis seines Leichtsinns vorwirft, ist in seiner Lage tiefe Handlungspolitik.

d) 128.

187. Die Forderungen des Käufers sind von äussern Umständen, z. B. von der physischen Lage, von der Gewohnheit und dem herrschenden Gebrauche, endlich auch von den Mitteln, Aufwand zu machen, abhängig. Bey dem auswärtigen Absatze besonders, muß man die äusseren Umstände einer Nation, mit der man handelt, zu Rathe ziehen, und ihren Forderungen alle übrigen Betrachtungen aufopfern. Schön und gut ist also hier ein beziehender Begriff auf den Geschmack der Käufer; gesetzt auch, dieser wäre noch so ungeläutert e). Es war ein bemerkungswürdiger Fehler der englischen Handlung, daß sie mit dem Tuche, welches nach der Levante bestimmet war, sich so strenge an die allgemeinen Reglements hielt: sie sollte für den levantiner Absatz eigene auf leichteres Tuch entworfen haben, da für die Asiaten ein nicht so schweres Tuch natürlich bequemer ist. Sobald auch die Franzosen und Holländer ihre leichteren Tuchsorten auf den Eschellen anboten, entführten

sie den Engländern den größten Theil des levantischen Tuchhandels. Um von den augenblicklichen äussern Umständen, von den Gewohnheiten, Moden u. dgl. einer Nation Vortheil zu ziehen, sind Faktore nützlich, welche, auf diese Umstände aufmerksam, sie zeitig einberichten, um darnach Entwürfe und Sendungen machen zu können. Der Ort, von den Faktoreyen zu handeln, ist in der folgenden Abtheilung.

e) In den Briefen des La Porte, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, habe ich einen sehr eigenen Fall gefunden. Ein Franzose, der die Inseln des Archipelagus besuchte, fand auf einer derselben, daß die Einwohner statt Lichtscheren, sich einer Art von gemeineren Scheren bedienten, die ihnen von einer französischen Scherenfabrik, ungefähr für vierzigtausend Livres jährlich zugesendet wurden. Der Reisende predigte den Insulanern von dem Vorzuge der eignen Lichtscheren und, ganz von der Wirkung seines Unterrichts überzeugt, schrieb er nach Frankreich, künftig statt der gemeinen Scheren, Lichtscheren nach diesem Markte zu schicken. Sie kamen: aber die ungelehrigen Leute wollten bey ihren Scheren bleiben, und wendeten sich, da ihnen keine

von

von daher kamen, woher sie dieselben sonst empfingen, an eine andere Nation; und Frankreich verlor den jährlichen Absatz von 40000 Livres.

188. Die **Mittel, Aufwand zu machen** f) sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, wenn sie gleich höher im Preise steht, dennoch nicht zu theuer ist. Das Bedürfniß des Käufers ist gegenwärtig, er kann nicht abwarten, bis er so viel beygelegt, um die bessere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig, schon darum, um dem grössern Theile zu verkaufen g). Dann hat aber auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgersfrau, welche es der höheren Klasse im Aufwande nicht wirklich gleich thun kann, wünscht wenigstens sich dem Aeusseren nach derselben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach der kostbaren Waare gleicht. Dieses gab den geringern Seidenzeugen, Halbseidenzeugen, den unächten Sammtarten, den Schweizermanufakturen von Musselin u. d. gl., den leonischen

Gold-

Gold- und Silberfabriken u. s. w. ihren Urspnung, und erhält heute noch, selbst auf denjenigen Handelsplätzen, wo das beste englische Tuch feil geboten wird, die geringeren holländischen Tucharten in Absatz. Entweder also, daß man sich in Ansehen dieser Forderungen nach einer solchen Eitelkeit richten, oder wohl selbst, wo die geringern Gattungen unbekannt sind, die Lüsternheit der Nation darnach rege zu machen, suchen muß.

f) 187.

g) 114.

189. Um Manufakturen von einem weiten Umfange, besonders bey einer grossen Mannigfaltigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, werden grosse Unternehmungsfonds gefordert. Aus Mangel derselben bleibt nicht selten die Anlage der nutzbarsten Manufakturen zurück. Auch die Fortsetzung der angefangenen Manufakturen wird sehr oft dadurch verhindert, weil den Fabrikanten die Kräfte zu weiterem Verlage mangeln. Es ist also nothwendig, der unternehmenden Aemsigkeit

Hilfs-

Hilfsmittel vorzubereiten, welche entweder in Vorschuß, in baarem Gelde, in Materialverlag, vorzüglich, in der versicherten Abnahme der verfertigten Waare bestehen.

190. Mit baarem Gelde k) kann die Unterstützung, entweder durch angelegte Leihbänke, oder durch einen Vorschuß des Staats geschehen. Leihbänke, welche kleinen Gewerben eine Zuflucht in der Verlegenheit um ihre geringe Vorauslage werden können i), sind für grosse Fabriken keine besondere Unterstützung, wegen der Sicherheit, die solche Bänke fordern müssen, und welche die Fabrikanten entweder nicht geben können, oder, welche sehr kostbar ist, weil das Pfand immer am Werthe den Vorschuß sehr übersteigen muß. Der Vorschuß des Staats unterstützet natürlich die Aemsigkeit nachdrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Zinsen dem Zuwachse der Beschäftigung aufopfert. Aber die öfteren Betrügereyen unverschämter Landläufer, welche die erhaltene Hilfe entweder muthwillig verschlemmet haben, oder damit flüchtig geworden sind, empfehlen bey Ertheilung des Vorschusses die größte Behut-

hutsamkeit. Vorzüglich ist die Geschicklichkeit desjenigen zu untersuchen, welchem der Vorschuß gegeben werden soll. Aber auch dann ist es vorsichtiger gehandelt, anstatt baaren Geldes, vielmehr Ankauf der Werkzeuge und der Zugehör unmittelbar zu besorgen, und, sofern der angehende Fabrikant Geld zu seinem täglichen Unterhalte benöthiget ist, ihm nur kleine, z. B. wöchentliche, Antheile, auszahlen zu lassen. Bey solcher Vorsichtigkeit werden es Betrüger nicht der Mühe werth halten, auf den Staat einen Anschlag zu thun, und wo es geschieht, sind die gewagten Summen unbeträchtlich.

h) 189.

i) 1. Band 250.

191. Der Materialienverlag k) läuft auf eben dasselbe mit dem Geldvorschusse hinaus: nur, daß man dabey etwas sicherer fährt, wenn man den dürftigen Fabrikanten, statt baares Geld in die Hand zu geben, mit angekauften Materialien verlegt. Die grösseren Handelsleute pflegen den kleineren Fabrikanten bey ihren Bestellungen den Stoff vorzulegen Aber

eben

eben durch dieses Mittel erhalten sie dieselben in einer drückenden Unterwürfigkeit, und setzen den Lohn der Fabrikation so gering herab, daß er der Aemsigkeit eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoff verlegen will, sind nicht eben kostbare Stoffniederlagen, oder wohl gar **Manufakturhäuser** zu errichten. Ein Fabrikant, dem es an Stoff fehlet, meldet sich bey denjenigen, welche den besonderen Auftrag über diesen Theil auf sich haben. Er zeigt zugleich an, wo der Stoff, dessen er nöthig hat, zu Kauf sey, und empfängt von dem Kommissär einen Schein zur Verabfolgung desselben. Diesen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommissär, der ihn gegen Bezahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwischen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müssen auf jeden entdeckten Betrug Strafen verhängt seyn.

k) 189.

l) Die Errichtung der Manufakturhäuser ist vor Justi schon von Boden in seiner fürstlichen Machtkunst, von Schrödern in seiner

ner

ner fürstlichen Schatz- und Rentkammer u. A. m. als ein nützliches Mittel angepriesen worden. Man darf nur die umständliche Beschreibung eines solchen Hauses in der Justischen vollständigen Abhandlung von Manufakturen und Fabriken, im 8. Abschnitte S. 107 nachlesen, um sich von den Schwierigkeiten dieser Anstalt zu überzeugen. Der Vorschlag ist: Daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darin Unterricht geben; daß man alle mechanische Werke und Anstalten darin vereinigen soll, welche zur Zubereitung verschiedener Arten von Fabrikation gefordert werden; daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, so dem Fabrikanten abzunehmen sind, zu halten habe. Diese Weitläufigkeit allein macht sie in der Ausführung unmöglich. Justi sieht diese Unmöglichkeit bey grossen Manufakturen (Seite 114) selbst ein, und beschränkt den Nutzen nur auf die erste Einführung des Manufakturwesens; eine Beschränkung, worin sie wohl wenigen Staaten brauchbar seyn wird. Justi hat dem von Schrödern vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel, zur Unterstützung der Manufakturen, zu viele Ehre widerfahren lassen, da er ihn für sinnreich, obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmög-

lich-

lichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht sinnreich genennt zu werden.

192. Die Abnahme der Waare m) ist besonders kleineren Arbeitern nöthig, denen, wenn sie das, was sie verfertiget haben, nicht absetzen, es an Kräften fehlet, etwas Neues zu unternehmen. Die Mittel, wodurch man Fabrikanten diese Abnahme zu versichern gedacht, sind verschieden: Die Ausschliessung fremder Waare, entweder durch Verbot ähnlicher ausländischer, oder durch hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte; die den Kaufleuten anbefohlene Abnahme, oder Nebenwege, wodurch Kaufleute zu einer solchen Abnahme eingeleitet werden; das dem Fabrikanten eingeräumte Kleinverkaufsrecht; oder, endlich die Abnahme, welche der Staat selbst verheißt. Der Erfolg ist bey diesen Mitteln ungleich.

m) 189.

193. Das Verbot der ähnlichen ausländischen Waare n) ist entweder nur auf die Einfuhr gelegt, oder der

Ge=

Gebrauch fremder Waare ist untersagt. Im ersten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des Schleichhandels, welche das Verbot der Einfuhr unnütz machen. Der Schleichhandel findet sogar seine Rechnung desto mehr, je strenger das Verbot ist. Denn die Gefahr, mit welcher die Einfuhr der Waare verknüpft wird, vergrössert die Begierde nach derselben, und zugleich ihren Preis, welches den Ueberschlag desto vortheilhafter macht. Daher das Verbot des Gebrauchs, die Absicht, fremde Waare hintanzuhalten, sicherer erreichen wird. In der That ist es selbst denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider suchen, sehr gleichgültig, daß eine Waare in Vergleich mit ausländischer weniger vollkommen ist, sobald niemand diese Vergleichung, mit Dagegenhaltung besserer Waare anstellen, niemand sich durch diese vollkommnere Waare über sie wegsetzen kann. Indessen wird die Vorfrage: Ob Verbote überhaupt die Handlung einer Nation befördern? als eine der unentschiedensten politischen Aufgaben betrachtet. Viele angesehene, und beynahe der größte Theil der politischen Schriftsteller erklären sich gegen die Verbote.

Aber

aber die Ausübung in den meisten Staaten o) ist für dieselben. Gegen das Verbot werden folgende Gründe angeführt.

n) Fortbonais, Elem. du Com. Ch. III. Hume, Polit. Essais of the Balance of trade. Alle Physiokraten, Reimarus Handlungsgrundsätze, 2c. §. 8.

o) England, Frankreich, selbst Holland hat Einfuhrverbate, und was mit Verboten einerley ist, hohe Eingangsrechte. Wenn also mancher Schriftsteller zuversichtlich sagt: Die Handlung blühe am meisten in Staaten, wo allgemeine Handlungsfreyheit herrscht: so ist man berechtigt, zu verlangen, daß er diese Staaten nenne.

194. Die inländische Waare, deren ähnliche einzuführen, verboten ist p), kommt, entweder der fremden in den Eigenschaften gleich, oder ist in der Gattung unter derselben. Wann die Nationalwaare so beschaffen ist, um der fremden an die Seite gesetzt zu werden, so ist das Verbot überflüssig, weil sie die fremde Waare von selbst durch die Wohlfeilheit ausschliessen wird. Der Ausländer hat gegen die Inländer, Fracht, Kommissionskosten

und

und andere Ausgaben zu tragen; allenfalls können noch kleine Eingangsrechte auf die Waare geleget werden, wodurch der Nationalfabrikant 10 oder 15 Prozente voraus bekommt, welche entweder zureichen, ihn vor dem Fremden den Absatz zu versichern, oder ein deutlicher Beweis von einem wesentlichen Hindernisse der Fabrikation sind, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden, so versichert die Ausschliessung der Letzteren ihr zwar den Absatz, doch nur nach dem Verhältnisse, als die Waare unentbehrlich ist. Aber, da durch die Ausschliessung der fremden Waare den inländischen Fabrikanten der Sporn der Nacheiferung benommen wird, bleibt die Waare immer unvollkommen; ihr innerer Anwerth bleibt auf das Kleinste herabgesetzt, die Hoffnung eines ausländischen Verkehrs ist auf immer aufgegeben. Dem ist noch beyzusetzen, daß die Verbote zur Nationalrache reitzen, daß also die Waare der verbietenden Nation, von was immer für einer Gattung, gegenseitig von den Ländern ausgeschlossen wird, deren Manufakturen untersagt sind; oder, daß diese, wenn es

die Handlungsstellung möglich machet, bey andern Waaren, die von ihnen vorzüglich erhalten werden müssen, und worin man sie so leicht nicht umgehen kann, durch Preissteigerungen sich erholen.

p) 182.

195. Diese Gründe beweisen in der That, daß Verbote und Ausschliessung fremder Waaren schädlich sind, wo nach dem Zustande der Manufakturen und der wechselseitigen Handlungsstellung die angezeigten nachtheiligen Folgen besorgt werden können. Aber sie beweisen nicht die Schädlichkeit der Verbote im Allgemeinen, weil es immer möglich ist, daß ein Staat diese Folgen nicht zu befürchten hat; daß zwar zwischen dem Nationalerzeugnisse und dem fremden nicht alles durchaus gleich, aber auch kein solcher Abstand ist, der den Absatz bis auf das Unentbehrlichste beschränken sollte; daß die Manufakturen durch den Zusammenfluß von Innen, zu dem Wetteifer genug gespornet werden, der dann die Vollkommenheit der Waaren zur Folge haben kann; daß der grosse Nationalabsatz einem Zweige der Aemsigkeit

zureichende Uebung verschafft, um auch von dieser Seite die Verbesserung der Waare zu erwarten: daß man endlich durch die zur Wiedervergeltung beschränkte Ausfuhr, ungleich weniger an Nationalbeschäftigungen verliert, als man durch die Verminderung der Einfuhr für dieselbe gewinnt.

196. Eigentlich also kommt es auf bestimmte Umstände von Nation zu Nation, von Handlung zu Haudlung an, und läuft im Grunde auf eine Rechnungsgleichung hinaus, wobey der Ueberschlag zwar nicht von Waare zu Waare, sondern auf die wechselseitige Handlung im Ganzen zu machen, aber auch der fernen Aussicht eines auswärtigen Absatzes nicht der gegenwärtige Vortheil des vermehrten inneren Vertriebs aufzuopfern ist. Wenn z. B. den österreichischen Tuchfabriken durch ein Verbot fremder Tücher der Absatz für die ganze inländische Bekleidung sicher gestellt wird, soll man sich durch die Betrachtung irre machen lassen, daß vielleicht nie österreichische Tücher nach Holland und Frankreich werden gesendet werden? Das ist der entschiedene Vorzug solcher Staaten, welche auf einem glücklichen Boden eine grosse Volksmenge in sich fassen. Sie bedürfen

sen zur Ermunterung ihrer Manufakturen weniger auf fremde Abnehmer zu sehen; der eigene Verbrauch versichert ihnen einen hinlänglichen Absatz: ein Zweig der Beschäftigung hat schon eine grosse Verbreitung, der dem Bedürfnisse einer grossen Bevölkerung zureicht. Uebrigens verfalle ich gar nicht darauf, daß jemahls ein Staat zu Verboten eher schreiten werde, bevor die Nationalmanufakturen zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gelangt, und zum Verlage des Nationalverbrauchs zureichend sind.

197. Hohe Eingangsrechte q) sind nichts als verkleidete Verbote. In Ansehung der Fremden werden sie nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Vortheile und Nachtheile eben die Gegenbeschränkungen nach sich ziehen; in Ansehung des inneren Absatzes aber den Endzweck weniger als Verbote erreichen. Da der Gebrauch der fremden Waare nicht untersagt, nur erschweret ist; so wird es zu einer desto grösseren Unterscheidung, dergleichen zu besitzen. Also wird ihr Absatz durch das Hinderniß selbst, so man demselben entgegen zu stellen glaubt, allgemeiner; und dieser Absatz der belegten Waare wird ganz

dem Schleichhändler zugewendet, dessen Gewerbe immer um so vortheilhafter ist, je mehr die ordentlichen Wege, eine Waare zu erhalten, verschlossen sind r).

q) 192.

r). Der Ueberschlag des Schleichhändlers ist ungefähr folgender. Der Einkaufspreis sey 20, die Mauth 5, d. i. 25 Procente; muß der Kaufmann wenigstens um 27 verkaufen; der Schleichhändler hingegen, der die 5 Mäuthe nicht entrichtet, kann sie unter dem Preise geben, um welchen sie dem Kaufmanne selbst zu stehen kommt; also um 25 und 1/2. Nach dieser Rechnung, wenn er sechsmal durchkommt, und einmal die Waare verliert, überträgt der gemachte Gewinn 21, den Verlust 20 der Waare; also ist die Gefahr wie 1 zu 6. Wird das Eingangsrecht erhöhet, so steigert der Schleichhändler den Preis immer nach diesem Verhältnisse; jedoch er bleibt stets unter dem stehen, was dem Kaufmann die Waare kostet, und nach weiterer Rechnung ist bey 50 Procent die Gefahr nur wie 1 zu 5, bey 75 Procent 1 zu 2, bey 100 Procent 1 zu 5, d. i. es schlägt ihm noch zur Rechnung, wenn er gleich 3mal — 2mal — 1mal seine Waare einbüssen sollte.

196. Die Nationalhandelsleute, und hauptsächlich die Kleinverkäufer, werden sich immer sträuben, inländische Fabrikation abzunehmen, weil sie dabey überhaupt keinen so grossen Gewinn machen können; weil sie durch diese Weigerung dem kleineren Fabrikanten die Waare um geringen Preis abdrücken, auch weil sie die Nationalwaaren nicht so allgemein, wie die auswärtigen, auf Ziel und Zeit bekommen. Man kann sie also gewissermaßen als das größte Hinderniß der Nationalfabrikation ansehen. Das Mittel, die Nationalhändler gerade zur Abnahme zu zwingen s), ist jedoch zu gewaltsam, und erwecket den Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde. Außerdem, wenn die Fabriken eines solchen Zwangabsatzes versichert sind, ist auch von ihnen das Bestreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

s) 192.

197. Man hat daher die Handelsleute, durch mittelbare Wege zur Abnahme einzuleiten, gesucht t). Man hat ihnen für so viele Stücke ausländische Waare die

Einfuhr verheissen, als sie von inländischen Bestellungen gemacht zu haben, darthun würden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute die Bestellungszeugnisse von dürftigen Fabrikanten erkauft, und der grossen, auf den Betrug gesetzten Strafen ungeachtet, sich auf eine solche Art Pässe auf fremde Waare erschlichen haben. Sobald sie aber sich zur Führung ausländischer Waare berechtiget sahen, ward ihr ganzer Verlag fremde Waare. Die Vorsehung, die auf Pässe eingeführten ausländischen Waaren zu plombiren, verwickelte die Handlung in Verzögerungen und Weitläufigkeiten, und gab den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe von Wahrscheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die Bestellungen an die inländischen Fabriken ungewöhnlich stark gemacht wurden, um diese in die Unmöglichkeit zu setzen, den Forderungen zuzureichen. Dadurch verschaffen sich die Handelsleute einen Vorwand, über Hemmung der Handlung zu klagen, und auf Abstellung dieses Zwangmittels zu dringen. Endlich weiß man zuverlässig, daß die Kleinhändler die bessere Nationalfabrikation immer unter dem Namen von fremder ver-

kau-

kaufen, bloß um die erstere in üblen Ruf zu erhalten.

t) Das Verbot, ausländische Waare zu tragen, gibt Anlaß zur Unzufriedenheit, und, da es den inländischen Fabrikanten vor der äussern Konkurrenz sicher stellet, hemmt es die Nacheiferung, inländische Erzeugnisse zu vervollkommnen. Das Verbot der Einfuhr begünstiget den Schleichhandel. Der dritte Weg, welchen die neue österr. Mauthverfassung einschlägt, und mit dem ich mich nicht erinnere, in irgend einer Mauthordnung etwas ähnliches gefunden zu haben, kann den Unzukommlichkeiten von allen Seiten ausbeugen. Die fremde Waare ist (für den Handelsmann) aus dem Umlaufe gesetzt. Aber jeder Einzelne kann solche gegen hohe Procenten kommen lassen. Der inländische Fabrikant hat daher immer den ausländischen Zusammenfluß zu besorgen: er muß also, seine Erzeugnisse zu vervollkommnen, bedacht seyn. Der Kleinverkäufer ist in die Unmöglichkeit gesetzt, Schleichhandel zu treiben, mit einer Waare, die er zu führen nicht berechtiget ist. Die Abnahme des inländischen Erzeugnisses wird ihm also Bedürfniß: und nun ist es sein Vortheil, die Eigenschaften der Nationalwaare

zu

zu erheben, und so viel er vermag, die fremde herabzuwürdigen.

198. Ein anderes, und vielleicht das sicherste Mittel, die Kleinverkäufer zur Abnahme zu vermögen, ist die den Fabrikanten selbst ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugnisse im Kleinen zu verkaufen u). Im allgemeinen hält man es zwar nicht für zuträglich, daß Fabrikanten sich mit dem Kleinverkaufe bemengen. Aber, wo die Kleinverkäufer sich dieses Verbots zur Unterdrückung des Fabrikanten bedienen, und ihm die inländische Waare, entweder nur um ein Geringes abdrücken, oder gar nicht abnehmen wollen, da vereitelt der Staat durch die dem Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ihre eigennützigen Absichten.

u) 102,

199. Auch sehe ich die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meinung zu unterstützen sucht: Daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander bestehen können. Die grossen Kaufleute, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn

dieser selbst im Kleinen verkauft. Also werde sowohl der Waarenabsatz von Innen, als die Erweiterung desselben von Aussen gehemmt. Der Fabrikant, setzt man hinzu, wird aufhören, zu fabriziren, sobald man ihm die Erlaubniß zu handeln, ertheilt. Es liege endlich dem Käufer selbst daran, ein sogenanntes Assortiment von Waaren zu finden, welches er nur bey eigenen, besondern Handelsleuten, hoffen könne, da dem Fabrikanten hierzu die Kräfte größtentheils fehlen. Ich antwortete: Wenn man unter grossen Handelsleuten die sogenannten Grossierer oder diejenigen Großhändler versteht, welche ihr Geschäft mit Versendung der Waaren auswärts treiben, was soll diese hindern, dem Fabrikanten, der im Einzelnen selbst absetzt, seine Waaren abzunehmen, da es ihr Geschäft nicht ist, im Kleinen zu verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend Eintrag thut? Versteht man aber diejenigen darunter, die, was sie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den Kleinverkäufer gegen Vortheil überlassen; so sieht jedermann ein, daß diese Art von Handlung sich nur in solchen Ländern erhalten kann, wo der Kleinverkäufer

ent-

entweder zu unwissend ist, um sich gerade an die erste Hand zu wenden, oder sehr unvermögend, um des Mittelkredits zu bedürfen, weil wenigstens die kleinen Fabrikanten selbst, selten auf Zeit Waare geben können. Aber ist es nicht vortheilhafter, in einer solchen Lage gar keine Kleinverkäufer zu haben, als erstens: den Käufer auf diese Art im Preise zu steigern, und dadurch zweytens: die Fabrikation selbst zu beschränken, weil eine vertheuerte Waare nicht so viel Käufer finden kann? Ist aber dem Fabrikanteu nur seine Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen erlaubt; so muß er seine Arbeit fortsetzen, um etwas zu verkaufen: mithin fällt auch die Furcht gänzlich hinweg, daß die Fabrikation dadurch leiden werde. Endlich, wenn es Gewinn bringt, eine Handlung mit Assortiment zu führen, so werden sich stets Leute finden, die sie treiben. Aber der Käufer, der bey dem Kleinhändler das Assortiment findet, muß diese Gemächlichkeit durch den sehr gesteigerten Waarenpreis theuer einlösen.

200. Der Käufer zahlt also die Waare theurer, ohne daß dem Fabrikanten dadurch

durch ein Vortheil zufließt. Aber es ist unmöglich, den Schaden nicht einzusehen, wenn dem Handelsmanne gegen den Fabrikanten gleichsam ein Propolium eingeräumt ist y), welches er, nur diesen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter seinen Bürgern das Gleichgewicht des Schutzes zu erhalten verpflichtet ist, so wird es hart seyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum dem Handelsmanne, sowohl dem Grossierer, als Kleinverkäufer, Fabriken zu errichten, oder sich dabey zu assoziiren, und dann z. B. den Sammt seiner eigenen Fabrike auszuschneiden, immer frey stehen, dem Sammtfabrikanten aber im Gegentheile der Ellenverkauf untersagt seyn soll?

y) 121.

201. Von einem zur Unterstützung der Handlung gewidmeten Fond kann kein nützlicherer Gebrauch gemacht werden, als wenn ein Theil zur Abnahme der vorräthigen Fabrikaturen z) verwendet wird. Diese Unterstützung ist insbesondere kleinen, oder angehenden Manufakturen höchst nothwendig, und vereiniget viele Vortheile für

die

die Erweiterung der Aemsigkeit. Auch ist die Ausführung nicht so kostbar, nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als bey dem ersten Anblicke scheinen dürfte. Es ist kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten desto reger ist, je gewisser er seinen Absatz vorsieht. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugnisse Auswege, als für grobes Tuch und Leinwand bey der Armee, in Klöstern, auf Liverey u. s. w. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da ist es keine besonders kostbare Anstalt a), eine Art von Zwischenniederlage zu errichten, in welcher den Fabrikanten die Waaren, die sie nicht verkaufen können, um einen anständigen Preis abgenommen, und Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgegeben werden. Anstatt sie zur Abnahme zu zwingen, fänden die abnehmenden Handelsleute hier denjenigen Kredit, den sie bey Fabrikanten kaum erwarten dürfen. Dieser Vortheil würde immer Abnehmer herbeylocken, welche, die Nationalwaare abzusetzen, sich werden angelegen seyn lassen. Dadurch wird also die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten stärker, ihre Geschicklichkeit grösser, das Erzeugniß selbst nach und nach vollkommener werden, und in so guten Ruf

kom-

kommen, um nach einiger Zeit, sich ohne Hilfe gegen die Fremden zu erhalten.

z) 192.

a) Ein solches Magazin ist im Jahr 1738, auf der Börse von Koppenhagen angelegt worden.

202. Wenn endlich die Waare zu einer gewissen Stufe der Vollkommenheit gelangt ist, dann unterstütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmässige, auf das fremde Fabrikat gesetzte Eingangsrechte, dann lege der Regent die letzte Hand an, seinen Manufakturen vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen! Er scheine, sagt Nickols b), einer angehenden Manufaktur zugethan zu seyn, und sie ist ihres Absatzes, ihres Fortgangs versichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn aus seinem Pallaste! Dieses Mittel ist wirksamer als das geschärfteste Verbot. Aber so lange er den Gebrauch desselben beybehält, oder ihn wenigstens bey Hofe duldet, wird sein Verbot immer unwirksam seyn. Man wird seinem Beyspiele

mehr

mehr als seinem Befehle gehorchen.

b) Avant et Desavant. de la France, etc.

III.

Von der äussern Handlung.

203.

Die äussere Handlung theilet sich in zwey Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig, und zu seinen Bedürfnissen zu rechnen ist, und in die Ausfuhr, entweder der Nationalerzeugnisse, oder desjenigen, was man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann, Fremden mit Vortheil zuzuführen hoffet. Diese letztere Abtheilung wird die Wiederausfuhr, oder die ökonomische Handlung genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter zwey Personen vor. Zwischen einem in dem Staate, und

und einem mit Fremden geschlossenen Kaufe aber ist der Unterschied, daß bey dem ersten, Käufer und Verkäufer eines Regenten Gesetzen unterworfen sind: bey dem äussern Handel aber ist ein Theil der Kaufverträge ausser den Gränzen der Gesetzgebung. Aus dieser Verschiedenheit wird der Unterschied in der Leitung der inneren und äusseren Handlung gefolgert. Bey der erstern ist es in der Macht des Regenten, Verordnungen zu geben, und als Gesetzgeber vorzuschreiben; bey der letzteren schreibt der Käufer vor, und dem Regenten ist bloß das Machtwort durch negative Gesetze, das ist, Verbote vorbehalten, welche zwar unmittelbar nur für den einen Theil Verbindlichkeit haben, dem andern aber dennoch ein mittelbares Hinderniß werden. Daher sind die Grundsätze des äussern Nationalhandels einerley mit den Grundsätzen des Handelsmanns gegen den Käufer, angewendet von Nation gegen Nation. Der Fortgang der äussern Handlung beruhet auf der Geschicklichkeit der sogenannten Spekulation.

204. Spekuliren heißt nachsinnen, mit welcher Waare, und nach welchen

Orten die vortheilhafteste Ausfuhr; mit welchen Waaren, und woher die vortheilhafteste Einfuhr geschehen könne. Der Privathandelsmann spekulirt, aber auch der Staat. Obgleich die Privatspekulation der Spekulation des Staates gleichsam die Richtung gibt, so sind die Fälle dennoch nicht selten, wo die Spekulation des Privathandelsmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen steht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Absatz mit Stoff findet, woraus eine andere Nation Waare verfertiget, die sie selbst verbraucht, da sie dieselbe sonst derjenigen Nation abnahm, von deren Handelsmanne sie nun den unbearbeiteten Stoff empfängt, oder, die sie an einen dritten Ort verführt, und dadurch den Nationalabsatz beschränkt; so besteht zwar der Vortheil des Handelsmanns in dem Ueberschusse des Verkaufspreises gegen den Einkaufspreis, aber der Staat verliert dabey den Betrag der Fabrikation und die Beschäftigung derjenigen, welche den Stoff zu verarbeiten pflegten. Hier muß der Regent von der Macht seiner negativen Gesetze Gebrauch machen, und die

Spe-

Spekulation des Privatmanns beschränken. Ueberhaupt also müssen die Privatspekulationen dahin geleitet werden, damit sie der höheren und eigentlichen Absicht des Staates, der Vervielfältigung der Nahrungswege, nicht entgegen stehen a). Weil aber Privatleute sich ohne ihren besondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entschliessen, so besteht die Geschicklichkeit der Leitung darin, daß der einzelne Bürger, indem er nur seinen Privatnutzen zu verfolgen scheint, zugleich das Werkzeug des allgemeinen Nutzens werde.

a) In dieser Verbindung zeigt sich am eigentlichsten, was Handlungsfreyheit ist. Die Physiokraten, welche darunter eine durch nichts beschränkte Unabhängigkeit verstehen, gründen sie auf die von ihnen sogenannte allgemeine Gesellschaft der Nationen, die, wenn sie der Wunsch des Menschenfreundes seyn kann, in der Wirklichkeit ein Unding ist. Kriegsflotten wenigstens, welche Meere bedecken, und Heere, deren Unterhalt Nationen verarmen macht, sind keine günstigen Anzeichen zu einer allgemeinen Vereinigung der Nationen. Eine unbeschränkte Freyheit in der Handlung schlös-

se

Umständen wandelbar sind, sehr oft augenblicklich wechseln, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelten, ein Mißverständniß entsteht, welches gegenseitige Handelsbeschränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung öffnet. Die physische Kenntniß der Staaten kann man theils aus allgemeinen Beschreibungen einholen, theils aus besonderen, welche den allgemeinen, die selten zuverlässig sind, vorgezogen zu werden verdienen.[u] Solche besondere Beschreibungen der Länder werden von Reisenden gesammelt, und ein vielfältiger Nutzen ersetzt dem Staate reichlich die Kosten, welche er verwendet, geschickte, und wohl vorbereitete Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren Vaterstaat kennen, auch wissen, worauf sie in fremden Staaten zu sehen, was sie von dem Gesehenen eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt muß dieses ein beständiger Auftrag der Gesandtschaften, und insbesondere der Gesandtschaftsräthe und Sekretäre seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts umständlich und mit Zuverlässigkeit verfassen

kön-

können. Es würde auch seinen vortreffli-chen Nutzen haben, den Gesandtschaften junge Leute von Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er dieselben meistens sogleich von Akademien aus und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antritt; so sehr würde die Anleitung eines geschickten Gesandtschaftssekretärs, der längere Aufenthalt des jungen Mannes, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

207. Die Veränderung der politischen b) und augenblicklichen Umstände zu beobachten, kann zwar im Grossen gleichfalls den Gesandtschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Handlungswesen gewählet, wie die Keene, Castres, Fallquener, Porter, Walpole, in Spanien, Portugall, bey der Pforte und in Frankreich waren. Aber, da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpft ist, die einen eigenen Mann fordern; da an den Plätzen,

Umständen wandelbar sind, sehr oft augenblicklich wechseln, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelten, ein Mißverständniß entsteht, welches gegenseitige Handelsbeschränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung öffnet. Die physische Kenntniß der Staaten kann man theils aus allgemeinen Beschreibungen einholen, theils aus besonderen, welche den allgemeinen, die selten zuverlässig sind, vorgezogen zu werden verdienen.[u] Solche besondere Beschreibungen der Länder werden von Reisenden gesammelt, und ein vielfältiger Nutzen ersetzt dem Staate reichlich die Kosten, welche er verwendet, geschickte, und wohl vorbereitete Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren Vaterstaat kennen, auch wissen, worauf sie in fremden Staaten zu sehen, was sie von dem Gesehenen eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt muß dieses ein beständiger Auftrag der Gesandtschaften, und insbesondere der Gesandtschaftsräthe und Sekretäre seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts umständlich und mit Zuverlässigkeit verfassen

können. Es würde auch seinen vortreffli- chen Nutzen haben, den Gesandtschaften junge Leute von Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er dieselben meistens sogleich von Akademien aus und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antritt; so sehr würde die Anleitung eines geschickten Gesandtschaftssekretärs, der längere Aufenthalt des jungen Mannes, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

207. Die Veränderung der politischen b) und augenblicklichen Umstände zu beobachten, kann zwar im Grossen gleichfalls den Gesandtschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Handlungswesen gewählet, wie die Keene, Castres, Fallquener, Porter, Walpole, in Spanien, Portugall, bey der Pforte und in Frankreich waren. Aber, da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpft ist, die einen eigenen Mann fordern; da an den Plätzen,

wo es hauptsächlich nöthig ist, die Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. in grossen Meerhäfen, und Handelsstädten, selten Gesandte ihren Sitz haben, so werden zu dieser Absicht Consulate und Faktoreyen errichtet.

b) 206.

208. Das Consulat c) wird durch eine beglaubte Person versehen, die durch eine sogenannte Commission den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo sie angestellt ist, zu unterstützen, und, wenn sich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu sprechen. Ihre Commission ist nach Umständen von grösserem oder kleinerem Umfange. Insgemein erstrecket sie sich auf die Abthuung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwischen ihnen ereigneten Rechtsstreitigkeiten, manchmal auch bis zur Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollstreckung der Kriminal-Strafgesetze sind sie, den Verurtheilten mit dem nächsten Schiffe nach Hause zu senden, angewiesen. In wichtigen Angelegenheiten müssen sie die angesehensten, in allgemeinen, auch wohl alle anwesende Nationalhandelsleute zusam-

men-

men rufen. Hauptsächlich sind sie in grösseren Seehäfen und bey Seemächten üblich. Ausser dieser offenbaren Bestimmung der Consule, kann dann der Staat den hierher gehörenden Vortheil ziehen, daß sie den Zustand der Schifffahrt und der Handlung ihres Platzes, mit Anmerkungen begleitet, einsenden, auch alle Veränderungen und Umstände, welche der Nationalhandlung vortheilhaft, oder nachtheilig seyn können, daß sie jede Begebenheit zeitig einberichten, um entweder die Gegenmittel zu beschleunigen, oder den günstigen Augenblick sich zu Nutzen zu machen.

c) 207.

209. Weil nicht aller Orten Consule angenommen werden, noch, sie überall anzustellen, üblich; so errichtet man Faktoreyen d), welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als Handlungskommissionäre. Es ist ohne Zweifel vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, Faktoreyen zu gründen. Weil die Faktore bey ihrem Geschäfte eigenen Vortheil finden, so sind sie auf alles, was die

Hand-

Handlung betrifft, ungemein aufmerksam. Sie sehen auf dem Platze selbst die Bedürfnisse ein, die man dahin senden kann, sie sehen den Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, und beurtheilen daraus am richtigsten die Vortheile, und das Verhältniß der nothwendigen Unterstützungen: sie unterrichten die Nationalmanufakturanten von dem Geschmacke der Nationen, bey denen sie wohnen, von den Abänderungen, die sich darin ereignen, und geben auf diese Art den Nationalfabriken den Fingerzeig, was sie fabriziren, und versenden sollen. Vielleicht ist es nützlicher, diese Faktore nicht offenbar, sondern ohne Namen und unbekannt bey Nationen zu halten, mit denen gehandelt wird, weil sie dann keinen Verdacht erwecken, und man nicht, wie sonst geschehen dürfte, vor ihnen sich zu verbergen sucht.

d) 207.

210. Alle Einfuhr e) fremder Waare ist Verlust; aber dieser Verlust kann grösser, oder kleiner seyn. Alle Ausfuhr ist Gewinn: aber es ist ein Mehr oder Weniger des Gewinnes möglich.

Die

Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge von Menschen zu beschäftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bey der Einfuhr der größere Verlust vermieden, bey der Ausfuhr der größere Gewinn erhalten wird.

e) 203.

211. Die Einfuhr kann geschehen, daß die Waare in ihrer Vollkommenheit eingeführet wird, oder Stoff, jedoch mit einiger Zubereitung; oder endlich Stoff ohne alle Zubereitung. Jedermann entscheidet leicht, welche Art von Einfuhr die zuträglichste ist. Bey den vollkommenen Waaren ist der Verlust gleich der Summe der Beschäftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab, zu Geld gerechnet; gleich dem ganzen Preise der Waare. So, wie der Waare noch eine Zubereitung fehlet, wird dieser Verlust immer nach dem Verhältnisse vermindert, als die Nationalarbeiter dabey mehr Beschäftigung finden. Daher ist die vortheilhafteste Einfuhr mit Stoff ohne alle Zubereitung. Um die Einfuhr auf

diesem Wege einzuleiten, kann man die Eingangsrechte der fremden Waare so ordnen, daß immer die Waare weniger zu entrichten hat, in einer je einfacheren Gestalt die Einfuhr geschieht f); vorausgesetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die Zubereitung in eben der Vollkommenheit zu geben fähig sind g); daß die Zubereitung der Waare beträchtlich ist h), und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verlust vernichtet wird i).

f) Zur Erklärung dieser Sätze will ich aus einem innerösterr. Tariffe von 1766 Beyspiele entlehnen. Die Eingangsrechte heissen Consummomauth. Artikel; Baumwolle: die rohe zahlt vom Centner nur 3 Kreuzer. Erste Zubereitung, gekämmt und geschlagen 6 fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weißes Gespinnst, 10 fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 11 fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinärer Gattung, 16 fl.; mittlerer Gattung, 20 fl.; feinerer Gattung, 24 fl.

g) Weil man noch nicht vollkommen auf die feinste Spinnerey eingeleitet ist; so sind auf das feine Garn zu Zitz und Barchet nur 6 fl. gelegt, da auf das ordinäre weiße 10 fl. gesetzt sind.

h)

h) Ordinäre leinene Zwirnbänder, das Pfund 11 Kreuzer; weiß, wenn sie gefärbt sind, eben nicht mehr, weil diese Färberey ganz unbeträchtlich ist.

i) Ueberall sind hier Rechnungsüberschläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachsten Gestalt zu voluminös, zu schwer ist, wie alle rohen Erze, verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewänne. Gesetzt auch, daß man mit eigener Fracht die Waare überbrächte, wird diese Fracht doch immer eine Vergrösserung des Preises seyn, die den Absatz der Waare beschränkt.

212. Ist es möglich, die Einfuhr mit der Ausfuhr zu balanciren, so muß man sich diesen Vortheil nicht entgehen lassen. Die eingeführte Waare wird entweder für baares Geld gekauft, oder es wird ein Tauschhandel angestossen, rohes Materiale wird gegen Fabrikation, oder rohes Materiale gegen rohes Materiale, Manufakturwaare gegen Manufakurwaare eingeführet. Der für den Staat nützlichste Barat oder Tausch ist rohes Materiale gegen vollkommene Waare: und noch Manufakturwaare gegen rohes Materiale einführen, ist vortheil-

haf-

hafter, als gegen baares Geld, weil man sich wenigstens einen Theil der landwirthschaftlichen Beschäftigungen dadurch erhält. Auch hier kann die Regulirung der Mäuthe die Einfuhr zum Vortheile des Staats einleiten, wofern denjenigen, welche gegen rohes eingeführtes Materiale, ein Nationalfabrikat ausführen k), bey dem Ausgange ein verhältnißmäßiger Rückzoll l) gegeben wird. In so fern auch manchmal die Einfuhr einer fremden Fabrikation die Gelegenheit einer vortheilhafteren Ausfuhr veranlaßt, würde es dem Grundsatze, die Beschäftigung zu vervielfältigen, entgegen gehandelt seyn, den Eingang der fremden Waare zu beschränken. Der Ueberschlag muß, durch Vergleichung der Beschäftigung an beyden Fabrikaturen gemacht werden.

k) Dieß könnte ein Fall seyn, die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht unbelegt zu lassen, vorausgesetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikate nur diesem Umstande zu verdanken haben könnte.

l) 217. Anmerkung r).

213. Bey der Ausfuhr verhält sich alles umgekehrt, sowohl in Ansehung des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als des Barathandels. Die Stufen des Vortheils bey der Ausfuhr sind folgende: Vollkommene Waare gegen baares Geld; vollkommene Waare gegen rohes Materiale: vollkommene Waare gegen vollkommene Waare; rohes Materiale gegen rohes Materiale; rohes Materiale gegen vollkommene Waare. Nach diesen Stufen sind daher auch die Ausgangsrechte in verkehrter Ordnung zu der Einfuhr zu bestimmen, in so fern man nur den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern will. Aber es ist bey der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen m). Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von andern Nationen zu Kauf gebracht, oder kann wenigstens von solchen zu Kauf gebracht werden. Also entsteht zwischen dem Nationalhandelsmann und dem fremden ein Wetteifer, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meisten Beweggründe an sich zu locken wissen.

Es

Es ist bereits bewiesen worden, daß diese Beweggründe keine andern, als die vorzüglichen Eigenschaften der Waare seyn können, welche durch den innern Zusammenfluß erreicht werden. Dann aber, wann die Wetteifernden ihre Waaren zu einer ähnlichen Vollkommenheit gebracht haben, bleibt ihnen nur der niedere Preis n), um sich den Vorzug zu versichern. Ungeachtet nun auch der niedere Preis eine Folge des Nationalzusammenflusses und derjenigen Anstalten ist, welche in dem Innern des Staates getroffen werden, so sind doch diese oft nicht zureichend, und der Nationalhandelsmann muß unter solchen Umständen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondere Vortheile unterstützet werden.

m) 206.

n) Der niedere Preis ist in Ansehung des äussern Handels eine so wesentliche Eigenschaft der Waare, daß selbst da, wo es augenblickliche Umstände möglich machen, eine Waare höher abzusetzen, nicht anzurathen seyn würde, den Preis zu steigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, ist ihr der Verlust weniger fühlbar, also ihr Bestreben schwächer, welches sie dem Verlu-

luste entgegensetzt. Wenn es ihr auch jemals beyfiel, sich der fremden Waare zu entschlagen; so werden die Unternehmer der Fabriken durch niedern Preis abgeschreckt, anstatt daß, wenn man augenblicklich zu grossen und allen möglichen Vortheil zu ziehen sucht, man ihr sehr bald die Augen öffnet und fremden sowohl als den Nationalfabrikanten durch die Grösse des Gewinnes zu Unternehmungen Muth macht.

214. Diese **Unterstützung** bestehet in **Prämien** o), welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt werden, bey denen die **Nationalfabrikanten** es fremden Mitwerbern in dem Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie **angehenden** Fabriken so lange nothwendig, bis dieselben einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst zu behaupten, fähig sind. Eigentlich ist die **Ausfuhrprämie** eine Rechnungssache. Der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen **können**, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen **kann**. Die Grösse der **Prämie** ist dann dasjenige, was zur **Ausgleichung** beyder

Prei-

Preise abgängig ist. Diese Berechnung setzt die vollkommenste Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nation, und aller ihrer Hilfsquellen voraus, worin man sehr leicht fehlen kann. Die Faktore können wenigstens immer die sichersten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preise einlaufen lassen. Wenn in Vergleichung der Preise, die Ungleichheit zu groß ausfällt, so ist dieses wohl ein untrügliches Merkmal von irgend einem wesentlichen Mangel der Nationalfabriken, welcher, wofern er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angesehen werden muß, das Unternehmen aufzugeben. Man kann daher beynahe als Grundsatz annehmen: Daß eine Ausfuhrprämie nie die landesüblichen Zinsen übersteigen soll. Uebrigens scheint es vortheilhafter, die Prämie, so viel als thunlich ist, geheim zu halten, weil man dadurch den Ueberschlag der Mitwerber irre führt.

o) 213.

215. Der Wiederausfuhrhandel p) trägt zwar nicht unmittelbar von Seite der Fabrikation zur Vergrösserung

der

der Nationalbeschäftigung bey: aber, wenn er mit eigener Fracht getrieben wird, vermehrt er sie mittelbar, da er die Schifffahrt und das Fuhrwesen in allen ihren Zweigen vergrössert. Schon dieses allein macht den Wiederausfuhrhandel wichtig. Zu dem gewinnet die Nation den Ueberfluß des Verkaufspreises über die von dem Handelsmanne gemachte Vorauslage. Der Wiederausfuhrhandel kann mit Waaren geführt werden, deren ähnliche die Nation entweder selbst erzeugt, oder doch erzeugen könnte; oder mit Waaren, die man selbst nicht erzeugen kann. Er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch in dem Staate gänzlich untersagt ist.

p) 205.

216. Der Wiederausfuhrhandel mit Waaren, dergleichen man selbst erzeugt, kann zwar dem Privathandelsmanne nützlich seyn; aber er ist Verlust für den Staat, der mit solchen Waaren einen eigenen Ausfuhrhandel führen könnte. Daher schlägt man, um diesen Handel zu hindern, und in einen Aus-

führ-

fuhrhandel zu verwandeln, auf den Eingang und die Ausfuhr der fremden Waare starke Ausgangsgebühren; die ähnliche Nationalwaare hingegen bleibt unbelegt. Auf diese Art wird dem Handelsmanne die Handlung mit der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet seine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erst erzeugen kann, aber es mit derselben nicht bis zu einem gewissen Punkte gebracht hat, würde es zu voreilig seyn, auch hier schon Mautherhöhungen anzuwenden. Der Anfang geschieht also zuerst mit Unterstützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwischen vortrefflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen. Nach und nach schiebt man die Nationalwaare für die fremde unter, und nur zuletzt, wann die Waare wirklich in der gleichen Vollkommenheit und zureichenden Menge erzeugt wird, können hindernde Mauthgebühren darauf geschlagen werden.

217. Um sich den Vortheil der Wiederausfuhr bey Waaren nicht entgehen zu lassen, deren Gebrauch man in dem Inneren zu untersagen, für nöthig hält

q), sucht man den Durchzug dieser Waaren so zu leiten, daß sie nicht in das Land verschlichen werden. Dieß geschieht entweder durch Bestimmung von Rückzöllen, oder Auszeichnung von Stappelstädten. Rückzoll ist ein Eingangsrecht, welches an den Gränzen entrichtet, darüber ein Mauthschein empfangen, dann die Küste, oder der Waarenpack versiegelt wird r), um bey dem Austritte aus dem Lande das Erlegte wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Anzeige des Mauthscheins unangegriffen ist. Eigentlich wird eine solche Entrichtung eine Bürgschaft des Nichtverkaufs, und kaum kann man erwarten, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die Summe des erlegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; so muß sie groß seyn s), und wird den Handelsleuten beschwerlich, mithin der Handlung hinderlich. Ist das Eingangsrecht klein, so findet der Staat darin keine Sicherheit.

q) 215.

r) Rückzoll hat auch noch die Bedeutung einer Mauthentrichtung, welche bey der Einfuhr von Waaren, die zum Verkaufe bestim-

stimmet sind, geleistet, und von derjenigen Waare, die keinen Absatz gefunden hat, bey der Wiederausfuhr zurückgegeben wird. Also zurückgestellter Zoll. Dieser Rückzoll ist in England üblich und befördert den Zusammenfluß der Waare auf den Märkten.

s) Der erlegte Zoll müßte wenigstens dem Gewinne gleich seyn, den der Kaufmann bey dieser Waare hoffen kann, und noch einem Theile des Waarenpreises selbst. Wenn z. B. die Waare 100 betrüge, der möglichste Gewinn 10, müßte der Zoll zum mindesten 20 seyn. Nunmehr käme dem Kaufmann seine Waare 120 zu stehen, die er z. B. nur um 110 anwerben könnte. Also hätte er 10 Verlust zu befürchten, welches ihn vom Verkaufe abhalten muß.

218. Stappel t) ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfaltig ist. Es bedeutet eine große Niederlagsstätte (emporium), wo die Waaren wegen ihrer Menge stufenweis, oder staffelweis auf einander gehäuft sind. Dieses scheint die ursprünglichste und eigentlichste Bedeutung. Es heißt auch eine Stadt, wo durchgehende Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil gebothen werden müssen.

sen. Die Staaten sind berechtiget, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingungen zu gestatten; daher, oder aus Verträgen, ist das Stappelrecht abzuleiten. Endlich heißt es auch eine Zwischenniederlagsstadt, (ville d'entrepot), wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von da weiter ausser Landes geführt werden. Die freyen Häfen kann man einigermassen gleichfalls als Zwischenniederlagsstädte ansehen. In solchen Städten sind eigene Magazine, wo die Waare bis zu weiterer Verführung aufbewahret wird. Eigentlich kommt es, ohne sowohl besonderer Stappelstädte, als Rückzölle nöthig zu haben, bey dem Durchzuge solcher Waaren auf eine vorsichtige Mauthmanipulation an, wo die Waare von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet, die Frachtenden aller Orten zur Vorzeigung der Scheine angehalten, auf jedem Orte das Visa darauf gesetzt, und die Ein- und Ausfuhrgränzen gegen einander wohl controlirt werden.

t) 217.

zu machen. Die Waarenabnahme muß noch weit mehr gewinnen, wenn die Gattungen, die Preise der Waaren, wann selbst jedes einzelne Stücke eines Fabrikanten, jede neue Erfindung eines Künstlers, und der Ort, beständig durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Falls die Nationalfabriken die Forderungen der Fremden nicht befriedigen können, ist es zuträglicher, den Abgang selbst aufzusuchen, und ihn Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie der unsrigen entbehren lernen. Der Vortheil der Verzehrung bey dem Waarendurchzuge wird immer erhalten, wann die Waaren ein- und ausgeführt werden. Diese Verzehrung wird zwar von Inländern geschehen: desto zuträglicher! Bey Ausfuhrwaaren zahlt der fremde Käufer die Spedirungskosten, bey der Einfuhr, welche von Fremden geschah, hat sie ohnehin der Nationalconsument getragen. Selbst der Vortheil des Wechsels kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wann die Zahlungen an die Nationalfabriken stärker, als die von der Nation an Fremde sind; und in ei-

nem

haft seyn müsse, weil die Briefe dahin sehr gesucht werden. Aber diese Vortheile werden von grossen Nachtheilen überwogen. Eine Messe macht den Nationalhandel gewissermassen zu einem Passivhandel, nur von der Spekulation der Ausländer abhängig: sowohl bey der Einfuhr als Ausfuhr verliert man insgemein den Vortheil der Fracht, weil die Fremden ihre Waaren mit eigner Fracht bringen, und, was sie der Nation abnehmen, mit eigner Rückfracht ausführen. Suchte man diesen letztern Nachtheil dadurch zu heben, daß die Meßfreyheit nur denjenigen Handelsleuten ertheilet würde, die sich der Nationalfracht zur Ein- und Ausfuhr bedienen, so würde die Messe bald verlassen werden, und, bey dem günstigsten Erfolge, dennoch der erstere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

220. Aber die angeführten Vortheile der Messen und Märkte selbst, sind nur scheinbar. Anstatt, daß die fremden Handelsleute, welche die Messe besuchen, die Nationalprodukte zu dieser Zeit allein kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzgeschäft, die Waaren allgemein bekannt

zu

der umzutauschen. Der Vortheil von Tyrol besteht im dem Durchzugsgelde, und der Verzehrung der sogenannten Fieranten: der Vortheil der Stadt Bozen insbesondere aber in dem Geld- und Briefwechselhandel: obgleich diese Vortheile durch den Zug, den ein Theil der Waaren nunmehr über Triest nimmt, in Ansehung Tyrols um etwas gemindert ist. Eine grosse Niederlagstadt, ein sehr besuchter Portofranko vereinigt alle Vortheile der Messen auf beständig.

x) Histoire polit. et phil. des établissemens de deux Indes, T. IV. Der Verfasser führt die Erfindung der Messe zu dem siebenten Jahrhunderte zurück: als durch die Einfälle der Franken und Barbaren in Gallien die Handlung durch ungeheure und unzählige Gebühren gehemmet ward. Die erste Messe war zu St. Denys gestiftet worden. S. den Art. Foire in der Encyclopédie, welche Turgot zum Verfasser hat.

222. Bey allem Vorschube, den der Staat der auswärtigen Handlung geben kann, darf man sich aber ohne Zuthun der Privathandelsleute keinen grossen Erfolg verheissen. Da ein so beträchtlicher Theil der

Be-

nem solchen Falle u) würde der Wechsel auch ohne Messe vortheilhaft seyn.

u) S. die XII. Abtheil. vom Wechsel.

221. Alles von beyden Seiten überdacht, kann man also mit Raynal x) den Ausspruch thun: Daß die **Messen und Märkte an sich selbst ein übles Aushilfsmittel**, und nur unter manchen **Umständen nützlich sind**: nämlich da, wo die **geographische** Lage irgend einer Stadt, oder eines Hafens die Bequemlichkeit anbietet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker gleichsam zum **Mittelpunkte** zu dienen. Alsdann ist es nicht eigentlich Vortheil der **Nationalhandlung**, sondern man zieht durch seine Stellung nur von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine solche Stellung hat z. B. die Stadt **Bozen** in Tyrol in Ansehung der Handlung, welche aus dem deutschen Reiche und den **italiänischen** Ländern getrieben wird. Sie liegt mitten zwischen beyden, und es ist dem einen und dem andern Theile bequem, zu einer gewissen Zeit alle Waarengattungen, deren sie nöthig haben, da **anzutreffen**, und gegeneinan-

des Reichthums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen, welches er, wofern es ein Vorwurf wäre, nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? Daß der Handelsmann seine Waare verkaufe, und daran gewinne? So verkauft, sagt Coyer y) der Redner seine Beredsamkeit, der Schriftsteller seinen Witz, der Soldat sein Blut, der Staatsmann seine Einsicht; der Adel, der von allem diesem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft sein Korn, seinen Wein, sein Vieh. Warum soll es einen so grossen Unterschied festsetzen, daß der eine die unbereitete Wolle aus seiner Schäferey, der andere die zubereitete aus seinen Tuchmanufakturen zu Kauf gibt?

y) La Noblesse commerçante.

223. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Anstatt dem austretenden reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter der Bedingung adeln, daß

er

er die Handlung zu führen fortfährt, und seine Kinder dazu erzieht z). Er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand übertritt, den Adel anbieten. Er soll bey Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden, z. B. bey Hoffeyerlichkeiten, den Handelsstand zu den Klassen ziehen, die er unterscheidet. Der Schutz des Staates muß über den grossen Handelsmann, wie über den kleinern verbreitet seyn. Der grosse Handelsmann ist zu grossen Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel gewaget wird, nothwendig: er allein kann sich an kleinerem Gewinne genügen lassen: auf die Geschicklichkeit und das Vermögen desselben hauptsächlich gründet sich die äussere Handlung. Der kleinere, der den inneren Absatz erleichtert, muß, um zu leben, seinen Fond öfters nützen, und daher den Fleiß mehr anstrengen. Wenn ein Handelsmann mit einer Million des Jahrs sein Geld auch nur einmal zu 5% nützet; kann er mit dem Gewinn von 50 tausend grossen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal umsetzen, um 3000 Gulden zu gewin-

des Reichthums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen, welches er, wofern es ein Vorwurf wäre, nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? Daß der Handelsmann seine Waare verkaufe, und daran gewinne? So verkauft, sagt Coyer y) der Redner seine Beredsamkeit, der Schriftsteller seinen Witz, der Soldat sein Blut, der Staatsmann seine Einsicht; der Adel, der von allem diesem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft sein Korn, seinen Wein, sein Vieh. Warum soll es einen so grossen Unterschied festsetzen, daß der eine die unbereitete Wolle aus seiner Schäferey, der andere die zubereitete aus seinen Tuchmanufakturen zu Kauf gibt?

y) La Noblesse commerçante.

223. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Anstatt dem austretenden reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter der Bedingung adeln, daß

er

er die Handlung zu führen fortfährt, und seine Kinder dazu erzieht z). Er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand übertritt, den Adel anbieten. Er soll bey Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden, z. B. bey Hoffeyerlichkeiten, den Handelsstand zu den Klassen ziehen, die er unterscheidet. Der Schutz des Staates muß über den grossen Handelsmann, wie über den kleinen verbreitet seyn. Der grosse Handelsmann ist zu grossen Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel gewaget wird, nothwendig: er allein kann sich an kleinerem Gewinne genügen lassen: auf die Geschicklichkeit und das Vermögen desselben hauptsächlich gründet sich die äussere Handlung. Der kleinere, der den inneren Absatz erleichtert, muß, um zu leben, seinen Fond öfters nützen, und daher den Fleiß mehr anstrengen. Wenn ein Handelsmann mit einer Million des Jahrs sein Geld auch nur einmal zu 5% nützet; kann er mit dem Gewinn von 50 tausend grossen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal umsetzen, um 3000 Gulden zu gewin-

winnen, und seine Familie leben zu machen. Also ist zu erwarten, daß 100 Handelsleute, welche zusammen eine Million besitzen, sechsmal mehr Handelsgeschäfte machen werden, als ein einziger, der so viel Vermögen allein besitzt.

z) Die selige Kaiserinn ließ einst dem ganzen Handelsstande die Adelserhebung anbieten. Viele aus demselben machten von diesem Anerbieten Gebrauch, und führen nun auch geadelt die Handlung immer fort. Die Erhebung in den Freyherrn-, und nachher in den Grafenstand, und die Stelle eines k. k. Hofraths, hielt Hrn. Fries nicht ab, seine Geschäfte mit eben demselben Eifer fortzusetzen, als er vorher gethan hat.

IV.

IV.

Von Pflanzörtern.

224.

Pflanzörter, Kolonien a), haben eine dreyfache Bedeutung, wie sie einen dreyfachen Endzweck haben. Die Römer sendeten von ihren Veteranen eine gewisse Anzahl in die eroberten Provinzen, wo sie eine Stadt erbauten, und besetzten, und dadurch die besiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten: diese Kolonien gehörten zur Handhabung der äusseren Sicherheit. Wenn die Phönizier an den spanischen und afrikanischen Küsten Städte erbauten, und sie mit phönizischer Jugend bevölkerten, so waren dieses Kolonien, welche eigentlich zur Erleichterung der Handlung dienen sollten, und hauptsächlich zur Erleichterung der Schifffahrt, der vor der Erfindung des Compasses auf längeren Reisen, Häfen zum Ausruhen, zur Ausbesserung der Schiffe,

und

und Einnehmung des frischen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel, nach Entdeckung des Weges um das Vorgebirge der guten Hoffnung, und des westlichen, vorher unbeschifften Welttheiles, entstand noch eine **dritte** Art von Pflanzörtern, welche sich auf **Gewalt** gründet, und die Vergrösserung des Handels in beyden Zweigen, der **Ausfuhr** sowohl, als der **Einfuhr** zum Augenmerke hat. Die Seemächte nämlich unterwarfen sich **Eiländer**, deren natürliche, andern Erdstrichen **versagte** Erzeugnisse sowohl zur **eignen** Verzehrung, als zum **Verführen** in auswärtigen Handel taugten: wo der Mangel an europäischen Gemächlichkeiten, und die Unwissenheit der Bewohner zugleich neue Wege, Nationalerzeugnisse abzusetzen, eröffnete. Der Staat, von welchem die **Kolonie** abhängig ist, heißt **Mutterstaat**. Der **Mutterstaat** steht mit den **Kolonien** in einem **doppelten** Verhältnisse: als **Erobernder** hat er die **Gewalt**, denselben **Gesetze** vorzuschreiben: in Ansehung der Fremden machen sie **einen Theil des Staates** aus. Aber, da sein Besitz auf die **Gewalt** allein gegründet, und nur so lange versichert ist, als er durch

Flotten denselben behaupten kann, so sieht er sie gegen sich selbst als Fremde an. Nach diesem zweyfachen Gesichtspunkte werden auch die verschiedenen Grundsätze bestimmet, wornach die Handlung mit den Kolonisten geleitet wird.

a) 16.

225. Der Mutterstaat wird aus den Kolonien vorzüglich vor jedem andern Lande diejenigen Bedürfnisse ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder wieder ausführen will. Und überhaupt, so oft zwischen Auswärtigen und den Kolonisten zu entscheiden ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen ihm selbst und den Kolonien die Frage entsteht, eignet er sich den Vortheil einseitig zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundsätzen der auswärtigen Handlung. Alles also, was die Kolonien an ihn abgeben, wird nicht anders als in der einfachsten Gestalt angenommen. Hingegen alles, was den Kolonien zugeführt wird, müssen sie sich in der vollkommensten Gestalt zuführen lassen. Dadurch zieht der Mutter=

Verbot, an welches sich weder die Fremden, noch die Kolonisten zu kehren, sehr geneigt seyn würden, geltend zu machen, werden die Häfen in Stand gesetzt, fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt zu wehren, und, um den Interloopphandel, wie der Schleichhandel zur See genannt wird, zu hindern, (wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern so viele Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häfen, sondern sonst in kleinen Buchten, und Anfahrten, einlaufen, oder auch wohl in der See ihren Tauschhandel treffen), müssen nach der Grösse der Gegend, die vor fremdem Anlaufe zu bewahren ist, ein oder mehrere Schiffe in dem Gewässer kreuzen

228. Dieses sind die vorzüglichsten Grundsätze, nach welchen die Mutterstaaten ihre Kolonien behandeln: Grundsätze der bewaffneten Macht gegen die wehrlose Schwachheit, über deren Ungerechtigkeit die Erweiterungssucht und der Merkantilgeist alle Nationen blind erhält. Man spottet der Unwissenheit Pabstes Zacharias, wenn er an Bonifaz von Maynz Befehl ertheilt, den Virgilius des Prie-

sterthums zu entsetzen, und solchen aus der Kirche zu verbannen, weil er Gegenfüßler zu vermuthen wagte. Aber, wenn man die Unmenschlichkeiten liest, zu deren Fortsetzung die Spanier gleichsam ermuntert worden, als Alexander der VI. den neuen Welttheil motu proprio verschenkte, dessen Daseyn nur zu glauben, sein Vorfahrer als eine verkehrte Lehre verdammte, so wünschet man gern, die Päbste möchten zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch eben so unwissend gewesen seyn, als in dem achten. Wenn die Engländer, welche das Privateigenthum in ihrer Insel für so unverletzlich halten, aber das Eigenthum unschuldiger Völkerschaften in andern Welttheilen zum Spotte haben, wenn sie noch in diesem Jahrhunderte jedes Eiland, das sie betreten, im Namen seiner Großbritannischen Majestät in Besitz nehmen, sind sie dann noch in den Augen der Menschheit die achtungswürdige Nation, bey der sich die Begriffe von Freyheit und Recht beynahe nur allein erhalten zu haben, so oft gepralt wird? Und kann man die Holländer unter dem Drucke des Herzogs von Alba und der Inquisition bemitleiden, wenn man die empören-

Verbot, an welches sich weder die Fremden, noch die Kolonisten zu kehren, sehr geneigt seyn würden, geltend zu machen, werden die Häfen in Stand gesetzt, fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt zu wehren, und, um den Interlopphandel, wie der Schleichhandel zur See genannt wird, zu hindern, (wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern so viele Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häfen, sondern sonst in kleinen Buchten, und Anfahrten, einlaufen, oder auch wohl in der See ihren Tauschhandel treffen), müssen nach der Grösse der Gegend, die vor fremdem Anlaufe zu bewahren ist, ein oder mehrere Schiffe in dem Gewässer kreuzen

228. Dieses sind die vorzüglichsten Grundsätze, nach welchen die Mutterstaaten ihre Kolonien behandeln: Grundsätze der bewaffneten Macht gegen die wehrlose Schwachheit, über deren Ungerechtigkeit die Erweiterungssucht und der Merkantilgeist alle Nationen blind erhält. Man spottet der Unwissenheit Pabstes Zacharias, wenn er an Bonifaz von Maynz Befehl ertheilt, den Virgilius des Prie-

sterthums zu entsetzen, und solchen aus der Kirche zu verbannen, weil er Gegenfüßler zu vermuthen wagte. Aber, wenn man die Unmenschlichkeiten liest, zu deren Fortsetzung die Spanier gleichsam ermuntert worden, als Alexander der VI. den neuen Welttheil motu proprio verschenkte, dessen Daseyn nur zu glauben, sein Vorfahrer als eine verkehrte Lehre verdammte, so wünschet man gern, die Päbste möchten zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch eben so unwissend gewesen seyn, als in dem achten. Wenn die Engländer, welche das Privateigenthum in ihrer Insel für so unverletzlich halten, aber das Eigenthum unschuldiger Völkerschaften in andern Welttheilen zum Spotte haben, wenn sie noch in diesem Jahrhunderte jedes Eiland, das sie betreten, im Namen seiner Großbritannischen Majestät in Besitz nehmen, sind sie dann noch in den Augen der Menschheit die achtungswürdige Nation, bey der sich die Begriffe von Freyheit und Recht beynahe nur allein erhalten zu haben, so oft gepralt wird? Und kann man die Holländer unter dem Drucke des Herzogs von Alba und der Inquisition bemitleiden, wenn man die empören-

den Grausamkeiten vor Augen hat, durch welche sie sich ihre ostindische Besitzungen und den Alleinhandel mit Gewürz zu versichern, kein Bedenken trugen? Aber so viele Vortheile auch aus den Kolonien gezogen werden, so wird ihr Besitz nur so lange bestehen, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden; woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher oder später, aber einst immer gewiß reissen, und ihrer Abhängigkeit ein Ende machen wird a).

a) Dieses war im Jahre 1765 geschrieben, der Ausgang des Krieges mit Amerika macht es zu einer Prophezeihung.

V.

Von der Landfracht.

229.

Die Fracht a) ist in der Handlung eines Staates von drey Seiten wichtig: die Wasserfracht und Landfracht vermehren erstens die Summe der allgemeinen Beschäftigung. Die Wasserfracht gibt durch den Schiffbau Zimmerleuten, Schmiden, Seilern, Segelwebern, u. a. m. Erwerbung, deren Verzehrung der Landwirthschaft und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist. Auch der Dienst des Schiffsvolks vermehret die Mittel, Unterhalt zu gewinnen; und seine Verzehrung ist ein neuer, ein fruchtbarer Zweig des Anwerths für die übrigen arbeitenden Klassen.

Bey

Bey Gewächten ist die Handlungsschiffahrt und Fischerey, auch die Schule der Kriegsmarine. Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die Vermehrung der Viehzucht, die Beschäftigung der Wagner, Riemer, Schmide und dergl., den Absatz der Landwirthschaft an Haber, Heu, den Umlauf der erworbenen Summen, wozu noch die Strassengelder und Verzehrung des Fuhrvolkes zu rechnen sind. Die Fracht macht zweytens einen manchmal sehr wichtigen und immer den sichersten Theil des Waarenpreises aus, welcher auch bey einer unüberdachten, selbst bey einer nachtheiligen Handlungsunternehmung bezahlt wird b), der also ein zuverlässiger Theil der Nationalbeschäftigung, und in Ansehen des Staates, bey einer vortheilhaften Handlung, Vergrösserung des Gewinnes, bey einer nachtheiligen, wenigstens Verminderung des Verlustes ist. Die Fracht gibt drittens den Waaren gleichsam einen Anwerth; und macht den Ueberfluß einer Nation wahrhaft geltend.

a) 17.

b) Ein Handelsmann, dem es an Kenntniß und Korrespondenz fehlet, sendet z. B. Korn nach einem Lande, wo daran Ueberfluß ist: die Frachtung wäre ihm 10 zu stehen gekommen: das Korn hätte ihm hundert gekostet. Er muß das Korn ganz liegen lassen, weil er keinen Käufer findet: aber die 10 Fracht muß er immer zahlen; die Nationalfrachter haben also immer 10 verdienet, wenn er sich derselben bedienet hat.

c) Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth 100 ist: die Fracht kommt 10 zu stehen, der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinn sind, wenn man sich seiner eigenen Fracht bedienet hat; aber, war es fremde Fracht, so sind die 10 Fracht aus dem Staate gegangen, das ist: das Staatsvermögen ist um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer diese Fracht bey dem Ankaufe zahlt, so gewinnt man nur die 100 des Waarenpreises; die 10 der Fracht sind Ersatz, nicht Gewinn. Eben so bey Einfuhr fremder Waare. Ist der Preis der Waare 100, die Fracht fremd und 10, so gehen die 110 ganz aus dem Staate. Ist die Fracht national, so zahlen die Käufer zwar dem Handelsmanne auch 110: aber davon muß er 10 der Nationalfracht wieder geben, gehen also nur 100 hinaus.

230. Die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung muß also dahin gerichtet seyn, sich dieser Vortheile zu versichern, und wenn es die Umstände erlauben, bey der Einfuhr- und Ausfuhrhandlung auch, wofern es thunlich ist, bey dem Durchzuge fremder Waaren sich die Fracht zuzueignen; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Bestandtheile des Preises, den ganzen Waarenpreis mindert, diese Verminderung aber in dem Wetteifer der Handlung den Vorzug gibt, so wohlfeil als möglich zu frachten.

231. Die berühmte englische Schiffsakte, welche unter Olivier Cromwell errichtet, und im Jahre 1660 bestätiget wurde, da sonst alles, was der Usurpator verordnet hatte, bey der Thronbesteigung Karls des II. für ungiltig erkläret worden, hatte hauptsächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den Holländern, die Frachtung der englischen Waaren, und nach den englischen Häfen zu entreissen, und dieselbe den englischen Schiffen zuzuwenden d). Nach diesem Beyspiele könnten auch Staaten, wohin zu Land gefrachtet wird, die Fracht zu ihrem Vortheile zu leiten suchen, wozu ihnen

die

die Strassengelder als Mittel dienen würden. Wenn sie nämlich bey dem Eingange fremder, und dem Ausgange der eigenen Erzeugnisse, dasjenige mit höheren Ein- und Ausgangsrechten belegen, was mit fremder Fracht gebracht wird, so wird es der Handelsleute eigener Vortheil seyn, sich der Nationalfracht zu bedienen. Auf eben die Art könnte man durchziehende Waaren, nicht sowohl, wenn sie mit fremder Fracht kämen, höher belegen; weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als vielmehr, wenn sie sich der Nationalfracht gebrauchen, denselben eine Verminderung gegeben werden.

d) Ich kenne nur den Verfasser der Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder rc. §. 13, welcher gegen den wahren Vortheil dieser Akte einen Zweifel zu erheben scheint.

232. Wenn alles Uebrige gleich ist, versichert die Wohlfeilheit der Fracht nicht nur dem Nationalhandel überhaupt auf fremden Handelsplätzen vor den Mitwerbern den unstreitigen Vorzug; sie veranlaßt sogar, daß man, indem fremde

Han-

Handelsleute sich der Nationalfracht bedienen, an fremden Handelsvortheilen Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den grossen Nutzen der Schifffahrt einsah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben die Betrachtung, wie sehr die höheren Frachtkosten dem Absatze der Waaren hinderlich sind, kann es nothwendig machen, daß man sich fremder Fracht zur Ausfuhr seiner Waare bedienen muß; dazumal nämlich, wann die Nationalfrachtung nicht so wohlfeil, als die Frachtung der Mitwerber kann erhalten werden. Ein solcher Umstand wird bey der Seefracht in jedem Staate vorhanden seyn, der nur kleine Seehäfen, mithin keine ansehnliche Marine hat. Auf einer längern Schifffahrt, besonders, wo seine Flagge gegen die Anfälle der Seeräuber nicht in Sicherheit ist, würden die Assekuranzpreise zu hoch zu stehen kommen. Hier also muß man, wenn z. B. nicht die ganzen 10 des Preises gewonnen werden können, sich auch an 3 genügen lassen.

233. Die Wohlfeilheit der Landfracht muß durch gute Strassen, und ein wohl eingerichtetes Fuhrwesen erhalten werden. Die Strassen müssen

gut

gut angelegt, und unterhalten seyn. Ein wohl eingerichtetes Fuhrwesen kommt auf den Zusammenfluß der Fuhrleute, und ein ordentliches Intelligenzgeschäft an. Es muß weiter für Gasthöfe und Wirthshäuser gesorgt werden, die für Menschen, für das Zugvieh und zur Unterbringung der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

234. Die Anlegung der Strassen muß hauptsächlich nach den Ortschaften geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtlicher Handel getrieben wird; also nach Häfen, Hauptstädten, Handelsstädten, nach Flüssen, welche zur ferneren Frachtung dienen. Vorzüglich müssen diese Strassen von denjenigen Ländern, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, ausgehen, und immer durch die kürzeste Linie geleitet werden. Die Auszeichnung der Kommerzialstrasse setzt eine richtige Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Strassen durch Bäche, oder Flüsse unterbrochen werden, müssen sie mit Brücken, oder wenigstens durch Fähren, an welchen die zur Uebersetzung dienenden Fahrzeuge im-

mer bereit gehalten werden, und das Fährgeld festgesetzt ist, vereiniget seyn. Wo der Strassenlinie Berge begegnen, müssen die jähen Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche, grossen Frachtwägen besonders, sehr beschwerlich fallen, vermieden werden. Durch kleine Ausbeugungen von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieser Art oft leicht gehoben. Zu diesen Ausbeugungen, muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der Privatbesitzer hat nicht Ursache, den Staat in Durchführung der Strasse zu hindern, wenn er über seinen Verlust wahrhaft schadlos gehalten wird. Die Besetzung der Strassen mit Bäumen macht, neben dem Vortheile der Holzerzielung, die Strassen angenehm, und der Schatten der Bäume mindert die Hitze. Die Meilensäulen, und Zeiger, besonders auf Scheidewegen, sind für Reisende eine grosse Bequemlichkeit.

235. Die beste Art des Strassenbaues zu untersuchen, ist hier meine Absicht nicht e). Man weiß, wie die sogenannten Chausseen anzulegen sind. Die einmal wohl angelegte Strasse muß dann beständig in gutem,

fahr=

fahrrechtem Stande erhalten werden f). Die Nebenwege, welche die Frachtwägen an der Strasse suchen, entziehen der Landwirthschaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieswachs, oder wenigstens in etwas zur Viehweide genützt werden könnte. Aber eben, daß die Fuhrleute Nebenwege suchen, muß als ein Beweis gelten, daß die Strassen nicht gut erhalten sind. Besonders werden Reisende die viereckicht zerschlagenen Steine, womit die Strassen an vielen Plätzen ausgeschüttet werden, und welche Wägen und Vieh sehr zu Grund richten, immer scheuen. Alles, was sonst die Strasse verderben kann, die Einstürzung der Seitengraben, die Ausreissung der Bäume, der Wegpfähle, Meilenzeiger u. s. w. muß durch strenge Verbote untersagt werden.

e) 233.

f) Das Werk von Bergier, Histoire des grands chemins d'Empire, ist Allen unentbehrlich, die diesen Theil der Verwaltung zu besorgen haben. Gautier, von Anlage und Bau der Wege und Stadtstrassen, aus dem Französ., ist eine kleine Schrift von vieler Brauchbarkeit.

236. Sowohl die Anlegung, als die Unterhaltung der Strassen kann an Unternehmer überlassen, Stückweise den Ortschaften aufgetragen, oder von dem Staate selbst, entweder durch Frohnen, oder gegen Bezahlung der Arbeiter, besorgt werden. Die Ueberlassung an Unternehmer kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die grössere Wohlfeilheit des Strassenbaues. Bey der Einrichtung desselben, und dem an beyden Seiten vorausgesetzten Willen, und der Geschicklichkeit derjenigen, denen das Geschäft aufgetragen ist, hat der Privatunternehmer über den Staat keinen Vortheil. Aber jeder Unternehmer will gewinnen; und hier kann und wird er den Gewinn nur in der schlechteren Anlegung, und nachlässigeren Unterhaltung der Strasse suchen. Dieses nun ist ganz wider die Absicht des Staates, der übrigens, wenn es ihm um Ersparung zu thun seyn könnte, nur den Strassenbau geradezu aufgeben darf. Der nothwendige Zusammenhang eines solchen Geschäftes macht auch die Uebertragung an Ortschaften verwerflich. Es würde zugleich für die Ortschaften eine zu grosse Last seyn, welche ih-

ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kommt beständig darauf zurück, daß nur der Staat selbst den Strassenbau nützlich besorgen kann. Aber er muß zu demselben nicht etwa Landfrohne zu Hilfe nehmen, die den Landmann von entfernten Gegenden aufbietet, und die drückendste Art von Entrichtung ist g). Der Staat, der den Verlust der Arbeit bey dem Landvolke gehörig in die Schätzung zu bringen weiß, wird sich zum Strassenbau der Truppen bedienen.

g) Sur les Corvées ist bereits in der Sammlung von Mirabeau's Schriften unter dem Nahmen: Ami des hommes, eine schöne Abhandlung eingeschaltet.

237. Die Kosten des Strassenbaues werden entweder durch abgeforderte Strassengelder von den Fuhren eingehoben, oder auf die Unterthanen durch eine Anlage untergetheilt, ohne daß den Fuhren etwas abgefordert wird. Man zieht in einigen Ländern das Letztere vor, aus dem Grunde, als würden dadurch die Preise der Waaren kleiner erhalten, und die Kosten der Einhebung ersparet. Man läßt dabey aus den Augen, daß die

Waa=

Waare darum nicht in geringerem Preise zu stehen kommen kann, indem durch eine richtige Ansetzung leicht erwiesen wird, daß die Anlagen immer mit auf die Waare eingerechnet, folglich von dem Verzehrer getragen werden. * Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird, was er zur Waare beyträgt, um so viel höher anschlagen, als die Anlage erhöht ist. Also fällt die aus einzelnen Zahlen zusammengezogene Summe nicht kleiner aus, wenn zwar eine der Bestandzahlen abgezogen, aber zu den übrigen der Betrag der abgezogenen geschlagen wird. Hingegen, wenn Strassengelder entrichtet werden, zieht man auch Fremde bey ihrem Durchzuge mit zur Anlage, welches dem Staate Vortheil schaffen muß, da er von ihnen beträchtliche Beyträge hebt, und dadurch überhaupt die Strassengelder herabsetzen, mithin von dieser Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Die Kosten der Einhebung werden durch den Beytrag der Fremden sehr überwogen; auch sind nicht eben besondere Einnehmer an vielen Plätzen nothwendig, wenn die Einnahme den ordentlichen Mauthnern überlassen wird.

Ueb-

Uebrigens muß die Grösse der Strassengelder zwar die Kosten des Strassenbaues bedecken, aber nicht so groß seyn, daß dadurch der Vortheil h), den die Handlung verbreitet, zu nichts werde.

h) Der Vortheil gut angelegter Strassen besteht in Ersparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann muß z. B. auf einem Wege 2 Tage hinbringen, den er, wo die Strasse gemacht ist, in 1 1/2 zurückleget; er mußte 4 Pferde haben, nun kommt er mit 3 eben so leicht fort. Schlägt man das Tagwerk eines Pferdes auf 1 1/2 Gulden an, so kostet die Frachtung bey dem ungemachten Wege in 2 Tagen 12 Gulden: da 3 Pferde in 1 1/2 Tagen bey gemachtem Wege 6 Gulden 45 Kreuzer kosten.

238. Der Zusammenfluß der Fuhrleute i), als die Grundlage des gutbestellten Fuhrwesens, ist von selbst die Folge eines starken Waarenzugs, und einer sehr belebten Handlung. Eine verbreitete Viehzucht, mithin eine gute Bestellung der Landwirthschaft müssen ihn unterstützen. Es ist nicht zu zweifeln, daß besondere Begünstigungen k) der Handlungsfuhren diesen Zusammenfluß noch mehr vergrössern, und den Preis der Frach-

tung herabsetzen werden. Wo Gebirge l) oder sonst die Beschwerlichkeit des Weges die leichtere Ueberbringung der Waaren auf Handlungsführen hindert und Vorspannung unentbehrlich macht, ist für eine zusagende Anzahl von stets bereit gehaltenem Zugvieh vorzusorgen, und eine Taxe zu setzen, damit sie nicht durch eine Verabredung der Vorspänner zu sehr erhöhet werde.

i) 234.

k) Eine solche Begünstigung z. B. war den Fuhrleuten durch eine Verordnung vom 19. Februar 1753 eingeräumt, vermög welcher die Forderung der Handelsfuhren als Wechselforderungen angesehen werden sollen. Das Patent vom 27. März 1747, welches wegen der Triester Stellfuhr erlassen, und darin die Taxe der aufgegebenen Waaren festgesetzet worden, enthält gleichfalls dergleichen dem Fuhrwesen eingeräumte Begünstigungen.

l) Der König von Sardinien hat den am Fusse der Alpen wohnenden Landleuten, zum Besten der Reisenden eine Taxe gesetzt, und sind dieselben gehalten, das Vieh zum Uebergange für diese Taxe herzugeben.

239. Das Intelligenzwesen m) kann die Versendung der Waaren auf fol-

gen-

gende Art erleichtern, und wohlfeiler machen. Es muß bey dem Intelligenzamte beständig ein Verzeichniß von allen eingetroffenen Fuhren, wohin, und wann sie abgehen, wie viel sie frachten können, zugleich auch ein Verzeichniß von allen Gütern, die man binnen einer gewissen Zeit zu versenden hat, wohin sie gehen, und von welcher Gattung sie sind, gehalten werden. Hierdurch wird ein grosser Theil von Waaren durch Rückladung versendet, welche immer um viel wohlfeiler ist, weil der Fuhrmann, wo er keiner Rückladung versichert seyn kann, die ganze Zeit, welche er mit seinem Zuge auf der Strasse hinbringt, mithin auch den Rückweg, in Anschlag setzt. Bey einer solchen Veranstaltung aber wird die Sicherheit einer Rückladung, seine Forderung wenigstens um ein Drittheil bey der Einfuhr und Ausfuhr herabsetzen können; wo er immer noch ein Drittheil mehr, als sonst empfängt, jeder Handelsmann aber dennoch seine Güter um ein Drittheil leichter versendet.

m) 234. Eines Ungenannten Anmerkung über den Gebrauch und Nutzen des Intelligenzwesens.

240. Die Gasthöfe und Wirthshäuser n) an den Strassen müssen für Menschen, Vieh und Waaren die erforderliche Bequemlichkeit haben: trockne und rein gehaltene Ställe, in denen kein ungesundes Vieh aufgenommen wird; geräumige Schoppen, wo die Güter gegen Witterung und Regen sicher sind, Ueberfluß an Lebensmitteln und Fütterung, und in Ansehung beyder ein anständiger Preis. In einem Orte, der von andern weit entfernt ist, müssen mehrere Gasthöfe und Wirthshäuser angelegt seyn, wodurch Wohlfeilheit der Zehrung und gute Aufnahme der Reisenden erhalten wird. Auch ohne daß gerade ein Ort trifft, müssen Wirthshäuser an der Strasse so angelegt seyn, damit die Fuhrleute nicht gezwungen sind, bey einem gewissen Schilde zuzukehren. In manchen Orten sind die sogenannten Fuhrmannsmalzeiten gewöhnlich, wodurch festgesetzt ist, wie viel der Fuhrknecht für einmal zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Verwaltung zu gering seyn, was die Handlungspreise erleichtert, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer

haupt-

hauptsächlich von der Beschaffenheit des Landbaues abhängen. Aber, um den Gastwirthen die Schrauberenen zu erschweren, muß den an der Strasse wohnenden Landleuten unverboten seyn, **Haber, Heu** und **Stroh** an die Fuhrleute zu verkaufen.

n) 234.

241. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Strasse liegenden Ortschaften sich hauptsächlich auch solche Handwerker seßhaft machen, welche für das Fuhrwesen arbeiten: als **Wagner, Schmide, Sattler, Riemer, Seiler** u. dgl. Bey einer langen Reise, bey der schweren Last der Frachtwägen ist es unmöglich, zu vermeiden, daß nicht Vieh, Zuggeschirr, oder Wägen Schaden nehmen. Also müssen Leute zur Hand seyn, welche hier Hilfe leisten, und die zu Schaden gekommene Zugehör wieder in guten Stand setzen.

VII.

Von der Wasserfracht.

242.

Die Lage der Länder längs, oder unfern des Meeres, die Menge und Sicherheit der Häfen und Rheden, der Lauf und die Beschaffenheit der Flüsse, bestimmen es, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung a) machen kann. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz zu bringen wissen. Fleiß und Kunst können der Natur zu Hilfe kommen, und die Vortheile der Seefahrt und Flußschifffahrt erweitern.

a) 19.

243. Eine grosse Seeschifffahrt kann nur der Antheil derjenigen Länder seyn, die meh-

mehrere und bequemere Häfen haben, und mit der Benennung Seeprovinzen, auch Küstenland, bezeichnet werden. Die grosse Entfernung von der See, an der man vielleicht nur eine geringe Anzahl, und nicht die wohl gelegensten Häfen inne hat, setzet der Aufnahme der Marine unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wenn indessen ein Staat nicht unter den Seemächten einen ansehnlichen Platz behaupten kann: so ist es noch immer nützlich, sich diejenigen Vortheile zuzueignen, die man sich nach der Lage zuzueignen fähig ist b). Der niedere Preis der Seefahrt hängt, wie bereits gesagt worden, von einer wohl eingerichteten, und unterstützten Schiffahrt ab.

b) Es kann meine Absicht nicht seyn, von der Marine anders zu handeln, als nach der allgemeinen Verbindung derselben mit der politischen Handlung. Um wenigstens sich nur einen Begriff von derselben zu machen, wird La Science de la Marine par Villeneuve und das Dictionaire de la Marine zureichen.

244. Die Gründung der Marine c) fordert Ueberfluß an Schiffsbaumaterialien, taugliche Schiffszimmerplätze

und

und Werften, gute Schiffszimmerleute, geschickte Seeleute, und eine zureichende Zahl wohl eingerichteter Häfen. Die Schiffbaumaterialien sind Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Manufakturen: der Ueberfluß, mithin auch der wohlfeile Preis des Schiffsbaues muß durch die gute Leitung dieser beyden Zweige erhalten werden. Schiffswerften können einem Lande, das sonst Gelegenheit zum Schiffbau und der Schifffahrt hat, nicht wohl fehlen.

c) 243.

245. Das Wort Seeleute d) begreift sowohl Seeoffiziere, als das gemeine Schiffsvolk. Die Bildung der Seeoffiziere geschieht in Seeschulen, worin alle zu dem Seewesen gehörigen Wissenschaften von eigenen Lehrern vorgetragen werden. Dieser theoretische Unterricht wird durch den Dienst zur See ausgebildet, wo diejenigen, die sich dem Seewesen widmen, auf gleiche Art, wie in dem Kriegsdienste zu Land, als Kadeten dienen, alle Verrichtungen mit Augen sehen, und bey demjenigen, was sie einst Andern

dern

dern gebieten werden; selbst Hand anlegen müssen. Die Schule des gemeinen Schiffsvolks ist die Fischerey, und die kleine Schifffahrt, welche die Anwohner der Seeküsten gemeiniglich unternehmen, wo sie von Hafen zu Hafen, immer längs an der Küste mit leichten Fahrzeugen hinschiffen. Durch diese kleine Fahrten lernen sie erst die See vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen endlich die Kühnheit, welche bey dem Schiffsvolke eine wesentliche Eigenschaft ist. Diese Art von Schifffahrt wird Cabotage genannt, wozu die vielen an der Adria gelegenen kleinen Häfen den österreichischen Unterthanen, grosse Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrössern, muß man diese Beschäftigung für das Volk, durch einen zusagenden Sold, und andere eingeräumte Vortheile anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was von einem so gefahrvollen Stande abhalten kann. Es wird eine Ermunterung zum Seedienste geben, wenn diejenigen, die sich demselben auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen; wenn sie während ihrer Fahrt von Abgaben befreyt werden,

wenn

wenn für alte, zum Dienste nicht mehr fähige Seeleute Versorgungshäuser angelegt; wenn die Kinder der Seeleute, mit einigem Vorzuge in Waisenhäuser aufgenommen; und endlich den Witwen der Seeleute, die etwa 10 Jahre gedienet, und im Dienste gestorben sind, Gnadengehalte versichert werden.

d) 243.

246. Vorzüglich werden Häfen e) stark besucht werden, wo die einlaufenden Schiffe den Absatz ihrer Waaren, und eine Rückladung zu erwarten haben. Ausser diesen Handlungsvortheilen aber wird erfordert, daß Ströme, Klippen oder Untiefen das Einlaufen nicht gefährlich machen, oder Lotsen bestellt sind, welche des Hafens und der Küste kundig, die ankommenden Schiffe sicher einführen. Die eingelaufenen Schiffe müssen im Hafen gegen Anfälle der Stürme und Raubschiffe gesichert werden: daher die Häfen mit Molen, und Cidatellen vertheidiget sind, oder auch von kreuzenden Kriegsschiffen vertheidiget werden. Der Handlung müssen daselbst unterscheidende Befreyungen

zu-

zugestanden seyn f); die Handelsleute für ihre Waaren bequeme Magazine und Niederlagen finden, endlich gegen die ansteckenden Krankheiten g) die nöthigen Anstalten getroffen seyn.

e) 243.

f) Bereits im Jahre 1717 sind Triest und Fiume zu Freyhäfen erklärt worden. Die Befreyungen dieser Häfen sind, daß es jedermann ohne Unterschied der Nation und Religion, a la minuta, oder in Grosso zu handeln, frey stehe: daß die zur See ankommenden und abgehenden, auch von einem Schiffe auf das andere überladenen Waaren keine Mauth entrichten: daß die eingeführten Waaren mit keinem Arreste, selbst von dem Fiskus belegt, daß ein handelnder Fremder, weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrags willen, die in fremden Staaten geschehen, angegangen werden kann, es betrifft denn einen österreichischen Unterthan.

g) I. Band §. 221.

247. Die gegründete Marine muß unterstützet und den Handlungsschiffen gegen die Seeräuber, Armateurs, oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden.

Ohne

Ohne diese Unterstützung werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel fast von allen Seiten einschränken, die Assekuranzen werden hoch stehen, und dem Zusammenflusse auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Es ist längst bemerkt worden, daß die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher machen, sich bloß dadurch behaupten, weil grössern Seemächten daran liegt, die kleineren italienischen Seeprovinzen durch die Furcht der Piraten von einem vortheilhaften Handel abzuhalten. Wie wenig sollte es sonst Frankreich oder England kosten, diese Raubnester von Grund aus zu zerstöhren. Die Sicherheit der Schifffahrt kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden. Man vertheidiget seine Handlungsschiffe durch Kriegsschiffe oder andere Begleitungsschiffe gegen Anfälle, und verschaffet dadurch seinen Flaggen Ansehen. Dieses aber kann nur eine grosse Seemacht erreichen; obgleich gegen die Anfälle des Barbaresken auch mittelmässige Begleitungsschiffe nicht ohne Nutzen sind, und gegen die gewöhnlichen Angriffe der Raubschiffe bewaffnete Kauffarteyschiffe zureichen. Wo eigne

Ver-

Vertheidigung keine Sicherheit geben kann, sucht man sie durch Traktaten, entweder, daß man von einer angesehenen Seemacht die Erlaubniß bedingt, sich ihrer Flagge zu bedienen, sich von einer solchen Convoyschiffe erhandelt: oder man errichtet mit den Seeräubern selbst Traktaten h); oder endlich man erkauft diese Sicherheit von denselben mit Geld. Das Recht, sich fremder Flaggen zu bedienen, oder Convoyschiffe, werden von Sermächten immer sehr schwer zu erhalten seyn: die Umstände, worin eine andere Nation eines solchen Beystandes bedarf, sind ihnen viel zu günstig, die eigene Schifffahrt zu erweitern. Der letzte Weg ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine grössere Marine zu unterhalten, unmöglich macht.

h) 343.

248. Bey dem Seewesen ist es nicht möglich, daß nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten sich ereignen sollten, welche wegen Verschiedenheit der Gegenstände, nach den gemeinen Rechten nicht wohl zu entscheiden sind. Daher das Seewesen eigne Rechte hat i), und in ansehnlichen See-

pro-

provinzen solche Streitigkeiten meistens vor eignen Admiralitätsgerichten entschieden werden. Die Quellen dieser Seerechte i) sind des Harmenopolus Sammlung der legum Rhodiarum; die spanische Sammlung von 1657, welche unter dem Namen consolato del Mare bekannt ist, das Wisbysche Wasser- und Seerechtsbuch, die Oleronischen und Hanseatischen Seerechte, die Lübeckischen Seerechte, von denen Stein eine Abhandlung entworfen hat; die englische Akte; die Ordonnance de la marine von Ludwig dem XIV. Hierzu sind die Verträge, und das Seeherkommen zu rechnen, von welchen in dem für die innerösterreichische Schiffahrt entworfenem Edito marino einige Anwendung gemacht ist.

i) Surland, Grundsätze des europäischen Seerechtes.

249. Die Schifffahrt auf Flüssen k) trägt zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, aber hauptsächlich zur Belebung des inneren Umlaufs bey. Da die Anstalten, die Flußschifffahrt zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines je-

den

den Staates sind, so ist darauf die Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen grossen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung auswärts befördern würden, nicht innerhalb seiner Gränzen ausführen kann, sobald er nicht zugleich von den Mündungen der Flüsse Meister ist. Die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte ist aus politischen Absichten, oder entgegen gesetztem Handlungsinteresse selten zu erhalten; wenigsten selten ist in der Folge der ungestörte Genuß seiner Vortheile zu erwarten. Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer grossen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung mit sich. So war der Entwurf von Lothario Vogemonte beschaffen, der nichts Kleineres, als die Schifffahrt aus der Ostsee in das schwarze, und dadurch in das mittelländische Meer, durch Vereinigung vieler ansehnlichen Flüsse Deutschlands zum Gegenstande hatte. In diesem weitaussehenden Entwurfe sind gleichwohl eine Menge einzelner Theile, die in Erwägung gezogen zu werden verdienen. Auch sind beynahe alle späteren Vorschläge, welche in Ansehung der Schifffahrt auf den Flüssen gemacht worden,

ent-

entweder aus ihm entlehnet, oder doch durch seinen Vorschlag veranlaßt. Die Flüsse sind entweder bereits schiffbar, oder sie können schiffbar gemacht werden; sie haben unter sich eine Gemeinschaft, oder können durch Hilfe der Kunst unter sich vereiniget werden.

k) 242.

250. Bereits schiffbare Flüsse l), müssen in schiffbarem Stande erhalten, daher über ihre Ufer, Dämme, das Bett, die Inseln, über alles, was dem Wasser seine Tiefe benehmen könnte, sorgfältige Aufsicht geführet werden. Nicht selten erschweret ein unschicklicher Brückenbau die Schifffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet. Auch die Ableitung des Wassers zum Privatgebrauche auf Mühlen, Gartenkanäle u. d. gl. schwächet den Hauptstrom. Es kann daher nicht erlaubt seyn, nach Willkühr Wasserableitungen zu machen; und, wo dergleichen bereits angelegt sind, wird die Wachsamkeit darauf gerichtet werden müssen, daß durch Erhöhung der Wehrbäume nicht

ei-

grössere Menge Wasser abgeleitet, und dem schiffbaren Strome entzogen wird.

l) 249.

251. Häufige Felsen, Wehren, jähe Fälle, oder Untiefen, hindern die Schiffbarkeit eines Flusses m). Wo Felsen dem Gange der Schiffe im Wege stehen, muß das Bett, so viel möglich, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbesserung zu, welche die Fracht auf solchen Flüssen erleichtert. Die Wehren können ausgerissen, und dadurch dem Strome sein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der grössere und allgemeine Nutzen fordert oft solche Privatopfer, welche aber der Staat durch geleisteten Ersatz, so wenig kostbar zu machen, als immer möglich, bedacht seyn muß. Die jähen Wasserfälle, auch sonst gefährliche Oerter des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, lassen keine andere Hilfe zu, als daß daselbst zu allen Zeiten eine zureichende Menge Wägen bereit gehalten werde, da dann die Waaren ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wie-

der zu Schiff gebracht werden. Die sanfteren Fälle werden durch Schleusen gehemmt. Kommt das Schiff von oben, so wird die Schleuse, nach einem schon von fern gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darin so lange gesammelt, bis es mit dem Strome gleich ist. Das Schiff kommt nun darauf zu stehen, und das Thor der Schleuse wird Ruckweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem untern Strome gleich steht, und darauf abfahren kann. Bey der Schifffahrt gegen den Strom, tritt das Schiff in die Schleuse, und das Fallbrett wird hinter demselben geschlossen. Das Schiff hebt sich mit dem in der Schleuse sich sammelnden Wasser bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den Untiefen der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlorner Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich Wasserbehälter anlegen lassen, das Wild- und Stürzwasser von Bergströmen gesammelt, und der Flußfaden, wenigstens bey grösserer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet,

durch

durch Oeffnung dieser Wasserbehälter vermehrt.

m) 249.

252. Die Vereinigung der Flüsse n) geschieht durch Kanäle, wozu die kleineren, nicht weit entfernten Flüsse benützt werden, die sonst an sich unschiffbar sind, und in die grösseren, welche vereinigt werden sollen, ausfliessen. Die Ausführung solcher Kanäle fordert eine genaue Wasserkarte des Landes, und die sichere Nivelle der Flüsse, und des Erdreichs. Die Geschichte der Bemühungen verschiedener Zeiten und Reiche o) ist ein Beweis, daß man den grossen Nutzen von der Vereinigung der Flüsse nie verkannt hat. Beynahe ist dem menschlichen Unternehmungsgeiste nichts auszuführen unmöglich. Der grosse Kanal von Languedok, welcher zwischen Bourdeaux und Marseille, das ist zwischen dem mittelländischen Meere und dem Ocean, die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, zeigt, wie Kunst und Fleiß der Natur zu Hilfe kommen können. Holland ist überzeugt durch seinen Reichthum

von dem Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch Belohnungen die Geschicklichkeit der fähigsten Leute aufbiethen, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung von Kanälen und Vereinigung der Flüsse p) zu erhalten. Aber, auch wo die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, ist immer viel gewonnen, wenn man die Flüsse, so sehr als thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Straßen anlegt.

n) 249.

o) p) Diese Geschichte hat Hr. Oberlin in drey lateinischen Werken gesammelt, und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt — I. Prisca — II. Medii aevi. — III. Jungendorum marium fluminumque omnis aevi molimina. Die österreichischen Staaten sind von vielen Flüssen durchströmt, deren Vereinigung möglich ist, und worüber viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven oder Registraturen die Entwürfe von Philibert Luchese, über einige Flüsse der Monarchie, aufbehalten seyn. Vielleicht sind die Entwürfe, welche Hr. Maire über die Vereinigung der Flüsse in den sämmtlichen Staaten des

Hau=

Hauses Oesterreich herausgegeben, und in einem sogenannten Mémoire raisonné sur la Circulation intérieure du commerce etc. erklärt hat, nicht durchaus ausführbar; aber daß es ein grosser Theil derselben sey, kann nicht gezweifelt werden, und die Entwürfe zeigen, wie vortheilhaft die Handlung aller erbländischen Provinzen unter sich verbunden werden könnte.

253. Die Schifffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren halben Nutzen d), wenn man darauf nicht eben sowohl gegen den Strom, als nach demselben fahren kann. Die Fracht gegen den Strom wird durch die vielen Pferde, welche dazu erfordert werden, und die lange Zeit, welche darüber hingeht, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Segel bedienen kann, so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüssen aber, deren Lauf schnell und sehr gewunden ist, wird der Gebrauch der Segel die größten Schwierigkeiten finden; die Richtung der Segel müßte darauf zu oft und zu plötzlich abgeändert werden. Indessen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieser Seite einige Verbesserung zulassen, und wenig-

Ohne diese Unterstützung werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel fast von allen Seiten einschränken, die Assekuranzen werden hoch stehen, und dem Zusammenflusse auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Es ist längst bemerkt worden, daß die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schifffahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher machen, sich bloß dadurch behaupten, weil grössern Seemächten daran liegt, die kleineren italienischen Seeprovinzen durch die Furcht der Piraten von einem vortheilhaften Handel abzuhalten. Wie wenig sollte es sonst Frankreich oder England kosten, diese Raubnester von Grund aus zu zerstöhren. Die Sicherheit der Schifffahrt kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden. Man vertheidiget seine Handlungsschiffe durch Kriegsschiffe oder andere Begleitungsschiffe gegen Anfälle, und verschaffet dadurch seinen Flaggen Ansehen. Dieses aber kann nur eine grosse Seemacht erreichen; obgleich gegen die Anfälle des Barbaresken auch mittelmässige Begleitungsschiffe nicht ohne Nutzen sind, und gegen die gewöhnlichen Angriffe der Raubschiffe bewaffnete Kauffartenschiffe zureichen. Wo eigne

Vertheidigung keine Sicherheit geben kann, sucht man sie durch Traktaten, entweder, daß man von einer angesehenen Seemacht die Erlaubniß bedingt, sich ihrer Flagge zu bedienen, sich von einer solchen Convoyschiffe erhandelt: oder man errichtet mit den Seeräubern selbst Traktaten h); oder endlich man erkauft diese Sicherheit von denselben mit Geld. Das Recht, sich fremder Flaggen zu bedienen, oder Convoyschiffe, werden von Seemächten immer sehr schwer zu erhalten seyn: die Umstände, worin eine andere Nation eines solchen Beystandes bedarf, sind ihnen viel zu günstig, die eigene Schiffahrt zu erweitern. Der letzte Weg ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine grössere Marine zu unterhalten, unmöglich macht.

h) 343.

248. Bey dem Seewesen ist es nicht möglich, daß nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten sich ereignen sollten, welche wegen Verschiedenheit der Gegenstände, nach den gemeinen Rechten nicht wohl zu entscheiden sind. Daher das Seewesen eigne Rechte hat i), und in ansehnlichen See-

provinzen solche Streitigkeiten meistens vor eignen Admiralitätsgerichten entschieden werden. Die Quellen dieser Seerechte sind des Harmenopolus Sammlung der legum Rhodiarum; die spanische Sammlung von 1657, welche unter dem Namen consolato del Mare bekannt ist, das Wisbysche Wasser- und Seerechtsbuch, die Oleronischen und Hanseatischen Seerechte, die Lübekischen Seerechte, von denen Stein eine Abhandlung entworfen hat; die englische Akte; die Ordonnance de la marine von Ludwig dem XIV. Hierzu sind die Verträge, und das Seeherkommen zu rechnen, von welchen in dem für die innerösterreichische Schiffahrt entworfenem Edito marino einige Anwendung gemacht ist.

i) Surland, Grundsätze des europäischen Seerechtes.

249. Die Schiffahrt auf Flüssen k) trägt zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, aber hauptsächlich zur Belebung des inneren Umlaufs bey. Da die Anstalten, die Flußschiffahrt zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines je-

den

den Staats sind, so ist darauf die Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen grossen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung auswärts befördern würden; nicht innerhalb seiner Gränzen ausführen kann, sobald er nicht zugleich von den Mündungen der Flüsse Meister ist. Die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte ist aus politischen Absichten, oder entgegen gesetztem Handlungsinteresse selten zu erhalten; wenigsten selten ist in der Folge der ungestörte Genuß seiner Vortheile zu erwarten. Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer grossen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung mit sich. So war der Entwurf von Lothario Vogemonte beschaffen, der nichts Kleineres, als die Schifffahrt aus der Ostsee in das schwarze, und dadurch in das mittelländische Meer, durch Vereinigung vieler ansehnlichen Flüsse Deutschlands zum Gegenstande hatte. In diesem weitaussehenden Entwurfe sind gleichwohl eine Menge einzelner Theile, die in Erwägung gezogen zu werden verdienen. Auch sind beynahe alle späteren Vorschläge, welche in Ansehung der Schifffahrt auf den Flüssen gemacht worden,

ent-

entweder aus ihm entlehnet, oder doch durch seinen Vorschlag veranlaßt. Die Flüsse sind entweder bereits schiffbar, oder sie können schiffbar gemacht werden; sie haben unter sich eine Gemeinschaft, oder können durch Hilfe der Kunst unter sich vereiniget werden.

k) 242.

250. Bereits schiffbare Flüsse l), müssen in schiffbarem Stande erhalten, daher über ihre Ufer, Dämme, das Bett, die Inseln, über alles, was dem Wasser seine Tiefe benehmen könnte, sorgfältige Aufsicht geführet werden. Nicht selten erschweret ein unschicklicher Brückenbau die Schifffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet. Auch die Ableitung des Wassers zum Privatgebrauche auf Mühlen, Gartenkanäle u. d. gl. schwächet den Hauptstrom. Es kann daher nicht erlaubt seyn, nach Willkühr Wasserableitungen zu machen; und, wo dergleichen bereits angelegt sind, wird die Wachsamkeit darauf gerichtet werden müssen, daß durch Erhöhung der Wehrbäume nicht

ei-

grössere Menge Wasser abgeleitet, und dem schiffbaren Strome entzogen wird.

l) 249.

251. Häufige Felsen, Wehren, jähe Fälle, oder Untiefen, hindern die Schiffbarkeit eines Flusses m). Wo Felsen dem Gange der Schiffe im Wege stehen, muß das Bett, so viel möglich, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbesserung zu, welche die Fracht auf solchen Flüssen erleichtert. Die Wehren können ausgerissen, und dadurch dem Strome sein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der grössere und allgemeine Nutzen fordert oft solche Privatopfer, welche aber der Staat durch geleisteten Ersatz, so wenig kostbar zu machen, als immer möglich, bedacht seyn muß. Die jähen Wasserfälle, auch sonst gefährliche Oerter des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, lassen keine andere Hilfe zu, als daß daselbst zu allen Zeiten eine zureichende Menge Wägen bereit gehalten werde, da dann die Waaren ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wie-

der zu Schiff gebracht werden. Die sanfteren Fälle werden durch Schleusen gehemmt. Kommt das Schiff von oben, so wird die Schleuse, nach einem schon von fern gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darin so lange gesammelt, bis es mit dem Strome gleich ist. Das Schiff kommt nun darauf zu stehen, und das Thor der Schleuse wird Ruckweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem untern Strome gleich steht, und darauf abfahren kann. Bey der Schifffahrt gegen den Strom, tritt das Schiff in die Schleuse, und das Fallbrett wird hinter demselben geschlossen. Das Schiff hebt sich mit dem in der Schleuse sich sammelnden Wasser bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den Untiefen der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlorner Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich Wasserbehälter anlegen lassen, das Wild- und Stürzwasser von Bergströmen gesammelt, und der Flußfaden, wenigstens bey grösserer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet,

durch

durch Oeffnung dieser Wasserbehälter vermehrt.

m) 249.

252. Die Vereinigung der Flüsse n) geschieht durch Kanäle, wozu die kleineren, nicht weit entfernten Flüsse benützt werden, die sonst an sich unschiffbar sind, und in die grösseren, welche vereinigt werden sollen, ausfliessen. Die Ausführung solcher Kanäle fordert eine genaue Wasserkarte des Landes, und die sichere Nivelle der Flüsse, und des Erdreichs. Die Geschichte der Bemühungen verschiedener Zeiten und Reiche o) ist ein Beweis, daß man den grossen Nutzen von der Vereinigung der Flüsse nie verkannt hat. Beynahe ist dem menschlichen Unternehmungsgeiste nichts auszuführen unmöglich. Der grosse Kanal von Languedok, welcher zwischen Bourdeaux und Marseille, das ist zwischen dem mittelländischen Meere und dem Ocean, die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, zeigt, wie Kunst und Fleiß der Natur zu Hilfe kommen können. Holland ist überzeugt durch seinen Reichthum

von dem Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch Belohnungen die Geschicklichkeit der fähigsten Leute aufbiethen, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung von Kanälen und Vereinigung der Flüsse p) zu erhalten. Aber, auch wo die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, ist immer viel gewonnen, wenn man die Flüsse, so sehr als thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Strassen anlegt.

n) 249.

o) p) Diese Geschichte hat Hr. Oberlin in drey lateinischen Werken gesammelt, und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt — I. Prisca — II. Medii aevi. — III. Jungendorum marium flumiumque omnis aevi molimina. Die österreichischen Staaten sind von vielen Flüssen durchströmt, deren Vereinigung möglich ist, und worüber viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven oder Registraturen die Entwürfe von Philibert Luchese, über einige Flüsse der Monarchie, aufbehalten seyn. Vielleicht sind die Entwürfe, welche Hr. Maire über die Vereinigung der Flüsse in den sämmtlichen Staaten des Hau-

Hauses Oesterreich herausgegeben, und in einem sogenannten Mémoire raisonné sur la Circulation intérieure du commerce etc. erklärt hat, nicht durchaus ausführbar; aber daß es ein grosser Theil derselben sey, kann nicht gezweifelt werden, und die Entwürfe zeigen, wie vortheilhaft die Handlung aller erbländischen Provinzen unter sich verbunden werden könnte.

253. Die Schifffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren halben Nutzen d), wenn man darauf nicht eben sowohl gegen den Strom, als nach demselben fahren kann. Die Fracht gegen den Strom wird durch die vielen Pferde, welche dazu erfordert werden, und die lange Zeit, welche darüber hingeht, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Segel bedienen kann, so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüssen aber, deren Lauf schnell und sehr gewunden ist, wird der Gebrauch der Segel die größten Schwierigkeiten finden; die Richtung der Segel müßte darauf zu oft und zu plötzlich abgeändert werden. Indessen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieser Seite einige Verbesserung zulassen, und wenig-

nigstens soll man auf denjenigen Flüssen von Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen suchen, wo die Beschaffenheit des Stroms und seiner Gestade es zuläßt.

q) Wenn die Vereinigung der Donau und Sau und Kulpa einst zu Stande kommt, so ist der Nutzen zu Ueberbringung der ungarischen Waaren nur in so fern beträchtlich, als man die Flüsse hinauffahren kann.

254. Sind alle diese Anstalten zur Erleichterung und Erweiterung der Flußschifffahrt getroffen, so wird die begünstigte Freyheit der Schifffahrt auf den Flüssen, und der Zusammenfluß der Schiffer, den Preis der Frachtung herabsetzen. Die Rolli r), oder Einschreibungen, welche hier und da bey den Schiffern, wie bey den Fuhrleuten üblich sind, müssen nicht die Ausschliessung der nicht auf dem Rollo stehenden Schiffleute zum Endzwecke haben, sondern die Sicherheit bey der Waarensendung. In dieser Absicht wird auf dem Schifferrollo nur derjenige eingezeichnet, von dem man die Ueberzeugung hat, daß er den Fluß in seinem ganzen Laufe, die Art der

Schiffe, die darauf die schicklichsten, die Last, welche sie zu tragen fähig sind, u. s. w. genau kennet. Zwar ist niemanden untersagt, seine Waare auch von nicht eingezeichneten Schiffern frachten zu lassen; aber er setzt sich dabey einer Gefahr aus, gegen die der Staat ihn gewissermaßen sicher stellt, da er ihm auf dem Rollo geschickte und zuverlässige Leute zur Frachtung anzeiget.

r) Solche Rolli, wie auch eine Schiffsgesellschaft und Schiffsordnung, sind in Ansehung der Fuhrleute zu Triest, und unter den Schiffern besonders auf dem Saustrome eingeführt.

255. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht, wird sich der Preis von selbst niedrig halten, ohne daß eine Taxe gesetzt werden darf, und, wo diese Menge nicht vorhanden ist, würde eine zu kleine Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern; ist sie aber dem Schiffer anständig, so hätte er dafür auch ohne Taxe gefrachtet. Endlich ist der Bau der Schiffe auf den Flüssen noch ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerk-

sam-

samkeit. Ohne Zweifel läßt derselbe sehr viele vortheilhafte Verbesserungen zu, welche die Beweglichkeit der Schiffe, ihre Stärke und Sicherheit vergrössern, und sie fähig machen, eine grössere Menge Waaren zu laden. In Ansehung der Flußzölle, auf Kanälen, oder Schleusen, und andern Durchzügen, deren Unterhaltung dem Staate hoch zu stehen kommt, ist demjenigen, was von den Strassengeldern gesagt worden, hier nichts zuzusetzen.

VII.

Von Assekuranzen.

256.

Jedes Unternehmen der Handlung setzt den Unterhehmenden einiger Gefahr aus. Also ist es nicht sowohl die Gefahr überhaupt, als die Grösse derselben, welche gescheuet werden kann. Das einfachste Mittel, das sich anbietet, diese Gefahr zu mindern, ist, sie zu theilen. Man hat beobachten können, daß nicht jede Waarenversendung verunglücket. Aber mau hat zu gleicher Zeit auch beobachtet, daß von einer gewissen Anzahl, in einer gewissen Zeit, immer ein Schiff verunglücket, und jeder Handelsmann hat zu fürchten, daß das verunglückte Schiff das Seinige

gesetzt werde. Wenn er sich nun einzeln betrachtet, so ist die Gefahr, der er sich ausgesetzt sieht, gleich dem Werthe seiner Ladung und des Schiffes; mithin übersteigt sie um Vieles die Hoffnung des Gewinnes. Betrachtet aber der Handelsmann seine Versendung als einen Theil der ganzen Handlung, welche in einer gewissen Zeit geschehen, und wovon nur ein Schiff verunglücken würde; so ist die Gefahr unter alle getheilt, mithin nach dem Verhältnisse vermindert, als mehrere Schiffe zu diesem Ganzen gerechnet werden s). Sollten nun alle Handelsleute eines gewissen Platzes, welche in einer gewissen Zeitfrist Waaren zu versenden haben, sich vereinigen, das Ungewisse der Gefahr, dergestalt wechselseitig auf sich zu nehmen, daß sie demjenigen, der verunglücket, durch einen unter sich antheilmäßigen Zuschuß den Schaden ersetzen, so würde diese Vereinigung eine Art von Versicherung ausmachen.

s) Man kann dieses Verhältniß durch Zahlen folgendermaßen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen. Wegen der Leichtigkeit der Berechnung indessen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem Jahre 2 zu Grunde

ge-

gehen; so ist, die ganze Gefahr, auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derselben wie 2 zu 100, oder der fünfzigste Theil.

257. Das ist die einfachste, also auch wahrscheinlicher Weise die erste Gestalt, unter welcher die Waarenversicherung entstanden ist; in einem Seeplatze, zwischen Handelsleuten eines Handelsplatzes oder einer Küste, wo die jährlichen Unglücksfälle allgemeiner bekannt, leichter einem Ueberschlage unterworfen wurden. Wo die Zahl der Schiffe, die in einer gewissen Zeit abgesendet werden, ungewiß war, kam eine solche Art von Versicherung nicht zu Stande. Aber anstatt derselben fanden sich Spekulierer, welche eben die Berechnung auf Schiffe von verschiedenen Häfen und Handelsplätzen anwendeten, und auf diesem Wege immer einen Handelszweig fanden, der dem Handelsmanne, so etwas zu versenden hatte, vortheilhaft war, da er ihm die Gefahr auf ein Geringes herabsetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr über sich nahm, einen anständigen Gewinn gab. Die Spekulation mußte ungefähr auf folgende Art geschehen: Wenn z. B. von hundert Schiffen zwey ver-

unglücken, so können diese verunglückten Schiffe ersetzet werden, wofern jedes versendete Schiff, den fünfzigsten Theil des Werthes als Ersatz beyträgt. Also kann man gegen die Entrichtung des fünfzigsten Theils den Besitzern ihre ganzen Schiffe versichern. Aber, weil zu dieser Versicherung ein Fond erfordert wird, welcher auch, ohne hier verwendet zu werden, Zinsen abgeworfen hatte; so müssen noch die antheilmässigen Zinsen dazu geschlagen werden. Endlich ist auch möglich, daß mehr als die berechnete Anzahl Schiffe verunglücke. Aber selbst ohne diese Betrachtung, wenn der Versichernde sonst keinen Vortheil als die gewöhnlichen Zinsen erwarten soll, wird er keinen Beweggrund haben, dieses Geschäft zu übernehmen. Daher muß über die berechnete Gefahr und die Zinsen, noch ein Gewinn zugeschlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Versicherung bewegen kann.

258. Hieraus läßt sich von dem Versicherungsgeschäft eine richtige Erklärung geben. Es ist nämlich ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen

sen Preis übernommen wird. Der Versicherungsvertrag selbst wird die Assekuranzpolizey, der Preis die Assekuranzprämie (Prime), der, welcher die Versicherung übernimmt, Assekurant, der sie empfängt, Assekurat genennet. Man weiß, daß der Ursprung der Assekuranzen auf das Ende des zwölften Jahrhunderts zurück zu führen ist, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben diesem Geschäfte am ersten eine regelmässige Gestalt, da sie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten.

259. Das Assekuranzgeschäft läßt sich unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachten: als Hilfsmittel der Handlung, und selbst als Handlungszweig. Als Hilfsmittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreises aus, welcher letztere nach dem Verhältnisse grösser, oder kleiner seyn wird, als die Assekuranzprimen grösser, oder kleiner sind. Bey dem auswärtigen Handel also wird, alles übrige gleich genommen, diejenige Nation den Vorzug im Preise behaupten, welche am niedrigsten versichert. Als Handlungszweig, da die Pri-

men

men der Nationalhandlung in dem Lande gezahlt werden, erhält er den relativen Reichthum des Staats, und vermehret ihn, weil die fremde Handlung sie dem Staate entrichtet. Die Grösse der Assekuranzprime hängt ab von der Gefahr der Frachtung, von den hohen oder niedern Zinsen, und von dem Gewinne, den die Assekuranten dabey erwarten können.

260. Was immer die Gefahr der Frachtung t) vermindert, gereicht der Assekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deutlich, daß die Länge einer Reise, die Beschaffenheit der Gewässer, welche beschifft werden, die Beschaffenheit der Häfen, wo man einläuft, die Jahreszeit, die Sicherheit der Flagge, der Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geschicklichkeit der Schiffer, und ihre Redlichkeit, bey den Assekuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und wie viel die grösseren Seemächte gegen die kleineren in Ansehung der Assekuranzen voraus haben. Die Betrachtung ist bereits gemacht worden: daß Staaten, welche zur See mächtig sind, sich hüten werden, das mittellän-

ländische Meer, wie sie leicht könnten, von der Seeräuberey zu reinigen. Ihre Schiffe bleiben von den Korsaren unangegriffen, die Handlung der kleineren Staaten aber kann nie empor kommen, weil die Schiffe derselben vor den Raubschiffen in Gefahr sind, mithin immer hoch assekuriren müssen.

t) 256.

261. Da die Gefahr der Frachtung der eigentliche Gegenstand der Assekuranz ist, so haben verschiedene Schriftsteller behauptet, daß nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht auch der Gewinn versichert werden könne. Eben so wird das Leben der Menschen in Frankreich für keinen Gegenstand der Assekuranz gehalten. In England (sagt der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) u) versichert man auch das Leben der Menschen; in Frankreich hat man die Freyheit zu versichern, weislich auf die Freyheit und wirklichen Güter eingeschränkt. Das menschliche Leben muß kein Gegenstand der Handlung seyn: es

ist

ist der Gesellschaft zu kostbar, und kann durch keinen Entgelt ersetzt werden.

u) Elem. du comm. Ch. VII.

262. Wenn hier nach dem Worte zu entscheiden wäre; so könnte in der That der Gewinn nicht versichert werden, weil, im eigentlichen Verstande, dabey keine Gefahr ist. Indessen ist in England erlaubt, auch den Gewinn versichern zu lassen, wenn man es nur erkläret, und ihn benennet. In einem gewissen Verstande kann man sagen, daß der Kaufmann immer Gefahr läuft, von seinem Gelde, welches ihm auf eine andere Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, mithin die Zinsen des Fondes zu verlieren, und sein Kapital, besonders auf weiten Reisen so lange zu entbehren: und diese Gefahr läßt sich nach dem Werthe der Waaren schätzen. Uebrigens, sobald sich der Assekurat erklärt hat, wird auch der Assekurant seinen Vertrag darnach eingerichtet haben. Also ist von keiner Seite eine Verletzung oder Uebervortheilung vorhanden; und eigentlich wird die Gewinn=

winnversicherung als eine Art von Gesellschaft auf den Antheil des Gewinns zu betrachten seyn. Der Assekurat begnüget sich an einem kleineren, aber bestimmten Gewinne, und überläßt dem Assekuranten dafür, daß dieser ihm den kleineren Gewinn gewiß machet, den ungewissen grösseren. Der allgemeinen Handlungsleitung aber liegt wesentlich daran, die Gewinnversicherung zu erlauben, weil nach dem eigenen Zwecke des Assekuranzgeschäfts, die Entschlossenheit zu Handlungsunternehmungen dadurch vergrössert wird.

263. Aus demselben Grunde, daß der Assekurant seinen Vertrag darnach einrichten wird, sehe ich nicht ein, warum, wie Fortbonais nach den meisten Assekuranzordnungen, dafür hält, daß nur der wirkliche Werth der Waare und Schiffe versichert, und dieser nicht nach Willkühr, auch höher angesetzt werden sollte. Läßt es sich den bestimmen, was der wirkliche Werth einer Waare ist? Der Ankaufspreis kann zum Maaßstabe nicht angenommen werden: denn der Erzieler, wenn er selbst versendet, hat nicht angekauft. Nach Verschiedenheit der Umstände

bonais merket an, daß von 180 Schiffen, laut eines Auszugs der Seeregister, jährlich ein Schiff verloren gehe; daß aber der gewöhnliche Havereyverlust von eben dieser Zeit und Zahl, auf zwey Schiffe berechnet werde. Auch sind diese Vergütungen ein Gegenstand beständiger, und sehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die Assekuranzprimen sehr erhöhet werden; so müssen sowohl die Assekuranzordnungen, als die Assekuranten in ihren Verträgen, alles, so sehr es möglich ist, in das Deutliche bringen, und die Art, wie die Erklärung und der Beweis des Havereyverlustes geschehen soll, festsetzen.

266. Auch die Flußschifffahrt, und selbst die Landfracht kann gewissen Gefahren ausgesetzet seyn, mithin ein Gegenstand der Assekuranzverträge werden. Das Maß der Gefahr wird bey beyden ungefähr nach obigem Verhältnisse zu bestimmen seyn: auf der Flußfahrt, nach der Beschaffenheit des Flusses, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beschaffenheit der Fahrzeuge, der Geschicklichkeit der Schiffsleute, und den öffentlichen Anstalten die Ufer und den Fluß selbst vom Raub-

gesinde zu reinigen; bey der Landfracht, nach der Länge der Reise, der Beschaffenheit der Wege, und ihrer Sicherheit. Bey längern Reisen, als denjenigen, welche aus Rußland nach China gehen, und wo man mit den Waaren Wüsteneyen, die von Räuberhorden berufen sind, durchzuziehen hat, ist es gewöhnlich, daß sich ganze Reisekaravanen zur wechselweisen Vertheidigung vereinigen und einen eignen Führer der Karavane erwählen. Manchmal miethet man sich auch eine Horde von eben diesen herumschweifenden Räubern, welche die andern vom Angriffe abhält.

267. Der zweyte Theil der Assekuranzprime sind die Zinsen x) desjenigen Fonds, welcher zu der Versicherungskasse gewidmet werden muß. Die Versicherung geschieht entweder durch einen eignen, niedergelegten Fond, welches man Assekuranz en Commendite nennet; oder eine Gesellschaft übernimmt die Versicherung, ohne eigene Summen niederzulegen, gegen wechselseitige Verpflichtung ihres ganzen Vermögens. Die erste Art ist die kostbarste und beschränkteste: das erlegte Geld muß immer bereit seyn,

mit-

mithin das ganze Interesse in die Prime eingerechnet werden. Auch kann sie für keinen grösseren Werth Versicherung übernehmen, als nach der Grösse des bestimmten Fonds. Die zweyte Art der Assekuranz ist von Seite der Zinsen vortheilhafter, von weiterem Umfange, und in grossen Handelsstädten üblich. Aber auch ist nicht zu läugnen, daß sie für die Assekuranten gefährlicher ist, weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, daß sein Vermögensstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine Bank assekurirt, oder auch das en Commendite niedergelegte Geld sonst auf irgend eine Art genützt wird; so muß dennoch für das Assekuranzgeschäft immer ein Theil des Geldes in der Kasse behalten, und die Zinsen davon der Prime zugeschlagen werden. Durch eine dritte Art von Assekuranzvereinigung läßt sich sowohl der ganze Theil von Zinsen in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten; nämlich, wenn von den Theilnehmern der Assekuranz nicht Geld, sondern eine sichere Hypothek nach der Summe der Theilnehmung angezeigt wird y). Jeder Assekuranztheilhaber zieht

hier

hier von seinem Fond ohnehin Vortheil, und die Assekuranzkammer ist wegen des Beyschusses hinlänglich bedeckt.

x) 257.

y) Das war die Verfassung der Triester Assekuranzgesellschaft, bey welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. dgl. eingeleget werden konnten. Der Einlegende zog davon beständig den Nutzen die Gesellschaft hielt sich nur daran, wenn etwas beyzutragen war, und jemand den Beytrag verweigerte.

268. Alles übrige bey zwey Nationen gleich angenommen, wird diejenige wohlfeiler assekuriren können, wo die Zinsen niedriger sind. Nach den Zinsen mißt sich auch der Gewinn ab, welchen die Assekuranten bey ihrem Geschäfte zu machen verlangen, welches der dritte Theil der Prime z) ist. Ordentlicher Weise ist der Assekurant hier als ein Handelsmann zu betrachten, der sein Geld auf das Beste geltend machen will. Gewöhnlich sucht der Handelsmann von seinem Gelde zweyfache Zinsen zu ziehen: einmal arbeitet nämlich das Geld für sich, daß ist: ohne seine Mühe, würde es, sicher angelegt, die gewöhn-

wöhnlichen Zinsen abgeworfen haben: das zweyte ist der Lohn seiner Verwendung und Aemsigkeit. Wenn also in einem Lande die Interessen zu 3 % sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bey seinem Geschäfte genügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fordert.

z) 257. Diese Berechnung könnte nur in einem Lande Ausnahme leiden, wo die Kapitalien so haufig sind, daß dieselben bey dem Feldbaue und in Manufakturen unterzubringen, keine Gelegenheit wäre, wo also der Besitzer lieber mit einfachen Zinsen von der Assekuranz sich befriediget, als daß er sein Geld ganz unbenützt läßt.

269. Da die Assekuranzprime einen Theil des Waarenpreises ausmachet, so ist der Vortheil der Assekuranzen für die Nation, daß man in dem, was man von andern empfängt, weniger an sie zahlt, hingegen in dem, was man an Fremde abgibt, mehr von ihnen bezahlt erhält, wenn man seine Sendung selbst versichert. Kann man es dahin bringen, auch fremde Schiffe zu versichern, so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnes zu, und vermehrt den relativen Reichthum a) des Staates

durch

durch die empfangenen Assekuranzpreise. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern. Die Engländer versicherten insgemein sehr viele französische Handelsschiffe. Aber bey Gelegenheit des vorletzten Krieges huben sie durch ein Verbot die Freyheit auf, französische Schiffe zu versichern. Dieses gab Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: Ob es nützlich sey, auch feindliche Schiffe zu versichern? Die Engländer hatten es vor diesem Verbote beständig gethan: durch die Französischen Versicherungsordnungen aber ist überhaupt, die sogenannte geheime Assekuranz, mithin auch die Assekuranz feindlicher Schiffe untersagt. Bey Entscheidung dieser Frage kommt es auf die Stellung der wechselseitigen Macht, und auf die Absicht der Kriegenden an. Wenn man erwägt, daß zur Kriegszeit, damals besonders, wenn die feindliche Marine den Meister spielt, die Primen hoch stehen müssen; so ist gewiß, daß die assekurirende Nation, durch die Vergütung einen grossen Theil von dem Werthe ihrer Prisen wieder verliert. Indessen ist nicht weniger

ge=

mithin das ganze Interesse in die Prime eingerechnet werden. Auch kann sie für keinen grösseren Werth Versicherung übernehmen, als nach der Grösse des bestimmten Fonds. Die zweyte Art der Assekuranz ist von Seite der Zinsen vortheilhafter, von weiterem Umfange, und in grossen Handelsstädten üblich. Aber auch ist nicht zu läugnen, daß sie für die Assekuranten gefährlicher ist, weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, daß sein Vermögensstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine Bank assekurirt, oder auch das en Commendite niedergelegte Geld sonst auf irgend eine Art genützt wird; so muß dennoch für das Assekuranzgeschäft immer ein Theil des Geldes in der Kasse behalten, und die Zinsen davon der Prime zugeschlagen werden. Durch eine dritte Art von Assekuranzvereinigung läßt sich sowohl der ganze Theil von Zinsen in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten: nämlich, wenn von den Theilnehmern der Assekuranz nicht Geld, sondern eine sichere Hypothek nach der Summe der Theilnehmung angezeigt wird y). Jeder Assekuranztheilhaber zieht

hier

hier von seinem Fond ohnehin Vortheil, und die Assekuranzkammer ist wegen des Beyschusses hinlänglich bedeckt.

x) 257.

y) Das war die Verfassung der Triester Assekuranzgesellschaft, bey welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. dgl. eingeleget werden konnten. Der Einlegende zog davon beständig den Nutzen die Gesellschaft hielt sich nur daran, wenn etwas beyzutragen war, und jemand den Beytrag verweigerte.

268. Alles übrige bey zwey Nationen gleich angenommen, wird diejenige wohlfeiler assekuriren können, wo die Zinsen niedriger sind. Nach den Zinsen mißt sich auch der Gewinn ab, welchen die Assekuranten bey ihrem Geschäfte zu machen verlangen, welches der dritte Theil der Prime z) ist. Ordentlicher Weise ist der Assekurant hier als ein Handelsmann zu betrachten, der sein Geld auf das Beste geltend machen will. Gewöhnlich sucht der Handelsmann von seinem Gelde zweyfache Zinsen zu ziehen: einmal arbeitet nämlich das Geld für sich, daß ist: ohne seine Mühe, würde es, sicher angelegt, die ge-

wöhn-

wöhnlichen Zinsen abgeworfen haben: das zweyte ist der Lohn seiner Verwendung und Aemsigkeit. Wenn also in einem Lande die Interessen zu 3 % sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bey seinem Geschäfte genügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fordert.

z) 257. Diese Berechnung könnte nur in einem Lande Ausnahme leiden, wo die Kapitalien so häufig sind, daß dieselben bey dem Feldbaue und in Manufakturen unterzubringen, keine Gelegenheit wäre, wo also der Besitzer lieber mit einfachen Zinsen von der Assekuranz sich befriediget, als daß er sein Geld ganz unbenützt läßt.

269. Da die Assekuranzprime einen Theil des Waarenpreises ausmachet, so ist der Vortheil der Assekuranzen für die Nation, daß man in dem, was man von andern empfängt, weniger an sie zahlt, hingegen in dem, was man an Fremde abgibt, mehr von ihnen bezahlt erhält, wenn man seine Sendung selbst versichert. Kann man es dahin bringen, auch fremde Schiffe zu versichern, so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnes zu, und vermehrt den relativen Reichthum a) des Staates

durch

IX.

Vom Gelde.

272.

Die Metalle sind zur Ausgleichung des Empfangenen und Gegebenen, sowohl zwischen einzelnen Handelnden als zwischen Nationen angenommen, und werden b) als der allgemeine Entgelt in dem Tausche betrachtet. Eigentlich aber sind sie nur der Stoff des Geldes. Um wirklich Geld, oder richtiger gesprochen, Münze zu werden, mußten erst die Zweifel gehoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metalls entstehen konnten. Diese Zweifel rühren von zwey Ursachen her: die Metalle sind einer Vermischung fähig; und das Gewicht des Stückes ist nicht bestimmt.

b) 6. et 21.

273. Die Metalle einer Art können mit Metallen einer anderen Art vermischet wer-

den.

Seehandlungsgesetze haben ihre eignen Assekuranzordnungen, unter denen die Hamburgische sich durch die Vollständigkeit und genaue Bestimmung über die wichtigsten Vorfälle auszeichnet. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts. Die Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die Assekuranzordnungen auf jeden Betrug nicht nur den Verlust der Prime, sondern nach Beschaffenheit der Fälle auch strenge Strafen festsetzen. Der Assekurant vorzüglich muß durch beyde beschützet werden, weil nur er beständig den Uebervortheilungen der Assekuraten bloß gegeben ist, die Assekuraten hingegen von ihm nie hinterführt werden können.

IX.

Vom Gelde.

272.

Die Metalle sind zur Ausgleichung des Empfangenen und Gegebenen, sowohl zwischen einzelnen Handelnden als zwischen Nationen angenommen, und werden b) als der allgemeine Entgelt in dem Tausche betrachtet. Eigentlich aber sind sie nur der Stoff des Geldes. Um wirklich Geld, oder richtiger gesprochen, Münze zu werden, mußten erst die Zweifel gehoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metalls entstehen konnten. Diese Zweifel rühren von zwey Ursachen her: die Metalle sind einer Vermischung fähig; und das Gewicht des Stückes ist nicht bestimmt.

b) 6. et 21.

273. Die Metalle einer Art können mit Metallen einer anderen Art vermischet wer-

Seehandlungsgesetze haben ihre eignen Assekuranzordnungen, unter denen die Hamburgische sich durch die Vollständigkeit und genaue Bestimmung über die wichtigsten Vorfälle auszeichnet. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts. Die Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die Assekuranzordnungen auf jeden Betrug nicht nur den Verlust der Prime, sondern nach Beschaffenheit der Fälle auch strenge Strafen festsetzen. Der Assekurant vorzüglich muß durch beyde beschützet werden, weil nur er beständig den Uebervortheilungen der Assekuraten bloß gegeben ist, die Assekuraten hingegen von ihm nie hinterführt werden können.

IX.

Vom Gelde.

272.

Die Metalle sind zur Ausgleichung des Empfangenen und Gegebenen, sowohl zwischen einzelnen Handelnden als zwischen Nationen angenommen, und werden b) als der allgemeine Entgelt in dem Tausche betrachtet. Eigentlich aber sind sie nur der Stoff des Geldes. Um wirklich Geld, oder richtiger gesprochen, Münze zu werden, mußten erst die Zweifel gehoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metalls entstehen konnten. Diese Zweifel rühren von zwey Ursachen her: die Metalle sind einer Vermischung fähig; und das Gewicht des Stückes ist nicht bestimmt.

b) 6. et 21.

273. Die Metalle einer Art können mit Metallen einer anderen Art vermischet werden.

den. Diese Zusätze vermindern bey Metallen die Feine, welches man Korn c) zu nennen pflegt. Der Empfänger ist also beständig der Gefahr unterworfen, bey einem gewissen für Gold oder Silber gegebenen Stücke, an dem edeln Metalle um so viel weniger zu empfangen, als der Zusatz des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man diese Vermischung durch verschiedene Mittel entdecken. Aber einige dieser Mittel sind, ohne besondere Kenntniß, welche nicht jedermann sich eigen machen kann, unzuverlässig; einige zu langsam, zu kostbar, folglich dem behenden Gange der Vertäuschung hinderlich. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst Zahlbenennungen festsetzen, die höchste Feine, das ist, die gänzliche Unvermischung anzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm daher ein gewisses Gewicht an d), das man willkürlich in Theile zerstückte. Wenn die Theilzahlen des Gewichts alle genennet werden, bedeutet es, daß daß Metall keinen Zusatz hat: z. B. 16 Sechzehntheil sind ein Ganzes. Die abwärts fallenden Benennungen

gen zeigen an, wie viele Theile des edeln Metalls nach der Scheideprobe vorhanden c) seyn würden. Der Abgang von der Gesammtzahl ist also Zusatz des fremden, oder sogenannte Ligirung (Verbindung). Das Gewicht, oder Schrot, müßte immer erst durch die Wage bestimmt werden; wobey dennoch die Zweifel von der Richtigkeit der Wage und der Gewichtstheile, dann die Beschwerlichkeit der Stückelung um, besonders bey kleineren Käufen, von dem Metallklumpen gerade so viel als nöthig abzustossen, nicht gehoben wäre.

c) Weil das Metall, je nach dem es feiner ist, im Anbruche ein feineres und dichteres Korn zeiget.

d) Die Mark, welche in Deutschland die köllnische genennet wird. Die Untertheilungen der Mark Silber sind: 1 Mark in 16 Loth; 1 Loth in 12 Gran. Die Franzosen theilen sie in 12 Deniers, deren jeder 24 Gran hält. Die Mark Gold in 24 Carat; 1 Carat in 4 Gran, jedes Gran in 3 Grän: die Gräne sind bey Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewicht hat man eine ganz ausserordentlich kleine Untertheilung, da 1 Loth in 2096 Theile zerstückt wird, die man den Richtpfennig nennet. Diese kleinen Abthei-

theilungen sind, damit die Proben im Kleinen, mithin mit weniger Kosten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andere Völker bey ihren Metallen angenommen haben, sind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

e) 15 löthig heißt also: fünfzehn Loth Fein, ein Loth Zusatz; die Mark mit Zusatz wird die rauhe Mark genennet.

274. Dieses wechselweise Mißtrauen zwischen **Käufer** und **Verkäufer** zu heben, muß ein **Mittelsmann** dazwischen treten, in welchen beyde Theile, hauptsächlich darum **gleiches** Zutrauen setzen, weil er mit keinem derselben in **besonderer** Verbindung steht, mithin keine Ursache hat, einen oder den andern der Kaufverträger vorzüglich zu begünstigen. Zwischen Gliedern **eines** Staates kann dieses wechselweise Zutrauen niemand besitzen, als der **Regent**, der aus keinem Grunde den **Geber** mehr, als den **Empfänger**, aber aus unendlichen Gründen und übernommener Pflicht, **beyde gleich** zu schützen hat. Der Gesetzgeber übernimmt es also, **Korn** und **Schrot** der Metallstücke zu bestimmen, und durch sein **Gepräge** die Bürgschaft des

Werths

Werths zu leisten. Das Gepräge macht nun das Metall zur Münze, oder wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein bestimmt, zu Geld.

275. Die Wirkung und der Vortheil der Ausprägung ist das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einen solchen Fuß angenommen wird, auf welchem man versichert ist, es zu seiner Zeit wieder hindan zu geben. Die Grösse oder Kleinheit, die Feinheit oder Vermischung des Metalls an sich selbst trägt zu diesem Zutrauen nichts bey, so lange die Münze nur unter denen herumgegeben wird, welche gegen denjenigen, dessen Gepräge darauf geschlagen ist, gleichen Grund des Zutrauens haben. Nehme man also einen Staat von allen andern abgesondert an, so würden die Bürger desselben, bey einer geringeren Münze nicht ärmer, bey einem grösseren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung sich nicht reicher finden. Aber alle Staaten stehen in Zusammenhang mit andern Nationen, von denen sie Bedürfnisse empfangen, und an die sie wieder abgeben. Dieser Zusammenhang macht, daß selbst die Unterthanen bey dem Gepräge ihres Regenten den Gehalt mit in Betrach-

tung ziehen müssen. Denn, da die Handlung sie in die Nothwendigkeit setzt, mit ihrem Gelde an Fremde Zahlungen zu leisten, Fremde aber gegen den Regenten einer andern Nation, gleichen Grund des Zutrauens f) nicht haben, und daher sein Gepräge bey ihnen nicht anders in Betrachtung kommt, als in so fern es mit dem innern Gehalte übereinstimmt, so ist der Regent in Ausprägung seiner Münze bemüssiget, immer auf diejenigen Nationen mit zu sehen, mit welchen seine Unterthanen in Verkehr stehen können.

f) Einiger Grund des Zutrauens ist dennoch auch für die Fremden vorhanden, weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gang und gäbe gewesen, zwischen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

276. Der innere Gehalt einer Münze g) ist das Produkt des Gewichts, und der Feine, welche bey allen Völkern ungefähr gleich betrachtet werden, und daher den wahren Werth ausmachen. Die äussere Gestalt und Benennung der Münze, gibt ihr den äusseren, und weil es

eigentlich Zahlwörter seyn sollen, den davon sogenannten zählenden Werth. So lange diese beyden Werthe dergestalt übereinstimmten, daß der zählende Werth den wahren wirklich ausdrückte, konnte das Münzwesen keinen Verwirrungen unterworfen seyn. Aber es kam von dieser einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs in Geld zu machen hatten, suchten sich in der Bezahlung wechselseitig zu übervortheilen. Unfähigkeit, oder Betrug derjenigen, welchen das Münzwesen anvertrauet ward, und welche die Metalle ungleich ausstückelten, oder die Stücke vorsetzlich zu gering machten; die Kosten der Ausprägung, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwissende Finanzleiter noch den Prägegewinn schlugen, da sie ihn als eine ergiebige Quelle von Einkünften ansahen; endlich Nothfälle, gegen welche man in Abwürdigung der Münze seine Zuflucht suchte: diese Ursachen veranlaßten, daß die Münzen unter den beybehaltenen vormaligen Benennungen an Korn und Schrot weniger enthielten, mithin der zählende Werth bloß eingebildet war, da er nicht

mehr

mehr den wahren anzeigte h). Aus dieser Abweichung, die in verschiedenen Ländern mehr oder weniger sich ereignete, entstanden diejenigen Münzverwirrungen, welche den Staaten Münzgesetze, wodurch der innere und äussere Werth der Geldstücke festgesetzt wird, unentbehrlich machen.

g) 273.

h) Die ersten Benennungen der Münzen mußten nach der Absicht des Gepräges bey allen Nationen Gewichtsnamen seyn. Dieses zeigen die auf uns gelangten, theils noch beybehaltenen Wörter: Talent, Mine, Drachma, As, Pfund, Mark, Pesos, Livre, Grot u. s. w. Gewinnsucht und Betrug gebrauchten sich wahrscheinlich zuerst der Eitelkeit, als eines Triebwerks, um es von der ursprünglichen Einfachheit abzubringen, die ihren Absichten im Wege stand. Sie schmeichelten Regenten, da sie den Münzen Namen derselben beylegten; daher die Dariker, Philipper, wie heute die Louisdor, Carlin. Nachdem diese Namen bey einigen Münzen Gangbarkeit erhalten hatten, war es leicht bey andern die Namen von dem Gepräge, z. B. Bigaten, Ekus, Crusaden, und mehr solche Benennungen einzuführen, die auf den Gehalt keine Beziehung hatten,

die

die also aufhörten Ausdruck des Werthes zu seyn. Endlich verschwanden die bedeutenden Namen ganz, und traten willkührliche an ihre Stelle; man sagt, z. B. Thaler, Gulden, Dukaten u. s. w. Und da, wo man Gewichtswörter beybehalten hat, ist es wahre Verhöhnung, eine Aeffung der Nationen. Eine Livre, die zu Karls des Grossen Zeiten 10 Unzen Markgewicht an Silber betrug, ist heute die Benennung einer Münze, die nicht ganz den 66sten Theil derselben enthält. Wenn also, schreibt der Verfasser der Recherches sur le commerce, T. I., in Frankreich zu Karl des Grossen Zeiten eine Stadt der andern 120 Livres Zinse schuldig war, mußte sie 140 Unzen bezahlen: und heute würde sie die Schuld mit einem Sechslivrethaler nach dem zählenden Werthe bezahlen.

277. Die **Münzgesetze**, nach welchen ein Staat seine Münze ausprägt, werden der **Münzfuß** genannt i). Bey Entwerfung desselben würde ausser dem **Gehalte** der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen seyn, wofern man zum **Stoffe** des allgemeinen Entgelts der Münze nur **ein** Metall gewählet hätte; aber, da hierzu zwey

Me-

Metalle, **Gold** nämlich und **Silber** gewählt wurden, welche in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des Vorstellungszeichens, in der **Seltenheit** k) unterschieden sind, so ist es bey dem Münzgeschäfte nicht genug, auf **Feine** und **Gewicht** des **einen** Metalls zu sehen; es ist nothwendig, dieses bey **beyden** l) und dann zugleich das **Verhältniß** zu beobachten, welches beyde gegen einander in Ansehung der **Seltenheit** haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches **feiner** ist, einem nach Verhältnisse dieser Seltenheit viel grösseren Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden; und wenn die physische Anwesenheit des Metalls allein den Ueberfluß oder die Seltenheit der Metalle bestimmte, so würde der Satz: **das Gold steht zu dem Silber, wie 1 zu 14,** so viel sagen: **Es ist 14mal mehr Silber, als Gold vorhanden.** (Aber die Seltenheit wird wechselweise auch noch durch andere Umstände, besonders aber in Ansehung Europens durch den ostindischen Handel und die amerikanischen Bergwerke veranlaßt. Manchmal sind sogar **augenblickliche** Veranlassungen, welche das Verhältniß beyder Metalle auf eine, obgleich nur

kur-

kurze Zeit stören. Die Münzgesetze können zwar dieser täglichen Abänderung des Goldes und Silbers nicht folgen, die sich gegenseitig verhalten, wie jede mehr oder weniger gesuchte Waare, deren Preis durch die Marktverabredungen bestimmet wird. Aber, es gibt immer ein gewisses allgemeines Verhältniß der Metalle gegen einander, auf welches bey der Münze nothwendig gesehen werden muß i).

i) 6. Die Ursache von der Verschiedenheit in der Menge des Goldes und Silbers kommt daher, weil überhaupt immer mehr Silber, als Gold aus den Bergwerken erbeutet wird. Dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den reichen Bergwerken von Peru und Potosi mehr Silber als Gold gezogen. Von derselben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 16 in Spanien; und die andern Nationen folgten diesem Verhältnisse nahe bey. Portugall brachte nachher aus Brasilien eine grosse Menge Goldes in die europäische Handlung. Auch macht der ostindische Handel die Menge des Goldes grösser, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurück gebracht wird, weil die Japaneser und Chineser das Silber zu gering schätzen, folglich die Europäer bey

dem

dem Umsatze des Goldes gegen Silber gewinnen. In den europäischen Münzen ist das Verhältniß des Goldes zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil.

k) Es ist nothwendig, Gold und Silber der höchsten Feine gegen einander anzunehmen. Wenn die Benennungen der Feine verschieden, und in den Zahlen ungleich sind, so muß erst diese Ungleichheit berechnet und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältnisse bestimmt.

l) Jeder Staat von einigem Ansehen hat seinen Münzfuß. Der französische hat vom Jahre 1768 bis 1786 sechs und zwanzig Veränderungen erlitten. Der englische ist seit der Regierung Elisabeths immer derselbe geblieben. In Deutschland sind 4 Münzfüsse oder Hauptänderungen. Der Reichsfuß zu Eßlingen 1524. Der zinnische zwischen Sachsen, Brandenburg, Braunschweig 1667. Der Leipziger im Jahre 1690, und der Konventionsfuß 1758 zwischen Oesterreich und Bayern, dem 1765 mehrere Kreise beygetreten sind. Im Jahre 1766 ward der Münzabschied errichtet, wo die Mark fein Silber zu 20 Gulden, Gold 283 Gulden 3 Kr. 4 7/11 Pf. bestimmt wurde. Aber der 24 Guldenfuß kam bald in vielen Gegenden zurück. Goldast Catholicon rei

num-

nummariae und Hirschens Münzarchiv enthalten die Geschichte der Münzänderungen. Von Beust, in seinem Entwurfe der Münzengerechtigkeit hat umständlich die bey dem Münzwesen in Deutschland vorgefallenen Begebenheiten aufgezeichnet.

278. Der Endzweck der Münzgesetze ist also, zu verhindern, daß die Nation, sowohl bey Zahlungen, welche sie zu machen hat, als bey denen, welche an sie gemacht werden, keinen Verlust leide. Zwey Münzgrundsätze sind zureichend, diesen Endzweck auf das vollkommenste zu erreichen m): der eine über die Bestimmung des Gehalts, der andere über die Bestimmung des Verhältnisses: I. Der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, soll mit dem Aeusseren oder der Benennung übereinstimmen. II. Bey den Gold- und Silbermünzen gegen einander n) ist das Verhältniß anzunehmen, welches andere handelnde Staaten, besonders die, mit welchen man in starkem Verkehre steht, beobachten. Dem ersten Grundsatze zufolge wird jedes Stück Münze nach allen Untertheilungen an feinem Metalle so viel enthalten, als

als der Name andeutet. Man würde also die Münze in der größten Feine ausprägen können, und nach Hrn. v. Justis Vorschlage o) in den Benennungen der Münzabtheilungen, nur den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß bey der kleineren Ausstückelung ein Zusatz nöthig ist, entweder um der Münze mehr Körper, oder dem zu weichen Metalle mehr Härte und Bestand zu geben. Nach dem II. Grundsatze muß das Verhältniß zwischen beyden Metallen so bestimmt seyn, daß es Fremden gleichgiltig ist, in welchem Metalle sie zahlen, oder gezahlt werden. Auch ist das im Allgemeinen der Prüfstein des richtig bestimmten Verhältnisses, wenn, bis auf die Ungleichheit, so das grössere Gewicht der Silbermünze nothwendig macht, der Handelsmann keiner Münze einen Vorzug gibt p).

m) Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzprägung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen eine Menge angewendeter Rechnungsbeyspiele mit untermengen,

gen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören.

n) So lange nämlich, wie man beyde Metalle als Münzen zu betrachten, nicht aufhört, woraus eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwey verschiedene, überhaupt und beziehungsweise wandelbare Grössen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen Geschäften eingeführten Münze forderte nur einen Maßstab, welcher für Europa, und wie Grauman in seinen gesammelten Briefen von dem Gelde, Wechsel rc. bewiesen, für Deutschland besonders, am zuträglichsten das Silber seyn würde.

o) Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland und Mittel dagegen. Dieser Vorschlag ist eigentlich nur eine Zurückführung der Münzenbenennungen zu ihrem Ursprunge.

279. Die Vortheile eines Münzfusses nach diesen einfachen Grundsätzen werden deutlicher, wenn man die Nachtheile aufsucht, welche die Abweichung davon begleiten.

ten. Die Abweichung sind folgende: I. Die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Name anzeigt. II. Die Münze ist geringhältiger, als ihre Benennung anzeigt. III. Die Gold- und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß gegeneinander, daß eine Metall ist zu hoch, das andere zu niedrig geschätzt. Unter diesen Dreyen sind alle von den Schriftstellern so sehr vervielfältigten Münzfälle begriffen.

280. Wenn die Münze im Werthe höher als in der Benennung ist; so bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die den Ueberwerth nicht zu gut setzen, in allen Zahlungen um so viel mehr, als der Ueberschuß des innern Werthes gegen das Gepräge ist. Z. B. der Werth des Thalers sey um vier Groschen höher; so kauft die Nation um ein Zehntheil theurer ein, zahlet an seiner Bilanz um ein Zehntheil mehr, als sie schuldig war, verliert eben so viel an ihrem Wechsel, und veranlaßt den Auszug ihres Geldes. Ist ferner dieser zu hohe Werth nicht bey allen kleineren Untertheilungen der Münze gleich

beob-

beobachtet; so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in den zu hohen Münzgattungen leisten lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in niederen Münzsorten leisten. Wenn aber auch das Verhältniß bey der Ausstückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß die Zahlungen, welche der Nation geleistet werden, eben nur die zu gute Münze angenommen wird; mithin daß das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht wird; so ist erstens diese Vergütung nur damals ausgleichend, wann die Bilanz der Handlung sich auf keine Seite neigt; zweytens, wird dadurch höchstens nur der Verlust der Nation ersetzt, der Privatmann aber, der nicht immer zugleich einkauft, und verkauft, erhält seinen Verlust nicht vergütet. Dieser Fall einer Münzirrung ist jedoch der seltenste.

281. Der Fall ist weniger selten, daß die Münze gegen ihre Benennungen zu geringhältig ist. Damals also werden fremde Schuldner die Zahlung in der geringhältigen Münze abtragen, da man diese, als Landesgepräge nicht zurückweisen kann, weil der Nationalmünzfuß

als der Name andeutet. Man würde also die Münze in der größten Feine ausprägen können, und nach Hrn. v. Justis Vorschlage o) in den Benennungen der Münzabtheilungen, nur den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß bey der kleineren Ausstückelung ein Zusatz nöthig ist, entweder um der Münze mehr Körper, oder dem zu weichen Metalle mehr Härte und Bestand zu geben. Nach dem II. Grundsatze muß das Verhältniß zwischen beyden Metallen so bestimmt seyn, daß es Fremden gleichgiltig ist, in welchem Metalle sie zahlen, oder gezahlt werden. Auch ist das im Allgemeinen der Prüfstein des richtig bestimmten Verhältnisses, wenn, bis auf die Ungleichheit, so das grössere Gewicht der Silbermünze nothwendig macht, der Handelsmann keiner Münze einen Vorzug gibt p).

m) Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzprägung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen eine Menge angewendeter Rechnungsbeyspiele mit untermengen,

gen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören.

n) So lange nämlich, wie man beyde Metalle als Münzen zu betrachten, nicht aufhört, woraus eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwey verschiedene, überhaupt und beziehungsweise wandelbare Grössen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen Geschäften eingeführten Münze forderte nur einen Maßstab, welcher für Europa, und wie Grauman in seinen gesammelten Briefen von dem Gelde, Wechsel rc. bewiesen, für Deutschland besonders, am zuträglichsten das Silber seyn würde.

o) Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland und Mittel dagegen. Dieser Vorschlag ist eigentlich nur eine Zurückführung der Münzenbenennungen zu ihrem Ursprunge.

279. Die Vortheile eines Münzfusses nach diesen einfachen Grundsätzen werden deutlicher, wenn man die Nachtheile aufsucht, welche die Abweichung davon begleiten.

machen. Im Verkaufe ihrer Waaren werden sie sich die Münze in demjenigen Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schätzen weiß, und daher im Verhältnisse gegen das andere Metall zu niedrig gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen werden sie das zu hoch geschätzte Metall geben, folglich an sich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Auswechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reissen. In einem Rechnungsbeyspiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bey den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber, wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1 zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer behandelt chinesische Waare nach Gold, zahlt dem Chineser Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpost, für welche er in Europa 14 zu zahlen gehabt hätte. Was der Chineser hingegen von dem Europäer an sich bringen will, wird dieser sich nach Silbermünze behandeln, und in Gold bezahlen lassen. Wenn nun seine

Rech-

Rechnung 14 beträgt, so würde er in Europa 1 Gold empfangen haben, da der Chineser zur Bezahlung eben dieser Summe 1 und 4/14 entrichten muß. In der Auswechslung gibt der Europäer Silber 10, empfängt dafür von dem Chineser 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umsetzt, 14 in Silber bekommt, mithin 4/14 daran gewonnen hat; oder, welches auf dasselbe hinausgeht, mit 1 Gold, daß ihm nur 10 am Silber zu stehen kam, auf europäischen Handelsplätzen für 14 einkauft.

p) 249.

283. Diese nachtheiligen Folgen sind bey Ausmünzung nach der größten Feine q) vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann gibt die Münze auf eben den Fuß hin, nach welchem er sie empfängt; er zahlt an Fremde nicht mehr, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, nicht weniger, als er zu empfangen hatte. Das Nachprägen ist durch einen solchen Münzfuß von sich selbst gehindert; denn ächthaltige Münze nachprägen, bringt

fuß für die Glieder der Nation Gesetz ist, und sobald der Münzfuß von der Nation selbst für verdächtig erklärt würde, allgemeines Mißtrauen erfolgte, welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzen müßte. Aber die geringhältige Münze werden sie nicht etwa von der Nation an sich zu ziehen suchen: sie werden, weil bey dem Ausprägen geringhältiger Münze Vortheil ist, das Gepräge der Nation nachahmen, sich also den in diesem Falle sehr starken Prägegewinn zueignen. In Zahlungen hingegen, welche die Nation an Fremde zu leisten hat, werden diese die Schuldner zwingen, andere Münzsorten aufzuwechseln, und darin zu zahlen; oder, wofern sie die Nationalmünze annehmen, so werden sie den Werth berechnen, und solche nicht höher als nach dem wahren Gehalte ansetzen. Auf diese Art wird Handlung und Wechsel, wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile steht, weniger einträglich seyn; da aber, wo sie gegen die Nation ist, wird der Verlust durch die nothwendig gemachte Geldaufwechslung vergrössert. Das Uebel erstreckt seine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann seine Münze in der Zahlung an Ausländer nicht

eben

eben auf dem Fusse anwenden kann, auf welchem er sie empfangen hat, so hat das Gepräge, auf welches sein Zutrauen gegründet war, die Wirkung verloren; er achtet in der Folge nicht darauf, und suchet dasjenige, was er daran zu verlieren fürchtet, durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen. In der inneren Handlung folgen seinem Beyspiele bald alle übrigen Klassen; es entsteht also eine allgemeine Waarensteigerung, welche, da die Masse des Geldes nicht vermehrt wird, den Privatunterhalt erschwert, die öffentlichen Ausgaben vergrössert, und dadurch den Staat zwingt, die Abgaben zu vermehren. Dieses muß die Bestandtheile des Waarenpreises noch mehr erhöhen, eine doppelte Waarensteigerung aber die auswärtige Handlung nothwendig vermindern. Die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen; die Bilanz wird also für die Nation nachtheiliger/ und folglich der Verlust bey der Saldirung empfindlicher seyn.

282. Wird das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht gleich andern handelnden Nationen beobachtet p); so werden sich Fremde diese Ungleichheit in Kauf und Verkauf zu Nutzen

machen. Im Verkaufe ihrer Waaren werden sie sich die Münze in demjenigen Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schätzen weiß, und daher im Verhältnisse gegen das andere Metall zu niedrig gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen werden sie das zu hoch geschätzte Metall geben, folglich an sich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Auswechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reissen. In einem Rechnungsbeyspiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bey den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber, wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1 zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer behandelt chinesische Waare nach Gold, zahlt dem Chineser Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpost, für welche er in Europa 14 zu zahlen gehabt hätte. Was der Chineser hingegen von dem Europäer an sich bringen will, wird dieser sich nach Silbermünze behandeln, und in Gold bezahlen lassen. Wenn nun seine

Rech-

Rechnung 14 beträgt, so würde er in Europa 1 Gold empfangen haben, da der Chineser zur Bezahlung eben dieser Summe 1 und 4/14 entrichten muß. In der Auswechslung gibt der Europäer Silber 10, empfängt dafür von dem Chineser 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umsetzt, 14 in Silber bekommt, mithin 4/14 daran gewonnen hat;, oder, welches auf dasselbe hinausgeht, mit 1 Gold, daß ihm nur 10 am Silber zu stehen kam, auf europäischen Handelsplätzen für 14 einkauft.

p) 249.

283. Diese nachtheiligen Folgen sind bey Ausmünzung nach der größten Feine q) vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann gibt die Münze auf eben den Fuß hin, nach welchem er sie empfängt; er zahlt an Fremde nicht mehr, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, nicht weniger, als er zu empfangen hatte. Das Nachprägen ist durch einen solchen Münzfuß von sich selbst gehindert; denn ächthaltige Münze nachprägen, bringt

 nicht

nicht nur keinen Vortheil, sondern Schaden, da die Prägekosten verloren sind: unter einem ächten Stempel aber geringhältige Münze einschieben, heißt nicht nachprägen, sondern **münzverfälschen**, wogegen die Münzämter durch ämsige und wiederholte Probirung der **kursirenden** Münzsorten zu wachen haben. Um nun diese Münzgrundsätze zu befolgen, ist nothwendig, daß der Staat die **Kosten der Ausprägung** nicht auf die Münze **einrechne**; daß die sogenannten **Münzremedia** nicht geduldet, sondern die Ausstückelungen auf das genaueste beobachtet, daher, wenn einige Stücke zu **gering**, oder auch zu **schwer** ausfallen, beyde zur Umschmelzung ausgeschossen, und nur ächtwichtige Münzen in Gang gebracht werden. Durch diese letzte Behutsamkeit wird verhindert, daß die zu schweren Stücke von Gewinnsüchtigen nicht **ausgekippt** r) werden, und der Handel am Ende sich mit einer Menge geringer Münzen überladen finde.

q) 279.

r) Kipper und Wipper ist der Name derjenigen, welche die schweren Münzen ausschiessen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen so, welche

die

die Münzen beschneiden u. s. w. Der Gewinnsucht dieser Art sucht man aller Orten durch Kriminalstrafen Einhalt zu thun.

284. Der Grundsatz: **Der nennende Werth soll mit dem innern und wahren übereinstimmen** s), ist nur auf **Gold** und **Silber**, oder die sogenannten **harten** Münzsorten allein anzuwenden: die **Scheidemünzen** nach ihrer **Bestimmung** sind demselben nicht unterworfen. Unter **Scheidemünzen** werden diejenigen kleinen Münzsorten verstanden, welche eigentlich nur zur letzten **Ausgleichung des Handkaufs** dienen; und nach Verschiedenheit der Länder, bald von **Kupfer**, bald von sehr **geringhältigem Silber** sind t). Eigentlich also besteht ihr Gebrauch bloß darin, den Ankauf in **kleinen Theilen** zu erleichtern, keineswegs aber, darin **grosse** Zahlungen zu leisten. Sie sind daher nur **bestimmt**, in dem Inneren, mithin zwischen **Bürgern** des Staates umzulaufen u); zu Bezahlungen ausser den Gränzen werden sie nicht angewendet, weil diese mit harten Münzsorten geschehen können, und die Versendung einer **ansehnlichen** Summe in Scheidemünze zu kostbar wäre.

Da

Da der Regent zwischen seinen Bürgern als Gesetzgeber sprechen kann, auch ihn hier keine Rücksicht auf Fremde beschränket, so mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach Willkühr, ohne auf den wahren zu sehen, festsetzen: niemand wird dadurch verletzet, weil diejenigen, unter welchen diese Münze herumgegeben wird, sie auf dem Fusse, nach welchem sie empfangen wird, wieder ausgeben können, folglich sie in ihren Händen ein sicheres Pfand fernerer Vertauschung ist. Wenn also der Grundsatz in einem Staate herrscht: daß die Prägekosten durch die Ausmünzung hereinzubringen, und nicht vielmehr als eine nothwendige Staatsauslage von den Staatseinkünften zu bestreiten sind, so kann durch den bey Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinn, der Prägesatz zum Theile übertragen werden.

s) 279.

t) Die Scheidemünze ist in vielen Ländern so willkührlich, daß man Mays, Cacao, kleine Muscheln, getrocknete Fische u. dgl. statt derselben braucht.

u) Ungeachtet schon von den Kopfstücken an abwärts die Münzsorten in geringhältigem Metalle ausgemünzt werden, da z. B. eine rauhe Mark Zwanziger nur 9 Loth 5 gr., Groschen aber nur 3 Loth 7 gr. fein enthalten; so konnten diese gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünze gezählt werden, weil die Ausstückelung so geschieht, daß die feine Mark immer für 20, 24 fl. ausgemünzt wird: 480 Groschen nämlich gehen auf eine feine Wiener Mark. Hingegen ward in halben Groschen, Kreuzern, Gröscheln, oder Dreypfennigern und Halbenkreuzern die feine Wiener Mark zu 30, die Hungarisch, deren 5 auf 1 Groschen gehen, und Pfennige aber zu 26 fl. ausgemünzt.

285. Aber es wäre möglich, daß die Scheidemünze nachtheilige Folgen veranlaßte, wofern bey derselben die nothwendige Vorsichtigkeit zu gebrauchen, ausser Acht gelassen würde. Diese Folgen würden seyn, **Auswechslung und Verschwindung der harten Münzsorten.** Die **Auswechslung** der harten Gold- und Silbermünzen würde durch Fremde geschehen, welche entweder ihre **eigene Scheidemünze** dafür gäben, oder die **Scheidemünze** der Nation, deren harte Münze sie an sich ziehen wollen, **nachprägten.**

In

bessern Grundsätzen allerdings gemäß. Aber um dem inländischen Gepräge den Vorzug zu versichern, ist genug, daß alle Zahlungen an die öffentlichen Kassen nur in Landesmünze geleistet werden können: jeder andere Zwang ist überflüßig, nach Umständen auch wohl schädlich, weil er die Handlung der Fremden dennoch einigermassen erschwert.

290. Wofern man nach Berichtigung der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben kann, daß bey Ausmünzung nach der höchsten Feine, die Nationalmünze aufgewechselt, und ausser Landes geführt werde, und aus einem solchen Grunde diesen Münzfuß entweder ganz zu verwerfen, oder die Ausfuhr der Landmünze zu verbieten, für nothwendig gehalten hat, damit wenigstens die Prägekosten nicht zu sehr vermehrt werden, so hat man die Ueberlegung nicht weit genug verfolget. Es wird in folgender Abtheilung der Ort seyn, zu zeigen, daß überhaupt das Verbot der Münzausfuhr ohne Wirkung seyn muß: die Aufwechslung aber kann gar nicht geschehen. Derjenige, der die Landesmünze aufwechseln will, wird nothwendig andere, und zwar

nach dem Zusammenhange der Münzanstalten, da die Ausgabe der Scheidemünze verhindert ist, Gold- oder Silbermünze dafür geben, die zwar gegen die Benennung zu geringhältig ist. Da jedoch diese geringhältige Münze nicht nach dem nennenden, sondern nach dem durch die Valvirung bestimmten wahren Werthe angenommen wird, so muß er z. B. gegen einen feinen Thaler zwey zahlen, wenn der Gehalt der fremden gegen die Hälfte steht: Mark gegen Mark werden also zwey geringhältige Marken Münze gegen eine feine gegeben: der innere Gehalt dieser zwey geringhältigen Marken ist eine feine, und eine Mark an Legirung, oder Kupfer. An Silber ist nun eben so viel gegeben als empfangen worden, die Legirung aber bey einer Mark mit 20 Kreuzer berechnet, ist für den Abwechselnden wahrer Verlust, und Gewinn für die Nation deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der Prägekosten, den man bey der ausgeführten Münze leidet, angeführt werden: aber dieser ist auch für den Aufwechselnden, der gegen eine, zwey Marken gegeben hat, doppelt. Ist es also nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand

Münze

Posten in Scheidemünze den Aufwand der Fracht erhöhet, und die Einhebungskosten vergrössert. Nicht nur also, daß nachgeprägte Scheidemünze durch die empfohlene Vorsehung abgehalten werden muß; auch die Münzkammern selbst müssen der Prägung der Scheidemünze Gränzen zu setzen, und sie in einem Verhältnisse gegen die allgemeine kreislaufende Masse zu erhalten wissen. Es ist schwer, dieses Verhältniß eigentlich anzugeben. Gemeiniglich wird von der Geldmasse eines Staates der zwanzigste Theil, oder 5 % angenommen, welches zu unbestimmt scheint, da hier nicht vorzüglich das Verhältniß zu der allgemeinen Geldmasse, sondern das Bedürfniß der Ausgleichung, das ist, der kleinen Ausgaben in Anschlag kommen muß. Es ist wenigstens eine der Wahrscheinlichkeit am nächsten kommende Muthmassung, daß die Menge der Scheidemünze, auf das höchste angeschlagen, gleich seyn müsse, der Summe, wodurch die tägliche Verzehrung der arbeitenden Klasse bedeckt ist: da diese Klasse von dem täglichen Handlohne zu leben, mithin auch in Scheidemünze einzukaufen gewohnt ist z).

y)

y) 279.

z) In den vorigen Auflagen war das Beyspiel dieser Berechnung auf folgende Art angegeben. Wenn bey einer Bevölkerung von 15 Millionen die arbeitende Klasse 7 Millionen wären, und die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4 Kreuzer, angeschlagen wird, sollte die umlaufende Scheidemünze 466.669 Gulden, ungefähr eine halbe Million betragen. Eine genauere Verfolgung der tägli. Auslage hat mich überführet, daß diese Summe viel zu klein seyn würde. Es muß nämlich auf den Vorrath, den gleichwohl jede Familie, die wochenweise ihren Lohn erhält, durch einige Tage liegen haben muß, auch auf die Zeit gedacht werden, durch welche die Scheidemünze umzulaufen hat, um wieder in die Hände der arbeitenden Klasse zu kehren: und nach diesem Anschlage scheint die Masse der Scheidemünze nicht zu stark angeschlagen: Daß sie seyn müsse gleich dem ganzen Wochenlohne der arbeitenden Volksklasse: das wäre bey 7 Millionen, die tägliche Erwerbung eines Kopfes in den andern zu 10 Kreuzer berechnet 7 Millionen.

288. Die bisher erklärten Grundsätze werden in Ansehen der Nationalmünze

zu.

zureichen. Allein, da bey dem Zusammenhange der Handlungsgeschäfte fremde Münzen aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können; da es zugleich vortheilhaft ist, durch dieselben den Kreislauf lebhafter zu erhalten; so muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, damit seine Bürger auch bey dem Empfange fremder Münze nicht übervortheilt, und zugleich unter sich über den eigentlichen Werth derselben sicher gestellt werden. Zu diesem Ende läßt er alle fremden Münzen durch das Münzamt probiren, und nach dem Landesmünzfusse berechnen, oder wie das Münzkunstwort lautet, valviren. Der herausgebrachte Werth, welcher eigentlich der wahre Werth der Münze ist, wird dann durch Münzedikte bekannt gemacht. Bey dieser Behutsamkeit ist es nun gleichgiltig, wenn fremden Münzsorten der Kurs im Lande gestattet wird; und ist dieses in grossen Handelsplätzen sogar vortheilhaft. In der That verschwindet hier die Eigenschaft einer Münze ganz: sie wird nur, als ein so, oder so vielhältiges, von dem Regenten garantirtes Metallstück angesehen.

289. Zwar suchen verschiedene Staaten einen besonderen Vortheil darin, daß fremde Münzen ganz aus dem Kurse gesetzt werden. Auf diese Art erwarten sie, daß das Nationalgepräge den gewissen Vorzug haben, und insbesondere der Wechselpreis sich für die Nationalhandlung vortheilhaft erhalten werde. Aber diese Folgen sind nicht entschieden. Wo die Handlungsbilanz für die Nation ist, steht der Wechselpreis ohnehin zu ihrem Vortheile: wo die Bilanz wider sie ist, wird der Münzzwang den Wechsel gewiß nicht gleich setzen. Ist die umlaufende Masse einer Nation groß, so verliert fremde Münze, da sie in Zahlungen nicht nothwendig ist, ohnehin ihren Kurs: wäre die Masse der Nationalmünze zu klein, so ist es vielmehr nützlich sie durch die Kursirung fremder Münze zu vergrössern. Wenn man im Handel ohne den größten Nachtheil die Ausgleichung mit Waare nicht verbieten kann; warum soll man die Saldirung mit fremden Münzen untersagen, die bey richtiger Valvirung eigentlich nur Waare sind? Daß man die Münze der Nation zum Maßstabe erhebt, nach welchem der Werth fremder Münzen bestimmt wird, ist den

bessern

bessern Grundsätzen allerdings gemäß. Aber um dem inländischen Gepräge den Vorzug zu versichern, ist genug, daß alle Zahlungen an die öffentlichen Kassen nur in Landesmünze geleistet werden können: jeder andere Zwang ist überflüßig, nach Umständen auch wohl schädlich, weil er die Handlung der Fremden dennoch einigermassen erschwert.

290. Wofern man nach Berichtigung der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben kann, daß bey Ausmünzung nach der höchsten Feine, die Nationalmünze aufgewechselt, und ausser Landes geführt werde, und aus einem solchen Grunde diesen Münzfuß entweder ganz zu verwerfen, oder die Ausfuhr der Landmünze zu verbieten, für nothwendig gehalten hat, damit wenigstens die Prägekosten nicht zu sehr vermehrt werden, so hat man die Ueberlegung nicht weit genug verfolget. Es wird in folgender Abtheilung der Ort seyn, zu zeigen, daß überhaupt das Verbot der Münzausfuhr ohne Wirkung seyn muß: die Aufwechslung aber kann gar nicht geschehen. Derjenige, der die Landesmünze aufwechseln will, wird nothwendig andere, und zwar

nach

nach dem Zusammenhange der Münzanstalten, da die Aufgabe der Scheidemünze verhindert ist, Gold- oder Silbermünze dafür geben, die zwar gegen die Benennung zu geringhältig ist. Da jedoch diese geringhältige Münze nicht nach dem nennenden, sondern nach dem durch die Valvirung bestimmten wahren Werthe angenommen wird, so muß er z. B. gegen einen feinen Thaler zwey zahlen, wenn der Gehalt der fremden gegen die Hälfte steht: Mark gegen Mark werden also zwey geringhältige Marken Münze gegen eine feine gegeben: der innere Gehalt dieser zwey geringhältigen Marken ist eine feine, und eine Mark an Legirung, oder Kupfer. An Silber ist nun eben so viel gegeben als empfangen worden, die Legirung aber bey einer Mark mit 20 Kreuzer berechnet, ist für den Abwechselnden wahrer Verlust, und Gewinn für die Nation deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der Prägekosten, den man bey der ausgeführten Münze leidet, angeführt werden: aber dieser ist auch für den Aufwechselnden, der gegen eine, zwey Marken gegeben hat, doppelt. Ist es also nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand

Volke als Schuldner wirklich nur in etwas berathen? Es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt, der in einer sehr kurzen Zeit ihm die Bürde durch die schärfsten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich überhaupt in Ansehung derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die Münzveränderung ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verschafft; so bleiben sie darum nicht weniger Schuldner, und anstatt daß die Erhöhung den Schuldnern zu Statten käme, ist der Vortheil bloß für die neuen Gläubiger, deren Begünstigung der Staat gewiß nicht zum Zwecke hatte. Es ist dann auch nicht erwiesen, daß die Klasse der Schuldner vor der Klasse der Gläubiger eine Begünstigung verdiene. Man irrt sehr, wofern man unter der Klasse der Gläubiger nur die Besitzer des Geldes betrachtet. Die Bemerkung Fortbonais, daß bey den meisten grossen Häusern in Frankreich es als eine Familienmaxime angesehen wird, beständig schuldig zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, ist wenigstens ein Beweis,

daß

daß nicht immer die dürftigere Klasse unter den Schuldnern zu verstehen ist. Die Klasse der Gläubiger ist meistens die arbeitende Klasse, und die Schuldner sind oft von der unnützesten Klasse der Bürger. Man erwäge also, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits gelegen seyn muß; so kann ein Unternehmen unmöglich angepriesen werden, welches diesen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerstöhret, da es den Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde weniger e) bekommen, als er gegeben hat.

e) Man kann nicht sagen, daß der Gläubiger eben so viel empfängt, weil die Münzbenennung in Ansehung der Bürger als ein Gesetz geltend, mithin der Empfangende versichert ist, daß er seine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen wird. Die Münze hat nur sofern ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauschen kann. Es ist erwiesen, daß der Münzerhöhung beständig eine Waarensteigerung nachfolgt: es heißt also nicht mehr, das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung gab, z. B. meinen täglichen Unterhalt empfing, für den Gulden

nach

b) Réflexions politiques sur les Finances et le Commerce, der ganze I. Band.

c) II. Tom. Chap. IX. De la Circulation.

292. Ein Volk ist durch Kriege, oder auf eine andere Art dergestalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich grosse Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke Erleichterung verschafft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? Der Regent ist schuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beyde, der Regent und die Bürger sind, erstens für sich ohne Zusammenhang mit andern Staaten zu betrachten, dann wie sie mit andern Staaten durch die Handlung, als Schuldner und Gläubiger zusammenhängen. Die Münzerhöhung geschieht entweder, daß die Münzen unter dem vorigen Gepräge nur der Benennung nach erhöht werden, oder es werden die alten verrufen, und unter einem neuen Gepräge, geringhältige Münze gang und gäbe gemacht.

293. Ich betrachte zuerst den Staat abgesondert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mit begriffen, sind erstens unter sich Käufer und Verkäufer; zweytens Schuldner und Gläubiger. In Beziehung der gemeinen Klasse der Käufer und Verkäufer ist die Münzerhöhung eine unnütze Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist, und daher mit denselben im Verhältnisse steht, so ist ganz natürlich, daß auch nur eine nominale Vermehrung des Geldes den Preis der Waaren steigern, und nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung gleichsam die Geldmasse vermehrt worden. Diese Berichtigung des Verhältnisses geschieht durch keine Rechnungsoperation, aber sie kommt darum nicht weniger durch die Forderung der Verkaufenden zu Stande. Die Besitzer der Waaren, die bisher für eine gewisse Menge Waare eine gewisse Summe Geldes zu empfangen gewohnt sind, werden, sobald sie die Erhöhung der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren Preis erhöhen. Hierzu wird sie auch die Begierde spornen, den Besitzern des Geldes nicht den

geben, oder ihm solche Bedingungen vorschreiben, die sie wider einen Verlust auf allen Fall sicher stellen, und vorhinein entschädigen. Man täuscht heute durch solche Kunstgriffe niemanden. Wofern sich also der Staat auf keine andere Art von seiner Schuldenlast zu befreyen, Wege fände: so würde es beynahe rathsamer seyn, seinen Gläubigern einen **Vertrag** anzubieten, nach welchem sie die Bezahlung mit Abschlag annehmen. Der Kredit litte darunter nicht so viel, und es wären wenigstens die Verwirrungen erspart, welche die Münzänderungen immer nach sich ziehen.

f) 292.

296. Wenn man endlich den Staat in demjenigen **Zusammenhange** mit andern Staaten g) betrachtet, worin alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als **Schuldner und Gläubiger fremder** Nationen, und auf eben diesem Fusse den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bey **Ausprägung** einer geringhältigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden

neh-

setzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den die Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten sollten, abermal vereitelt ist.

d) Noch für die sämmtlichen Klassen der Besoldeten, die ihren Gehalt nicht nach Willkühr höher treiben können.

294. Ich nehme nun die Beziehung des Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staates betrachtet wird, glaubt man ihm darum eine Erleichterung zu schaffen, weil bey einer solchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen hohen Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? Um so viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze erhöht ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von den Rückständen und Abgaben das Drittheil nachgesehen hätte? Aber ist denn dem Vol-

Vortheil einseitig einzuräumen, sondern sich mit ihnen darein zu theilen. Sobald eine Klasse derjenigen, welche Bedürfnisse verkaufen, den Preis steigert, müssen alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfnißwaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine allgemeine Steigerung, welche das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren herstellt: ist also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß z. B. nun gesprochen wird: ich gebe 15, da man vor der um ein Drittheil geschehenen Münzerhöhung sprach: ich gebe 10. Aber diese Waarensteigerung ist nicht eben so gleichgiltig für den Regenten d), in so fern er gleichfalls vieles zu kaufen hat. Denn da er seine Auslagen von den Anlagen bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der neuen Münzbenennung entrichtet werden; so empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein Drittheil erhöht ist, zwar drey Millionen dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2, das ist, er kann mit diesen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemahls mit 2 konnte; er ist also in die Nothwendigkeit versetzt,

setzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den die Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten sollten, abermal vereitelt ist.

d) Noch für die sämmtlichen Klassen der Besoldeten, die ihren Gehalt nicht nach Willkühr höher treiben können.

294. Ich nehme nun die Beziehung des Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staates betrachtet wird, glaubt man ihm darum eine Erleichterung zu schaffen, weil bey einer solchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen hohen Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? Um so viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze erhöht ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von den Rückständen und Abgaben das Drittheil nachgesehen hätte? Aber ist denn dem

Vortheil einseitig einzuräumen, sondern sich mit ihnen darein zu theilen. Sobald eine Klasse derjenigen, welche Bedürfnisse verkaufen, den Preis steigert, müssen alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfnißwaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine allgemeine Steigerung, welche das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren herstellt: ist also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß z. B. nun gesprochen wird: ich gebe 15, da man vor der um ein Drittheil geschehenen Münzerhöhung sprach: ich gebe 10. Aber diese Waarensteigerung ist nicht eben so gleichgiltig für den Regenten d), in so fern er gleichfalls vieles zu kaufen hat. Denn da er seine Auslagen von den Anlagen bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der neuen Münzbenennung entrichtet werden; so empfängt er, wenn z B. die Münze um ein Drittheil erhöht ist, zwar drey Millionen dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2, das ist, er kann mit diesen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemahls mit 2 konnte; er ist also in die Nothwendigkeit versetzt,

setzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den die Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten sollten, abermal vereitelt ist.

d) Noch für die sämmtlichen Klassen der Besoldeten, die ihren Gehalt nicht nach Willkühr höher treiben können.

294. Ich nehme nun die Beziehung des Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staates betrachtet wird, glaubt man ihm darum eine Erleichterung zu schaffen, weil bey einer solchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen hohen Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? Um so viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze erhöht ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von den Rückständen und Abgaben das Drittheil nachgesehen hätte? Aber ist denn dem

Vol-

Volke als Schuldner wirklich nur in etwas berathen? Es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt, der in einer sehr kurzen Zeit ihm die Bürde durch die schärfsten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich überhaupt in Ansehung derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die Münzveränderung ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verschafft; so bleiben sie darum nicht weniger Schuldner, und anstatt daß die Erhöhung den Schuldnern zu Statten käme, ist der Vortheil bloß für die neuen Gläubiger, deren Begünstigung der Staat gewiß nicht zum Zwecke hatte. Es ist dann auch nicht erwiesen, daß die Klasse der Schuldner vor der Klasse der Gläubiger eine Begünstigung verdiene. Man irrt sehr, wofern man unter der Klasse der Gläubiger nur die Besitzer des Geldes betrachtet. Die Bemerkung Fortbonais, daß bey den meisten grossen Häusern in Frankreich es als eine Familienmaxime angesehen wird, beständig schuldig zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, ist wenigstens ein Beweis,

daß

daß nicht immer die dürftigere Klasse unter den Schuldnern zu verstehen ist. Die Klasse der Gläubiger ist meistens die arbeitende Klasse, und die Schuldner sind oft von der unnützesten Klasse der Bürger. Man erwäge also, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits gelegen seyn muß; so kann ein Unternehmen unmöglich angepriesen werden, welches diesen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerstöhret, da es den Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde weniger e) bekommen, als er gegeben hat.

e) Man kann nicht sagen, daß der Gläubiger eben so viel empfängt, weil die Münzbenennung in Ansehung der Bürger als ein Gesetz geltend, mithin der Empfangende versichert ist, daß er seine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen wird. Die Münze hat nur sofern ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauschen kann. Es ist erwiesen, daß der Münzerhöhung beständig eine Waarensteigerung nachfolgt: es heißt also nicht mehr, das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung gab, z. B. meinen täglichen Unterhalt empfing, für den Gulden

nach

nach der neuen-Benennung aber nur zwey Drittheil dieser Nothwendigkeiten empfange, mithin, um solche zu bestreiten, noch ein Drittheil zusetzen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entscheidung der berühmten Streitfrage: Ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger, oder Schuldner zu gut komme? in dieser Betrachtung weit sicherere Gründe finden, als in dem Texte des Kodex und der Pandekten.

295. Will der **Regent**, als Schuldner seiner Bürger f), von der **Münzerhöhung** Nutzen ziehen; so verruft er die **alte Münze**, befiehlt solche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer und erhöhter Münze zu empfangen. Auf diesem Wege gewinnt er an dem **alten** Gelde denjenigen Antheil von Silber, oder Gold, um welchen die **Münze** gestiegen ist: und da er auch diesen Theil nach dem neuen Münzfusse an seine Gläubiger ausbringt, so ist sein Vortheil hier ebenfalls beträchtlich. Eine Bemerkung ist nothwendig nicht bey Seite zu lassen; daß der Vortheil des Regenten auf den Verlust von zwey Gattungen Menschen gegründet ist: derjenigen nämlich, welche die **alte** Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung

um

um ein Drittheil geschehen ist, aus der Münzbank um dieses Drittheil in der That **weniger** empfangen sollen: und derjenigen, die seine **Gläubiger** sind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger gibt, als sie empfangen hätten. Diese Bemerkung führt auf eine zweyte. Nur sehr **wenige** Menschen werden sich dazu verstehen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; sie werden vielmehr dieselbe anfangs verschliessen, und dadurch eine schädliche Stöhrung des **Umlaufs** veranlassen. In der Folge werden sie ihre Münze aus dem Lande schaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfusse umprägen lassen, um sich selbst den Vortheil zuzueignen, den der Staat gehofft hat. Also wird der Staat in dieser Erhöhung für sich eine nur **unbeträchtliche** Aushilfe gefunden, aber immer eine Münzoperation gemacht haben, die den Kreislauf hemmt, den allgemeinen Kredit unterbricht, das Nachprägen erleichtert, und im Grunde von den Gläubigern, die zu wenig empfangen, nichts anders, als für einen verkleideten Abschlag, eine Art von Bankerutt betrachtet wird, wogegen sie sich in Zukunft dadurch vorsehen werden, entweder, daß sie dem Staate **ganz keinen Kredit**

ge-

geben, oder ihm solche Bedingungen vorschreiben, die sie wider einen Verlust auf allen Fall sicher stellen, und vorhinein entschädigen. Man täuscht heute durch solche Kunstgriffe niemanden. Wofern sich also der Staat auf keine andere Art von seiner Schuldenlast zu befreyen, Wege fände: so würde es beynahe rathsamer seyn, seinen Gläubigern einen **Vertrag** anzubieten, nach welchem sie die Bezahlung mit Abschlag annehmen. Der Kredit litte darunter nicht so viel, und es wären wenigstens die Verwirrungen ersparet, welche die Münzänderungen immer nach sich ziehen.

f) 292.

296. Wenn man endlich den Staat in demjenigen **Zusammenhange** mit andern Staaten g) betrachtet, worin alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als **Schuldner und Gläubiger fremder** Nationen, und auf eben diesem Fusse den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bey **Ausprägung** einer geringhältigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden neh-

nehmen die Münze nicht anders, als nach dem wahren Werthe an; in Ansehung ihrer kommt also weder Regent, noch Privatschuldner leichter durch: die fremden Schuldner hingegen werden sich diese Erhöhung zu Nutzen machen, werden mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen; und, damit ich die Wiederhohlung vermeide: alles das ist vollkommen hieher anwenbar, was ich bey dem 271. Satze umständlich auseinander gesetzt habe.

g) 292.

X.

Von dem Umlaufe des Geldes.

297.

Die Verrichtung des Geldes ist, daß es den Unternehmungen der Aemsigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld einmal angewendet wird, ist die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, einmal gerechnet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, bey Seite, so schafft es in seinem Schranke keinen Vortheil: aber gibt er dasselbe weiter, das ist, kauft er dafür etwas, so empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren, gleich grossen Unternehmung. Je öfter das Geld von Hand zu Hand geht, desto Mehreren wird dadurch das Mittel verschaffet, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt sich das Wesentliche des Umlaufs

laufs h) erklären, und seine Wirkung auf die Belebung der Aemsigkeit darthun. Der Umlauf ist die Wiederhohlung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare. Der Leinwandhändler empfängt Geld für Wolle, und gibt dieses Geld für Leinwand. Der Tuchfabrikant gibt Geld für Wolle, macht Tuch daraus, und empfängt für dieses Tuch Geld. Die Wirkung des Umlaufs ist also die Vermehrung der Beschäftigung, wo immer das Geld durchzieht i). Die Grösse des Vortheils hängt davon ab, je schneller, oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist folglich das Produkt, wenn die umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird k). Eine Million also, die ihre Verrichtung in einer bestimmten Zeit nur einmal macht, ist nicht mehr als 100,000, welche in eben der Zeit zehnmal verkehrt werden. Hieraus ist ferner offenbar, daß alles, was den Umlauf des Geldes hemmt, die Beschäftigungen beschränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig ist, und im Gegentheile.

h) 22. Kreislauf, Cirkulation.

i) Der blosse Durchzug des Geldes hat eine Wirkung, die denjenigen in Erstaunen setzen wird, welcher bey diesen an sich einfachen Betrachtungen stehen zu bleiben verabsäumt. Ein Bürger kaufe für 4 Gulden einen Hut; der Hutmacher kaufe für eben diese 4 Gulden seidene Strümpfe, der Strumpfwirker eine Tresse, der Tressenmacher einen Degen, der Schwertfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen. Dieser Umlauf kann noch auf hundert Umsätze ausgedehnt werden; er kann in Zeit von einem Monate geschehen: der Hut, die seidenen Strümpfe, die Tresse, der Degen, die Leinwand, die Schnallen, Waaren, die zusammen 24 Gulden betragen, sind vorhanden, und auf der einen Seite sind nur 4 Gulden, wovon diese Waaren im Werthe 24 Gulden sind, angekauft worden.

k) Kreislaufende Summa . . . 10 Millionen
Läuft in einer gewissen Zeit um 6 mal,
Vortheil des Umlaufs . . . . 60 Millionen;
oder 10 Millionen, die sechsmal umlaufen, veranlassen einen Umsatz von 60 Millionen.

298. Zu einem vortheilhaften Umlaufe ist also erforderlich: **Daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig**

tig verbleibe, und das Geld seinen Gang in der erforderlichen Geschwindigkeit verrichte. Wie groß überhaupt die kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum zu bestimmen unmöglich, weil bey dem Umsatze der Waaren auch der Kredit mit in die Rechnung kommt; weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre grössere oder kleinere Neigung Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Kredits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles sehr wandelbare Umstände, dabey ihren Einfluß haben. Indessen ist gewiß, daß zwischen dem in einem Staate vorhandenen Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein beständiges Verhältniß ist, dergestalt, daß die ganze Masse der verkäuflichen Sachen auf der einen, und die ganze Summe des Geldes auf der andern Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter Theil an Geld zusagt, welche sich untereinander eben so, wie die ganzen Massen gegen einander, verhalten l). Nach diesem allgemeinen Verhältnisse wird man die ganze

Waa-

Waarensumme mit 100, und mit 100 gleichfalls die ganze Geldsumme ausdrücken können, wobey immer dem 1 von Waaren auch 1 von Geld zusagt. Der eine gewisse Zeit hindurch gewöhnliche Preis bestimmet dieses ungewisse 1 zu einer gewissen Zahl, und man kann daher zuversichtlich sagen: daß in dem Verhältnisse der kreislaufenden Summe eine Aenderung getroffen worden, sobald die gewisse Preiszahl eine merkliche Veränderung leidet. Durch diesen Satz des Verhältnisses der Waaren und der Geldmasse läßt sich ohne alle Schwierigkeit erklären, warum in einem Lande, wo das Geld seltner ist, für die Waare weniger gegeben wird, als in einem Lande, wo mehr Geld ist: oder, wie man sagen möchte, warum unter diesen Umständen das Geld theurer ist. Eben so sieht man daraus, daß eine Geldvermehrung in einem Lande nothwendig eine Steigerung des Waarenpreises nach sich ziehen muß. Die Anwesenheit einer zusagenden Menge Geldes heißt also: Daß die Anbieter der Waare auf einer Seite, auf der andern Seite immer Geldanbieter, das ist, Käufer finden, und daher durch den Empfang des Geldes zur

Fortsetzung ihrer Beschäftigung neue Mittel erhalten. So lange dieses ist, kann man zuversichtlich schliessen, daß sich eine zusagende Menge Geldes im Kreislaufe erhält.

l) Montesq. Esprit de Loix, Liv. 22. Ch. 8. Principes sur le Commerce §. 27. Hume Essai of the Balance of trade.

299. Das Geld kann entweder auf immer, wenigstens auf sehr lange aus dem Umlaufe kommen, oder nur auf einige Zeit. Jenes unterbricht den Kreislauf ganz, dieses hemmt nur seine Geschwindigkeit. Auf immer, oder lange Zeit kommt das Geld aus dem Umlaufe, wenn es aus dem Lande gesendet wird, um Schulden zu bezahlen; bey Auswanderungen der Bürger, wenn fremde Unterthanen Güter oder Staatspachtungen besitzen, und sich die Einkünfte nachsenden lassen; durch Anlegung in fremde Banken; durch Bezahlung starker Subsidien; durch Bezahlung der der Datarie zu Rom zugestandenen, oder von ihr angemaßten Rechte; durch Beylegung ei-

nes Schatzes für den Regenten; durch die Sammlung unsterblicher Gesellschaften; durch Anschaffung vieler Gold- und Silbergefäße; durch Sammlung von Kapitalien, und durch Münzirrungen. Seine Geschwindigkeit hemmen hauptsächlich grosse Zahlungstermine, und die ungleiche Lokaleintheilung des Vermögens. Uebrigens schlägt hier auch alles ein, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset. Die Verminderung der Masse zieht die Langsamkeit des Umlaufes immer nach sich.

300. Der Versendung des Geldes m) hat man durch das Verbot der Geldausfuhr vorzukommen geglaubt n). Ein solches Verbot ist entweder unnothwendig, oder fruchtlos. Es ist unnothwendig, wo immer die Bilanz der Handlung für eine Nation ist. Denn unter solchen Umständen werden diejenigen, welche auswärts Zahlungen zu leisten haben, dieselben vortheilhafter durch Wechselbriefe leisten. Es wird also niemanden einfallen, wirkliche Geldversendungen zu machen. Ist aber die Handlungsbilanz

wider die Nation, so ist das Verbot fruchtlos. Ein solches Verbot hieß eben so viel, als den Nationalschuldnern untersagen wollen, ihre auswärtigen Gläubiger zu bezahlen, welches wohl nie einem Gesetzgeber beyfallen wird, weil dadurch aller Nationalkredit, aller Zusammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben würde. Wenn eine Nation von der andern so viel zu fordern hat, daß ihre Rechnung durch Wechsel gegen einander nicht aufgehoben werden kann; so ist kein anderes Mittel übrig, zu saldiren, als daß der Ueberrest in Baarem abgetragen werde. Man wird in der Abtheilung von dem Wechsel sogar die Nothwendigkeit anmerken, manchmal, um nicht den Curs so sehr wider sich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Wollte man durch das Verbot der Geldausfuhr die fremden Handelsleute gleichsam zwingen, ihren Verkaufshandel in einen Barathandel zu verändern, so überlegte man nicht, daß der Kaufmann, wo er bey dem Barat seine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt ist: und wo er seine Rechnung nicht findet, dadurch nur gezwungen wird, sein Geschäft ganz aufzugeben. Wenn end-

lich das Verbot der Geldausfuhr vielleicht den Auswanderungen Einhalt thun soll, so verfehlt man das Heilmittel, indem man die Quelle des Uebels verkennet. Weder Verbot der Geldausfuhr, noch starke Abzuggelder, noch sonst gewaltsame Mittel können Menschen zurückhalten, bey denen eben der Willen auszuwandern ein Beweis ist, daß sie dazu mächtige Beweggründe haben. Man mache, daß niemand auszuwandern wünscht, weil er in andern Staaten nicht eben diese Wohlfahrt zu finden hoffen kann, und man kann allen Zwang entbehren! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechselbriefe zu versenden, beständig Gelegenheit haben, wodurch dann eine Summe außer Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andere, welche man nun schuldig verbleibt, saldirt hätte.

m) 299.

n) In Rußland ist die Ausfuhr des Geldes verboten. Der russische Handelsmann sieht sich dadurch zu seinem grossen Nachtheile gezwungen,

gen, mit auswärtigen Korrespondenzen durch holländische Briefe zu saldiren.

301. Der Staat ist nicht unter allen Umständen fähig, zu verhindern, daß entweder fremde Unterthanen innerhalb seiner Gränzen Güter ankaufen, oder daß seine Unterthanen sich anderwärtig feßhaft machen. In beyden Fällen aber sind die Einkünfte der Güter unwiederbringlich für ihn verloren. Wenigstens so viel geschehen kann, soll man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig sind, groß, beträchtlich seyn kann. Ueberhaupt sollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar nicht, oder nur unter der Bedingung, auf eine gewisse Zeit in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbesitzern die Niederlassung auswärts durch vergrösserte Abfahrtsgelder von ihren Einkünften erschweret werden. Appanagirten Kindern grosser Familien muß es gleichfalls nicht frey stehen, ihre Appanagen nach Wohlgefallen ausser Landes zu verzehren. Und da die Staatspachtungen an sich selbst schädlich sind, um wie viel mehr ist darauf zu sehen, daß solche nicht an Aus-

län-

kassen auf einzelne Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung grosser Kassen fordert ihre bestimmte Zeit. Immer aber ist der Vortheil erweislich, wo die Zahlungstermine auf die kürzeste Zeit, die sie, ohne andern Nachtheil nach sich zu ziehen, zulassen, zurückgebracht werden. Es ist sogar zu empfehlen, daß in dem Privathandel, so viel ohne Störung desselben geschehen kann, kurze Zahlungstermine bedungen werden.

308. Die Ungleichheit der Lokalvertheilung des Geldes t) entspringt aus einem Hauptfehler der ganzen Staatsökonomie, aus ungleicher Vertheilung der Bevölkerung, besonders aus Ueberladung der Hauptstädte, wohin das Geld, bey weitläufigen, und aus mehreren Provinzen zusammengesetzten Staaten, ohnehin durch die Anlagen einen starken Zug hat. Wenn hierzu noch kommt, daß eine solche Hauptstadt der ordentliche Aufenthalt des vermögenden Adels, und anderer wohlhabenden Bürger ist, welche ihre Einkünfte von den Gränzen der Provinzen dahin kommen lassen; so folgt Theurung in der Hauptstadt, die von dem Ueberflusse des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein Unwerth

aller

bedarf, zurückgezogen werden. Die in verschiedenen Staaten angebotenen hohen Leibrenten locken gleichfalls Geld aus dem Lande, und ich muß gestehen, daß es schwer fällt, solche Versendungen zu verhindern. Ein Fiscalgesetz kann hier zwar von einigem Nutzen seyn, und Polizeyanstalten können dasselbe unterstützen. Indessen werde ich mich nie überreden, daß die Anzahl derer, welche ihr Geld auf Leibrenten anlegen, beträchtlich seyn kann, weil dieses nur ein Geschäft für Menschen, die an nichts in der Welt, an keiner Familie, an keiner Verwandtschaft hängen, hauptsächlich also ein Geschäft für Ehelose ist. Wenn nun ihre Zahl in einem Staate groß ist, wenn der Gesetzgeber den Ehestand, und das Anbauen einer Familie nicht zu einem wünschenswerthen Stande zu machen, nicht die Ehelosigkeit zu beschränken weiß, so ist die Anlegung des Geldes auf Leibrenten ausser Landes nicht das größte Uebel, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Auch Münzirrungen und gewaltsame Interesseherabsetzungen können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeyführen. Das erste war daher auch unter den Gründen

mit,

mit, welche die Münzänderungen verwerflich machen. Von der Herabsetzung der Zinsen soll bald gehandelt werden.

o) 299.

303. Die Bezahlung starker Subsidien p) kann überhaupt nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die Bezahlung der Datariegebühren, welche anfänglich durch Uebersehen oder unter dem Zusammenflusse ungünstiger Umstände zugestanden worden, und niemals eine Art von rechtmäßigem Anspruche gegründet haben, ist desto empfindlicher, da dieser Ausfluß des Geldes so oft wiederkommt, und, ohne einen besonders günstigen Zusammenfluß von entgegengesetzten Umständen, kaum eine Befreyung davon zu erwarten ist. Alle katholischen Staaten werden sich mehr oder minder in folgender Stelle Ustaritzes q) erkennen: Eine von den Ursachen, welche zu dieser Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie

bey-

beytragen, ob diese Metalle gleich ein eigenes Produkt derselben sind, ist die Menge von Millionen, die jährlich nach Rom versendet werden, größtentheils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführet worden, und welche schon überhaupt als Mißbräuche angesehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieser Datariegebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andere katholische Staaten anwenden, um denselben entgegen zu gehen; das Unternehmen übersteigt meine Kräfte. Ausser dem kann ich mir, davon zu schweigen, erlauben, weil zu den gedruckten Vorstellungen nichts hinzu zu setzen ist, welche im Jahre 1633 im Namen und auf Befehl Philipps IV. durch seine Bothschafter, den Bischof von Cordova, und Don Juan Chamauro gemacht worden. Diese Vorstellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Castilien dem Könige über die verschiedenen Gebühren überreicht haben, die

er mit seinem Gelde arbeitet, zum Gewinne mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt ist, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird: kostet 5, das Kapital so dazu erfordert wird, muß 3 Interessen zahlen: ist der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare ist 3 theuerer, und diese 3 hat sich der Gläubiger zugeeignet.

Die Wörter, Leihen, Lehnen, Borgen, Gläubiger, Borger, hat der Sprachgebrauch, wenigstens im gemeinen Leben, gleichsam zu gleichbedeutenden gemacht. Da diese Wörter öfters vorkommen, so muß ich, um Verwirrung und Zweydeutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung, wie ich sie gebrauchen werde, festsetzen. Leihen, Lehnen heißt mir also immer prêter, mutuum dare; Borgen emprunter, mutuum accipere. Borger wird also immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen gesetzt. Es würden sich Gründe von diesen Bedeutungen in der Wortforschung aufsuchen lassen, aber ich will niemanden Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wissenschaft schreiben, ist es nothwendig, daß die Wörter keine schwankenden Begriffe haben.

310. Die Wirkung dieses dreyfachen Uebels ist weit verbreitet. Eine Waare,

deren

deren Preis auf einer Seite steigt, da auf der andern die Mittel der Erwerbung abnehmen, findet in dem Innern des Staates weniger Absatz; in der äusseren Handlung wird durch den gesteigerten Waarenpreis der Vorzug bey dem Zusammenflusse verloren. Es kommt also auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man sonst von der äusseren Handlung zu empfangen gewohnt war. Dieses vermehrt die Zahl derjenigen, denen es an Geld zur Fortsetzung ihrer Beschäftigung gebricht, das ist, die Zahl der Borger noch mehr. Je grösser aber die Zahl derjenigen ist, die borgen wollen, desto höher steigen aus dem allgemeinen Grundsatze des Zusammenflusses y) die Zinsen. Unter solchen Umständen fängt der Zustand der Kapitalisten an, der reitzendste zu werden, weil Geldrenten gewinnträgiger sind, als Einkünfte der Landgüter, und die Erwerbung der Aemsigkeit. Diese Betrachtung bewegt eine grosse Zahl von Bürgern, Kapitalien zu sammeln, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer grösser wird. Die Zahl der Borgenden erhält dadurch abermal einen Zuwachs, und der Stand der Aemsigkeit wird

um so viel beschwerlicher. Die liegenden Gründe, deren Anschlag nach den gewöhnlichen Zinsen gemacht wird, sind hier schon im Werthe herabgesetzt. Aber da sich verhältnißweise die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten, vergrössern lassen; so ist dieses ein neuer Grund, daß man eine Menge Grundstücke feilbietet, und ihr Werth noch mehr erniedriget wird. Der herabgesetzte Werth der Landgüter und Grundstücke hat noch von einer andern Seite den Nachtheil, daß die Gründe als Hypothek verringert sind, mithin der zuverlässigste Zweig des Kredits vertrocknet ist. Die Landwirthschaft ist also bloß der ärmsten Klasse des Volkes überlassen, die keine Verbesserungen, keine Unternehmung wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen bestreitet, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemsigkeit wird von der Last der Zinsen unterdrückt, und nicht für einen Stand, sondern für ein Mittel, für einen Uebergang zu einem glücklicheren Stande angesehen. Dieser ist die Klasse der Kapitalisten, das ist, derjenigen, die nicht arbeiten, und sich von dem Schweiße der arbeitenden Klassen bereichern. Die wahren Bedürfnisse der Kapitalisten

wer-

werden bey ihrem vermehrten Vermögen nicht grösser; und, ob sie zwar dieselben sich um etwas theuerer erkaufen müssen; so reicht diese Steigerung bey weitem nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitsamen Klassen herzustellen. Die glücklicheren Umstände, die Eitelkeit, und der Hang zu geniessen, vermehren nur die eingebildeten Bedürfnisse. Die Preise werden also ungleich ausgetheilt; die Nothwendigkeiten haben einen mittleren, die Künste der Pracht aber den höchsten Lohn. Diese Störung in dem Gleichgewichte des Vortheils unter den Beschäftigungen veranlaßt, daß die nothwendigeren, aber weniger gewinnträgigen verlassen werden. Die Reichen verfallen darauf, ihre Pracht in Silber- und Goldgefässen zu zeigen, welches das umlaufende Geld noch mehr vermindert; in einem grossen Gefolge, welches die arbeitende Klasse schwächet, und Unwerthe im Staate hervorbringt. Bald läßt sich ihr Stolz nicht mehr an Waaren genügen, die ein Erzeugniß der Nationalämsigkeit sind: Juwelen und andere fremde Prachtwaaren vermehren den Ausfluß des Geldes; die Unterscheidungsbegierde reißt ein, jedermann will

es dem andern gleich thun, oder ihn übertreffen. Die Pracht ist ansteckend. Da man sieht, daß das Mittel dazu, Geldsammeln ist, sammelt bald alles. Diejenigen, welche nicht so viel sammeln können, um dem Aufwande einer Familie zuzureichen, bleiben unverehelicht. Es entsteht ein gewisser Aufwand des Standes, der den Staat verleitet, oft bemüssiget, die Besoldungen zu erhöhen, und daher die Auflagen zu vergrössern. Die gemeine Klasse der Arbeiter, die sich schwer durchbringt, welcher aber hauptsächlich die Last der Abgaben aufgedrungen wird, kann gleichfalls keiner Familie Unterhalt geben. Also nimmt die Ehelosigkeit auch bey den gemeinen Klassen, wo sie hauptsächlich schädlich ist, über Hand. Es folgen Auswanderungen, das offene Land wird öde, der Staat ist seinem Untergange nahe gebracht.

y) Die Kapitalien werden hier als Waare betrachtet, um welche die Borger, Zinsen als den Preis, anbieten; der Preis jeder Waare steigt nach dem Verhältnisse der Anfrage. S. die schon angeführte Abh. vom Zusammenflusse.

311. Diese unglücklichen Folgen sind durch eine Reihe trauriger Erfahrungen so sehr erkannt worden, daß alle Staaten denselben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Aber die wahren Mittel, solche abzuwenden, sind meistens verkannt worden. Aus der genaueren Aneinanderreihung der Nachtheile hätte man sich überzeugen können, daß das Uebel in dem gestörten Umlaufe, der die hohen Zinsen veranlaßt, seinen Ursprung hat: aber man blieb, ohne auf die erste Quelle zurückzugehen, nur bey hohen Zinsen stehen. Der Erfolg hat die Unwirksamkeit des Mittels erwiesen. England besonders hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Interessen durch Verordnungen herabzusetzen. Unter der Minderjährigkeit Eduards waren die Interessen ganz untersagt z). Hume benachrichtiget uns, daß sie gerade damals 14 ℥ waren. Nachher kamen sie zu verschiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3 und 1/2 bis auf 1757, wo sie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den österreichischen Staaten sind verschiedene Epochen, da die Interessen nach und nach herabgesetzet wurden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 war mehr als 5,

der

oder 6% Zinsen zu nehmen, untersagt. Eben dieß wird auch durch die Wechselordnung von 1725 verboten, und durch eine Erklärung von 1727 nur bey trocknen Wechseln unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene Interessesteuerpatent gleichfalls als eine Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 5% ansehen, weil das Verhältniß dieser Steuer dergestalt berechnet ist, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6% anliegen haben, über das, was diejenigen entrichten, die nur 5% empfangen, gerade den Betrag des sechsten Prozents geben müssen. Dadurch wollte man die Gläubiger vermögen, ihren Schuldnern das 1% nachzulassen, wovon sie keinen Nutzen hätten, wodurch aber dem Schuldner die Bezahlung erschweret würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6. November des Jahres 1769 ein Interessereduktionspatent erlassen. Nachdem vorher im Jahre 1763 und 1764 diese Bankoobligationen von 6 auf 5 umgeschrieben, oder denjenigen, denen diese Herabsetzung nicht anstünde, ihr Geld angeboten; nachdem auch die Coupons im Jahr 1765 auf 4% erniedriget worden; so ward nunmehr

mehr durch dieses Patent allen Gläubigern, die trocknen Wechsel der Handelsleute ausgenommen, mehr als 4 % bey Strafe der Konfiskation, zu nehmen untersagt. Ich werde über diese Herabsetzung einige Betrachtungen anhängen, wenn ich zuvor die wichtige Frage über die gesetzmässige Interessebestimmung werde untersucht haben. Können die Geldzinsen überhaupt durch Gesetze bestimmet werden? und wenn es geschieht: Was sind die Folgen?

z) Die Meinung von der Unrechtmässigkeit der Zinsen ist nach Raynal in dem Mittelalter entsprungen. Diese Zeiten der Finsterniß, worin die Lehre über die Ausnahme der Klerisey von der Gerichtsbarkeit der Regenten, von der Steuerpflicht, von den Asylen, von der Gerichtsbarkeit Roms über die Kronen zum Vorschein kamen, waren jeder abentheuerlichen Meinung günstig, zu deren Unterstützung man irgend einen Schrifttext anwenden zu können glaubte. Was sollten Theologen zu beweisen verzweifeln, denen es gelungen hatte, aus eben dem Buche, worin die Erklärung von Christus aufgezeichnet ist: Daß sein Reich nicht von dieser Welt ist: einen Beweis zu holen, daß denjeni-

jenigen, die sich seine Statthalter nennen, die Reiche aller Welt unterworfen sind? und daß, weil nach Christus Ausspruch: Die Kinder der Könige keinen Zoll entrichten, die Mönche von der Bürgerpflicht frey, und die Last der Abgaben auf die Schultern ihrer arbeitsamen Mitbürger zu wälzen, berechtiget sind? Mit dieser Hermenevtik war es ihnen leicht, aus dem im 5. Buch Moses enthaltenen Lokalgesetze: Du sollst deinem armen Bruder nicht mit Wucher auf Zinsen leihen: zu beweisen, daß Geld auf Zinsen zu leihen, unerlaubt ist. Das Wortspiel der alten Rechtsgelehrsamkeit: Nummus non parit nummum, kam dieser Meinung gleichsam zu Hilfe, und nach solchen unumstößlichen Beweisen, ward einige Prozente Zinsen von Geld nehmen, Wucher genannt, indessen mit diesem Geld in Waare umgesetzt 100% gewinnen, erlaubter Handel hieß. Das Sonderbarste ist, daß man einer so ungereimten Meinung noch zu unsern Zeiten die Ehre erweist, sie einer Widerlegung würdig zu finden; daß Condillac in dem Elementarwerke: Le commerce et le gouvernemet considerés relativement l'un à l'autre, mit Ernste darthut, weil erlaubt sey, für die Entfernung des Orts, (die Wechselversendung) etwas zu nehmen,

men, auch erlaubt sey, sich die Entfernung der Zeit bezahlen zu lassen, und daß noch im Jahre 1783 eine Théorie de l'intérêt de l'argent tirée de principes du droit naturel, de la Théologie, et de la politique contre de l'imputation de l'usure zu schreiben, für nöthig gehalten worden.

312. Der Besitzer eines Kapitals kann sein Geld benützen, und sich mit demselben einen Gewinn verschaffen, der ihm entgeht, wenn er das Geld aus den Händen gibt; und er sieht sich der Gefahr ausgesetzt dasselbe entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder gar nicht wieder zu erhalten. Diese Umstände werden auf beyden Seiten, wann Geld geliehen, wann Geld entlehnt wird, in Ueberlegung gezogen, und die Bedingungen, das ist die Zinsen, darnach festgesetzt. Die Geldzinse hat also zwey Bestandtheile: der Gewinn, der entgeht, oder gemacht werden kann; und die Gefahr der Zeit oder des Geldes selbst.

313. Die Grösse des entgehenden Gewinns a) kann nicht für alle Umstände bestimmt werden: der Stand b) und das Geschäft des Leihers, seine Kennt-

nis-

nisse, sein Fleiß, die bald grössere oder kleinere Leichtigkeit, Geld bey der Landwirthschaft, bey den Fabriken, in der Handlung unterzubringen, die Menge der angebotenen Kapitalien, machen hier eine sehr wechselnde Verschiedenheit; da von Einem, oder unter solchen Umständen der entgehende Gewinn nur auf 4 $\frac{o}{o}$ angeschlagen wird, kann solcher von den Andern, oder unter andern Umständen auf 10 $\frac{o}{o}$ und höher berechnet werden.

a) 312.

b) Diesen hat Justinian, da er dem Wucher Gränzen setzen wollte, zum Maßstabe der Zinsen genommen, und bestimmt für die Adelichen 5, für Kaufleute 3, für Körper und Kollegien 10, für die übrigen 6 $\frac{o}{o}$; in dem Codex 4. Buch 31. Tit. 26. Gesetz.

314. Die Grösse des Gewinns, oder des Vortheils, den sich der Borger verschaffen kann, läßt sich eben so wenig bestimmen. Auch hier kommt Stand und Geschäft, und Fleiß und Kenntniß in Anschlag: auch hier ist die Menge der angebotenen Kapitalien, die Stellung der

Land-

Landwirthschaft, der Handlung, von Einfluß. Das entlehnte Geld wird in den Händen des Mannes von Kopf und Betriebsamkeit ein Mittel, 20 und mehr zu erwerben, oder es verschafft Vortheile, die grösser sind, als jeder augenblickliche Gewinn; es erhält einem Handelsmanne seinen bedrohten Kredit, reißt jemanden aus einer Verlegenheit, einer Schande, erhält Ehre, Glück und Stand.

315. Die Grösse der Gefahr bey dem entlehnten Gelde läßt keine Bestimmung zu. Sie ist verschieden, nach der Eigenschaft der Schuld, die entweder mit einer Hypothek, mit einem Pfande bedeckt c), oder wofür nur eine Verschreibung gegeben worden ist. Selbst der hypothekarische Gläubiger läuft zwar nicht Gefahr, sein Geld zu verlieren, aber immer Gefahr der Zeit; und diese Gefahr ist grösser oder kleiner, nach Beschaffenheit des Unterpfandes, nach dessen Erhaltbarkeit, Verkaufbarkeit, nach der Beschaffenheit der Gerechtigkeitspflege, nach dem schnelleren oder trägeren Gange der Eintreibung u. s. w.

c) 312. Wie konnten die Gesetze diesen wichtigen Unterschied aus dem Gesichte lassen, und die Zinsen bey blossen Verschreibungen, das ist: bey der zweyfachen Gefahr der Zeit und des Kapitals mit Hypothekarschulden gleich setzen, wo eine Gattung von Gefahr, die Gefahr des Kapitals, ganz verschwindet?

316. Bey blossen, durch kein Unterpfand bedeckten Verschreibungen sind die Gefahren der Zeit, und des Kapitals vereiniget, und beyde wechselnd, mannigfaltig nach dem Unterschiede, der in dem Vermögen des Schuldners, in seinem Stande, in seinen Unternehmungen, die ihn in mehrere oder wenigere Zufälle verschleifen, der sich in der Geschicklichkeit, mit der er seine Geschäfte führt, in seiner Redlichkeit, kurz in allem ergeben kann, was auf das zahlen können und zahlen wollen d) einfließt.

d) S. X. Abth. von dem Kredit.

317. Da also die Theile, aus welchen die Geldzinsen zusammengesetzt sind, sich nach der Natur und Wesenheit

nicht

nicht bestimmen lassen, so schliessen auch die Geldzinsen selbst, als das Ganze e), nach der Natur und Wesenheit eine gesetzmässige Bestimmung aus. Auch muß eine solche Bestimmung die Absicht nothwendig verfehlen f), und wird nach der Lage der Umstände, entweder überflüssig, oder denjenigen, welche dadurch begünstiget werden sollen, schädlich. Ueberflüssig ist sie, wo immer Leiher und Borger ihres zusammentreffenden Vortheils wegen, sich von selbst vereinigen; aber schädlich ist sie, so oft sie dem Gläubiger nicht zur Rechnung schlägt. Denn die Gesetze können zwar den Geldbesitzern verbieten, mehr als die bestimmten Zinsen zu nehmen, sie können auf die Uebertretung des Verbots Fiskalstrafen verhängen; aber sie können den Geldbesitzern nicht befehlen, daß sie ihr Geld nicht lieber bey sich liegen lassen, als auf Bedingungen, die ihnen nicht anstehen, verleihen. Der geringste Nachtheil ist also dieser, daß ein Mann von Geschicklichkeit, dem es an Unternehmungsfond fehlt, diesen nicht findet, und zu gewinnen gehindert wird. Aber der Mann in Nahrungssorgen und Verlegenheit muß Geld haben, und um dieses zu erhalten,

sich den Forderungen desjenigen unterwerfen, von dem er es verlanget. Diese Forderungen sind nun unausweichlich härter, sobald ein Bestandtheil der Zinsen, die Gefahr, durch die Fiskalstrafen vergrössert wird. Also wird das Gesetz, das, wie Montesquieu sagt, sowohl den, welchem es beyspringt, als den es verurtheilt, gegen sich hat, nicht beobachtet. Aber die Umstände aller Gelddürftigen sind dadurch verschlimmert.

e) 312.

f) Jemand könnte ein Geschäft mit 12 % machen; er fände Geld gegen 6 % und gewänne 6 %. Das Gesetz erlaubt nur 4 %; um ihm 2 zu ersparen, wird ihm ein Gewinn 6 entrissen: und dieses hieß Schutz der Gesetze!

318. Die Gesetzgebung hat also nach richtigen Grundsätzen in Handlungsgeschäften zwischen Borger und Leiher als Vertragerrichtende, niemals zu treten, aber ihre Dazwischenkunft ist auch bey dieser g) nöthig, wenn Borger und Leiher als Kläger und Beklagte vor Gericht erscheinen, in dem Falle, daß die

Zin-

Zinsen nicht in dem Vertrage bestimmt sind. Hier muß dem Richterstuhle eine Richtschnur vorgeschrieben seyn, wornach auf die Zinsen erkannt werden soll; und nur diese Zinsen werden dann die gesetzmässigen Zinsen genennt werden können. Aber selbst bey Ausmessung derselben fordert die Billigkeit, den Unterschied h) nicht aus den Augen zu lassen, daß z. B. ein Handelsmann, der sein Geld durch 6 Monathe entbehrt, viel mehr verliere, als ein Mann, der seine Kapitalien bloß in einer Bank beygelegt hatte, daß also jenem ein grösseres sogenanntes Quod Interest zuerkannt werden muß.

g) Wucherpatente (S. §. 319 des ersten Bandes), welche für Leihverträge zwischen Nichthandelsleuten das Maximum der Zinsen bestimmen, fallen nicht unter die Kathegorie der gegenwärtigen Betrachtungen: die Billigkeit derselben, ihre durch Umstände oft herbeygeführte Nothwendigkeit, der Maßstab, sie zu bestimmen, ist in den von mir über Wucher und Wuchergesetze in dem eben angeführten Orte bereits erwähnten Abhandlungen genau auseinander gesetzet.

h) Denn nichts ist unrichtiger, als die Ursache, aus welcher der Verfasser des Werks: Des

corps

corps politiques Tom. 2. L. 8. C. 7. die bey §. 312 angeführte Verordnung Justinians tadelt: parceque les hommes en qualité des prêteurs ou bien emprunteurs sont entièrement égaux, et que la qualité d'argent est égale pour tous.

319. Die gesetzmässige Herabsetzung i) der Zinsen ereignet sich immer unter weniger günstigen Umständen; die nachtheiligen Wirkungen sind dabey also im Ganzen um desto fühlbarer. Sie können in Beziehung auf den Staat, oder auf den Privatschuldner betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat ist es hier zureichend zu bemerken, daß, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten macht, ihr Kapital zurückzunehmen, im Falle ihnen die Bedingungen nicht anstehen, eine solche Herabsetzung der Zinsen immer von dem öffentlichen Kreditstand nachtheilige Muthmaßungen erwecket. Aber der eigentliche Ort, diese Betrachtung weiter zu verfolgen, ist in dem dritten Theile dieser Grundsätze, wo vom Staatskredit gehandelt wird. In Beziehung auf die Privatschuldner ist es unvermeidlich, daß eine gesetzmässige Herabsetzung der Zinsen

sen die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte. Die Kapitalisten, die von ihrem Gelde eine gewisse Summe an Einkünften zu ziehen, die nach dieser Summe Aufwand zu machen gewohnt sind, entschliessen sich nicht, weniger zu empfangen. Diejenigen also, welche Geld zu Haus haben, halten damit zurück, andere kündigen den Schuldnern die ausstehenden Kapitalien auf. Diese sind bey solchen Umständen nicht im Stande, zur Bezahlung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen. Es folgen also Fallimente und Handlungsstürze, Abschätzungen, und Feilbietungen der Grundstücke und anderer liegenden Güter, welche, da keine Käufer zugegen sind, um ein Geringes weggegeben werden. Die Besitzer des Geldes sehen es nothwendig ein, daß eine längere Zurückhaltung der Kapitalien das Uebel vergrössern, und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen werde, dessen Geschrey bis zu den Ohren der Regierung dringen muß. Dadurch, hoffen sie, werden diese bewogen werden, ihr Gesetz zu widerrufen; die in die kläglichsten Umstände gesetzten Gläubiger hoffen und wünschen beständig dasselbe. Geschieht es, so hat man eine un-

nütze

nütze Operation gemacht, die darum auf eine Zeit nicht weniger schädlich war, und den Kapitalisten ihre Uebermacht nur desto offenbarer zeigte. Geschieht es nicht, so bleibt die Beschäftigung der arbeitenden Klasse noch weiter unterbrochen, wodurch sowohl die innere als äussere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht dem Nationalverbrauche nicht mehr zu; also wird der Ausfluß des Geldes von einer Seite stärker. Die äussere Handlung wird unterbrochen; also fließt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches sonst auf diesem Wege einkam. Und dieser doppelte Abgang macht die Seltenheit des Geldes um so grösser. In Ansehung der äusseren Handlung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern ein beständiger Verlust zu erwarten: Ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert, sagt der französische Vorredner zum englischen Handelsmanne, wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht. Endlich, wann die gedrückte Klasse keine Erleichterung sieht, ist sie gezwungen, entweder auszuwandern, oder sich umzusehen, auf welche Art immer, sich Geld zu verschaffen. Hier also fangen die, weil sie gegen die Erlaubniß der Ge-

setze laufen, sogenannten **wucherlichen Verträge** auf **hohe Zinsen** an, denen, wie bereits dargethan worden, die Strenge der Fiskalgesetze stets fruchtlos Einhalt zu thun, gesucht hat.

i) 311.

k) Dieser Gegenstand ist vorzüglich von englischen Schriftstellern behandelt worden. Child und Culpeper haben über die Vortheile der niedrigen Zinsen geschrieben. In der Sammlung von politischen Abhandlungen, die in 5 Bänden 1750 zu Amsterdam bey Scheuchzern erschien, sind die verschiedenen für und wider die Interesseherabsetzung in dem Parlamente gehaltenen Reden aufbehalten. Am ausführlichsten sind Locks Briefe, welche unter dem Titel: Betrachtung über die Münze, Geldzinsen, Finanz und Handlung gesammelt sind. Auch die Vorrede, welche Fortbongis der Uebersetzung des british Merchant vorausgesendet hat, ist eine eigene und mit vieler Gründlichkeit geschriebene Abhandlung über die gesetzmässige Zinsenherabsetzung.

320. Die im Jahre 1766 in den Staaten von Oesterreich durch eine Verordnung

gemachte Interesseherabsetzung hatte keine so kläglichen Folgen, weil sie in Beziehung auf den Staat als Schuldner von einer gewaltsamen Herabsetzung nichts als den Namen hatte. Das Finanzministerium hatte während des ganzen Kriegs, durch eine der weisesten Finanzoperationen die öffentlichen Papiere aufrecht erhalten. Nach geendigtem Kriege war die erste Absicht, den Kredit des Staates wieder frey zu machen. Dieses war um so eher zu erreichen., je kleinere Zinsen man den Staatsgläubigern zu bezahlen, desto mehr man also zur Tilgung des Hauptstammes zu verwenden hatte. Seine Einsicht fand in den grossen Erhohlungsquellen der österreichischen Staaten bald Mittel, so viel Geld aufzubringen, das man den Gläubigern der Bank die Wechselwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder sich an 4% genügen zu lassen. Es gab Menschen, die den Verfall der Bank furchtsam vorher sahen, und daher die Herabsetzung der Zinsen bey den Privatverträgen auf Rechnung dieser Furcht schrieben, um dadurch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bey Privatleuten anlegen möchten.

Die

Die Furcht selbst war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen verleitet, neue Schulden gemacht hätten, so konnte dieses unmöglich ein Gegenstand werden, worauf zu sehen war. Die übrigen Schuldner fanden keine Ursache, ihre Gläubiger zu verwechseln, da sie diesen und jenen gleiche Zinsen zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu besorgen, daß sie ihre Kapitalien aufkündigen würden, weil unter diesen Umständen ihnen es so leicht nicht war, ihr Geld anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld ausser Landes zu schicken, war nur auf zwey Wegen möglich: in auswärtige Banken, oder in das nächst angränzende Hungarn. In auswärtige Banken konnte darum niemand versucht werden, sein Geld zu senden, weil selbe nirgend ein höheres Interesse geben, als die Wiener Bank gab. Dieses dürfte auch zum Theile die Ursache gewesen seyn, warum man in derselben, wenn jemand ein Kapital anlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitalisten nicht etwa dennoch darauf verfallen sollten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündiget,

welche

welche zu 6% angesetzt waren. Allein die Eigenthümer derselben verstanden sich selbst zur Herabsetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten.

321. **Die Operation** war also sicher, in so fern sie eine Finanzoperation war. Aber die durch ein Gesetz auch auf **Privatschuldverschreibungen** erweiterte Herabsetzung der Zinsen, hat die Ehre dieser entschlossenen Unternehmung in etwas gemindert, und konnte als ein Merkmal einer zu **weit** gehenden Besorglichkeit des Ministeriums nicht verkannt werden. Gleichwohl war sie nach dem Verhältnisse der Umstände überflüssig. Die Verminderung der Interessen unter Privatleuten würde von selbst gefolgt seyn, weil nicht der Mangel des Geldes, dessen Masse durch die umlaufenden Kreditspapiere vermehrt war, sie zu 5 hoch erhielt, sondern, weil man in der Bank 5% empfieng, und dabey den Vortheil hatte, von der Interessensteuer **frey** zu seyn, und sein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Aber sobald die Bankopapiere auf 4 herabgesetzt waren, hätte nur die Bank, entweder keine Einlage annehmen, oder wofern dieses wegen des Ausflusses in frem-

de

de Banken für den Augenblick bedenklich schien, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatschuldnern gleichfalls Geld, oder Papiere gegen sicheres Unterpfand zu 4% anbieten, mithin ihnen einen Intermediärkredit eröffnen dürfen; so würde die Herabsetzung sich auch auf Privatschuldner nothwendig erstreckt haben. Das Gesetz hat also zwar eigentlich nur den Augenblick der Herabsetzung beschleuniget: dennoch ist nicht zu läugnen, daß, bis die Bank aufhörte, Gelder anzunehmen, der Privatkredit gelitten hat, und es denjenigen, welche Geld nöthig hatten, sehr schwer ward, welches zu finden. Nachher, *) durch die Amortisirung grosser Summen von Kreditspapieren, viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekamen, und die Bank kein Geld mehr annahm, zeigte sich der Nutzen der Herabsetzung deutlich, da die Landgüter im Preise stiegen, eine Menge neue Manufakturen angeleget, und überhaupt der Staatskredit sehr vergrössert wurde.

322. Verordnungen also sind, wie ich dargethan habe, zur Herabsetzung der Zinsen zum Vortheile der Handlung unwirksam. Der Mangel des Geldes im Umlaufe bietet allen Gesetzen, wie die Hungers-

noth

noch allen Polizeytaxen, Hohn. Das zuverlässige Mittel ist, das Uebel da zu heben, wo es seinen Ursprung hat; das ist: **den gehemmten Umlauf wieder frey** zu machen. So nämlich, wie der Ursprung des Uebels von der grossen Menge derjenigen kam, die den Zufluß an Geld vermißte, und in die Umstände, Geld auf beschwerliche Bedingungen aufzunehmen, versetzt wurde; so muß es durch **Belebung der Industrie** dahin gebracht werden, daß die ganze Klasse der **Arbeiter** mit ihrem Antheile von Vorauslage dergestalt versehen sey, damit sie auf beschwerliche Bedingungen zu borgen, nicht nöthig habe. Geschieht dieses, so bleibt den Kapitalisten ihr Geld **ohne Anfrage**. Da sie auf diese Weise davon keinen Nutzen ziehen, welches der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war, so sind sie gezwungen, ihr Geld **anzubieten**; wo dann diejenigen, welche sich entschliessen, dasselbe anzunehmen, die Bedingungen **vorschreiben**, und die Interessen herabsetzen werden. Diese Herabsetzung wird in das Allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe steigen, weil viele Leute für ihr Geld, das sie nicht anders zu nützen wissen, sich

Grün-

Gründe anzukaufen suchen, und im Gegentheil niemand sie wird verkaufen wollen. Die Besitzer der Landgüter werden, um ihr Geld besser zu benützen, genöthiget seyn, sich der Verbesserung der Landwirthschaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreichs wird ungebaut bleiben, Haiden werden aufgerissen, Moräste abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Erwerbung, die Landwirthschaft, eine vortheilhafte Aussicht erhält. Auf einer andern Seite werden diejenigen, welche keine liegenden Gründe an sich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der Zusammenfluß der Kapitalien trägt einen grossen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und diese zur Vergrösserung der Handlung bey. Hierzu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld selbst zu Unternehmungen anzuwenden suchen, weil die Aemsigkeit nun allein das Mittel ist, von seinem Gelde den größten Vortheil zu ziehen. Obgleich dieser Zusammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; so vermehrt er doch den allgemeinen Vortheil der äusseren Handlung, und dieser vermehret abermal die kreislaufende Summe durch neuen Zufluß. Die arbeitsame Klasse hat nun ihren Antheil

theil

theil vom Gewinne, der sie in Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzuführen, sondern selbst nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es ist also leicht, Familien anzubauen, die Ehen vermehren sich, mit einem Worte: es ereignet sich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von allem demjenigen, was ich in der entgegengesetzten Lage i) zu seinem Nachtheile angeführt habe.

i) 295.

323. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeyzuführen, muß nun dadurch geschehen, daß man den Mangel an Geld ersetzet, dessen Abwesenheit den Umlauf hemmt. Hierzu bieten sich zwey Wege an; entweder, daß der Staat von auswärts beträchtliche Summen hereinzubringen, oder, Papiere auf gleiche Weise wie Geld gangbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern grosse Geldsummen, ohne grosse Zinsen zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß Handlungseifersucht andere Staaten abhalten werde, einer Nation mit Geld beyzustehen, von derer gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen können.

Es

Es ist endlich immer gewiß, daß die Ausländer ihr Geld nicht ohne zureichende Sicherheit zu geben, geneigt seyn werden. Kann nun ein Staat seinen Gläubigern Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, Papieren, zu deren Bedeckung er diese Sicherheit anweiset, ein solches Zutrauen zu verschaffen, daß sie, wie baares Geld, umlaufen k), und ihm die von Ausländern stets kostbarer zu stehen kommende Hilfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die Zinsen im Lande, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer, für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man von dem angenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

k) Die Ausführung dieses Gegenstandes gehöret in die Finanz, wo von dem Staatskredit, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

324. Die Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey nun wahrhaft, oder durch Papiere, hilft dem Uebel nicht ab: vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung ver-

veranlassen, deren Folgen, selbst in dem innern Handel so lange schädlich sind, bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem Gebrauche ab, der von dem Zuwachse des Geldes, oder der vorstellenden Zeichen gemacht wird, und von den Wegen, durch welche man solche unter die arbeitende Klasse zu bringen, und unterzutheilen weis. Wenn durch zweckmässig eingerichtete Leihebänke l) oder andere Unterstützung der Aemsigkeit und Handlung, die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der innern Verzehrung, und der Ausfuhrhandel vermehrt worden, so vollendet dann eine vortheilhafte Handlungsbilanz diese Untertheilung von selbst. Denn, ungeachtet hauptsächlich der Großhändler die durch die Handlung eingehenden Summen einzieht, so ist derselbe nur als der Vertheiler der Nation anzusehen: seinen Gewinn abgerechnet, zahlt er die abgesetzte Waare den Manufakturanten, diese zahlen den untergeordneten Arbeitern den Handlohn, und der Landwirthschaft den Stoff, wodurch sich also der Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der

Bür-

Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

l) Die Eroberung von Egypten vereinigt in einem Beyspiele beyde Folgen. Dio Kassius erzählt im 51. Buch 21. Kap.: Bey dem Triumphe, den August über Egypten gehalten hat, sey so viel Geld nach Rom gebracht worden, daß der Preis der Güter ausserordentlich stieg, hingegen die Geldzinsen, die auf 11$\frac{0}{0}$ standen, auf 4$\frac{0}{0}$ herabgefallen sind.

m) In der Abtheil. von Manufakt. ist von diesen Leihbanken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bey zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien-Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer grossen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich also verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

325. Wie in allen Anstalten, nur bis zu einem gewissen Punkte zu gehen, nützlich ist, so ist auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit beynahe unausbleiblich, daß die zu grosse Menge Geldes, welches durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu den Waaren, die Letzteren

veranlassen, deren ... eis steigern
innern Handel ... ng auf di
sich das Glei... zu wür
Waaren all... dem
daher auch ... ist
von dem ...
vorstell... zie.
den ... chtig ange...
ter ... meinen nicht wohl mög-
r ... so wenig als jede andere
... eit, über den wagrechten Stand zu
haufen. Was der Zuwachs der Geldmasse bey dem Preise zusetzt, wird durch die Niedrigkeit der Zinsen an demselben wieder vermindert; und beynahe scheint die Lokalstellung eines Staates, den der Ueberfluß des Geldes zu Grunde richten sollte, undenkbar, weil bey häufig angebotnen Kapitalien die Geschwindigkeit des Umlaufs abnehmen muß, welche die Herstellung des Gleichgewichts eben so, wie die Minderung der Masse wirket. Auf jeden Fall gibt es Mittel, der Ueberfüllung, wenigstens auf lange Zeit vorzukommen, und nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, wodurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waa-
re

ürde: er hat der Hand-
beybehal entweder zum Stoffe
Zeitpun ng, oder der Aus-
n E ehmer eine Ver-
i esses Zutrauen
weiter geben,
achen kann;
ay of ihrer Ein-
h. Der
Bläu-
ner
r=

X.

teren auf einen sehr hohen Preis steigern wird; welches zwar, in Beziehung auf die innere Handlung gleichgiltig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Vermögen Aufwand zu machen gleich ist; aber in Beziehung auf die äussere Handlung nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann. Doch, wie Hume n) richtig angemerket hat, ist es im Allgemeinen nicht wohl möglich, das Geld, so wenig als jede andere Flüssigkeit, über den wagrechten Stand zu häufen. Was der Zuwachs der Geldmasse bey dem Preise zusetzt, wird durch die Niedrigkeit der Zinsen an demselben wieder vermindert; und beynahe scheint die Lokalstellung eines Staates, den der Ueberfluß des Geldes zu Grunde richten sollte, undenkbar, weil bey häufig angebotnen Kapitalien die Geschwindigkeit des Umlaufs abnehmen muß, welche die Herstellung des Gleichgewichts eben so, wie die Minderung der Masse wirket. Auf jeden Fall gibt es Mittel, der Ueberfüllung, wenigstens auf lange Zeit vorzukommen, und nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, wodurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waa-

re beybehalten wird. Dieses nämlich wird der Zeitpunkt seyn, wo der Staat seinen Bürgern Geld in fremde Banken anzulegen erlauben, wo er die Nationalpracht mit Gold und Silbergefässen ermuntern kann.

n) Essay of the balance of trade.

XI.

Vom Kredit.

297.

Wenn ein Kauf geschlossen wird, setzen die Handelnden unter sich zuerst den Preis fest. Der Käufer entrichtet dann den Preis entweder auf der Stelle: er zahlt; oder, er verheißt, den Kaufschilling in einer gewissen Zeit abzutragen. Trauet der Verkäufer dieser Verheissung, und läßt dem Käufer die Waare auf sein Wort, oder gegen eine Verschreibung abfolgen, so heißt es: er gibt ihm Kredit. In einem solchen Falle hat das angenommene Wort, oder die Verschreibung, in Ansehung des Waarenabsatzes so viel gethan, als baares Geld; der Gläubiger ist in Stand gesetzt worden, zu unternehmen, seine Beschäftigung fortzusetzen, u. s. w., welches ohne dieses Hilfsmittel

un-

unterblieben seyn würde: er hat der Handlung etwas geliefert, entweder zum Stoffe der innern Verzehrung, oder der Ausfuhr. Gab der Kreditnehmer eine Verschreibung, die ein so grosses Zutrauen gewinnt, daß sie der Besitzer weiter geben, und damit einen neuen Umsatz machen kann; so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem Gelde gleich. Der Kredit ist also das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Die Wirkung dieses Zutrauens ist, die Abwesenheit des Geldes zu ersetzen, es sey nun, um den Umlauf der Waaren zu beleben, oder einen andern dem Staate nützlichen Gebrauch davon zu machen.

n) 23.

327. Das Zutrauen des Gläubigers kann sich auf zwey Gründe stützen: auf Sachen, die der Kreditnehmer entweder wirklich zum Unterpfande seiner Schuld aushändiget, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande verschreibt. Dieser Kredit wird der

reel-

reelle genennt, weil dabey hauptsächlich und allein auf die Sache gesehen wird; oder, der Gläubiger sieht auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit, und andere persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers zurück, welches dann der persönliche Kredit heißt; wobey dennoch immer zugleich auf das Vermögen stillschweigend zurückgesehen wird, woran der Gläubiger sich, wenn das persönliche Zutraun getäuscht seyn sollte, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reelle und persönliche Kredit sind von einander wesentlich unterschieden. Jeder hat seinen eigenen Vortheil und Nachtheil. Bey dem reellen Kredit wird das Unterpfand allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person. Daher ist dieser Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann; und da der Besitz des Unterpfandes die Gefahr entfernet, sind die Bedingungen, auf die der Kredit erhalten wird, günstiger. Hingegen sind die Gränzen des reellen Kredits nicht von weiterem Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen oder verschriebenen Sachen. Bey dem persönlichen Kredite werden die Hilfsmittel von den persönlichen Eigenschaften

gleich-

gleichsam vergrössert, und er ist daher von einem viel weiteren Umfange. Aber, weil auch die Gefahr dabey grösser ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, kommt er immer kostbarer zu stehen, und kann nicht so leicht erlangt werden. Der Kredit steigt am höchsten, wo sich bey einem Geschäfte beyde, der persönliche und reelle, Kredit vereinbaren lassen. Je nachdem von dem reellen oder persönlichen Kredite, entweder einzelne Personen, oder Gesellschaften, oder der Staat Gebrauch mache, ist es entweder Privatkredit, Gesellschaftskredit, oder Staatskredit. Der Letztere wird hier nur in der Beziehung betrachtet, in welcher er auf den Privatkredit Einfluß hat.

328. Die Grösse des reellen Privatkredits m) bezieht sich auf das wirkliche Vermögen des Kreditnehmers. Was also immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen, oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredite nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von Unsicherheit des Eigenthums: daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der

Gü-

theil vom Gewinne, der sie in Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzuführen, sondern selbst nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es ist also leicht, Familien anzubauen, die Ehen vermehren sich, mit einem Worte: es ereignet sich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von allem demjenigen, was ich in der entgegengesetzten Lage i) zu seinem Nachtheile angeführt habe.

i) 295.

323. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeyzuführen, muß nun dadurch geschehen, daß man den Mangel an Geld ersetzet, dessen Abwesenheit den Umlauf hemmt. Hierzu bieten sich zwey Wege an; entweder, daß der Staat von auswärts beträchtliche Summen hereinzubringen, oder, Papiere auf gleiche Weise wie Geld gängbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern grosse Geldsummen, ohne grosse Zinsen zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß Handlungseifersucht andere Staaten abhalten werde, einer Nation mit Geld beyzustehen, von derer gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen können.

Es

Es ist endlich immer gewiß, daß die Ausländer ihr Geld nicht ohne zureichende Sicherheit zu geben, geneigt seyn werden. Kann nun ein Staat seinen Gläubigern Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, Papieren, zu deren Bedeckung er diese Sicherheit anweiset, ein solches Zutrauen zu verschaffen, daß sie, wie baares Geld, umlaufen k), und ihm die von Ausländern stets kostbarer zu stehen kommende Hilfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die Zinsen im Lande, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer, für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man von dem angenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

k) Die Ausführung dieses Gegenstandes gehöret in die Finanz, wo von dem Staatskredit, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

324. Die Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey nun wahrhaft, oder durch Papiere, hilft dem Uebel nicht ab: vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung

veranlassen, deren Folgen, selbst in dem innern Handel so lange schädlich sind, bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem Gebrauche ab, der von dem Zuwachse des Geldes, oder der vorstellenden Zeichen gemacht wird, und von den Wegen, durch welche man solche unter die arbeitende Klasse zu bringen, und unterzutheilen weiß. Wenn durch zweckmässig eingerichtete Leihebänke l) oder andere Unterstützung der Aemsigkeit und Handlung, die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der innern Verzehrung, und der Ausfuhrhandel vermehrt worden, so vollendet dann eine vortheilhafte Handlungsbilanz diese Untertheilung von selbst. Denn, ungeachtet hauptsächlich der Großhändler die durch die Handlung eingehenden Summen einzieht, so ist derselbe nur als der Vertheiler der Nation anzusehen: seinen Gewinn abgerechnet, zahlt er die abgesetzte Waare den Manufakturanten, diese zahlen den untergeordneten Arbeitern den Handlohn, und der Landwirthschaft den Stoff, wodurch sich also der Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der

Bür-

Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

l) Die Eroberung von Egypten vereinigt in einem Beyspiele beyde Folgen. Dio Kassius erzählt im 51. Buch 21. Kap.: Bey dem Triumphe, den August über Egypten gehalten hat, sey so viel Geld nach Rom gebracht worden, daß der Preis der Güter ausserordentlich stieg, hingegen die Geldzinsen, die auf 12% standen, auf 4% herabgefallen sind.

m) In der Abtheil. von Manufakt. ist von diesen Leibbanken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bey zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien-Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer grossen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich also verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

325. Wie in allen Anstalten, nur bis zu einem gewissen Punkte zu gehen, nützlich ist, so ist auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit beynahe unausbleiblich, daß die zu grosse Menge Geldes, welches durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu den Waaren, die Letzteren

teren auf einen sehr hohen Preis steigern wird; welches zwar, in Beziehung auf die innere Handlung gleichgiltig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Vermögen Aufwand zu machen gleich ist; aber in Beziehung auf die äussere Handlung nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann. Doch, wie Hume n) richtig angemerket hat, ist es im Allgemeinen nicht wohl möglich, das Geld, so wenig als jede andere Flüssigkeit, über den wagrechten Stand zu häufen. Was der Zuwachs der Geldmasse bey dem Preise zusetzt, wird durch die Niedrigkeit der Zinsen an demselben wieder vermindert; und beynahe scheint die Lokalstellung eines Staates, den der Ueberfluß des Geldes zu Grunde richten sollte, undenkbar, weil bey häufig angebotnen Kapitalien die Geschwindigkeit des Umlaufs abnehmen muß, welche die Herstellung des Gleichgewichts eben so, wie die Minderung der Masse wirket. Auf jeden Fall gibt es Mittel, der Ueberfüllung, wenigstens auf lange Zeit vorzukommen, und nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, wodurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waare

re beybehalten wird. Dieses nämlich wird der Zeitpunkt seyn, wo der Staat seinen Bürgern Geld in fremde Banken anzulegen erlauben, wo er die Nationalpracht mit Gold und Silbergefässen ermuntern kann.

n) Essay of the balance of trade.

X.

XI.

Vom Kredit.

297.

Wenn ein Kauf geschlossen wird, setzen die Handelnden unter sich zuerst den Preis fest. Der Käufer entrichtet dann den Preis entweder auf der Stelle: er zahlt; oder, er verheißt, den Kaufschilling in einer gewissen Zeit abzutragen. Trauet der Verkäufer dieser Verheissung, und läßt dem Käufer die Waare auf sein Wort, oder gegen eine Verschreibung abfolgen, so heißt es: er gibt ihm Kredit. In einem solchen Falle hat das angenommene Wort, oder die Verschreibung, in Ansehung des Waarenabsatzes so viel gethan, als baares Geld; der Gläubiger ist in Stand gesetzt worden, zu unternehmen, seine Beschäftigung fortzusetzen, u. s. w., welches ohne dieses Hilfsmittel un-

unterblieben seyn würde: er hat der Handlung etwas geliefert, entweder zum Stoffe der innern Verzehrung, oder der Ausfuhr. Gab der Kreditnehmer eine Verschreibung, die ein so grosses Zutrauen gewinnt, daß sie der Besitzer weiter geben, und damit einen neuen Umsatz machen kann; so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem Gelde gleich. Der Kredit ist also das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Die Wirkung dieses Zutrauens ist, die Abwesenheit des Geldes zu ersetzen, es sey nun, um den Umlauf der Waaren zu beleben, oder einen andern dem Staate nützlichen Gebrauch davon zu machen.

n) 23.

327. Das Zutrauen des Gläubigers kann sich auf zwey Gründe stützen: auf Sachen, die der Kreditnehmer entweder wirklich zum Unterpfande seiner Schuld aushändiget, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande verschreibt. Dieser Kredit wird der

reel-

reelle genennt, weil dabey hauptsächlich und allein auf die Sache gesehen wird; oder, der Gläubiger sieht auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit, und andere persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers zurück, welches dann der persönliche Kredit heißt; wobey dennoch immer zugleich auf das Vermögen stillschweigend zurückgesehen wird, woran der Gläubiger sich, wenn das persönliche Zutrauen getäuscht seyn sollte, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reelle und persönliche Kredit sind von einander wesentlich unterschieden. Jeder hat seinen eigenen Vortheil und Nachtheil. Bey dem reellen Kredit wird das Unterpfand allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person. Daher ist dieser Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann; und da der Besitz des Unterpfandes die Gefahr entfernet, sind die Bedingungen, auf die der Kredit erhalten wird, günstiger. Hingegen sind die Gränzen des reellen Kredits nicht von weiterem Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen oder verschriebenen Sachen. Bey dem persönlichen Kredite werden die Hilfsmittel von den persönlichen Eigenschaften

gleich-

gleichsam vergrössert, und er ist daher von einem viel weiteren Umfange. Aber, weil auch die Gefahr dabey grösser ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, kommt er immer kostbarer zu stehen, und kann nicht so leicht erlangt werden. Der Kredit steigt am höchsten, wo sich bey einem Geschäfte beyde, der persönliche und reelle, Kredit vereinbaren lassen. Je nachdem von dem reellen oder persönlichen Kredite, entweder einzelne Personen, oder Gesellschaften, oder der Staat Gebrauch mache, ist es entweder Privatkredit, Gesellschaftskredit, oder Staatskredit. Der Letztere wird hier nur in der Beziehung betrachtet, in welcher er auf den Privatkredit Einfluß hat.

328. Die Grösse des reellen Privatkredits m) bezieht sich auf das wirkliche Vermögen des Kreditnehmers. Was also immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen, oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredite nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von Unsicherheit des Eigenthums: daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der

Gü-

Güter nur als zeitliche Nutzniesser angesehen werden, der Privatkredit immer unendlich erschwert, und die Unmässigkeit der Zinsen allgemein ist. Es wäre verlorne Mühe, hierüber ein Wort zu reden. Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen. Die theilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen Beziehungen des Schuldners gegen Schmälerungen nicht sicher gestellt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des Bürgers, unter welcher er zur Entrichtung verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Hab gemacht werden könnten: seine zweyte Beziehung ist als Gläubiger, entweder des Staates, oder seines Mitbürgers.

m) 327.

329. Wie die Grösse und Unstätigkeit der Entrichtung n) die Verminderung des reellen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr als durch jede andere Erklärung deutlich. Jeder Kreditnehmer kann ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur das-

dasjenige bestimmen, was nach Abzug seines Unterhalts und anderer nothwendigen Auslagen, ihm von seinem Einkommen Ueberschuß bleibt. Sey also das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu seinem Unterhalte nothwendig sind: 60 sey die Auslage, um seine Beschäftigung fortzusetzen; 20 was er zu entrichten hat; so bleibt ihm jährlich 20 zur Tilgung seiner Schulden übrig, und diese 20 sind eine vollkommene Bedeckung seiner Gläubiger. Gesetzt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da sein Unterhalt nothwendig ist, so bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn er seinen Gläubiger befriedigen soll, müssen 10 von dem Fond der Unternehmung abgezogen werden. Dieser sechste Theil Abzug wird nach demselben Verhältnisse auch einen sechsten Theil an dem Einkommen vermindern, nach welcher Berechnung sein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieselben Auslagen wieder: 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, und der ganze Fond seiner künftigen Unternehmung ist auf 10 herabgesetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr, als 30 Einkünfte haben kann, mit-

hin

Güter nur als zeitliche Nutzniesser angesehen werden, der Privatkredit immer unendlich erschwert, und die Unmässigkeit der Zinsen allgemein ist. Es wäre verlorne Mühe, hierüber ein Wort zu reden. Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen. Die theilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen Beziehungen des Schuldners gegen Schmälerungen nicht sicher gestellt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des Bürgers, unter welcher er zur Entrichtung verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Hab gemacht werden könnten: seine zweyte Beziehung ist als Gläubiger, entweder des Staates, oder seines Mitbürgers.

m) 327.

329. Wie die Grösse und Unstätigkeit der Entrichtung n) die Verminderung des reellen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr als durch jede andere Erklärung deutlich. Jeder Kreditnehmer kann ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur

das.

mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war. Es ist daher unmöglich, daß der Staatskredit den geringsten Stoß leide, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in so fern die allgemeinen Erwerbsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier nur unter einem Gesichtspunkte vor. Aber schon dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit deutlich, durch keine unüberdachte Unternehmung, als durch Zurückhaltung der Interessen, durch gewaltsame Herabsetzung derselben, die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o) 327.

p) I. Band: die ganze Abtheilung von der Sicherheit der Güter.

331. Der Bürger, von einer Seite Gläubiger seiner Mitbürger q), ist von der andern oft Schuldner. In diesem Zusammenhange dient seine Forderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird, er kann Richtigkeit pflegen, wenn man mit

der

hin nicht nur ausser Zahlungsstand, sondern selbst ausser Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr, oder weniger nach der Verschiedenheit der vorkommenden Zahlgrössen eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Belehrung seyn, wie sehr die Handlung und selbst die Zuverlässigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer gemässigten, und so fern als es ausserordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, unwandelbaren Steuerverfassung abhangen.

n) 327.

330. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten Sicherstellung seiner Güter o) verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte p) ist gehandelt worden, auch in der Beziehung auf das Handlungsgeschäft, in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit findet. Wird der Bürger als Gläubiger des Staates betrachtet, so ist, was er an den Staat zu fordern hat, ein Theil seines Vermögens,

mit-

mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war. Es ist daher unmöglich, daß der Staatskredit den geringsten Stoß leide, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in so fern die allgemeinen Erwerbsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier nur unter einem Gesichtspunkte vor. Aber schon dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit deutlich, durch keine unüberdachte Unternehmung, als durch Zurückhaltung der Interessen, durch gewaltsame Herabsetzung derselben, die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o) 327.

p) I. Band: die ganze Abtheilung von der Sicherheit der Güter.

331. Der Bürger, von einer Seite Gläubiger seiner Mitbürger q), ist von der andern oft Schuldner. In diesem Zusammenhange dient seine Forderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird, er kann Richtigkeit pflegen, wenn man mit

hin nicht nur ausser Zahlungsstand, sondern selbst ausser Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr, oder weniger nach der Verschiedenheit der vorkommenden Zahlgrössen eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Belehrung seyn, wie sehr die Handlung und selbst die Zuverlässigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer gemässigten, und so fern als es ausserordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, unwandelbaren Steuerverfassung abhangen.

n) 327.

330. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten Sicherstellung seiner Güter o) verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte p) ist gehandelt worden, auch in der Beziehung auf das Handlungsgeschäft, in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit findet. Wird der Bürger als Gläubiger des Staates betrachtet, so ist, was er an den Staat zu fordern hat, ein Theil seines Vermögens,

mit-

mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war. Es ist daher unmöglich, daß der Staatskredit den geringsten Stoß leide, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in so fern die allgemeinen Erwerbsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier nur unter einem Gesichtspunkte vor. Aber schon dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit deutlich, durch keine unüberdachte Unternehmung, als durch Zurückhaltung der Interessen, durch gewaltsame Herabsetzung derselben, die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o) 327.

p) I. Band: die ganze Abtheilung von der Sicherheit der Güter.

331. Der Bürger, von einer Seite Gläubiger seiner Mitbürger q), ist von der andern oft Schuldner. In diesem Zusammenhange dient seine Forderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird, er kann Richtigkeit pflegen, wenn man mit

der

hin nicht nur ausser Zahlungsstand, sondern selbst ausser Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr, oder weniger nach der Verschiedenheit der vorkommenden Zahlgrössen eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Belehrung seyn, wie sehr die Handlung und selbst die Zuverlässigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer gemässigten, und so fern als es ausserordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, unwandelbaren Steuerverfassung abhangen.

n) 327.

330. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten Sicherstellung seiner Güter o) verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte p) ist gehandelt worden, auch in der Beziehung auf das Handlungsgeschäft, in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit findet. Wird der Bürger als Gläubiger des Staates betrachtet, so ist, was er an den Staat zu fordern hat, ein Theil seines Vermögens,

mit-

mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war. Es ist daher unmöglich, daß der Staatskredit den geringsten Stoß leide, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in so fern die allgemeinen Erwerbsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier nur unter einem Gesichtspunkte vor. Aber schon dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit deutlich, durch keine unüberdachte Unternehmung, als durch Zurückhaltung der Interessen, durch gewaltsame Herabsetzung derselben, die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o) 327.

p) I. Band: die ganze Abtheilung von der Sicherheit der Güter.

331. Der Bürger, von einer Seite Gläubiger seiner Mitbürger q), ist von der andern oft Schuldner. In diesem Zusammenhange dient seine Forderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird, er kann Richtigkeit pflegen, wenn man mit

der

332. Vorzüglich aber müssen ernste Gesetze und schwere Strafen gegen muthwillige Bankerutte verhängt, und in einer Fallitenordnung allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vermindern, welche ihre Vorsichtigkeit vereiteln können. Bey dem Entwurfe einer Fallitenordnung ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten Handlungsfond haben; daß dieser Fond nicht durch heimliche, oder auch sonst nachtheilige Verträge geschwächt; daß die Art, wie die Handlungsbücher zu führen sind, vorgeschrieben werde, damit, bey einem sich ereignenden Falle, Gläubiger und Gerichte sich darin ersehen mögen; daß die Fallimente, welche durch Unglücksfälle veranlaßt, von denen, wo eine Schuld des Handelsmannes mit unterläuft, und hauptsächlich von den boshaften und betrüglichen Fallimenten wohl unterschieden, die wirklichen Unglücksfälle genau bestimmet, und unnachläßliche Strafen gegen allen unterlaufenden Betrug verhänget werden. Um die Handelsleute zu früher Entdeckung ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist nothwen-

dig,

dig, diejenigen, welche darin saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglücksfälle für sich anzuführen hätten, als boshafte Falliten anzusehen. Gegen zweifelhafte Handlungen soll von dem Gerichte sogar von Amtswegen untersucht, in den Fallitenordnungen endlich die Art bestimmt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung auseinander zu setzen, und hier noch gegen Betrug zu sichern sind.

333. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die Betrügereyen, desto befestigter wird der persönliche Kredit zwischen Privatleuten seyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der Kreditnehmer über seine Schuld eine Verschreibung ausstellt, die dem Kreditgeber abermal zu einer ferneren Unternehmung dienen kann t). Diese Verschreibungen, wie sie im Handel üblich sind, heissen Wechsel, Handlungsbillete, deren wesentliche Theile durch die Wechselordnungen vorgeschrieben werden, und hauptsächlich in dem Namen des Schuldners, dem Empfange des Darlehns, oder der sogenannten Valuta,

332. Vorzüglich aber müssen ernste Gesetze und schwere Strafen gegen muthwillige Bankerutte verhängt, und in einer Fallitenordnung allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vermindern, welche ihre Vorsichtigkeit vereiteln können. Bey dem Entwurfe einer Fallitenordnung ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten Handlungsfond haben; daß dieser Fond nicht durch heimliche, oder auch sonst nachtheilige Verträge geschwächt; daß die Art, wie die Handlungsbücher zu führen sind, vorgeschrieben werde, damit, bey einem sich ereignenden Falle, Gläubiger und Gerichte sich darin ersehen mögen; daß die Fallimente, welche durch Unglücksfälle veranlaßt, von denen, wo eine Schuld des Handelsmannes mit unterläuft, und hauptsächlich von den boshaften und betrüglichen Fallimenten wohl unterschieden, die wirklichen Unglücksfälle genau bestimmet, und unnachläßliche Strafen gegen allen unterlaufenden Betrug verhänget werden. Um die Handelsleute zu früher Entdeckung ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist nothwen-

dig,

dig, diejenigen, welche darin saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglücksfälle für sich anzuführen hätten, als boshafte Falliten anzusehen. Gegen zweifelhafte Handlungen soll von dem Gerichte sogar von Amtswegen untersucht, in den Fallitenordnungen endlich die Art bestimmt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung auseinander zu setzen, und hier noch gegen Betrug zu sichern sind.

333. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die Betrügereyen, desto befestigter wird der persönliche Kredit zwischen Privatleuten seyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der Kreditnehmer über seine Schuld eine Verschreibung ausstellt, die dem Kreditgeber abermal zu einer ferneren Unternehmung dienen kann t). Diese Verschreibungen, wie sie im Handel üblich sind, heissen Wechsel, Handlungsbillete, deren wesentliche Theile durch die Wechselordnungen vorgeschrieben werden, und hauptsächlich in dem Namen des Schuldners, dem Empfange des Darlehns, oder der sogenannten Valuta,

nur dem Namen nach, in der That selbst aber keine sind, und von denen der Staat, wie Frankreich bey dem berufenen Handel von Missisippi, ledig den Namen entlehnt, um einen Kredit zu finden, den er ohne diese Mummerey zu erhalten verzweifelt. Ich habe wirkliche Handlungsgesellschaften im Gesichte, deren Unternehmungen groß, und deren Papiere im Umlaufe sind. Aber der Einfluß des Gesellschaftskredites kann erst durch die folgenden Betrachtungen über die Handlungsgesellschaften selbst, deutlich werden.

a) 327.

XII.

XII.

Von Handlungsgesellschaften.

335.

Unternehmungen, welche die Kräfte und Einsichten einzelner Handelsleute übersteigen, können durch Handlungsgesellschaften b) gewagt, und zu Stande gebracht werden. Die Handlungssprache und Schriftsteller haben hier eine Unterscheidung eingeführt, da sie eigentliche Handlungsgesellschaften, oder Handlungskompagnien nur diejenigen nennen, deren Gegenstand gemeiniglich ein Zweig der äusseren Handlung und fast meistens der Seehandlung ist: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder sonst die Erweiterung des inneren Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen Privatassociationen beylegen. Wenn diese Letztern unter einem

Be-

Befreyungsbriefe des Staates geschehen, so ist die Unterscheidung in der That nur eingebildet; der Gegenstand ist verschieden: aber das ist er nicht weniger bey den eigentlich sogenannten Handlungsgesellschaften. Also wird sich nach Verhältniß ihrer Ausbreitung, was von diesen zu sagen ist, auf jene anwenden lassen. Dreyerley Ursachen, entweder vereinbart, oder eine derselben insbesondere, veranlassen die Errichtung einer Handlungsgesellschaft c): das Unternehmen ist einer grossen Gefahr ausgesetzt; und läßt anfangs, oder für geraume Zeit keinen verhältnißmässigen Gewinn erwarten, ob es gleich in der Folge bey einem glücklichen Ausschlage vielfältigen Vortheil geben kann: das Unternehmen ist von einer solchen Art, daß es ohne vereinbarte Einsichten nicht wohl geführet werden kann: es fordert endlich Fonds, die einzelnes Privatvermögen übersteigen. Die wesentlichen Gegenstände, welche bey Handlungsgesellschaften zu betrachten kommen, sind: die Befreyungsbriefe zu der Errichtung, die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, die Aufbringung des Fonds, die Vertheilung des Gewinns,

winns, der Gesellschaftskredit, die Aufhebung der Gesellschaft.

b) 24.

c) Die erste Handlungsgesellschaft war nach Raynal Hist. polit et philos. etc. T. I. die ostindische Gesellschaft der Holländer. Man kann allerdings vermuthen, daß den Phöniciern und Karthaginensern bey ihrem verbreiteten Handel die Handlungsgesellschaften nicht unbekannt waren.

336. Entweder, um die Hoffnung eines ansehnlichen Gewinns zu erwecken, oder doch die Gefahr der Unternehmung so viel möglich zu vermindern, müssen einer Handlungsgesellschaft ansehnliche Befreyungen und Vorzüge ertheilet werden. Zuweilen ist nothwendig, daß der Staat derselben einigen Vorschuß ohne Zinsen gibt, ohne an ihren künftigen Gewinn Anspruch zu machen. Die Befreyungen der Gesellschaft werden in dem Freyheitsbriefe (octroy) eingeschaltet, welcher auf mehr denn eine Art eingerichtet seyn kann; entweder nur auf eine beschränkte Anzahl von Gesellschaftsinteressenten, oder

für

für alle Theilnehmer unbestimmt, und mit der allen Bürgern vorbehaltenen Freyheit, der Gesellschaft beyzutreten; auf beständig, oder widerrufbar mit Bestimmung der Zeit und der Bedingungen, unter welchen die Widerrufung geschehen soll, oder, ohne daß die Zeit der Widerrufung benennet, noch etwas von den Bedingungen erwähnt ist, die bey Zurücknehmung der Befreyung zu erfüllen sind.

337. Alle Arten von Ausschliessung sind in der Folge schädlich, und überhaupt nichts weniger als geschickt, den Fleiß zu spornen: daher Befreyungsbriefe auf eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern nie zu ertheilen seyn werden, wenn der Staat seinen Endzweck auf andere Art erreichen kann; die Nothwendigkeit aber läßt sich keinem Gesetze unterwerfen. Jedoch, um eine durch den Zusammenfluß der Umstände erzwungene Ausschliessung, so sehr als nur möglich ist, unschädlich zu machen, muß die Dauer durch den Inhalt des Befreyungsbriefes abgekürzt werden. Also sind beständige Befreyungen nicht zu ertheilen, sondern die Zeit der Erlöschung, und die Bedingungen, die

der

der Staat etwa zu erfüllen haben wird, umständlich zu bestimmen. Diese Bestimmung der Zeit ist aber auch darum vorzuziehen, damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen gesichert sind: ohne welche Sicherheit sie kaum etwas wagen würden, wobey grosse Kosten erfordert werden, da die Befreyung eher widerrufen werden könnte, als sie die Frucht ihrer Auslage und Mühe genossen haben. Die Dauer der Befreyung muß daher, nach Beschaffenheit des Gegenstandes bestimmt seyn, welches zwar die Theilnehmer ohnehin besorgen. Die Bedingungen werden auf die Uebernahme und Vergütung des Fonds abzielen. Dadurch wird es beyden Theilen sehr erleichtert, damit die Gesellschaft ihre Forderung nicht übermässig spanne, und durch diesen Weg entweder die Verlängerung erzwinge, oder den Staat zu einer gewaltsamen Rechtsausübung nöthige, die immer Mißtrauen gegen ihn einflösset, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtsam machet.

338. Die Leitung der gesellschaftlichen Geschäfte d) geschieht durch gemeinschaftliche Berathschlagungen und Entschlüsse, deren Ordnung durch den

errichteten Gesellschaftsvertrag festgesetzt, zu mehrerer Sicherheit dem Befreyungsbriefe eingeschaltet wird, und dadurch gleichsam ein gesetzmässiges Ansehen empfängt. Jede Handlungsgesellschaft muß nach Wichtigkeit und Umfang des Gegenstandes einen, oder mehrere Vorsteher haben. Die Wahl dieser Vorsteher soll nicht einzig auf die Grösse der Einlagssumme beschränkt seyn, weil hier nicht der reichste, sondern der einsichtsvolleste zu wählen ist: die Bestätigung aber muß von dem Staate abhängen, weil besonders bey grossen Gesellschaften, ein zu wichtiger Theil der gemeinschaftlichen Handlung damit verflochten ist, auch solchen Vorstehern viel anvertraut, manchmal eine so grosse Gewalt eingeräumt wird, daß dem Staate daran liegen muß, dieselbe in unverdächtigen Händen zu wissen. An diese Vorsteher werden die Vorfälle, welche die Gesellschaft betreffen, einberichtet: ihnen muß die Macht eingeräumt seyn, in kleinen, oder keinen Verschub leidenden Angelegenheiten, mit Beyziehung zweyer Gesellschaftsglieder, oder, wo diese nicht zugegen wären, auch allein, dasjenige vorzukehren, was sie nach Umständen für das Schicklichste halten. Die

wich-

wichtigen Vorfälle werden der Versammlung der Gesellschaft vorgetragen, wozu, wenn die Anzahl der Glieder sehr groß ist, ein Ausschuß gewählt, oder schon vorher festgesetzt wird, mit wie viel Einlage jemanden eine entscheidende Stimme eingeräumt sey. Es ist anzurathen, daß wenigstens nur erst zwey Drittheil von den Interessenten die Mehrheit der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüsse in wichtigeren Angelegenheiten müssen, nach der Vorschrift einiger Befreyungsbriefe, vor ihrer Vollstreckung, der obersten Kommerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderung darin zu treffen, noch eine Stimme mit zu geben berechtiget, jedoch ihr die Macht vorbehalten seyn soll, einem Entschlusse die Bestätigung zu verweigern. Durch diese Mässigung hat man nur gesucht, sich stets die Gewalt vorzubehalten, Entschlüsse, die dem Staate, oder der allgemeinen Handlung von irgend einer Seite nachtheilig seyn könnten, zu verhindern, nicht die gesellschaftlichen Berathschlagungen zu etwas wider ihren Willen zu zwingen. Aber, wenn gleich die Nothwendigkeit, immer erst die Bestätigung einzuholen, auf die Freyheit der Berathschlagung nicht einfliessen

sen sollte, wie dennoch sehr besorgt werden muß; so legt sie wenigstens dem Gange der Angelegenheiten Hindernisse, und verzögert ihn. Es ist daher vielmehr anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen stets einen Kommissär von Staatswegen beywohnen zu lassen.

d) 335.

339. Der Hauptstamm e) der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Antheilen zusammengeschossen. Der behändigte Schein, welcher den Beyschuß und dadurch erhaltenen Antheil an der Gesellschaft beweist, wird Aktie genennet. Manchmal erhält man eine Aktie auf blosse sogenannte Unterzeichnung oder eine Versicherung der Summe, ohne daß sogleich baar Geld erfordert wird, wie bey Assekuranzkompagnien: meistens muß die Erlegung des Geldes folgen. Je kleiner diese Antheile seyn können, desto leichter wird der erforderte Fond zusammengebracht, desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft; offen auch demjenigen, welcher eine grössere Summe aufzubringen, ausser Stand wäre; desto mehr entfernet sich

eine

eine solche Gesellschaft von der Ausschliessung. Der Fond muß dem Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüssiget, zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch mehr Geld aufzunehmen, so geschieht dieses entweder abermal durch neue Aktien, oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von Papieren aus, welche gemeiniglich Kompagniebillete genennet werden. Der Unterschied zwischen Aktien und Kompagniebilleten ist beträchtlich. Die Aktie hat einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfonds selbst vorstellt, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder mißlungene Versuche entweder vergrössert, oder vermindert werden kann. Also stellt eine Aktie bald mehr vor, als die Einlage betrug, bald weniger. Das Kompagniebillet hingegen hat, wie jeder andere Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und, wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als so weit das Unterpfand der Schuld sicherer ist, so vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimme-

rung

sen sollte, wie dennoch sehr besorgt werden muß; so legt sie wenigstens dem Gange der Angelegenheiten Hindernisse, und verzögert ihn. Es ist daher vielmehr anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen stets einen Kommissär von Staatswegen beywohnen zu lassen.

d) 335.

339. Der Hauptstamm e) der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Antheilen zusammengeschossen. Der behändigte Schein, welcher den Beyschuß und dadurch erhaltenen Antheil an der Gesellschaft beweist, wird Aktie genennet. Manchmal erhält man eine Aktie auf blosse sogenannte Unterzeichnung oder eine Versicherung der Summe, ohne daß sogleich baar Geld erfordert wird, wie bey Assekuranzkompagnien: meistens muß die Erlegung des Geldes folgen. Je kleiner diese Antheile seyn können, desto leichter wird der erforderte Fond zusammengebracht, desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft; offen auch demjenigen, welcher eine grössere Summe aufzubringen, ausser Stand wäre; desto mehr entfernet sich

eine

natürlich Billete vorzuziehen, da man durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was man empfangen hat, durch neue Aktien aber einen Gewinnsantheil einräumen, mithin die alten Aktien gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

f) Diese Berechnung gründet sich auf dasjenige, was im vorhergehenden Satze gesagt worden: Daß nämlich die Kompagniebillete vor den Aktien bezahlet werden müssen. Die Einlage der Kompagnie sey 1000 und in 20 Aktien eingetheilt, mithin eine Aktie zu 50: die Kompagnie habe 200 verloren, welche sie mit 4 Billeten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 4 Billete 200, die übrigen 800 unter 20 Aktien eingetheilet, fällt jede Aktie von 50 auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4 Aktien statt der Billete gemacht, so sind 1000 unter 24 gleich zu theilen, ist der Werth jeder Aktie $41\frac{2}{3}$.

340. Der Gewinn g), den die Gesellschaft mit ihrem Fond macht, ist gemeinschaftliches Gut der Aktieninhaber; der Antheil des Gewinns, welcher auf eine Aktie kommt, wird der Dividend genannt. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von

Kou-

Koupons eingeführt, welche den Besitzern der Aktien auf 3 Jahr. behändiget, und mit der halbjährig gewöhnlichen Vertheilung des Gewinnes nach und nach zurückgenommen wurden. Die Grösse des Dividenden macht das Steigen der Aktien, die, wie es sich bey der ostindischen Kompagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, sechsfach, und im Jahre 1720, achtzehnfach über ihren ersten Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Aktien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth der Aktien so hoch erhält: es ist beynahe meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaftes Ansehen zu geben, und, um das Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Nachrichten geheim zu halten. Das Spiel mit den Aktien geschieht wie das Agiotiren mit dem Staatspapiere. Die Aktienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortrefflich, wenn sie Aktien an sich bringen wollen, solche vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, welcher der Kompagnie begegnet seyn soll, herabzusetzen, und wenn sie dieselben wieder anwenden wollen, den Werth durch vor-

ausgeschickte glückliche Nachrichten, zu heben.

g) 364.

h) S. III. Band, Abtheil. von dem Staatskredit.

341. Der Vortheil, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht allein die Erweiterung der Handlung, und, welches ihr hauptsächlichstes Augenmerk seyn muß, die Ausfuhr des Nationalüberflusses. Wenn sie geschickt geleitet, und ohne Verdacht sind, so haben ihre Papiere auch ein so allgemeines Zutrauen, daß sie vollkommen, wie Kapitalien umlaufen, mithin den Mangel derselben in etwas zu ersetzen, fähig sind i). Dieses Zutrauen kann der Staat dadurch noch mehr befestigen, wenn er solche Papiere bey seinen Kassen, gleich baarem Gelde anzunehmen, befiehlt: und sie werden sich so lange im Umlaufe erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, der ihnen zur Sicherheit, und gleichsam zum Unterpfande dient, in ebenmässigem Verhältnisse zu bleiben, wenigstens das Ansehen haben k). Aber sobald sie über dieses Maß vermeh-

Koupons eingeführt, welche den Besitzern der Aktien auf 3 Jahr behändiget, und mit der halbjährig gewöhnlichen Vertheilung des Gewinnes nach und nach zurückgenommen wurden. Die Grösse des Dividenden macht das Steigen der Aktien, die, wie es sich bey der ostindischen Kompagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, sechsfach, und im Jahre 1720, achtzehnfach über ihren ersten Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Aktien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth der Aktien so hoch erhält: es ist beynahe meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaftes Ansehen zu geben, und, um das Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Nachrichten geheim zu halten. Das Spiel mit den Aktien geschieht wie das Agiotiren mit dem Staatspapiere. Die Aktienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortrefflich, wenn sie Aktien an sich bringen wollen, solche vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, welcher der Kompagnie begegnet seyn soll, herabzusetzen, und wenn sie dieselben wieder anwenden wollen, den Werth durch vor-

ausgeschickte glückliche Nachrichten, zu heben.

g) 334.

h) S. III. Band, Abtheil. von dem Staatskredit.

341. Der Vortheil, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht allein die Erweiterung der Handlung, und, welches ihr hauptsächlichstes Augenmerk seyn muß, die Ausfuhr des Nationalüberflusses. Wenn sie geschickt geleitet, und ohne Verdacht sind, so haben ihre Papiere auch ein so allgemeines Zutrauen, daß sie vollkommen, wie Kapitalien umlaufen, mithin den Mangel derselben in etwas zu ersetzen, fähig sind i). Dieses Zutrauen kann der Staat dadurch noch mehr befestigen, wenn er solche Papiere bey seinen Kassen, gleich baarem Gelde anzunehmen, befiehlt: und sie werden sich so lange im Umlaufe erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, der ihnen zur Sicherheit, und gleichsam zum Unterpfande dient, in ebenmässigem Verhältnisse zu bleiben, wenigstens das Ansehen haben k). Aber sobald sie über dieses Maß vermeh-

ret werden, erfolgt unmittelbar ein zweyfaches Uebel; daß sie anfangs, wie die überhäufte Geldmasse, den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung steigern; daß sie dann bald darauf in einen **Unwerth** verfallen, der nicht nur die Handlungsgeschäfte zu Grunde richtet, sondern auch in dem Umlaufe eben die **Stöhrung** verursacht, welche ihm entzogene grosse Geldsummen nach sich würden gezogen haben. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist also überflüssig, den Verfall einer solchen Gesellschaft, und den **Mißkredit** ihrer Papiere zu vermindern. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß die Vorsteher der Gesellschaften die **Papiere** nicht nach Willkühr zu **vermehren**, oder ohne Zuziehung eines ansehnlichen Theiles der Gesellschaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen, Gelegenheit haben l).

i) 309. Ein dritter Vortheil, den ich bey dem angeführten Satze berührt habe, ist: daß der Staat, durch sie in Nothfällen einen nicht kostbaren Kredit zur Aufbringung grosser Summen erhalten kann. S. den III. Theil dieser Grundsätze vom Kredit des Staats.

k) Dieses war der Sturz der berühmten missisipischen Gesellschaft, in so fern sie auch als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden sollte. Welches Peru hätte so ergiebig seyn können, um die Millionen Aktien zu bedecken, die immer zu Tausenden in Umlauf gebracht wurden?

l) S. angef. III. Theil. Die Mittel, durch welche die Nachahmung der Staatspapiere erschwert wird, sind auch bey diesen anwendbar.

342. Der Zeitpunkt, Handlungsgesellschaften aufzulösen m), ist damals vorhanden, wenn ihr Endzweck erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich, wie ich erinnert habe, die Aufhebung durch den Befreyungsbrief vorbehalten, und während der Zeit in keine Anstalt gewilliget haben, die diese Aufhebung nach der Hand erschwerte. Vorzüglich sind die sogenannten Besitzungen und Etablissements, welche auf fremden Küsten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handlungsgesellschaft zu übergeben. Die Umstände müssen

XIII.

Vom Wechsel.

343.

Jeder Staat, der mit andern in einem Zusammenhange der Handlung stehet, ist Schuldner und Gläubiger. Die wechselseitigen Forderungen müssen also gegen einander ausgeglichen werden, wozu sich anfänglich kein anderes Mittel zeigt, als die Ueberbringung des Geldes, das ist, die wirkliche Zahlung. Dieses ist um so nöthiger, da Schulden und Forderungen nicht gerade auf dieselben Personen treffen: A. in Hamburg ist an B. in Wien schuldig; C. in Wien ist an D. in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden a), daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß sie kost=

kostbar ist, und dem Handlungsgeschäfte einen Zeitverlust zuzieht, der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich in Prozenten anschlagen. Es lag also dem Staate nicht weniger, als den Privathandelsleuten daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobey die angeführten Nachtheile nicht vorhanden wären. Sie bietet sich von selbst an, wenn man Staat gegen Staat im Ganzen als Schuldner und Gläubiger betrachtet. Wien ist Hamburg 100,000, Hamburg Wien eben so viel schuldig. Diese Plätze rechnen dann ihre Forderungen gegen einander auf, so ist die Bezahlung beyderseits geleistet. Nur kommt es darauf an, die Privatschulden dadurch so zu verwechseln, daß die Nationalschuld aufgehoben wird. Die Sache geht auf folgende Art vor: A. in Wien ist B. in Hamburg 1000 schuldig: C. in Hamburg ist D. in Wien 1000 schuldig; Hamburg und Wien haben also gegen einander gleiche Forderungen, die sich aufheben, wenn A. von D. den Schuldbrief des Hamburgers C. an sich kauft; hierdurch hat D. seine 1000 empfangen: A. sendet den Schuld-

brief

XIII.

Vom Wechsel.

343.

Jeder Staat, der mit andern in einem Zusammenhange der Handlung stehet, ist Schuldner und Gläubiger. Die wechselseitigen Forderungen müssen also gegen einander ausgeglichen werden, wozu sich anfänglich kein anderes Mittel zeigt, als die Ueberbringung des Geldes, das ist, die wirkliche Zahlung. Dieses ist um so nöthiger, da Schulden und Forderungen nicht gerade auf dieselben Personen treffen: A. in Hamburg ist an B. in Wien schuldig; C. in Wien ist an D. in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden a), daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß sie

kostbar ist, und dem Handlungsgeschäfte einen Zeitverlust zuzieht, der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich in Prozenten anschlagen. Es lag also dem Staate nicht weniger, als den Privathandelsleuten daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobey die angeführten Nachtheile nicht vorhanden wären. Sie bietet sich von selbst an, wenn man Staat gegen Staat im Ganzen als Schuldner und Gläubiger betrachtet. Wien ist Hamburg 100,000, Hamburg Wien eben so viel schuldig. Diese Plätze rechnen dann ihre Forderungen gegen einander auf, so ist die Bezahlung beyderseits geleistet. Nur kommt es darauf an, die Privatschulden dadurch so zu verwechseln, daß die Nationalschuld aufgehoben wird. Die Sache geht auf folgende Art vor: A. in Wien ist B. in Hamburg 1000 schuldig: C. in Hamburg ist D. in Wien 1000 schuldig; Hamburg und Wien haben also gegen einander gleiche Forderungen, die sich aufheben, wenn A. von D. den Schuldbrief des Hamburgers C. an sich kauft; hierdurch hat D. seine 1000 empfangen: A. sendet den Schuldbrief

brief von C. ebenfalls an seinen Gläubiger B. in Hamburg, welcher darauf von C. sein Geld empfängt. Bey diesem Geschäfte sind Schuldner und Gläubiger an beyden Seiten verwechselt worden, und Platz gegen Platz hat seine Zahlung nur durch einen Brief geleistet.

a) 25.

344. Das Geschäft des Wechsels kann von zwey Seiten betrachtet werden: als ein politisches Geschäft in Ansehung des ganzen Staates, und als ein Geschäft des Privatmannes, der davon insbesondere Wechsler genannt wird. Der Wechsel von Seite des Staates betrachtet, ist die Aufhebung der gegenseitigen Forderungen zwischen Staat und Staat: als Privatgeschäft ist es die Ueberlassung einer Forderung gegen einen zu bestimmenden Preis. Von dem Letzteren ist hier nur in so fern zu reden, als es mit dem ersten verschlungen ist. Die Aufhebung der Nationalschulden geschieht entweder, daß die Nation nur so viel zahlt, als sie schuldig ist, und bey ihren Forderungen eben so viel empfängt;

pfängt; oder: daß die Nation mehr zahlen muß, als sie schuldig ist, und weniger empfängt, als sie zu fordern hat; oder endlich, daß die Nation weniger zahlt, als sie schuldig ist, und mehr als ihre Forderung beträgt, empfängt. Im ersten Falle ist weder Vortheil oder Nachtheil; der zweyte Umstand ist für die allgemeine Handlung eben so nachtheilig, als der dritte derselben Vortheil bringt. Man wird Vortheil und Nachtheil deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Ursache kennet, welche die Ungleichheit in der Aufhebung herbeyführt.

345. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr gleich stehen, ist nichts einfacher, als das Wechselgeschäft; A. in Wien wird D. dem Besitzer des Hamburger Briefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlassung seiner Forderung zu Hamburg zu bewegen, der Vortheil darf nicht zu groß gefordert werden, weil er sonst A. abschrecken würde; D. aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, keinen Nutzen hätte. Dieser begnügt sich daher an einem kleinen Ueberschusse. Eben so verhält es sich mit den Wiener Forderungen zu Hamburg. Also ist der Hambur-

347. Die hauptsächliche Quelle der Nationalschulden ist die Handlung. Also ist ausser Zweifel, daß die Nation, welche die Handlungsbilanz für sich hat, auch den Wechsel für sich haben wird. Da aber eine Nation der andern noch auf andere Weise schuldig werden kann; so müssen andere Arten von Schulden zur Erhöhung des Wechselpreises gleichfalls beytragen. Alle Geldversendungen also, sie mögen zur Bezahlung von Interessen an auswärtige Banken, zu Subsidien, oder zu was immer für einem Endzwecke nöthig, sie mögen jährlich seyn und wiederkehrend, oder nur für die gegenwärtige Zeit, erhöhen stets den Wechselpreis, bey dessen Erklärung Fortbonais i) daher mit Vorbedacht beygesetzt hat: „die „augenblickliche Vergeltung des Geldes „zwischen zwey Nationen nach dem Verhält„nisse ihrer wechselseitigen Schulden." Auch die hohen, oder niedern Interessen eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen. Aber da diese hohen, oder niedern Interessen selbst eine Folge der vortheilhaftesten, oder nachtheiligen Handlung sind; so ist davon nichts besonders zu erinnern.

i)

i) Elém. du Commerce, Ch. VII.

348. Der Wechselpreis ist also der Ueberschuß, den der Käufer des Briefs über die Summe k) gibt, welche ihm der Brief an den Ort seiner Bestimmung gilt, und dieser Ueberschuß ist Verlust für die Nation, nicht für den Privathandelsmann. Denn, der Privathandelsmann rechnet zum Preise seiner Waare alle Auslagen ein, die er bis zum Absatze und in Ansehung derselben gemacht hat: sein Verlust wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet. Aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöhet, in Ansehung deren eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder sonst Zubereitungswaaren nicht Nationalerzeugniß sind, und besonders aller Waaren zum Wiederausfuhrhandel. Es folgt hieraus, daß solche Waaren, wenn sie Nationalverzehrung sind, der Nation höher zu stehen kommen; daß die Erhöhung ihren Absatz verhältnißmässig beschränkt; und wenn es Ausfuhrwaaren sind, der Absatz auf fremden Handelsplätzen erschweret wird, weil die Mitwerber, alles Uebrige

gleich

gleich gerechnet, ihre Waare um so viel wohlfeiler absetzen können, als ihr Wechsel niedriger steht. Ausser diesem Nachtheile, vergrössert der Wechselpreis auch die Bilanz derjenigen Nation, deren Briefe in hohem Werthe stehen. Denn dieser Wechselpreis wird nicht etwa an die Nationalgläubiger bezahlt, sondern die Fremden, die einen grossen Schuldenüberschuß haben, befehlen ihren Freunden unter der schuldigen Nation, auf sie zu ziehen (trassiren), und eignen sich den Vortheil zu: wodurch also, da sonst die Bilanz z. B. mit 100,000, wäre saldirt worden, wenn die Briefe 15 hoch sind, 15 Tausend mehr gegeben werden müssen.

k) Fortbonais setzet den Wechselpreis aus zwey Grössen zusammen, aus dem Pari und Kurs: die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heißt er das Pari: und die durch Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den Kurs. Ich bin von dieser Bedeutung abgewichen, weil sie in eine Zweydeutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen scheint. Die ausgeglichene Geldsumme nach dem Verhältnisse der Münzen, die man immer voraussetzen

muß,

muß, ist nicht der Preis des Wechsels, sondern dasjenige, um dessen Ueberlassung der Preis gegeben wird: mir also ist der Preis, was Fortbonais den Kurs heißt: ich hatte hier die Wesenheit, nicht das Wort zu erklären.

349. Der Staat kann diesen Verlust, der eine Folge der nachtheiligen Bilanz ist, durch keine Gesetze l) abhalten. Es ist nicht möglich zu befehlen; daß 8 und 4 sich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten sollen. Aber der Staat hat eine Ursache mehr, alle Kräfte daran zu bieten, um seine Handlung zu ermuntern. Dennoch sind zwey Mittel, durch welche der Wechselverlust, wenigstens vermindert werden kann: die Spekulation der Wechsler und baare Geldversendungen. Die Spekulation der Wechsler, wenn ihnen der Kurs unmittelbar und gerade zu nach einem Platze zu kostbar ist, vergleicht die Wechselpreise verschiedener Plätze, und suchet ein Verhältniß von zwey oder mehreren Plätzen zu finden, welches vortheilhafter ist m): die Trassirung geschieht dann, wenn Zeit und Umstände es zugeben, durch einen Umweg. Dieses ist das von Dutot sogenannte politische Pari,

ri, welches er dem wesentlichen Pari, oder der Vergleichung des wirklichen Werthes der Münzen zweyer Länder entgegen setzet: der Staat erspart für gegenwärtig gerade so viel, als der Wechsler bey diesem Umwege gegen die Geradesendung Vortheil hat. Die baaren Geldremessen sind überhaupt vortheilhafter, so oft der Wechselpreis die Ueberbringungskosten und Assekuranz übersteigen würde: ein abermaliges Beyspiel, wo das Verbot der Geldausfuhr nachtheilig seyn muß. Es ist daher dem Staate wenigstens anzurathen, die Summen, welche er selbst an Subsidien, Interessen u. d. gl. auswärts zu senden haben wird, vielmehr baar übermachen zu lassen, als durch Aufkaufung der Briefe den Handelsleuten ihre Saldirung zu vertheuern. Es wird manchmal sogar nützlich seyn, starke Geldsummen auf diejenigen Wechselplätze zu senden n), deren Preise zu hoch stehen, und dann den Handelsleuten zu erlauben, auf diese Summen zu ziehen. Frankreich hat sich dieses Mittels einst durch den Chevalier Bernard mit gutem Erfolge bedienet:

l)

l) Die Schweden versuchten es, durch ein Edikt vom 26. März 1748, den Wechselkurs festzusetzen: das war, in den Augen der Welt ein Geständniß ablegen, daß man es nicht einsah, was der Wechselkurs ist.

m) Z. B. der Kurs von Wien nach Hamburg wäre 6: oder, um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsler findet in dem Kurszettel, welchen jeder Wechsler sich beständig von allen Plätzen übermachen läßt, den Kurs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2, so sendet er seinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erspart 2.

n) Reflex. polit. sur les Finances et le Commerce. T. II. p. 4.

o) Jeder Staat sollte in den Banken der Nation, mit welcher er wichtige Handelsgeschäfte hat, eine verhältnißmäßige Summe anliegen haben. Wenn nun der Wechsel zu hoch stünde, so erlaubte er seinen Handelsleuten auf seine Bankoforderung zu ziehen: dadurch hätte er gewissermaßen den Wechselkurs in seiner Gewalt.

350. Das Wechselgeschäft als Gegenstand des Privathandelsmannes hat seinen eigenen Gang, der in der Gestalt der

Verschreibung, der Verlängerung, Uebertragung, der Usanzen, der Bezahlung und Eintreibung von dem gewöhnlichen unterschieden ist. Jeder Staat, selbst jeder ansehnliche Handelsplatz hat sein eigenes Wechselrecht p), nach einer eigenen Wechselordnung q), die zwar in dem wesentlichen Ganzen übereinkommen, aber in einzelnen Punkten von einander abweichen, und demjenigen nothwendig bekannt seyn müssen, der die Wechselhandlung r) treibt.

p) Siegel, Einleitung zum Wechselrechte.

q) Sie sind gesammelt von Siegel in dem Corpus juris cambialis, welches Herr Uffe fortgesetzt hat.

r) Die Bedeutung dieses Worts begreift nur den Handel mit Briefen, nicht die sogenannte Handwechselhandlung mit Münzsorten, noch den Papierhandel.

XIV.

Von Handlungstraktaten.

351.

Handlungsverträge a) sind Verträge zwischen zwey Staaten, zum Vortheile ihrer wechselseitigen Handlung. Die Gegenstände der Handlungstraktate sind einerley mit den Gegenständen der äusseren Handlung; die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, mit allem, was auf diese drey Endzwecke eine Beziehung haben kann; der Schutz der Handelsleute, welche sich bey einer Nation niederlassen, die Bestellung der Konsule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen, und dergleichen. Die Grundsätze, nach welchen die Handlungstraktate errichtet werden, stimmen mit den Grundsätzen der äusseren Handlung

lung vollkommen überein: die freye Einfuhr seiner Produkte mit Ausschliessung anderer Nationen, mit geringen Eingangsrechten, mit geringeren, als die Nebenbuhler in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens auf eben den Fuß, wie die begünstigten Nationen, die freye Ausfuhr der Waaten, deren man nöthig hat, das Vorkaufsrecht gewisser Waaren, deren man besonders zur Unterstützung seiner Manufakturen bedarf, ein unbeschränkter Durchzug seiner Waaren auf dritte Handelsplätze, geringe Strassengelder bey dem Durchzuge, allenfalls eine Erschwerung des Durchzugs für Nebenbuhler der Nationalhandlung. Wenn Zeit und Umstände, wenn die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hierzu anbieten, macht sich ein geschickter Negotiateur den Augenblick zu Nutzen und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren sein Staat wenigstens auf eine Zeit geniessen kann.

a) 26.

352. Die Handlungsverträge müssen zum wechselseitigen Vortheile errichtet seyn, oder doch das Ansehen wechselseitiger Vortheile haben b). Der bekannte englische Kommerzientraktat mit Portugall, welcher vielleicht unter allen Handlungstraktaten, so jemahls errichtet worden, der einseitigste ist, bietet wenigstens dem Scheine nach, den Portugiesen den Vortheil der Weineinfuhr und einen Vorzug vor den französischen Weinen an c). Wenn eine Nation der andern Vortheile verwilligen soll, so ist es natürlich, daß sie dagegen ein Gleiches erwartet. Die Handlungsverträge müssen sich also auf die wechselseitige Handlungsbilanz gründen, wofern sie dauerhaft seyn sollen. Diejenigen, welche die Uebermacht der Waffen erzwingt, sind Gesetze, die der Stärkere gibt, denen der Schwächere nur so lange gehorcht, als er sich dawider nicht empören kann. Ich will hier meine Meinung von den Handlungstraktaten nicht verleugnen: sie sind in den meisten Fällen überflüssiges Gepränge. Wenn beyde Theile bey einem Vertrage ihre Rechnung finden, so ist der Eigennutz für sich ein so starkes Band, daß es nicht erst

noth-

nothwendig ist, Traktate zu errichten; aber wo dieses nicht ist, sind keine geschriebenen Verträge so kräftig zu verhindern, daß die Nation, die bey einem Vertrage zu kurz gekommen ist, nicht suchen sollte, sich in Freyheit zu setzen, und ihres Vortheils wieder zu bemächtigen. Man wende nicht ein, daß durch den Traktat für die Nation eine Verbindlichkeit entstanden ist. Wann fehlte es an Vorwand, sich von einer Verbindlichkeit frey zu sagen, sobald eine Nation dazu Lust hat? und kann eine wahre, ewige Verbindlichkeit entstehen, wenn die Uebervortheilung zu dem Vertrage die Veranlassung gab?

b) S. die kleine Schrift: Les avantages, que le Portugal pourroit tirer de son malheur.

c) z. B. wenn zwischen den österreichischen und den preußischen Staaten über die wechselweise Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre; Oesterreich bedingte sich die Einfuhr der hungarischen Weine nach Schlesien; der König aus Preußen die freye Einfuhr der schlesischen Leinwand; so kommt es hier auf einen Ueberschlag an: ob diese beyden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; sondern ob die Einfuhr auf beyden Seiten gleiche Folgen

ger habe; ob durch die Einfuhr der schlesischen Leinwand nicht die böhmischen und österreichischen Fabriken, welche sehr wichtige Zwüge sind, zu Grunde gehen würden; ob aber auch der hungarische Wein andere Auswege habe: oder ob aus Mangel des Absatzes, der hungarische Weinbau stark beschränkt würde, u. dgl.

353. Wenn eine Nation den günstigen Augenblick, sich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeystreichen lassen soll; so verbindet hingegen die Klugheit, sich durch zu umständliche Artikel auch nicht die Hände zu binden, daß man seiner Handlung in der Folge durch Vorkehrungen, die den Ereignungen und der Zeit angemessen sind, nicht die nothwendige Unterstützung geben könne. Die Handlungsumstände sind grossen und plötzlichen Veränderungen unterworfen; ein Beyspiel wird statt aller zureichen. Es kann einer Nation heute nützbar gewesen seyn, die Einfuhr dieser oder jener Waare zu erlauben, weil sie dergleichen selbst nicht hatte. Nach der Zeit werden Manufakturen angeleget, welche die fremde Waare entbehrlich machen; die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preise;

se; dieser Vorzug könnte ihr durch ein geringes Eingangsrecht benommen, und der Nationalwaare vor der fremden der Absatz zugewendet werden. Aber man ist durch einen Handlungstraktat gebunden, und nun ganz ausser Stand gesetzt, den Nationalmanufakturanten diese Hilfe zu geben; man muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beschäftigung zu Grunde gehen lassen. Es scheint daher vorsichtiger, wenn die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich sind, die Handlungsverträge vielmehr in unbestimmten Versicherungen bestehen zu lassen.

XV.

Von der Handlungsbilanz.

354.

Eines der wichtigsten Geschäfte für die Handlungspolitik, und woher ihre Maßregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, ist: den Fortgang der Handlung und ihre Vortheile und Nachtheile zu berechnen. Es bieten sich zwey Wege an: der eine, auf welchem man zu einer umständlichen und näheren Kenntniß geleitet werden kann; der zweyte, wodurch man zwar nur ein allgemeines Urtheil von der Lage der Handlung zu fällen in Stand gesetzt wird; aber dieses Urtheil ist in Absicht auf die ganze Handlung eben so zuverlässig, als dasjenige, wozu man auf dem

dem ersten Wege gelanget, und welches sich auf Kenntnisse im Einzelnen gründet. Der erste Weg ist die Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen eingeführt worden. Dieses Vergleichen heißt die Bilanz der Handlung ziehen d). Die Bilanz überhaupt genommen, ist entweder numerisch, oder die Bilanz des Vortheils. Wenn die eingeführten Waaren im Einkaufspreise angeschlagen werden, und die Summe der Ausfuhr die Summe der eingeführten Waaren übersteigt, so heißt die Bilanz vortheilhaft; ist das Gegentheil, so heißt sie nachtheilig. Die Bilanz zahlen, heißt daher: den Ueberschuß des Empfangs in Geld abtragen; diese Berechnung gibt die numerische Bilanz. Die eigentliche Bilanz des Vortheils hingegen, ist die Berechnung, auf welcher Seite eine grössere Anzahl von Menschen beschäftiget worden. Es ist nöthig, von dem Unterschiede dieser Bilanzberechnung eine umständliche Erörterung zu geben.

d) 27.

355. Die grosse Absicht der Handlung von Seite des Staates ist, die Beschäftigung der Bürger zu vermehren e). Wenn daher das Bestreben der Regierungen dahinaus läuft, die Bilanz zu gewinnen; so geschieht es nur in so fern, als dieser Gewinn für das Gegenwärtige eine Folge und Anzeige von der vergrösserten Nationalbeschäftigung, für das Künftige eine Unterstützung für dieselbe ist. Der Einfluß des Geldes, nach welchem die numerische Bilanz berechnet wird, ist also wenigstens nur ein untergeordneter Endzweck f), und die Bilanz des Vortheils ist dann erst wahrhaft auf Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine grössere Meuge Menschen in der Erzielung und in der Fracht beschäftiget hat, als die eingeführte; das ist: wann die öffentliche Verwaltung den eigentlichen Zweck der Handlung mehr erhalten hat. Nach dieser Erklärung kann die unmerische Bilanz auf beyden Seiten gleich, und die Bilanz des Vortheils dennoch für einen Staat seyn. Die Erste kann sogar wider eine Nation, und dennoch die letzte für sie seyn. Folgendes Beyspiel wird beyden Fällen zur Erörterung dienen. Angenom-

genommen, Oesterreich empfieng von Portugall für $2\frac{1}{2}$ Millionen Diamanten, Portugall empfieng hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die numerische Bilanz ist auf der Seite von Portugall, aber die Bilanz des Vortheils für Oesterreich. Portugall hat mit seinen Diamanten einigen elenden Menschen, welche in den brasilianischen Diamantgruben arbeiten, etwa noch ein Paar Juwelenhändlern Gewinn gegeben: die Fracht hat nichts dabey gewonnen, weil die Waare keinen Umfang, kein Gewicht hat. Die Leinwand hingegen beschäftigte die Landwirthschaft, welche Flachs dazu abgab, sie beschäftigte die Spinnerey, die Weberey, die Bleiche; der Manufakturant hatte seinen Vortheil dabey; auch die Fracht fand ihre Beschäftigung; und weil alle diese Antheile des Gewinnes klein sind; so werden sie bald in Umlauf gebracht, wodurch nicht nur diejenige Untertheilung bewirkt wird, welche eigentlich die Interessen niedrig erhält, sondern wozu noch der Vortheil der Verzehrung aller Theile dieses Gewinns kommt, welcher, da der Vortheil des Umlaufs sich berechnen

läßt g), auch numerisch ausgeschlagen werden kann.

e) l. 9.

f) Laßt uns, sagt Hume (in dem Versuch über die Handlungsbilanz) sorgfältig den Vortheil der Bevölkerung und Beschäftigung erhalten, und wir dürfen den Verlust unseres Geldes nicht bedauern. Die Physiokraten halten die Berechnung der Bilanz für überflüssig. Es ist bey ihnen angenommener Grundsatz: Daß eine Nation, deren Waare von andern Nationen mit Vorzug gesucht wird, bey ihrem Handel verliere. Soll dieses angenommen werden, so muß im Gegentheil die Nation gewinnen, deren Waaren von Fremden nicht gesucht werden. Die Nation wird also am meisten gewinnen, die keine auswärtige Handlung hat. Heißt das nicht alle Begriffe der Handlung über den Haufen werfen? Aber werden diese Schriftsteller die Handlungsbilanz auch dann nicht für wichtig ansehen, wenn sie als Mittel, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrössern, berechnet wird?

g) Nach diesem Satze werden die 2 Millionen in einem Jahre die Aemsigkeit, gleich 12 belebt haben, wenn man es mit dem Vorredner

ner der französischen Uebersetzung des British Merchant annehmen will, daß das Geld sechsmal umlaufe.

356. Die Berechnung der numerischen Bilanz h) ist unrichtig, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren nur überhaupt angesetzt wird. Die Nationen gewinnen nicht alle Theile des Verkaufspreises an einer Waare; sie verlieren nicht alle bey dem Einkaufspreise. Wenn z. B. eine Waare aus fremdem Stoffe verfertiget worden, hat diejenige Nation einen Theil des Preises, welche den Stoff liefert: wenn man eine Waare mit eigener Fracht eingeführt hat, hat man diesen Theil des Waarenpreises erspart. Also ist zu beyden Theilen alles abzuziehen, was an Fracht, Kommissionen, Stoff, Zugehörwaaren, u. dgl. nicht von, oder an die Bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um daher eine zuverlässige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erst die besondere, und aus dieser die allgemeine Bilanz ziehen. Die besondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr bey einer Nation allein; z. B. Oesterreich

reich mit Sachsen; die allgemeine stellet die Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man Handlungsgeschäfte gehabt hat; z. B. Oesterreich mit Sachsen, Schlesien, Holland, Frankreich, u. a. m. Die allgemeine Bilanz ist der Ausschlag, wann beyde Seiten aller besonderen Handlungen berechnet werden. Es scheint beynahe überflüssig, zu erinnern, daß jedes einseitige Urtheil, entweder aus einer besondern Bilanz allein, oder aus der Vergleichung einer jährlichen Einfuhr mit der andern unrichtig seyn müsse. Man kann gegen eine Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für sich haben. Vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine Nation den Gewinn bey der andern unterstützt. Wenn z. B. Spanien Wolle gegeben, die mit Retourwaaren nicht ganz saldirt worden ist, aber durch diese Wolle wäre die Tuchausfuhr vergrössert, oder auch nur die fremde Tucheinfuhr vermindert; wenn mit den eingeführten Waaren ein einträglicher Wiederausfuhrhandel gemacht worden, u. a. m. Auch kann im Gegentheile nicht gesagt werden, die Bilanz ist wider eine Nation, weil ihre Einfuhr

fuhr vergrössert worden, wenn nur nach eben diesem Verhältnisse auch die Ausfuhr gewachsen ist. Eben so wenig aber ist die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, wofern nach demselben Masse auch ihre Ausfuhr abgenommen hätte. Der zuverlässige Schluß also kann nur aus dem Ganzen beyder verglichenen Rubriken gezogen werden.

h) 354.

357. Die besondere und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren und eigentlichen Mängel der Handlung; sie weist ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; zeigt an, wo die Einfuhr zu vermindern i), welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrössern, zu befördern ist, u. d. g. Die Sorgfalt, sich eine genaue, zuverlässige Kenntniß der Bilanz zu verschaffen, kann also nicht zu groß seyn. Allein bis jetzt hat man den Weg dazu nicht ausgefunden, und sich immer nur an einer beyläufigen Kenntniß

müssen

müssen genügen lassen. Kommerzien- und Manufakturtabellen, und Mauthregister waren die einzigen Quellen, aus welchen man sich darüber einigermäßen unterrichten konnte. Genau geführte Tabellen zeigen vom Wachsthume der Beschäftigung in besondern Zweigen, mithin nähern sie sich der Absicht der politischen Handlung am meisten, und jeder Staat muß sich dieselben verschaffen. Man kann daraus nach Verschiedenheit der vergrösserten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalverbrauchs, einige Kenntniß von der vergrösserten Ausfuhr erlangen. Wenn diejenigen Zweige zugenommen haben, mit welchen vorher hauptsächlich die Einfuhr geschah, so läßt sich auch mit Grund auf Verminderung der Einfuhr schliessen. Aber dessen ungeachtet ist diese Kenntniß immer unbestimmt, und kann auf keine gewisse Grösse führen. Die Mauthregister, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt verfertiget, und alle, sowohl eingehenden, als ausgehenden, Waaren genau darin verzeichnet werden, geben der Handelsleitung gleichfalls einiges Licht. Doch macht solche erstens der Schleichhandel unsicher, weil die durch ihn ein-

gehenden und ausgehenden Waaren nicht in Mauthverzeichnisse eingetragen werden: zweytens, können die Mauthregister nicht den Vortheil, oder Verlust der Fracht, des Wechsels, der Assekuranzen anzeigen, welche nicht weniger zur Handlungsbilanz zu ziehen sind.

i) Z. B. sieht ein Staat, daß sich die Bilanz zu sehr auf die Seite einer Nation neigt, so sucht er unter den Zweigen der Handlung einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal auch nur theurer erhalten kann, und veranstaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabsetzung bey der Waare der andern Nation, daß sich seine Handelsleute an die letztere wenden. Dieses ist oft nöthig, um nicht den Wechsel mit einem Staate so sehr wider sich zu haben: dann auch, um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermassen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Uebrigens ist nicht Handlungs-Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien, als den europäischen Staaten zu verlieren.

358. Ungeachtet der Unzuverlässigkeit dieser Mittel hat man sich dennoch an dieselben halten, zugleich aber diejenigen Thatsachen zu Hilfe rufen müssen, durch welche man zwar nur ein allgemeines k), aber zuverlässiges Urtheil von dem Vortheile, oder Nachtheile fällen kann: diese sind der Wechsel, die Geldzinsen, die Vermehrung oder Verminderung der Fracht, und vorzüglich der Zuwachs, oder die Abnahme der Bevölkerung. Bey jeder dieser Thatsachen aber ist diejenige Behutsamkeit zu empfehlen, ohne die man sehr leicht auf Irrwege geräth. Der Wechselkurs überhaupt ist vortheilhaft, oder nachtheilig, nach dem Zustande der Handlung l): also ist der Satz: Der Wechsel ist für einen Staat: an sich gleich folgendem: Der Staat hat mehr gegeben, als empfangen. Indessen sind, wie bereits bemerkt worden, noch andere Wege, wodurch eine Nation der andern schuldig werden kann; wann man Interessen zu zahlen hat; wann Fremde Güter in einem Lande besitzen, und die Einkünfte ausser Landes kommen lassen; augenblickliche Zahlungen: man kann sogar gegen einen Staat im Wechsel verlie-

ren, mit welchem man gar nicht in Handlung steht m). Alle diese Umstände müssen also im Gesichte behalten werden, ehe von dem Wechselkurse auf die Bilanz gefolgert wird. Ueberhaupt ist der Wechselkurs von einer längeren Zeit, wenigstens von einem Jahre, dabey zu Rath zu ziehen. Die Vergleichung der landesüblichen Zinsen läßt zwar unfehlbar schliessen, daß die Handlung derjenigen Nation vortheilhafter ist, wo die Zinsen niedriger sind. Aber der Schluß ist nicht immer dahin anwendbar, daß der Vortheil der Handlung unter beyden verglichenen Nationen nach dem Verhältnisse ihrer Zinsen steht. Wenn die Nation nicht für Fremde frachtet, so sieht man, daß die Ausfuhr und Einfuhr in ihrem Steigen und Fallen darnach abgemessen werden kann. Frachtet man aber für Fremde, so läßt sich dieser Schluß nicht eben auf die Erweiterung der inländischen Manufakturen ziehen. Aber in Ansehung der Bilanz zu Geld gerechnet, ist er untrüglich. Am untrüglichsten aber zeigt die Vermehrung, oder Abnahme der Ehen und der Bevölkerung, auch die Vergrösserung oder Abnahme der Handlung an: weil das Maaß der Beschäf-

schäftigung überhaupt auch das Maaß der Bevölkerung ist.

k) 546.

l) Also kann ein Staat, der dem andern eine grosse Summe Geld leiht, und die Zahlung in Wechsel übermacht, auf diese Zeit den Kurs wider sich haben.

m) Die wenigsten Staaten z. B. sind mit dem römischen Gebiete in Handlungsgeschäften: viele haben sogar dahin keinen Wechsel, und eben dadurch werden den meisten nach Rom die Wechselzahlungen theuer zu stehen kommen.

XVI.

XVI.

Von Handlungskollegien.

359.

Die Anwendung aller bis hierher erklärten Grundsätze nach den Umständen eines jeden Landes ist der ausübende Theil der Handlungspolitik. Die Menge und Verschiedenheit der Absichten, welche zu verbinden sind, die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem einzelnen Menschen, sondern einem ganzen Kollegium n) zu übertragen, dessen Thätigkeit weit verbreitet genug seyn muß, um alle diejenigen Anstalten zu treffen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt oder auch oft nur in einem günstigen Augenblicke fordert. Der Name eines sol-

chen

chen Kollegiums, und wenn ich so sagen darf, seine äussere Einrichtung, sind an sich gleichgiltig; es kommt vorzüglich darauf an: Wie dasselbe von innen beschaffen, aus welchen Männern ein solches Kollegium zusammengesetzt seyn, und was in den Umkreis seiner Thätigkeit gezogen werden soll.

n) 28.

360. Wenn ein Staat aus mehreren Provinzen, oder grossen Bezirken zusammengesetzt ist, fordert jede solche Abtheilung ein kleines Kollegium, wo die besondern Handlungsangelegenheiten dieses Theils am ersten besorget werden. Diese Provinzkollegien sind eigentlich nur als Manufakturkollegien anzusehen, welche die Aufnahme der Provinzialnahrungswege besorgen, in kleineren Geschäften nach den ihnen mitgetheilten Verordnungen und Maßregeln zu Werke gehen, die wichtigeren Angelegenheiten aber, oder Vorschläge, welche zur Aufnahme der Beschäftigung ihrer Bezirke dienen, der obersten Kommerzienstelle einsenden. Diese oberste Kommer-

zien-

zienstelle untersucht dieselben dann, nicht nur in Beziehung auf die einzelne Provinz, sondern auch auf das Ganze des Staates. Hauptsächlich besteht die Verrichtung der obersten Kommerzienstelle darin, daß sie den Vortheil der einzelnen Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staates in Verbindung bringe, und unter den verschiedenen Theilen des Staates ein Gleichgewicht des Vortheils zu erhalten wisse. Wenn also das untergeordnete Kollegium für seinen Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken sucht, unbesorgt, und meistens damit unbekannt, daß dadurch eine andere Provinz des Staates entkräftet würde; wenn jede Provinz sich allein zureichen will: so wird die oberste Stelle, welche das Ganze, und die Beziehung der Theile übersieht, nur diejenigen Vorschläge zur Ausübung bringen lassen, die, indem sie den einzelnen Nutzen einer Provinz unmittelbar befördern, mittelbar zu dem grösseren Endzwecke des Allgemeinen beytragen.

361. Zu den Provinzialkollegien würden Handelsleute mit Nutzen anzuwenden seyn; wenigstens solche, die die Handlung nicht mehr führen. Da in diesen

un-

untergeordneten Kollegien zwar nur die Kenntniß einzelner Theile, aber auch die genaue und sehr umständliche. Kenntniß dieser Theile nöthig ist, so sind hierzu vorzüglich Männer zu wählen, die ihre Lebenszeit, sich diese Kenntniß zu erwerben verwendet, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges einzusehen, Gelegenheit gehabt haben. Es ist sogar zu empfehlen, was Kolbert in mehr als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan hat, über einzelne Zweige der Handlung den Rath angesehener, erfahrner wirklicher Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es sich mit dem Beysitze bey der obern Kommerzienleitung. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftsteller jemanden schon darum die Ausschliessung gebe, weil er ehemals an der Spitze einer Handlung stand; so wäre es eben so voreilig gedacht, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den Handelsmann zum Handlungsrathe befördern sollte. Die Grundsätze der kaufmännischen Handlung sind von den Grundsätzen der politischen unendlich unterschieden; sie durchkreuzen sich sogar an vielen Orten, und der Kaufmann hat nur die erstern sein Geschäft seyn zu lassen. Die Pflanzschule der

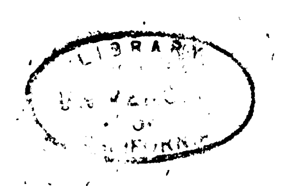
Räthe bey den oberen Kommerzienstellen muß der Aufenthalt bey handelnden Nationen seyn, und wann diejenigen, welche der Staat bey dem Handlungsgeschäfte anwenden will, zurückgekommen sind, erst der Beysitz bey Provinzialkollegien, in welchen sie die besondere Kenntniß von allen Theilen des Staats und gleichsam die Lokalkenntnisse ihrer künftigen Bestimmung erwerben sollen.

362. Die Thätigkeit endlich der Kommerziendirektion muß dem Endzwecke angemessen, das ist, ausgebreitet genug seyn, um in den nothwendigen Maßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß die Oekonomieaufsicht, die Handgewerbe, das Manufakturwesen, die Unterstützungsmittel, mithin auch der Handlungsfond, die Belohnungen, daß die Consulate, die Kauffahrteyschiffe, die Assekuranzen, die Merkantilgerichte u. d. gl. in den Thätigkeitskreis der Kommerzienleitung gehören, davon ist jedermann überzeugt. Aber die Einrichtung beynahe aller Staaten beweist, daß man in Ansehung der Mäuthe, der Strassen, des Münzwesens nicht eben derselben Mei-

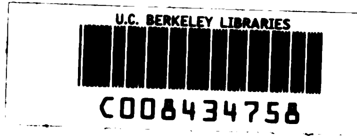
nung

nung ist. Da ich glaube, den Zusammenhang dieser Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwiesen zu haben, so frage ich nunmehr: Ob es nicht einen Widerspruch enthält, den Endzweck wollen, aber es an den Mitteln fehlen lassen, ohne welche man sich die Hoffnung nicht machen darf, diesen Endzweck überhaupt, oder doch auf die vollkommenste Art zu erreichen? Zum mindesten also werden die Mäuthe b), als der Leitriem der Handlung, und die Strassenaufsicht mit der obersten Kommerzienstelle zu vereinigen seyn.

Siehe X. Band meiner gesammelten Schriften: Abhandlung von der Mauth.



93


U.C. BERKELEY LIBRARIES
C008434758

